Fachbücher des Reichsfachschaftsleiters 2
(Reichspostbeamte) im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.
Fachbuch Nummer 4

Über den Staatsaufbau im Dritten Reich

(Staatsgrundgesetze [Verfassung] des Deutschen Reichs)

Über die Deutsche Reichspost

(nach Grundlagen, Gliederung, Dienstleistungen usw.)

Über die Pflichten und Rechte der Deutschen Beamten

Von

Paul Würfel und Dr. Kurt E. Wolff

Beide Abteilungsleiter in der Hauptabteilung V (Schulung und Propaganda) im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.

14. Auflage
(3. Nachdruck)

Postlehrbücher-Verlag
Lübeck, Mengstraße 16

Fachbücher des Reichsfachbearbeiters 2
(Reichspostbeamte) im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.
Fachbuch Nummer 4

Über den Staatsaufbau im Dritten Reich

(Staatsgrundgesetze [Verfassung] des Deutschen Reichs)

Über die Deutsche Reichspost

(nach Grundlagen, Gliederung, Dienstleistungen usw.)

Über die Pflichten und Rechte der Deutschen Beamten

Von
Paul Würfel und **Dr. Kurt E. Wolff**
Beide Abteilungsleiter in der Hauptabteilung V (Schulung und Propaganda) im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.

14. Auflage
(3. Nachdruck)

(Nachdruck verboten)

Postlehrbücher-Verlag
Lübeck, Mengstraße 16

Vorwort des Hauptstellenleiters V in der Reichsleitung der NSDAP. (Hauptamt für Beamte).

Die Beamten der Deutschen Reichspost müssen — wie alle Beamten des Reiches unseres Führers Adolf Hitler — bewußte Träger des nationalsozialistischen Lebenswillens sein. Eine Voraussetzung aber dafür ist, daß sie die inneren Gesetze kennen, nach denen das neue Deutschland angetreten ist, und die Grundzüge des nationalsozialistischen Staatsaufbaues beherrschen.

Die nötigen Unterlagen bietet dieses Buch. Es hat seinen Wert vor allem darin, daß es die heute geltenden Auffassungen über die nationalsozialistische Volksordnung den alten Anschauungen vom Staat gegenüberstellt und darüber hinaus einen eindrucksvollen Überblick über die deutsche Geschichte enthält. Auch dieses Fachbuch soll den Beamten dazu verhelfen, alle Kräfte des Charakters und des beruflichen Könnens zu entfalten und für Führer und Volk einzusetzen.

Hannes Schneider,
Hauptstellenleiter in der
Reichsleitung der NSDAP.
(Hauptamt für Beamte).

Geleitworte des Reichssachbearbeiters 2 (Reichspostbeamte) beim Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.

Es ist nach § 5 (zu 5) der Satzungen des Reichsbundes der Deutschen Beamten Aufgabe des Bundes, der Berufsausbildung seiner Mitglieder zu dienen. Dabei kommt es u. a. darauf an, auf dem richtigen Grunde aufzubauen, also alles Arbeiten und alles Tun und Lassen von der nationalsozialistischen Weltanschauung her einzurichten und zu verstehen. Sodann muß dem Beamten der DRP geläufig sein, wie seine Behörde aufgebaut ist, welche Aufgaben ihr im Rahmen des Staatsganzen zugewiesen sind und welche Wege sie zur Lösung dieser Aufgaben geht.

Um den Berufskameraden bei der Erlangung der hiernach nötigen Erkenntnisse zu helfen und ihnen zu einem Wissen die Wege zu weisen, das zum Können führt, habe ich den Pg. Paul Würfel, einen besonders erfahrenen und erfolgreichen Fachschriftsteller und Unterrichtsleiter, veranlaßt, in meinem Auftrag entsprechende Bearbeitungen herauszubringen. Dabei hat ihm Pg. Dr. Kurt E. Wolff wertvolle Hilfe geleistet.

Bei allem muß betont werden, daß es auch hier für die vorstehend umrissenen Stoffgebiete auf die freiwillige Weiterbildung ankommt. Denn — zu vgl. die DA VAusb der DRP — es liegt im Wesen eines in Volk und Staat wurzelnden Berufsbeamtentums begründet, daß der Beamte seine volle Kraft für den Dienst der Volksgemeinschaft entfaltet und das Bestmögliche leistet. Ein Beamter, der seine Berufsvorbereitung mit der dienstlichen Ausbildung und Fortbildung für abgeschlossen hält, wird seine Dienstgeschäfte eben nur handlangermäßig oder ohne innere Befriedigung wahrnehmen können, bei außergewöhnlichen Anforderungen in der Regel versagen und seine Eignung für gehobene Stellen nicht nachzuweisen vermögen. Jeder Beamte der Deutschen Reichspost muß deshalb ständig von sich aus an der Vertiefung und Verbreiterung seiner Fachkenntnisse arbeiten und seinen Gesichtskreis durch Erwerb der besonderen Kenntnisse erweitern, die Voraussetzung für vorzügliche Leistungen und für eine Verwendung in gehobenen Stellen sind. In der freiwilligen Übernahme und Durchführung dieser besonderen Pflichten, die der RDB. von sich aus fördern und erleichtern will, liegt ihr hoher Wert begründet.

Die vorliegende Auflage wird den eingangs aufgezeigten Zielen weitgehend entsprechen!

Heil Hitler!

Wilh. Bentlage,
Stellenleiter 2 der Reichsleitung der NSDAP. im Hauptamt für Beamte und Reichssachbearbeiter 2 (Reichspostbeamte) beim Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.

Vorwort zur 14. Auflage.

Die Beamten der Deutschen Reichspost müssen (zu vgl. die DA VAusb in der Einführung) frisch und fest mit beiden Beinen im Leben stehen, sich — wo es gilt — verantwortungsfreudig einsetzen und sich aus vollem Herzen zur Volksgemeinschaft bekennen.

Voraussetzung hierfür ist u. a., daß die Grundzüge des Staatsaufbaus im nationalsozialistischen Deutschland bekannt und daß den Beamten der DRP die Grundzüge des Aufbaus und der Aufgaben der Deutschen Reichspost sowie des Beamtenrechts geläufig sind. Alles muß mit Erkenntnissen aus der deutschen Geschichte untermauert werden. Dieserhalb ist in diesem Buch ein besonderer Abriß über „Deutsche Geschichte" eingefügt, dessen Bearbeitung Pg. Dr. Wolff von der Hauptabteilung V des Hauptamtes für Beamte in der Reichsleitung der NSDAP. übernommen hat, dem ich auch an dieser Stelle dafür meinen Dank ausspreche, insbesondere auch für die Durchsicht und die Mitbearbeitung der übrigen weltanschaulichen und staatsrechtlichen Teile dieses Buches.

Der Unterrichtsstoff ist auf den neuesten Stand abgestellt. Das gilt insbesondere für den Abschnitt über das Beamtenrecht. Der Gesamtstoff wird übersichtlich geboten. Zu diesem Zweck sind zahlreiche Absatzüberschriften eingefügt und unterschiedliche Typen benutzt worden. Von besonderem Nutzen wird auch bei der neuen Auflage das Inhaltsverzeichnis sein; es ist so eingehend gehalten, daß es sich gut zu Wiederholungszwecken verwenden läßt.

Die neue 14. Auflage, die in wenig mehr als Jahresfrist notwendig geworden ist, begleite ich mit dem Wunsche, daß auch damit den lehrenden und lernenden Berufskameraden und so letzten Endes der DRP und der Volksgemeinschaft genutzt werde.

Würfel,
Abteilungsleiter für „Zusätzliche fachliche Schulung" im RDB. in der Hauptabteilung V (Schulung und Propaganda) im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Vorbemerkungen
für Prüfungen bei der Deutschen Reichspost.

In allen Prüfungen bei der Deutschen Reichspost müssen Kenntnisse über den Staatsaufbau im Dritten Reich (Verfassungsgesetze des Deutschen Reichs usw.), über den Aufbau und die Aufgaben der Deutschen Reichspost und der übrigen Reichsbehörden sowie über die Grundzüge des Reichsbeamtenrechts nachgewiesen werden. Dem entspricht der Inhalt dieses Buches. Dabei ist folgendes hervorzuheben.

1. Prüfungen (aller Art) für den mittleren Dienst.

Für diese Prüfungen bringt das vorliegende Buch alles, was auf den weiter oben bezeichneten Stoffgebieten nötig ist.

Für die Prüfung für den mittleren **Post**dienst wird daneben das gebracht, was über den Weltpostvereinsvertrag und seine Nebenabkommen bekannt sein muß.

2. Prüfung für den gehobenen Postdienst.

In der Prüfung für den gehobenen Postdienst müssen auf allen in diesem Buche behandelten Wissensgebieten besonders eingehende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die hier gebotenen Ausführungen können daher nur als eine erste Einführung gelten. Auf die Prüfung für den gehobenen Postdienst besonders zugeschnittene Ausführungen bringe ich in meinem größeren Werke „Der Postverwaltungsbeamte" — Einführung in den Postfach- und Verwaltungsdienst, seine Bedingtheiten und Verflechtungen (mit Fernunterricht für die Prüfung für den gehobenen Postdienst), das im Auftrage des RDB. erscheint und vom Verlag Beamtenpresse, Berlin SW 68, Friedrichstraße 41—42, zu beziehen ist.

Würfel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort und Geleitworte . . . . . 3—6

Vorbemerkungen über Prüfungen bei der Deutschen Reichspost . . 7

1. Abschnitt

Über den Staatsaufbau im Dritten Reich (Staatsgrundgesetze [Verfassung] in Großdeutschland)

I. Der Staat

1. Die alten, in Großdeutschland überwundenen Auffassungen vom Staat 25

2. Staatsformen

a) Die Monarchie 25
b) Die Demokratie 26
c) Zusammenfassung
Für uns in Großdeutschland kommt nur die nationalsozialistische Auffassung vom Staat in Betracht . . . 26

3. Die nationalsozialistische Volksordnung

a) Der nationalsozialistische Staat 26
b) Die Aufgabe des nationalsozialistischen Staates 26
c) Die Form des nationalsozialistischen Staates 27
d) Die Partei und ihre Aufgaben 27
e) Das Verhältnis von Partei und Staat 28

II. Kurzer Überblick über die deutsche Geschichte (bis Anfang 1933)

1. Das Erste Reich

a) Die Grundkräfte 29
b) Der erste Zusammenstoß und die Gründung Karls 29
c) Das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation" 29
d) Das Versinken der Kaisermacht 30
e) Das neue Lebensgefühl und die Reformation 30
f) Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen 31
g) Brandenburg — Preußen 31
h) Die Freiheitskriege 32

2. Das Zweite Reich

a) Das Vorspiel des „Deutschen Bundes" 32
b) Bismarck 32

Seite

c) Der Spaltpilz des Klassenkampfes 33
d) Der Weltkrieg 33
e) Der Schandvertrag von Versailles
1. Gebietsverluste 34
2. Geld-Tribute 35
3. Sachleistungen 35

3. Der Weimarer Systemstaat
a) Ruhreinbruch 36
b) Das Dawes-Abkommen 37
c) Locarno 38
d) Der Youngplan 38
e) Der Endkampf 1930—1933 39

III. Das Dritte Reich

1. Das Erbe der Novemberrepublik 41
2. Adolf Hitler 42
3. Das Programm der NSDAP. 43
4. Die Geschichte der NSDAP.
Überblick 46
5. Marksteine der ersten 6 Jahre nationalsozialistischer Regierung
1933 49
1934 50
1935 50
1936 50
1937 51
1938 57
6. Großdeutschland
a) Die Heimkehr Deutsch-Österreichs 66
b) Großdeutschlands Ja! 68
c) Der ewige Friede zwischen Italien und Germanien . . . 68
d) Die Heimkehr der Sudetendeutschen 70
e) Das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren . . . 71
f) Die Slowakei ein großdeutscher Schutzstaat 73
g) Das Memelgebiet gehört wieder zu Deutschland 73

IV. Geltendes Großdeutsches Staatsrecht

Vorbemerkungen 74
A. **Das Staatsgebiet**
1. Allgemeines 74
2. Die äußeren Grenzen 75
3. Die inneren Abgrenzungen 75
4. Einige Einzelheiten
Mecklenburg. — Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen. — Das Saarland. — Die 7 Reichsgaue im Gebiete des Landes Österreich. — Der Reichsgau Sudetenland. — Das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren. — Das Memelgebiet . . 76

Seite

B. **Das Staatsvolk**

1. Allgemeine Leitsätze 81

2. Unterscheidungen 82

3. Die großdeutsche Staatsangehörigkeit

a) Die Erwerbung der großdeutschen Staatsangehörigkeit . . 82

b) Der Verlust der großdeutschen Staatsangehörigkeit . . . 83

c) Inhalt der Staatsangehörigkeit 83

d) Zusammenfassung 84

4. Das großdeutsche Reichsbürgerrecht

a) Der Begriff „Reichsbürger". 84

b) Der Begriff „Deutsches oder artverwandtes Blut" . . . 84

c) Weiteres über den Erwerb und den Verlust des Reichsbürgerrechts 85

d) Zum Inhalt des Reichsbürgerrechts
Maßnahmen zur Zurückdämmung des unheilvollen jüdischen Einflusses 85

5. Die großdeutsche Rassegesetzgebung (Rassenbiologische und erbhygienische Pflichten und Gebote in Großdeutschland)

a) Leitsätze 87

b) Eheverbote usw. 88

c) Verhütung erbkranken Nachwuchses 88

d) Das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 . . . 89

e) Fördernde Maßnahmen 90

C. **Die Staatsgewalt**

1. Grundsätze 91

2. Die Staatsgewalt in Großdeutschland 91

D. **Die Gesetzgebung in Großdeutschland**

1. Überblick 92

2. Gesetzesinitiative 93

3. Der Reichstag und die Reichstagsgesetzgebung

a) Das Reichstagswahlrecht 93

b) Das Wesen des nationalsozialistischen, also des Großdeutschen Reichstags 94

c) Die Abgeordneten des Großdeutschen Reichstags . . . 94

d) Über den Zusammentritt des Großdeutschen Reichstags. Gesetz über die Wahlperiode des Reichstags vom 30. 1. 1939 . . 94

e) Kein Reichsrat mehr! 95

f) Formelles über die Reichstagsgesetze 95

Seite

4. Die Regierungsgesetzgebung

a) Begründung 95
b) Die Gesetzgebung durch den Führer 96
c) Die mittelbaren Reichsgesetze 96
d) Besonderes für die Reichsgaue im Lande Österreich . . 97
e) Besonderes für den Reichsgau Sudetenland 97

5. Die Volksgesetzgebung

Allgemeines. — Volksabstimmungen 97

6. Besonderes über das Protektorat Böhmen und Mähren . . 99

E. Das Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reiches

1. Der Generalfeldmarschall von Hindenburg 99

2. Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler 101

a) Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 101
b) Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 vom 2. August 1934 102
c) Die Volksabstimmung vom 19. August 1934 102

3. Das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren . . . 102

F. Die Reichsfarben. Die Reichs- und Nationalflagge

1. Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 103

2. Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935

a) Die neue Reichsflagge 103
b) Verbot für Juden, die Reichs- und Nationalflagge zu hissen und die Reichsfarben zu zeigen 104
c) Das Führen der Reichsdienstflagge. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. 3. 1939 104
d) Die Schiffspostflagge 106

3. Keine Beflaggung der Dienstgebäude bei kirchlichen Veranstaltungen und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen . 106

G. Die Reichsregierung

1. Allgemeines 107

2. Der Ministereid 107

3. Die Reichsregierung

a) Der Führer und Reichskanzler 107
b) Die Reichsminister 108

H. Die Reichsverwaltung

1. Allgemeines 109

2. Einige Einzelheiten

a) **Besondere Oberste Verwaltungsbehörden** 109
b) **Der „Geheime Kabinettsrat“** 109

Seite

c) **Die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht übt der Führer und Reichskanzler unmittelbar persönlich aus** . . 110

Anhang zu c):

I. Die allgemeine Wehrpflicht 111

II. Aus dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935

a) Leitsätze 111

b) Die Wehrmacht 111

c) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht 111

d) Die Wehrpflicht und die Wehrpflichtigen . . . 112

III. Gliederung der Wehrmacht 112

d) **Die Reichsministerien**

1. Das Auswärtige Amt 112

2. Das Reichsministerium des Innern

Grundsätzliches. — Die Reichsstatthalter. — Die Landesregierungen. — Das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren. — Die Gliederung des Ministeriums. — Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei. — Der Reichsarbeitsdienst. — Gemeindliche Selbstverwaltung (Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Die Gemeinde Berlin. Die Hansestadt Hamburg) 113

3. Das Reichsministerium der Finanzen 118

4. Das Reichswirtschaftsministerium 118

5. Das Reichsarbeitsministerium 119

6. Das Reichsjustizministerium

Aufgaben und Gliederung. Hinweise usw. (I. Die Rechtsordnung. II. Das Recht. III. Die Stellung der Richter) . 120

7. Das Luftfahrtministerium 122

8. Das Reichspostministerium

Hinweise usw. 122

9. Das Reichsverkehrsministerium

Die Deutsche Reichspost ist kein Verkehrsunternehmen, sondern eine Hoheitsverwaltung des Reichs für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung 123

10. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda 124

11. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 124

12. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 125

13. Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten . 126

14. Andere Oberste Reichsbehörden 126

Seite

V. Die Stellung der NSDAP. in Volk und Reich

1. Die Einheit von Partei und Staat 126
2. Aus der Proklamation des Führers bei der Eröffnung des Parteitages der Freiheit 1935 126
3. Der Aufbau der NSDAP.
   a) Die Reichsleitung 127
   b) Die Gaue 128
4. Die Gliederungen der NSDAP. 128
5. Die angeschlossenen Verbände 129

VI. Nationalsozialistische Verfassungsgrundsätze

Ein Überblick 129

VII. Prüfungsfragen 130

2. Abschnitt

Über die Deutsche Reichspost (nach Grundlagen, Gliederung, Dienstleistungen usw.)

Vorbemerkungen
Postsendungen, Schnell-Nachrichtendienst; Fernmeldewesen. Posthoheitsrecht; Fernmeldehoheitsrecht. Über die neue Ausdrucksweise. 136

1. Geschichtliches

A. Aus der Postgeschichte

1. Die Post im Altertum 138
2. Die Post im Mittelalter 138
3. Die kaiserliche Reichspost seit 1595 138
4. Landesposten 139
5. Die Norddeutsche Bundespost 139
6. Die Reichspost von 1871; bayerische und württembergische Landesposten 139
7. Die einheitliche Reichspost seit 1920 bzw. seit 1934 . . . 139
8. Die Weltpost 140

B. Von der Entwicklung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens

1. Preußische Telegraphenverwaltung.
   Optische Staatstelegraphen 140
   Elektrische Telegraphen 140
2. Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes . . . 141
3. Reichstelegraphenverwaltung 141
4. Das Fernsprechwesen 141
5. Das Funkwesen 141
6. Fernsehdienst 142

C. Schlußbemerkung („Die 3 Ebenen" des Dienstes der DRP): Briefbeförderung, Fernsprechen, Fernsehen 142

Seite

2. Der Weltnachrichtendienst

A. **Der Weltpostdienst**

I. **Die Dienstbereiche**

Das deutsche Inlandsdienstgebiet 143
Weltpostvereinsgebiet; Vereinsausland 143
Engere Vereine 144
Wechselseitige Dienste 144
Engere Vereine unter außerdeutschen Ländern 144

II. **Der Weltpostverein als Körperschaft.**

Die Verfassungsgrundlage 145
Die Mitgliedschaft 145
Kongresse und Konferenzen 145
Die Hauptstelle des Vereins (Weltpostvereinsamt) . . . 145
Die Vereinswährung 145
Änderungsvorschläge 146

III. **Die Freiheit des Durchgangs** 146

IV. **Die Durchgangskosten**

Offener Durchgang; geschlossener Durchgang 146

V. **Der Hauptvertrag und die Nebenabkommen** 147

VI. **Sonstiges**

1. Der Hauptvertrag 148
2. Die Vollzugsordnungen 148

B. **Der Welt-Fernmeldedienst**

I. **Allgemeines**

Die Entwicklung über den Welttelegraphenvertrag und den Funkvertrag von Washington zum Weltnachrichtenvertrag . . 148

II. **Der Weltnachrichtenverkehr von Kairo (1938)**

1. Allgemeines 149
2. Einige Angaben über den Inhalt des eigentlichen Weltnachrichtenvertrags.
   a) Bestimmungen über die Verfassung des Weltnachrichtenvereins 149
   b) Gemeinsame Vorschriften für alle Zweige des Fernmeldewesens 149
   c) Sonstiges 150
   d) Die Vollzugsordnungen 150
3. Die besonderen Ausschüsse 150

C. **Prüfungsfragen** 150

3. Die Stellung und Verwaltung der Deutschen Reichspost nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934 und nach der Verordnung über die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. 4. 1934.

I. **Einleitung** 151

II. **Die Grundgesetze für die Deutsche Reichspost im einzelnen**

1. **Vorbemerkung** 152

2. **Die Leitung der Deutschen Reichspost**

a) Grundsätzliches 153
b) Das Verordnungsrecht des Reichspostministers . . . 153
c) Der Beirat der DRP 153
d) Die Verantwortlichkeit des Reichspostministers . . . 154

Seite

3. Die Finanzgebarung und Rechnungsführung der Deutschen Reichspost
a) Die Grundsätze 154
b) Die Rechnungsführung 154
c) Die Rücklage 155
d) Die Ablieferung an das Reich 155

4. Sonstiges
a) Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg; Gesetz über Postabfindung vom 15. 7. 1933 156
b) Innerorganisatorisches 156

III. Einiges zum Verkehrsrecht
1. Der Reichsverkehrsrat 156
2. Grundsätzliches zum Verkehrsrecht mit Bezug auf die DRP . . 157

IV. Prüfungsfragen 157

4. Die Gliederung der Deutschen Reichspost

Einleitung.
Die Gliederung des Behördenaufbaus 159
Die Behördenverfassung 159

A. Das Reichspostministerium
Der Reichspostminister und der Staatssekretär 159
Die Abteilungen des Reichspostministeriums 160
Der Hauptverwaltungsgrundsatz; Zuständigkeitsordnungen . . 160
Die Strafbefugnis im einfachen Dienststrafverfahren . . . 161
Unmittelbar unterstellte Behörden
RPDn; Versorgungsanstalt der DRP mit dem Amt für Unfallversicherung der DRP; das Reichspostzentralamt mit Kursbuchstelle, Reichspostmuseum, Postrechnungsamt mit der Versandstelle für Sammlermarken; eine Forschungsanstalt (RPF); das Postsparkassenamt Wien; die Reichsdruckerei; die österreichische Staatsdruckerei 161

B. Die Reichspostdirektionen und die Reichspostbaudirektion Berlin
Der Präsident und die Beamten der RPDn 162
Die Reichspostbaudirektion Berlin 162
Gliederung der RPDn 162
Die Aufgaben der RPDn 163
Die Strafbefugnis der RPDn im einfachen Dienststrafverfahren 163
Geschäftsführende RPDn 163
Das Postsparkassenamt Wien 164

C. Die Ämter der DRP

1. Postdienst
Überblick 164
Die Einordnung der Ämter in Gruppen 165
Poststellen I 165
Poststellen II 165
Posthilfstellen 166
Bahnpostämter 166
Postscheckämter 166
Kraftpostwerkstätten 167

2. Dienststellen für den Fernmeldedienst
Überblick 167
Einzelheiten 167
Posthilfstellen mit T-Dienst und T-Hilfstellen 168
Telegraphenbauämter; Telegraphenzeugämter 168

Seite

3. **Die Amtsleitung; die innere Gliederung der PÄ und TÄ**
Amtsbezeichnungen 168
Pflichten und Befugnisse 169
Grundsätzliches über die Gliederung der Ämter 169
Innere Gliederung der PÄ 170
Innere Gliederung der TÄ 170

4. **Die Abrechnungen**
der Ä, PSt I und II sowie PHilfst 171

D. **Gruppenleitungen** 171

E. **Zusammenfassung mit Bezug auf die Stellung der DRP als Reichsbehörde** 171

F. **Prüfungsfragen** 172

5. **Die Tätigkeitsgebiete der Deutschen Reichspost**

Einleitung

Übergang vom Postreiseverkehr auf die Vermittlung von Briefsendungen und Kleingütern. Das Wiedererstehen der Personenbeförderung durch die Post. Postbankwesen. Postreklame. Dienstleistungen besonderer Art ohne die Eigenschaft der Nachrichtenvermittlung. — Fernmeldedienst mit Tel und Gesprächen. Funkdienste. Leistungen von allgemeiner Bedeutung im elektrischen Schnell-Nachrichtendienst. — Gliederung 173

A. **Postwesen**

I. **Der Brief- und Paketdienst**

1. **Der Briefdienst**
a) Unterscheidungen 175
b) Geschlossene und offene Briefsendungen
Briefe. Offene Briefsendungen im allgemeinen. Postwurfsendungen. Werbeantworten 176
c) Päckchen („verschlossene oder offene" Briefsendungen) . . 177
d) Einschreib- und Wertbriefsendungen 177

2. **Der Paketdienst (Dienst mit Kleingütern)**
a) Allgemeines 178
b) Wertpakete 178
c) Dringende Pakete 178
d) Pakete mit Zeitungen 179

3. **Gebühren** 179

4. **Die Auflieferungsmöglichkeiten** 179

5. **Der Beförderungsdienst**
a) Bahnpostwagen besonderer Bauart 180
b) Beschleunigung im Auslandsdienst 180
c) Luftpostbeförderung; Kraftpostkurswagen 180

6. **Die Aushändigung der Postsendungen**
a) Zustellung 180
b) Abholung 181
c) Bescheinigungen über die Aushändigung 181

7. **Der Postzeitungsdienst** 181

8. **Luftpostsendungen**
a) Allgemeines 182
b) Luftpostnetz 182
c) Luftpostsendungen 183

II. **Das Postbankwesen** Seite

a) Allgemeines 184
b) Der Postanweisungsdienst 184
c) Giroverkehr mit der Reichsbank 184
d) Der Postscheckdienst 185
e) Kontoanweisungen 185
f) Nachnahmen und Postaufträge 185
g) Der Postprotest 185
h) Der Dienst mit Postreisescheckheften 186
i) Postsparkassendienst 186

III. **Postreisedienst.**

a) Allgemeines 187
b) Kraftfahrpersonenposten und Landkraftposten . . . 187
c) Fernkraftposten 187
d) Extraposten 187
e) Dienst mit Poststücken 188
f) Gemeinschaftsdienst zwischen Post und Eisenbahn . . . 188

IV. **Die Postreklame** 188

V. **Besondere Dienstleistungen, die nicht in das Gebiet der Nachrichtenübermittlung fallen**

Vertrieb fremder Wertzeichen, Auszahlung von Renten und Versorgungsgebührnissen; Entschädigung der DRP für diese Leistungen. Arbeiten für andere Behörden (an Kraftfahrzeugen usw.). Abgabe von Urlaubsmarken und Auszahlung von Urlaubsgeld für Arbeiter des Baugewerbes 188

B. **Das Fernmeldewesen**

I. **Überblick** 189

II. **Telegraphendienst**

1. Das Leitungsnetz 190
2. Vermietung von Leitungen; Teilnehmer-Fernschreibdienst . 190
3. Leistungsfähige Apparate 191
4. Besondere Arten von Telegrammen 191
5. Auslieferung und Zustellung von Telegrammen . . . 192
6. Schnelldienst auf dem Gebiete des Postbankwesens . . . 192
7. Der Funkdienst 192

III. **Fernsprechdienst**

1. Das Leitungsnetz 193
2. Die Sprechgelegenheiten.
   a) Öffentliche Sprechstellen 193
   b) Teilnehmersprechstellen 193
3. Besondere Gespräche.
   a) XP-, V- und N-Gespräche; R-Gespräche 194
   b) Monatsgespräche 194
   c) Festzeitgespräche 194
   d) Selbsttätige Zeitansage usw. 195
   e) Fernsprechauftragsdienst 195
   f)—g) Sammelferngespräche. Sonstiges 195
4. Vermittlungsdienst.
   Wählvermittlungsdienst; Fernsprechschnelldienst; Fernwahl . 195

IV. **Funksonderdienste**

1. Übersicht 196
2. Funkwetter- usw. Dienste 196
3. Internationale Funkpressedienste 196
4. Sonstige Inlands-Funkdienste 197
5. Rundfunk 197
6. Zugfunk 197
7. Flugfunk 197
8. Seefunksprechdienst 198

Seite

V. Verbreitung von Nachrichten allgemeiner Bedeutung usw. auf dem Drahtliniennetz
1. Unfallmeldedienst 198
2. Feuermeldedienst 198

VI. Fernsehsprechdienst; Fernsehrundfunk 198

C. Die Grundsätze über die Bemessung der Gebühren für die Dienstleistungen der Deutschen Reichspost

I. Allgemeines über Wirtschaftsgrundsätze
1. Der Grundsatz der reinen Staatsausgabe 198
2. Der privatwirtschaftliche Grundsatz 199
3. Der staatswirtschaftliche Grundsatz 199

II. Die Bindungen durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934 200

III. Einige Einzelheiten
1. Briefgebühren 200
2. Paketgebühren 201
3. Fernsprechgebühren 201
4. Telegraphengebühren 201
5. Auslandsdienst 202

D. Wahrnehmung und Ausbau der Post- und Fernmeldebeziehungen zum Ausland
1. Allgemeines 202
2. Weltpostdienst 202
3. Weltfernmeldewesen 202

E. Auswirkungen des Post- und Fernmeldehoheitsrechts
1. Rückblick und Überblick 203
2. Der Postzwang 203
3. Das Fernmeldehoheitsrecht 203

F. Eine Zwischenfeststellung 204

G. Die DRP und die Öffentlichkeit
1. Allgemeines 204
2. Die Pflege der Beziehungen zu den Postbenutzern . . . 205
3. Die Eigenwerbung der Deutschen Reichspost 205

H. Sonstiges über die Pflichten der Deutschen Reichspost
I. Überblick 206
II. Pflichten der DRP als Großunternehmer 206
III. Pflichten als Großverbraucher 207

J. Pflichten der DRP im Sinne der Förderung der Weltgeltung Deutschlands 207

K. Einige Beispiele über den tätigen Nationalsozialismus der DRP . 208

L. Prüfungsfragen 210

Seite

3. Abschnitt

Über Pflichten und Rechte der deutschen Beamten

A. **Vorbemerkungen**

I. **Die Ausgangspunkte für das nationalsozialistische Beamtenrecht** 213

II. **Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933**
1. Allgemeines 214
2. Einige Einzelheiten 214

III. **Zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933** 215

B. **Aus dem Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 und der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937**

Vorbemerkungen
Gliederung des DBG. Das deutsche Berufsbeamtentum . . 215

I. **Das Beamtenverhältnis**
1. Begriffliches 216
2. Unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte 217
3. Weitere Unterscheidungen 217
4. „Dienstvorgesetzter"; „Vorgesetzter"; „Dienstherr" (§ 2 DBG) . 218

II. **Die Begründung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses**

1. Grundsätzliches 218

2. Besonderes für „Beamte auf Lebenszeit" und für „Beamte auf Zeit" 219

3. Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
a) Überblick 219
b) Die blutsmäßigen Voraussetzungen und die Reichsbürgerfähigkeit 219
c) Die nationalsozialistische Zuverlässigkeit 220
d) Über die sonstige Eignung 220

4. Sonstiges
Über vor dem 1. 7. 1933 berufene Beamte 220

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses
a) Amtsverlust kraft des Gesetzes 221
b) Die Entlassung 221
c) Versetzung in den Ruhestand 222
d) Entfernung aus dem Dienst 222

III. **Der Eid** 222

IV. **Beamtenpflichten**

1. Die allgemeinen Pflichten
a) Grundsätzliches 222
b) Fünf Folgerungen über die Grundpflichten des deutschen Beamten 223

2. Die Dienstleistungspflicht
a) Allgemeines 223
b) Urlaub und Residenzpflicht 224
c) Krankmeldungen 224

Seite

3. Die Amtsverschwiegenheit

a) Der Begriff „Amtsverschwiegenheit" 224
b) Eine besondere Verfügung des Reichspostministeriums . . 225
c) Auskunft gegenüber den Parteigerichten und Parteidienststellen 225
d) Die Dauer der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit . 226

4. Die Selbstverantwortlichkeit (§ 7 DBG) 226

5. Die Gehorsamspflicht 226

6. Die Grußpflicht; Achtungsverletzung

a) Allgemeines 227
b) Der Deutsche Gruß! 228
c) Besonderes 228

7. Die Pflicht zur Kameradschaftlichkeit 228

8. Die „politischen" Pflichten

a) Grundsätzliches 229
b) Bezug der nationalsozialistischen Presse durch die Beamten . 229
c) Werbung für deutsche Zeitungen 230
d) Der Nachweis der tätigen Einstellung zum nationalsozialistischen Staat und zur NSDAP. 230
e) Umgang mit Juden 231
f) Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen . . . 232

9. Nebentätigkeit der Beamten (§§ 10—14 DBG)

a) Grundsätzliches und Unterscheidungen 233
b) Die Genehmigungspflichtigkeit Hauptgrundsatz. Ausnahmen. VO über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 233

10. Verbot der Geschenkannahme (§ 15 DBG) 234

V. Aus der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937

I. **Der Grundsatz** 235

II. **Die Dienststrafen**

Warnung. Verweis. Geldbuße. Gehaltskürzung. Entfernung aus dem Dienst. Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts 235

III. **Zuständigkeiten (§ 24 und § 11 RDStO)** 236

IV. **Die Dienststrafverfahren**

1. Unterscheidungen 237

2. Vorermittlungen (§§ 21 ff. RDStO)

a) Allgemeines 237
b) Folgerungen 237
c) Sonstiges im Dienststrafverfahren 237

3. Das Verfahren mit Dienststrafverfügung, also das einfache Dienststrafverfahren

a) Formvorschriften 238
b) Rechtsmittel 238
c) Änderung von Dienststrafverfügungen 238

Seite

4. Das förmliche Dienststrafverfahren

a) Allgemeines 238
b) Dienststrafgerichte 238
c) Der Gang des Verfahrens.
Einleitung. Untersuchung. Entschlüsse der Einleitungsbehörde auf Grund des Untersuchungsergebnisses. Das Verfahren vor der Dienststrafkammer 239
d) Rechtsmittel, also das Verfahren beim Reichsdienststrafhof. Beschwerde. Berufung 240
e) Wiederaufnahmeverfahren 240

5. Sonstiges

a) Kosten des Dienststrafverfahrens 240
b) Vollstreckung 240
c) Begnadigung 240

VI. Die Untersagung von Amtshandlungen und die vorläufige Dienstenthebung

1. Allgemeines 241

2. Die Untersagung von Amtshandlungen 241

3. Die vorläufige Dienstenthebung.

a) Voraussetzungen 242
b) Geldliche Folgen 242

VII. Anhang: Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen im Amt 242

VIII. Prüfungsfragen 243

IX. Versetzung in den Ruhestand.

1. Allgemeines 246

2. Voraussetzungen

a) Dienstunfähigkeit 247
b) Die Altersgrenzen 247
c) Schriftform usw., wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt 247
d) Politische Gründe 247

3. Das Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge. Ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Ruhegehaltssätze 247

4. Einspruchsverfahren 248

5. Erlöschen der Bezüge usw. 248

6. Besonderes für Beamte auf Widerruf (§ 76 DBG)

a) Übergangsgeld 249
b) Zurruhesetzung 249
c) Keine Zurruhesetzung, sondern Unterhaltsbeitrag . . . 249

X. Der einstweilige Ruhestand (Wartestand)

1. Grundlegendes 249

2. Einige Einzelheiten.

a) Versetzung in den Wartestand infolge eines Mangels an Amtsstellen 250
b) Über die Versetzung politischer Beamter in den Wartestand 250

Seite

3. Das Wartegeld 250

4. Sonstiges.

Versetzung in den Ruhestand 250

XI. Hinterbliebenenversorgung

1. Sterbemonat 251

2. Das Sterbegeld (früher „Gnadenvierteljahr") 251

3. Witwen- und Waisengeld

a) Grundsätzliches 251
b) Kein Rechtsanspruch in bestimmten Fällen 251
c) Weitere „Kann"-Vorschriften 252
d) Der Betrag des Witwen- und Waisengeldes . . . 252
e) Das Erlöschen des Rechtsanspruchs 252
f) Entziehen des Witwen- und Waisengeldes 253

XII. Unfallfürsorge 253

XIII. Das Verhältnis zum Dienstvorgesetzten (§ 42 DBG).

1. Grundsätzliches 253

2. Anträge und Beschwerden 253

XIV. Prüfungsfragen 254

C. Über die Haftung der Beamten sowie der nichtbeamteten Hilfskräfte der DRP und über das Erstattungsgesetz vom 18. 4. 1937.

I. Grundsätzliches über die Beamtenhaftung 255

II. Grundsätzliches über die Haftung der Hilfskräfte im Bereiche der DRP 255

III. Über die Verfahrensvorschriften.

1. Allgemeines 256

2. Das Erstattungsgesetz.

a) Vorbemerkung 256
b) Voraussetzungen für einen Erstattungsbeschluß . . . 256
c) Fälle, in denen von einem Erstattungsbeschluß abzusehen ist 257
d) Fälle, in denen von einem Erstattungsbeschluß abgesehen werden kann 257
e) Rechtsmittel 257

IV. Die Haftung der Postbediensteten dem Postbenutzer gegenüber . 257

V. Prüfungsfragen 258

D. Die Beamtenorganisation

Allgemeines. Das Hauptamt für Beamte. Der Reichsbund der Deutschen Beamten 258

E. Der nationalsozialistische Leistungsgrundsatz 260

Ausklang: Treue dem Führer! 261

Erster Abschnitt:

Über den Staatsaufbau im Dritten Reich (Staatsgrundgesetze [Verfassung] in Großdeutschland).

I. Der Staat.

1. Die alten, in Großdeutschland überwundenen Auffassungen vom Staat.

Die Auffassungen darüber, was ein Staat sei und welche Aufgaben er habe, sind im Verlaufe der Zeiten sehr verschieden gewesen. Zumeist war der Staat nichts anderes als das Mittel einer kleinen aber tatkräftigen Minderheit, eine größere Anzahl von Menschen zu beherrschen. Der Staat hatte die Aufgabe, die Herrschaft dieser Minderheit zu sichern. Ob es sich dabei um Despotie und Tyrannei oder um Herrschaft einer Dynastie handelte, ist im Grunde gleichgültig.

Eine zweite Staatsauffassung lehrte, daß der Staat ein Rechtsvertrag sei, den eine größere Anzahl von Menschen zur Förderung ihrer allgemeinen Interessen abschließt. Dieser Vertrag stellt sich dar in der Verfassung. Die Aufgabe des Staates ist demnach vornehmlich der Schutz der Gemeinschaft. Von allen anderen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft soll er sich möglichst fernhalten, damit dem einzelnen eine größtmögliche Freiheit zur Auswirkung seiner persönlichen, individuellen Kräfte erhalten bleibt.

Die dritte Staatsauffassung endlich unterscheidet sich von der zweiten insofern, als sie für die Staatszugehörigkeit etliche Bedingungen aufstellt: Zu einem Staate sollen nur Menschen gehören, die auf einem geschlossenen Staatsgebiet wohnen und eine gemeinsame Sprache sprechen. Im übrigen gilt auch hiernach der Staat nur als die rechtliche Ordnung einer Gesellschaft.

All diesen Auffassungen vom Staate ist eines gemeinsam: daß nämlich der Staat das Primäre ist. Der Staat ist der Herrscher, dem sich alles zu fügen hat. Dabei treten die drei genannten Staatsauffassungen nur selten rein geschieden auf; vielmehr vermischen sie sich miteinander und nehmen noch andere Zielsetzungen in sich auf, wie z. B. der Staat der Sowjets den Gedanken der Weltrevolution. **Allen diesen Staatsauffassungen fehlt jedoch die Verbindung mit dem Leben.** Sie sind mehr oder weniger gedankliche Konstruktionen, die der menschlichen Wirklichkeit nicht gerecht werden. **Daher sind alle diese Staatsgründungen immer wieder an den falschen Auswirkungen ihrer Zielsetzungen zugrunde gegangen. Denn der wesentliche Faktor, der das Zusammenleben der Menschen bestimmt, ist die Rasse, das Volkstum.**

2. Staatsformen.

Alle Staatsformen, die in der Geschichte der Menschheit bisher auftraten, lassen sich grundsätzlich in zwei große Gruppen einteilen. Zwischen beiden gibt es aber ebensoviele Abwandlungen, wie es Staaten überhaupt gibt.

a) **Die Monarchie.**

Die Monarchie bedeutet Herrschaft eines einzelnen. In der reinen Monarchie ist der Herrscher unabhängig; bei völliger Willkür seiner Bestimmungen kann die Monarchie zur Despotie entarten. Man unterscheidet einmal die Erbmonarchie, in der die Herrschaft von dem jeweils Ältesten eines bestimmten Geschlechtes (Dynastie) ausgeübt wird, zum andern die Wahlmonarchie, wo der Herrscher von einer Minderheit (meist ist es der hohe Adel) aus den Reihen der herrschaftsfähigen Geschlechter gewählt wird. Der Gegensatz der absoluten, unabhängigen Monarchie ist die konstitutionelle, da hier der Herrscher in einigen Staatsangelegenheiten, besonders in der Gesetzgebung, von einer Volksvertretung (z. B. Reichstag) abhängig ist.

b) **Die Demokratie.**

Demokratie bedeutet Volksherrschaft. Die Regierung des Staates wird entweder von einer Auslese des Volkes oder vom Gesamtvolk durch Vertreter ausgeübt. Im ersten Falle handelt es sich um die Herrschaft einer Aristokratie (Adel der Geburt oder des Geldes), im zweiten Falle um eine parlamentarische Herrschaft. Das Parlament setzt sich aus gewählten Vertretern des Volkes zusammen, die Regierung ist diesem Parlament verantwortlich.

c) **Zusammenfassung.**

Für uns Deutsche, also für uns, die wir Blutsbrüder des Großdeutschen Reiches sind, sind alle diese Betrachtungen unwesentlich und nur von geschichtlichem Wert; für uns gelten lediglich die Erkenntnisse und Tatsachen der nationalsozialistischen Volksordnung, von denen hierunter zu reden ist.

3. Die nationalsozialistische Volksordnung.

a) Der nationalsozialistische Staat.

1.*) Der nationalsozialistische Staat ist seiner Form nach ein Führerstaat, dem Inhalt nach ein Volksstaat. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist der Staat nicht eine den Menschen übergeordnete Macht, sondern nur **die Form der Ordnung eines Volkes.** Dabei ist nicht der Rechtsvertrag **entscheidend,** sondern **die Blutszugehörigkeit** zu einem bestimmten Volk und die Erfüllung der von der Volksgemeinschaft geforderten Pflichten.

b) Die Aufgabe des nationalsozialistischen Staates.

2. Über die Aufgabe und den Zweck eines Staates hat **der Führer** folgendes gesagt:

> **„Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte. Von ihnen wird immer wieder ein Teil in erster Linie der Erhaltung des physischen Lebens dienen und nur der andere der Förderung einer geistigen Weiterentwicklung. Tatsächlich schafft aber immer der eine die Voraussetzung für das andere.“**
>
> (Mein Kampf, S. 433.)

> **„Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen. Wir, als Arier, vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt.“** (Mein Kampf, Seite 434.)

3. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß **das Entscheidende das Volk** ist. Das Volk ist die Voraussetzung des Staates, nicht eine Verfassung. Die Zugehörigkeit zu einem Staate ist demnach nicht eine rechtliche Angelegenheit, sondern von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum abhängig. Das Ziel des Staates ist dann, Mittel zur Erhaltung und Förderung dieses Volkes zu sein.

*) Wegen der Bedeutung dieser Ziffern ist auf Seite 130 zu verweisen!

Über **die** spezielllen **Aufgaben des Staatsapparates** hat **der Führer** folgendes gesagt:

„Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze" (Reichsparteitag 1935, Schlußrede auf dem Kongreß).

c) Die Form des nationalsozialistischen Staates.

4. Die Form des nationalsozialistischen Staates ist der Führerstaat oder, wie der Führer des öfteren sich äußerte, **die echte germanische Demokratie.** Das Wesen dieser germanischen Demokratie beruht nicht darin, daß das Volk unmittelbar die Regierung ausübt, sondern daß eine vom Volk einmal beauftragte Führung autoritär, d. h. nach eigenem freiem Ermessen das Volk regiert, nicht aber dabei nur sich selbst, sondern auch dem Volke verantwortlich ist. Auch die Führung dient damit der gesamten Gemeinschaft.

Der Führer wird einmal vom Volke berufen. Er regiert das Volk, weil er der Beste dieses Volkes ist. Seine Verbindung zum Volke stellt sich dar in dem ewigen germanischen Gesetz von Führung und Gefolgschaft. Jeder einzelne Volksgenosse wird zum Gefolgsmann des Führers, dem er nicht allein durch Gehorsam, sondern durch Treue verpflichtet ist.

5. Bei allen das Gesamtwohl des Volkes entscheidenden Unternehmungen wird das Volk außerdem befragt. Nachdem der Führer dem Volke seine Maßnahmen erklärt und gedeutet hat, gibt das Volk seine Zustimmung zur Führung. **Zum bestimmenden Faktor der Führung wird damit das Vertrauen, das das Volk seinem Besten entgegenbringt.**

d) Die Partei und ihre Aufgaben.

6. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist also nicht der Staat das Primäre, sondern das Volk. Das Volk tritt aber dem Staat und der Führung gegenüber nicht als formlose Masse auf, sondern als eine organische Einheit, welche Einheit sich darstellt in der Organisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. **Die NSDAP.** ist nach dem Willen des Führers die **Auslese des Volkes** und **stellt ihrem Wesen nach den politischen Willen der Nation dar. 7.** Dieser politische Wille ist der treibende Motor dann auch des Staates.

„Die NSDAP. ist die Seele des Staates ... Die NSDAP. vom Führer bis zum letzten Gefolgsmann ist die treibende Kraft für die Gestaltung der deutschen Zukunft. Ohne die nationalsozialistische Bewegung wäre der Staat eine tote und seelenlose Maschinerie!"

(Aus „Vom Bismarckreich zum Dritten Reich!" von Hans Pfundtner, Geheimer Regierungsrat und Staatssekretär im Reichsministerium des Innern.)

8. Damit wird **die Partei** weiterhin zu einem verbindenden Glied zwischen Führung und Volk. Sie **schafft eine wirkliche Einheit zwischen Führung und Gefolgschaft und verhindert ihre unheilvolle Auseinanderreißung.** Diese Verbindung äußert sich am klarsten in der Einheit des Führers selbst, der gleichzeitig Führer der Regierung, der Partei und des gesamten Volkes ist.

9. Die speziellen **Aufgaben der Partei** hat der Führer auf dem Schlußkongreß des Parteitages 1935 selbst am klarsten umrissen:

„1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.
2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.
3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft."

e) Das Verhältnis von Partei und Staat.

10. Partei und Staat stellen somit zwei Säulen der deutschen Volksordnung dar, die beide gemeinsam Diener am Wohle des Volksganzen sind. Um die Einmütigkeit und die Einheitlichkeit ihres Handelns zu wahren, wurden verschiedene Gesetze über die Einheit von Partei und Staat erlassen:

1. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934,
2. das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 (das den Führer gleichzeitig zum Obersten Befehlshaber der Wehrmacht bestimmt*),
3. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933. In der ersten Bestimmung dieses Gesetzes heißt es nämlich:

> **„Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden."**

11. Diese Verbundenheit zeigt sich in der Vorschrift, daß der Stellvertreter des Führers gleichzeitig Mitglied der Reichsregierung ist. Hiermit wird eine enge Zusammenarbeit der obersten Leitung der Partei mit den führenden Stellen des Staates gewährleistet. Bei Gesetzentwürfen der einzelnen Reichsressorts hat der Stellvertreter des Führers die Stellung eines beteiligten Reichsministers. Die Ernennung bestimmter Gruppen von Beamten geschieht nach seiner Anhörung.

Hier mag ergänzend eingefügt sein, daß das sinngemäße System der Personalunionen in den höheren Instanzen entsprechend auch in den mittleren und unteren Instanzen die Einheit von Partei und Staat sichtbar macht.

In den Gauen des Reiches sind die Gauleiter gleichzeitig Reichsstatthalter bzw. in Preußen Oberpräsidenten. Im übrigen sind die entscheidend wichtigen Stellen in der Verwaltung bis in die kleinste Dorfgemeinde hinunter zumindest mit Parteigenossen besetzt.

Zu vgl. Seite 116 ff. und 126 ff.

*) Zu vgl. auch Seite 111 über den **„Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938"!**

II. Kurzer Überblick über die deutsche Geschichte.

1. Das Erste Reich.

a) Die Grundkräfte.

Die Geschichte des deutschen Volkes, begriffen als die Darstellung seines Werdens, wächst aus den Kräften seines Blutes und seiner Heimat, wächst aus **Germanien.** Diese germanische Lebenskraft und Lebenshaltung also bestimmt das Wesen des deutschen Volkes. Seit mehr als zwei Jahrtausenden kämpft es nun auf dem ihm zubestimmten mitteleuropäischen Raum um seine politische und seelische Gestalt.

Solche Gestalt ist **das wirkliche Reich.** Aber die Entwicklung zu diesem Reich der Deutschen verläuft nicht gradlinig, weil eine aus fremdem und andersartigem Wurzelboden entstammende Gegenkraft dem sich entgegenstellte. Politisch betrachtet ist diese Gegenkraft das **Römische Imperium** (das Weltreich der späten Römer, das die Unterwerfung aller Völker unter die Herrschaft des römischen Imperators anstrebte), weltanschaulich gesehen die **Römische Kirche.** Später kommen vielerlei Abarten hinzu, der **Liberalismus** vor allem und heute der **Bolschewismus.**

b) Der erste Zusammenstoß und die Gründung Karls.

Den ersten Anprall der römischen Weltmacht hatte **Hermann, der Fürst der Cherusker,** zurückgeschlagen (Schlacht im Teutoburger Walde, 9 n. Zw.). Für 800 Jahre blieb, weil er gesiegt hatte, Germanien frei von römischer Knechtschaft. Er ist uns um dieser Großtat willen der erste Vorkämpfer des völkischen Reichs. Aber als **Karl der Franke** dann seinen fränkischen Großstaat nach römischem Vorbild errichtete, brach die fremde Gegenkraft nur um so stärker und nachhaltiger in Germanien ein (800 n. Zw.). Seit jenen Tagen gewannen die Gedanken des römischen Imperiums und der Römischen Kirche Macht in Deutschland. Die deutsche Politik aber schlug nur zu oft Wege ein, die wohl zu scheinbarer Macht führten, zumeist aber den Notwendigkeiten des deutschen Volkes erst in zweiter Linie dienten.

c) Das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation".

Im Jahre 843 wurde im **Vertrag von Verdun** das Reich Karls des Franken geteilt. Der östliche Teil, zu dem auch Lothringen und Flandern gehörten, wurde langsam das **„Heilige Römische Reich Deutscher Nation".** Schon in seinem Namen wird offenbar, wie hier zwei einander fremde Wesen zusammengezwungen wurden, die aber letzten Endes sich aufheben, ja einander widerstreben mußten, weil ihre Verbindung unnatürlich ist. Die ganze Geschichte des Ersten Reiches der Deutschen ist daher ein ewiges Auf und Ab; einmal wollen die Führer des Reiches, die deutschen Könige, den römischen Sinn des Reiches erfüllen und Weltstaat sein, wie es das Römische Reich einst war; dann wieder treten Könige auf, die sich ganz bewußt auf Deutschland stützen und das Wohl und Gedeihen ihrer Heimat zum Ziel aller ihrer Arbeit machen.

So sehen wir denn auf der einen Seite die völkischen Könige, auf der anderen Seite die fremden, internationalen Bestrebungen huldigenden Herrscher. Und nicht anders ist es bei den Fürsten; auch hier herrscht oft Zwiespalt der Ansichten, Zwiespalt im Verhältnis zum Reich und seiner Politik. **Heinrich** I. (918—936), nach dem Aussterben der Enkel Karls des Franken der erste völkisch handelnde deutsche König, stellt seine Politik ganz darauf ab, den Osten, einst germanischer Siedlungsraum, dem deutschen Volke zurückzugewinnen; sein Sohn **Otto** aber fügt bereits wieder die internationale Linie seiner Politik der völkischen des Vaters hinzu.

Heinrich I. hatte den Osten erobert, Otto I. lenkt sein Augenmerk auf Italien und Rom. Vom reichen Süden her will er seine Machtstellung gewinnen. Er ahnt allerdings nicht, daß er damit den Grund zum Untergang des gleichen Reiches, dem auch er dient, gelegt hat.

So liegt aber bereits im ersten Werden des Reichs ein Zwiespalt. Die Italienpolitik führt zum **Kampf mit der römischen Kirche,** die die Kaiser beherrschen müssen, wenn sie wirkliche Herren sein sollen. Da aber die Kirche in Deutschland selbst in ihren geistlichen Fürsten, den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Priestern Träger ihres eigenen Machtwillens besitzt, steckt den Deutschen der Stachel tief im Fleisch. Canossa und dann der Kampf zwischen Barbarossa und Heinrich dem Löwen sind Höhepunkte solchen Streits um die Herrschaft im Abendland, Höhepunkte und zugleich verlorene Schlachten.

Gerade in **Barbarossa (1152—1190) und Heinrich dem Löwen** wird der innere Zwiespalt des Ersten Reiches deutlich. Der König sieht alle Macht im Süden, der Herzog von Sachsen kann sich die Macht nicht losgelöst denken vom heimatlichen Land und den Menschen. In diesem Widerstreit verlieren beide, verliert vor allem das deutsche Volk. Denn nachdem Heinrich der Löwe verbannt ist (1181), verfällt auch die Macht des Kaisers und Königs. Das Reich verlischt, als der letzte Hohenstaufe Konradin von Franzosen in Sizilien ermordet wird.

d) **Das Versinken der Kaisermacht.**

In den folgenden Jahrhunderten beginnen die Völker Europas, sich ihre Nationalstaaten aufzubauen. Frankreich, England, Rußland und Schweden erringen, da die Kaisermacht am Boden liegt, ihre Selbständigkeit und werden wirkliche Nationen. Nur Deutschland löst sich im Laufe der Zeit in mehr als 100 kleine Staaten auf und büßt die einstige Herrschaft mit völliger Ohnmacht. Die ständigen Kriege der Kaiser hatten es mit sich gebracht, daß die Macht der Herzöge und Fürsten immer mehr angewachsen war. Die Lehnsverfassung des Ersten Reiches führte dazu, daß die deutschen Könige den Herzögen, wenn sie ihrer Hilfe im Kampf mit auswärtigen Feinden bedurften, Zugeständnisse machen mußten. Als daher das Kaisertum endlich im Süden unterliegt und keine zusammenfassende Kraft mehr vorhanden ist, beginnt die Kleinstaaterei. Auf die großen Taten des frühen Mittelalters folgt die Reaktion der kleinen Geister.

Damit hat sich die germanische Kraft aus der großen Politik des Reiches zurückgezogen und ist heimgekehrt in die kleinen Ordnungen seines täglichen Lebens. In jenen Tagen fingen die **Städte** an zu blühen, begann die Herrlichkeit der **Zünfte und Gilden,** geschahen die schier namenlosen Taten des ganzen Volkes: die **Hanse** beherrschte die Ostsee und die umliegenden Länder, **der deutsche Orden** kolonisierte den Ordensstaat, die deutschen Bauern aber nahmen den Pflug und ritten nach **Ostland,** dort durch zähe und schwere Arbeit sich neue Äcker erwerbend.

e) **Das neue Lebensgefühl und die Reformation.**

Zugleich aber hat das ständige Wachsen der römischen Macht in Deutschland alle noch vorhandenen **Abwehrkräfte im Volke** mobilisiert. Die deutschen Menschen erkennen immer mehr und mehr die Fremdheit der römischen Lehre und gehen daran, sich zu befreien. Die **Erhebungen der deutschen Bauern** sind erste züngelnde Flammen; in der **Reformation Martin Luthers** (1517) aber werden diese Flammen zum großen Feuer, das über das ganze damalige Abendland hinläuft. Der germanische Mensch erhob sich, um die Freiheit seiner Eigenart zurückzugewinnen.

Denn eine **neue Schau der Welt,** die aus germanischem Geiste geboren war, begann langsam tausendjährige römische Zwangsvorstellungen zu verdrängen. **Amerika** war entdeckt worden und machte Rom, das sich so lange als Mittelpunkt der Welt gefühlt hatte, von Tag zu Tag unwichtiger; **Kopernikus** bewies, daß sich die Sonne nicht, wie das Alte Testament lehrte, um die Erde, sondern daß sich die Erde um die Sonne dreht; die ganze Wissenschaft deutete immer mehr darauf hin, daß das christliche Dogma sich mit der Vernunft in Widerspruch befand; zuletzt erhob sich aus gesunder völkischer Reaktion ein Sturm gegen das mittelalterliche Ideal der Mönchszelle und ein Streben und Rufen der deutschen Menschen nach **Weite und Freiheit.**

Allerdings vermochte Luther nicht, die ganze Freiheit zu gewinnen; zu sehr war auch er noch befangen im pauliniſchen Glauben ans Wort. Darum ward aus der Reformation auch nicht die wahrhaftige Befreiung des deutſchen Menſchen vom fremden römiſchen Gedankengut; aber dies wurde zumindeſt in den kommenden Jahrhunderten als Folge ſeines Glaubenskampfes wirkſam: es entſtand **in Deutſchland ein romfreier Raum,** ein Raum alſo, der nicht mehr der Befehlsgewalt des Papſtes in Rom unterſtand. Aus dieſem Erbe ſollte dann eines Tages Preußen und damit das kommende Deutſchland wachſen.

f) Der Dreißigjährige Krieg und ſeine Folgen.

Vorher allerdings hatten die Deutſchen noch manches Leid, das aus dieſem Zwieſpalt ihres Glaubens erwuchs, durchzukoſten. Denn die nächſte Folge dieſes Ringens um Freiheit war der Gegenkampf Roms, das ſeine Machtſtellung nicht widerſtandslos räumen wollte. Und da nun die Furcht vor einem kommenden Fegefeuer nichts mehr fruchtete, gingen die Prieſter daran, dieſes Fegefeuer leibhaftig auf die Erde herabzuholen. Die **Scheiterhaufen der Inquiſition** wurden entzündet und Tauſende und Abertauſende aufrechter Menſchen als Ketzer verbrannt. Am ſchlimmſten hauſte dieſe ſogenannte Gegenreformation in Flandern (Philipp II. und Alba) und in Süddeutſchland (Salzburg); ganze Dörfer wurden ausgerottet und entvölkert zum Ruhm und zur Ehre der katholiſchen Kirche.

Das Schlußglied dieſes Vernichtungskampfes gegen das völkiſche Deutſchland wurde dann der **Dreißigjährige Krieg** (1618—1648). Er iſt ein Werk des Jeſuitenſchülers Kaiſer Ferdinand II., der ſich geſchworen hatte, mit Feuer und Schwert den römiſchen Glauben wieder einzuführen. Das Ergebnis war, daß Deutſchland in einem ſo unvorſtellbaren Ausmaße verheert wurde, daß zwei Drittel der Menſchen in Deutſchland ſtarben, Deutſchland als Ganzes genommen aber für mehr denn zwei Jahrhunderte aus der Politik, d. h. aus dem Kampf um das Leben, ausſchied. Alles, was einſt groß geweſen war im Reich, zerfiel, und die Schwäche trieb jene Blüten, deren wir uns heute nur noch mit Schaudern zu erinnern vermögen.

In jenen zwei Jahrhunderten nach dem Blutbad des Dreißigjährigen Krieges geſchah es zuletzt, als bitterſte Frucht, daß **die Deutſchen zu Landsknechten** wurden. Deutſchland war, weil Menſchen nicht mehr ausreichend vorhanden waren, zu völliger politiſcher Ohnmacht verurteilt. Der Friedensſchluß des Dreißigjährigen Krieges iſt dem uns bekannten Friedensſchluß von Verſailles faſt völlig gleich. Viele Gebiete gingen auf immer dem Reiche verloren (Flandern uſw.), die Mündungen der deutſchen Ströme wurden fremden Mächten unterſtellt (Pommern z. B. wurde ſchwediſch), das Volk wurde ausgeſogen.

Da ſo keinerlei Größe mehr in Deutſchland lebte, ſiegte der **Geiſt der Fremde.** Damals wurden aus den Bürgern der Städte, die einſt einen Namen in der Welt gehabt hatten, **Spießbürger;** freie Bauern wurden in die Fron der **Leibeigenſchaft** gezwungen; der Adel, der ſolange die Führerſchaft Deutſchlands geweſen war, verlor ſich in Intrigen und falſche **Herrenſucht.** Am ſchlimmſten aber ſah es bei den Fürſten aus. Die **Kleinſtaaterei** ſiegte völlig, und jeder Landesvater fühlte ſich durch die Gnade Gottes als Herr über ſeine Landeskinder geſetzt. Nur auf ihn kam es noch an; ihm mußte alles dienen. Zum Vorbild aber nahm man ſich den franzöſiſchen Hof des Sonnenkönigs und verſuchte, auch in deutſchen Landen Verſailles zu errichten. Einmal war es eine Ehre geweſen, an der Seite des deutſchen Königs in Kriegen zu kämpfen; jetzt gab man Feſte, hatte Maitreſſen und kleidete ſich in Seide und Brokat. Die Untertanen aber wurden, da ein ſolches Leben Geld koſtete, mit Steuern und Abgaben bedrückt, deren Ende nicht abzuſehen war. Für Geld haben damals deutſche Fürſten ganze Regimenter von Landeskindern an fremde Staaten verkauft; dieſe heſſiſchen, württembergiſchen und anderen Soldaten aber haben im Auftrage fremder Staaten ganze Kolonialreiche erobert. Das Ausland baute ſich ſeine Herrſchaftsſtellung in der Welt aus. Deutſchland verblutete in ſeiner eigenen Schwäche.

g) Brandenburg — Preußen.

Nur ein Zentrum gab es damals in Deutſchland, das in dieſer Wirrnis wie ein Fels ſtand: Brandenburg — Preußen. Wenn man in den damaligen Zeiten wieder Macht und Größe und alſo das Leben gewinnen wollte, ſo war es als erſtes notwendig, **Ordnung** zu ſchaffen. Dieſe Ordnung ſchuf in Brandenburg der **Große Kurfürſt** (1640—1688) und dann der Soldatenkönig **Friedrich Wilhelm** I. (1713—1740). Dieſe Preußenkönige ſind damals mit uns faſt unverſtändlicher Härte vor-

gegangen. Aber wenn man die ganze Unzulänglichkeit und die ganze Schwäche des damaligen Deutschland recht kennt, wird man zugleich die Notwendigkeit begreifen, hier mit harter und unerbittlicher Strenge einzugreifen, auf daß nicht das Ganze im Chaos zugrunde ginge. Friedrich Wilhelm I. gedachte, seinem Lande wieder Macht zu geben; er schuf ihm also Soldaten und eine Verwaltung, die sich aufbaute auf den alten germanischen Werten der Pflichterfüllung und der Treue gegen das größere Ganze.

Friedrich der Große fügte dieser Kraft, die aus der Pflicht wächst, die Idee der Ehre hinzu. Das persönliche Vorbild, das der König mit seinem Leben gab, wirkte auf die ganze Nation. Man wurde „gut fritzisch" in Deutschland. Der preußische Stil, der einer heldischen Auffassung vom Leben entsprang, wurde ein Markstein — jener preußische Stil, der dann in den Kriegen Friedrichs des Großen sein hohes Symbol in jenem Fahnenjunker von Leuthen fand, der auf den Befehl seines Königs im Stechschritt wie auf dem Paradeplatz gegen das Feuer der feindlichen Schanzen anmarschierte, ohne sich umzusehen, ohne die Gefahr zu achten, nur das eine Ziel vor Augen, seine Pflicht zu erfüllen. Damals wurde es eine Ehre, des Königs Rock zu tragen. Der König trug ihn Tag und Nacht, und des Königs Rock zu tragen, hieß also, seine Pflicht zu tun wie er.

h) **Die Freiheitskriege.**

Aber noch einmal kam die Fremde zu uns, als die **französische Revolution** ihre widernatürlichen Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durch ganz Europa sandte (Liberalismus) und dann **Napoleon,** als Vollstrecker dieser Revolution, Deutschland sich unterwarf. Damals starb endgültig das Erste Reich der Deutschen, als 1806 der letzte Kaiser der Habsburger mit der Erklärung, daß das „reichsoberhauptliche Amt" erloschen sei, die Krone niederlegte.

Aber da nun das Volk am eigenen Leibe die letzten Auswirkungen einer Knechtung erfuhr, erwachte es aus dem langen Schlummer und aus seiner Schwäche und raffte sich auf, sein Geschick in die eigene Hand zu nehmen. Die **Freiheitskriege** (1813—1815) waren seit vielen Jahrhunderten wieder der erste Aufbruch des Volkes. Und seit jenen Tagen sollte dieses Volk auch nicht mehr zur Ruhe kommen. Wohl setzte bald nach dem Sieg über Napoleon die **Reaktion der Fürsten** wieder ein; man wollte die alten Zustände bewahren; aber dennoch blieb immer als Vermächtnis der Freiheitskriege lebendig, daß das Volk in das Bewußtsein seines Daseins getreten war. Seit jenen Tagen begannen die **Gebrüder Grimm** die Märchen des Volkes zu sammeln, die Sprache den Deutschen als ein Heiligtum ihrer Art nahezubringen, sammelten **Arnim und Brentano und Uhland** die Volkslieder, versuchte **Wagner** die alte germanische Mythologie neu zu beleben, sprach **Chamberlain** von der Weltanschauung der Vorfahren und schrieb endlich **Friedrich Nietzsche** seinen „Zarathustra", ein heißes Buch für das Leben.

2. Das Zweite Reich.

a) **Das Vorspiel des „Deutschen Bundes".**

Der Staat ging allerdings noch seine eigenen Wege. Der **Wiener Kongreß** (1815) setzte an die Stelle des alten Deutschen Reiches den **„Deutschen Bund",** eine Vereinigung der einzelnen deutschen Kleinstaaten mit einer nur sehr lockeren Einheit. 1866 brach daher dieses von vornherein wenig lebensfähige Staatengebilde wieder zusammen, um im Jahre 1871 endlich dem neuen Zweiten Deutschen Reich Platz zu machen.

In Preußen war Bismarck der Lenker der Politik geworden. Von der Wirklichkeit ausgehend, konnte er die alte deutsche Frage nach einer Einheit aller deutschen Menschen nur in einem kleineren vorläufigen Rahmen lösen; das hieß, daß das **Deutsche Reich die Zusammenfassung aller deutschen Staaten** wurde mit Ausnahme von Österreich.

b) **Bismarck.**

Dieses neugegründete Deutsche Reich erhob sich sehr bald durch die geniale Politik Bismarcks zu einer kaum geahnten Größe. Bismarck wurde zum Schiedsrichter Europas. Durch ein geschicktes **System von Bündnissen** (Rückversicherungsvertrag mit

Rußland, den der Kaiser später allerdings fallen ließ; Dreibund mit Österreich und Italien) festigte er das Reich nach außen gegen alle Fährnisse, die dem jungen deutschen Staatsgebilde drohen konnten.

Zugleich aber wurde diese Weltpolitik unterstützt durch das Vorhandensein eines schlagbereiten **Volksheeres.** Durch seine Soldaten gewann Deutschland die militärische Sicherheit gegenüber allen Feinden. Eine kleine, aber gut ausgebildete **Kriegsflotte** schützte das Reich auf dem Meer.

Indem so die Politik die Voraussetzungen zur Macht schuf, blühte sehr bald auch das **wirtschaftliche Leben** auf. Die **Industrie,** die **Landwirtschaft** und der **Handel** vergrößerten sich immer mehr, die **Technik** nahm einen ungeheuren Aufschwung und vervollkommnete alle Lebenseinrichtungen, die **Wissenschaft** endlich verschaffte der deutschen Gründlichkeit in aller Welt Achtung und Ansehen.

Auch **Kolonien** erwarb das Reich, um billigere Rohstoffe zu besitzen. Deutsche Kaufleute fuhren wie einst die Hanseaten in alle Häfen der Welt, so daß am Ende der Entwicklung der deutsche Außenhandel nach England an zweiter Stelle stand. Überall siegten Wagemut und Tüchtigkeit des deutschen Volkes.

c) **Der Spaltpilz des Klassenkampfes.**

Und dennoch lebte auch in diesem Reich von Anfang an der **Spaltpilz der Fremde.** Das Bürgertum hatte sich dem Liberalismus westlicher Prägung verschrieben und begann immer mehr und mehr eigene Interessen zu verfolgen; der Arbeiter auf der anderen Seite sah in den Lehren des Juden **Karl Marx** eine scheinbare Rettung aus seinem ihm eingeredeten Elendsdasein. Man begann überall in Klassen zu denken; aus den **Klassen wurden Parteien;** das Volk als Lebensquell aber wurde vergessen.

Wohl strebte der Staat (besonders seit 1881) **eine soziale Gesetzgebung** an, wie sie noch heute in keinem Land der Welt gefunden wird; es entstanden die Arbeiterkrankenversicherungen, das Unfallversicherungsgesetz, die Alters- und Invalidenversicherung und ein Arbeiterschutzgesetz, das die Arbeitszeit regelte und die Sonntagsarbeit einschränkte. Aber man erkannte nicht, daß das Gift tiefer saß: in der Seele der deutschen Menschen.

Denn indem die Parteien das eigene Interesse mehr bedachten als die große Volksgemeinschaft, die sogenannte Freiheit über alle natürlichen Bindungen stellten, mußte die Politik des Reiches notwendig leiden. In solcher Aufspaltung der Schicksalsgemeinschaft des Volkes, im Klassenhaß untereinander lag dann am Ende auch der Grund für den tiefen Sturz des deutschen Volkes, als es den Krieg verlor.

d) **Der Weltkrieg.**

Die **Gründe für den Krieg** von 1914—1918 sind zahlreich. Aber entscheidend für den endlichen Ausbruch wurde doch, daß Deutschland immer mehr und mehr seine Machtstellung verstärkt hatte und ein bedrohlicher Rivale Englands in der Welt geworden war. Hinzu kam die Revanchelust Frankreichs, das das alte deutsche Elsaß-Lothringen besitzen wollte; hinzu kam die Eroberungssucht Rußlands, das im Westen einen freien Zugang zum Meere beanspruchte; hinzu kam vor allem dann als entscheidender Faktor das Spiel der überstaatlichen Mächte der **Freimaurerei und des Weltjudentums,** die in einem starken Deutschland eine Gefahr ihrer Herrschaft heraufkommen sahen. So gelang ihnen die Einkreisung und schließlich der Krieg, den Deutschland nicht gewollt hatte.

Aber noch nie hat wohl ein Volk so tapfer sein Schicksal getragen wie damals das deutsche. Im Augenblick solcher letzten völkischen Not brachen alle Schranken zwischen den Menschen, die man vorher so sehr betont hatte, zusammen, und der **Wille zur Einigkeit** siegte. Die Deutschen wurden wirklich ein Volk von Brüdern. Der Vorstoß nach Westen dann, die Befreiung Ostpreußens durch Hindenburg und Ludendorff (den Feldherrn des Krieges), die großen Materialschlachten an der Somme, vor Verdun, bei Arras, am Isonzo, die Eroberung Rußlands und Rumäniens, die schweren Kämpfe in Afrika unter Lettow-Vorbeck, die Seegefechte der U 9, der Emden, der deutschen Kreuzer und Linienschiffe, die Luftkämpfe der Richthofen und Boelke, das alles sind Taten eines Volkes, die vorher nicht gesehen wurden. Alle diese Namen werden aber überstrahlt noch von dem schlichten **Ausharren des Frontsoldaten** jener Jahre in dem Trommelfeuer der wochenlangen Schlacht. Wie aus einer Sage klingt der Spruch auf dem Kriegerdenkmal in Klagenfurth: „Von dieser Stelle zogen ins Feld am 4. August 1914 das Feldjäger-Bataillon 8. 36 Offiziere und 1222 Mann. Gefallen sind 36 Offiziere und 1221 Mann."

Am Ende stehen 27 Staaten, steht die **ganze Welt gegen Deutschland.** Dieses Deutschland aber hält stand. Durch vier Jahre hindurch bewachen die Heere die Grenzen; weit im Feindesland liegen die Fronten; kein Feind kann die Heimat verheeren.

Aber eines Tages kam der **Verrat** aus den eigenen Reihen. Kriegsgewinnler und Drückeberger hatten die Not genutzt zu eigenem Verdienst. Bezahlte Kreaturen begannen ihre Hetze in der Heimat und nahmen der Front immer mehr und mehr den Rückhalt. Die **volksverräterische Politik der Parteien** des Zentrums und der Sozialdemokratie aber demoralisierte zuletzt das ganze Volk.

So wurde die Front gezwungen, die Waffen niederzulegen. Aber weil die späteren Systemparteien nicht nur die Revolution geschürt, sondern auch alle machtmäßigen Voraussetzungen für günstige Friedensverhandlungen zerstört hatten, wurde das deutsche Volk zum Fangball zwischen den Siegern. In verbrecherischem Leichtsinn hatten die Parteien den 14 Punkten des amerikanischen Präsidenten Wilson Vertrauen geschenkt (Wilson sicherte dem deutschen Volk einen ehrenvollen Frieden zu, wenn es seine bisherige Staatsform abschaffe und die Demokratie einführe); im Wald von Compiègne zeigte sich aber bereits, welche Richtung die Verhandlungen nehmen sollten. Einem der Hauptschuldigen am deutschen Zusammenbruch, dem gewissen- und ehrlosen Emporkömmling **Mathias Erzberger** stand in der Person des Marschalls Foch der absolute Vernichtungswille der Feindmächte gegenüber. In den kommenden Verhandlungen wurde Wilson dann von Clemenceau besiegt. Sadistischer Geist triumphierte über blutleeren Pazifismus. — In Deutschland aber fanden sich ehrlose Hände, die das Todesurteil von Versailles unterschrieben.

e) Der Schandvertrag von Versailles.

Kaum waren die Waffen niedergelegt und die Republik eingeführt, da fiel die Maske der 14 Punkte und die Forderungen begannen. Der **Rückzug** mußte weit hinter den Rhein zurückgelegt werden. Die Auslieferung der Hochseeflotte und großer Teile der Handelsflotte wurde gefordert; die feindlichen Heere besetzten wichtige Teile des deutschen Bodens (das gesamte linksrheinische Gebiet), und auf dem rechten **Rheinufer** wurden feindliche Brückenköpfe in Köln, Koblenz und Mainz geschaffen; **Elsaß-Lothringen** mußte sofort abgetreten werden; das **Saargebiet** kam unter interalliierte Verwaltung.

Die Fortsetzung solcher ehrlosen Forderungen wurde dann im sogenannten Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 **diktiert.** Es ist unmöglich, alles zu nennen; aber auch die wenigen Tatsachen, die hier in einer Aufreihung folgen sollen, reden ihre erschütternde Sprache.

1. Gebietsverluste.

Die Provinz Posen fiel fast ganz an Polen. Von Westpreußen kam der überwiegende Teil an Polen.

Danzig wurde zum Freistaat gemacht. Das Memelgebiet unterstand zunächst einer interalliierten Verwaltung und geriet später durch einen Gewaltstreich an Litauen*).

In allen anderen Grenzgebieten des Reiches wurden Abstimmungen vorgenommen, da die dort wohnenden Menschen nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker selber bestimmen sollten, welchem Land sie zugehören wollten. Diese Abstimmungen aber waren nur Scheinabstimmungen; in Wahrheit herrschte die Willkür und die Eroberungssucht der Feinde.

Nordschleswig fiel an Dänemark, u. a. die rein deutsche Stadt Tondern.

Eupen und Malmedy wurden belgisch.

Neutral- und Preußisch-Moresnet wurden ebenfalls belgisch.

Von Oberschlesien, dessen Bevölkerung mit rund 60 vH für Deutschland gestimmt hatte, fielen an Polen: der südöstliche Teil des Kreises Ratibor, die beiden südlichen Kreise Rybnik und Pleß, der südöstliche Zipfel des Kreises Gleiwitz, fast der ganze Kreis Hindenburg, die Stadt und der Landkreis Kattowitz, große Teile der Kreise Beuthen, Tarnowitz und Lublinitz. Das Hultschiner Ländchen kam ohne Abstimmung an die Tschechoslowakei**).

*) Wegen der Rückgliederung des Memellandes an Deutschland zu vgl. Seite 73!

**) Wegen der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete zu vgl. Seite 70!

2. Geld-Tribute.

Die Strafleistungen des deutschen Volkes an Geld wurden erst am 21. Mai 1921 festgelegt. Sie wurden auf 265 Milliarden Goldmark beziffert. Die Summe sollte in 42 Jahresraten bezahlt werden. Da sich jedoch das Reich nicht in der Lage sah, diese Zahlungen zu leisten, setzte das Londoner Ultimatum von 1921 die Reparationsschuld auf 132 Milliarden fest.

Neben diesen Reparationsgeldern mußte das Reich jedoch bereits folgende Vorschußzahlungen leisten:

a) bis zum 1. Mai 1920 20 Milliarden Goldmark;
b) 40 Milliarden Goldmark in Schatzanweisungen, die bis zum 1. Mai 1926 mit 2½ vH, von da ab mit 5 vH zu verzinsen waren;
c) wurde ein Verpflichtungsschein ausgestellt über die Ausstellung weiterer 40 Milliarden Goldschatzanweisungen, deren Ausstellungszeitpunkt sich die Alliierten vorbehielten;
d) weiterhin mußten alle in Belgien befindlichen Markwerte zur Goldparität eingelöst werden;
e) endlich waren die feindlichen Besatzungsheere zu unterhalten, ebenso sämtliche feindliche Kommissionen.

3. Sachleistungen.

Herausgabe aller Handelsschiffe von 1600 Tonnen und mehr und der Hälfte aller Handelsschiffe zwischen 1000 und 1600 Tonnen und eines Viertels aller Fischdampfer und sonstiger Fischereifahrzeuge; Auslieferung von 300 000 Tonnen an Docks und Hafenmaterial; Bau von 200 000 Tonnen Handelsschiffsraum jährlich für die Alliierten; Herausgabe von 20 vH unseres gesamten Flußschiffparks (Schiffe, Kähne, Schlepper, Material usw.); Herausgabe eines Teils unserer Rheinflotte an Frankreich; Viehlieferungen; Kohlenlieferungen an Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg zum Inlandspreise; Lieferung von Benzol, Steinkohlenteer und schwefelsaurem Ammoniak auf eine Dauer von drei Jahren an Frankreich, und zwar ebenfalls zum Inlandspreise; Lieferung von Farbstoffen und pharmazeutischen Präparaten in großen Mengen zum Inlandspreise; Auslieferung der deutschen Seekabel, sämtlicher Kolonien usw.

Das in diesen wenigen Zahlen Genannte stellt nur einen Teil der Leistungen dar, die der Feindbund von uns verlangte. Hinzu kamen noch tausenderlei Verfügungen, von denen hier wiederum auch nur einige genannt seien:

Die deutschen Ströme (mit Ausnahme der Weser) mit allen ihren schiffbaren Nebenflüssen und allen Kanälen wurden unter die Aufsicht der Feinde gestellt; ein Teil des Hamburger Freihafens wurde tschechoslowakisch; unsere Großfunkstationen wurden durch die Feindmächte überwacht und durften lediglich für die Übermittlung von Handelsnachrichten benutzt werden. Zuletzt sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Alliierten auf Grund des Versailler Vertrages das Recht hatten, zur Befriedigung ihrer Forderungen auf alle Einkünfte des Deutschen Reichs zurückzugreifen. Unser gesamtes Steuer- und Zollwesen unterstand also dem Ausland.

Oberfinanzrat Dr. Bang stellt in seiner Schrift „Der Friede" folgendes fest:

„Wir verlieren u. a.:

17,5 vH unseres Bodens,
13,85 vH unserer Bevölkerung, darunter (mit Abstimmungsgebieten) 7 Millionen Deutsche,
73 vH unserer Eisenerzförderung,
75 vH unserer Zink- und Bleierzförderung,
9—34 vH unserer Kohlenförderung,
33 vH unserer Hochöfen,
über 90 vH unserer Binnenflotte,
mindestens 23 vH unserer Ernährungsbasis,
30 vH unserer Fleischerzeugung,
das Selbstbestimmungsrecht über unsere Flüsse und Kanäle,
ungezählte Milliarden an Heeres-, Flotten- und Luftwehrgut,
Milliardenwerte an Materialien aller Art (Maschinen, Eisenbahn, Baustoffe, Vieh usw.),

unser gesamtes Auslandsvermögen, auch das private, nebst Patent- usw. Rechten,
unsere Forderungen an frühere Verbündete,
unsere Auslandsverbindungen nebst Kabeln,
unsere Kolonien (mit 300 000 Hektar bebauten Pflanzungen. Von Morel auf Hunderte Milliarden geschätzt!),
unsere Wirtschaftshoheit,
unsere Militärhoheit,
unsere Steuerhoheit, überhaupt unsere Gesetzgebungshoheit (weil jede Beschränkung von außen den Hoheitsbegriff aufhebt),
sogar unsere Schulhoheit (Verbot auch nur mittelbarer Erziehung zu militärischer Tüchtigkeit),
überdies müssen wir noch ungezählte Milliarden an „Entschädigungen" zahlen, deren Festlegung noch vorbehalten bleibt.

Dabei läßt sich der Wert der abgetretenen und der Abstimmung unterliegenden Gebiete kaum schätzen. In Elsaß-Lothringen z. B. betrug die Betriebslänge der Eisenbahnen, für die wir nichts erhalten, 1871: 768 Kilometer, 1912: 1921 Kilometer! Der Wert der Steinkohlenförderung Lothringens stieg in derselben Zeit von 3,2 Millionen auf 39 Millionen Mark."

Das Ergebnis des Versailler Friedensdiktats bedeutete also letzten Endes, daß die Deutschen zu einem Helotenvolk geworden waren, daß alle unsere Arbeit nur noch den einen Sinn hatte, Reparationen zu leisten. Begründet wurde dieses Diktat aber mit dem Satz, daß Deutschland die Schuld am Kriege habe und also alle Zerstörung, die durch den Krieg verursacht worden war, wieder gut machen müßte. Scheidemann und Bell, als Vertreter des deutschen Volkes, in Wahrheit aber als Vertreter der sozialdemokratischen Partei und des Zentrums, hatten diese Schuld zugegeben; Deutschland mußte also den Vertrag erfüllen, selbst wenn es darüber zugrunde ging.

Da aber ein gesundes Volk leben will, ist **die ganze Zeit nach jenem Schuldjahr 1919 charakterisiert durch den Kampf der gesunden und starken Teile Deutschlands gegen diese Lüge von der Kriegsschuld und damit gegen das Diktat von Versailles. In diesem Kampfe schieden sich die Menschen; in diesem Kampfe wurde Deutschland zugleich wieder stark.**

3. Der Weimarer Systemstaat.

a) Ruhreinbruch.

Die Revolution hatte zwar verkündet, daß nun endlich das Volk auf der ganzen Linie gesiegt habe; aber es sollte sich sehr bald zeigen, daß das wirkliche Volk nicht die Masse der Abstimmenden ist, sondern sich allein in den besten Vertretern dieses Volkes darstellt. Der ganze **innerpolitische Kampf der Nachkriegszeit** ist daher ein Kampf der Minderheit gewesen gegen die von roten und jüdischen Söldlingen verführte Masse, **dessen Endergebnis** dann **bestimmt worden ist, wie es der Führer ausgedrückt hat, von der Majorität des Willens, die immer bei den Besten und Stärksten ist.**

Während daher der Weimarer Staat im scheinbaren Auftrage des deutschen Volkes seine Politik machte, vollzog sich im Innern des Volkes eine gänzliche **Neuwerdung.** Es sollte allerdings noch sehr lange dauern, bis die Entwicklung dahin führte, daß das System vernichtet wurde und Deutschland durch den Führer seine Ehre wiedererhielt. Es sollte noch das ganze Ausmaß von Not und Entbehrung die Deutschen überkommen, das uns fast in den Abgrund eines knechtischen Lebens trieb; und nur zu oft schien es so, als würde das Haßwort von den 20 Millionen, die zuviel in Deutschland wären, Wahrheit werden.

Kaum vermag man die vielen Demütigungen dieser Tage zu verzeichnen. Aber indem wir sie uns doch immer wieder recht vor Augen führen, begreifen wir den ganzen heroischen Kampf Adolf Hitlers, der als ein Einsamer begann und eines Tages dennoch Kanzler des Dritten Reiches wurde.

Bald nach der Unterzeichnung wurde offenbar, daß das Diktat von Versailles nur ein Instrument der Knechtung des deutschen Volkes sein sollte. So war es erdacht, so wirkte es auch. Das Schmähliche aber war, daß die Verräter im Innern ganz auf der Seite der Feinde standen und alles taten, das Reich zu zerstören. Sehr

bald schon begann die Arbeit der **Separatisten** im Westen und Süden; der alte Plan französischer Eroberungspolitik, Deutschland in kleine ohnmächtige Staaten aufzuteilen, über die Frankreich dann herrschen konnte, sollte Wirklichkeit werden. Als aber der Spuk des Separatismus (auch das Zentrum war nicht unbeteiligt) durch tatkräftige Männer der Frontgeneration beseitigt wurde, da gingen Frankreich und Belgien am 11. Januar 1923 daran, **das Ruhrgebiet zu besetzen.** Zum Vorwand wurde die Tatsache genommen, daß Deutschland noch mit einigen auf Reparationskonto zu liefernden Holzladungen im Rückstand war; zur Tatsache aber wurde die kriegsmäßige Besetzung des für Deutschland lebenswichtigen Industriegebiets am Rhein. Düsseldorf, Ruhrort, Offenburg, Appenweier, Mannheim, Karlsruhe, Darmstadt und viele andere deutsche Städte unterstanden damit der Kontrolle französischer Soldaten; das ganze widerrechtlich besetzte Gebiet erlitt so die Schmach. Die Feinde schickten zahlreiche farbige Truppenteile nach Deutschland, die nun mit Reitpeitschen und täglichen Erschießungen regierten.

Zugleich aber sammelten sich hier auch zum ersten Male wieder die gesunden Kräfte der Nation, die sich nicht ergeben wollten. Zwei Jahre zuvor hatten sie in den **Freikorps** in Oberschlesien eine deutsche Entscheidung erkämpfen wollen (im entscheidenden Augenblick fiel ihnen die Regierung in den Rücken). Jetzt, da die Not des Vaterlandes sie wieder rief, begannen sie den unterirdischen Widerstand mit allen möglichen Mitteln der Sabotage, des erbitterten Kleinkriegs. Machtlos standen die feindlichen Truppen diesem Aufstand gegenüber. Wohl konnten sie ihre Bedrückung verschärfen, konnten sich äußerlich als die Herren zeigen; aber immer unheimlicher wurden die Sprengungen der Terrorgruppen, immer offener die Empörung.

Da verbot plötzlich im September 1923 die Reichsregierung jeden Widerstand. Sie hielt es für unmöglich, länger diesem für sie nutzlosen Kampf zuzusehen, zumal da die inzwischen eingetretene **Inflation** der Geldwerte alles drüber und drunter gehen ließ. **Albert Leo Schlageter** schien nun umsonst gefallen; die bürgerliche Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, und sei es der der Knechtschaft, hatte gesiegt. Der Feind aber blieb weiter im Land und legte zwischen das besetzte Gebiet und das Mutterland eine neue Zollgrenze; er riß die Eisenbahnen an sich, beutete die Gruben weiter aus und führte so seine Pläne mit aller Schärfe und allen Gewaltmaßnahmen durch.

In jenen Monaten des Jahres 1923 wurde in München unter der Führung Adolf Hitlers und des Generals Ludendorff eine völkische Entscheidung versucht. Hier in München hatte Adolf Hitler seit dem April 1920 die **NSDAP.** zur Höhe geführt, dann die damals vorhandenen Wehrverbände um sich geschart und endlich, nachdem auch der Feldherr des Krieges gewonnen war, den Plan gefaßt, die Macht im Reich mit Gewalt zu erobern. Dieser Versuch ist am **9. November vor der Feldherrnhalle** gescheitert. Aber dieser Marsch war ein Zeichen gewesen für die Entwicklung der kommenden Jahre. Es war offenbar geworden, daß neben dem offiziellen Deutschland ein anderes Deutschland zu wachsen begann, das wieder stark sein wollte und nicht das Heloten-volk der Sieger des Weltkriegs.

b) **Das Dawes-Abkommen.**

Die offizielle Regierung des Deutschen Reiches ging den **Weg der Verhandlungen.** Im August 1924 wurde das von amerikanischen Finanzleuten ausgearbeitete Dawes-Abkommen unterzeichnet und vom Reichstag bestätigt. Auch diesmal wurde die endgültige Höchstsumme, die Deutschland zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden bezahlen sollte, noch nicht festgesetzt. Nur so viel wurde sehr bald klar, daß auch die jetzt festgesetzten Reparationslasten nicht getragen werden konnten.

Diese **Reparationslasten** begannen im Jahre 1926 mit 495 Millionen Reichsmark; sie erhöhten sich 1927 auf 675 Millionen, 1928 auf 1230 Millionen und vom Jahre 1929 an auf 1540 Millionen jährlich. Dieses Dawes-Abkommen hat zugleich entscheidende Eingriffe in die staatliche Selbständigkeit des Deutschen Reiches zur Folge gehabt. Zwar wurden einige Städte wiederum vom Feinde geräumt; im großen ganzen aber blieb das Einbruchsgebiet noch über ein weiteres Jahr besetzt. Die Reichsbahn, einst eine vorbildliche soziale Einrichtung, wurde in eine Privatgesellschaft umgewandelt. In ihrem Aufsichtsrat saßen Ausländer; und falls die Gesellschaft die durch das Dawes-Abkommen festgelegten Zahlungen nicht aufbringen würde, sollte ein ausländischer Generaldirektor an ihre Spitze treten.

Ebenso wurde die Währungshoheit des Reiches wesentlich beeinflußt. Die Geldentwertung erreichte im September 1923 einen derartigen Grad, daß ein völliger Zusammenbruch der finanziellen Verhältnisse in Deutschland unabwendbar schien. Da gelang es, durch die Gründung der Deutschen **Rentenbank** (nach den Vorschlägen des früheren Staatssekretärs Helfferich) diese Inflation zu bannen und allmählich wieder stetige Währungsverhältnisse einzuleiten. Die dann aber am 30. August 1924 eingeführte neue Goldwährung brachte es mit sich, daß zu ihrer Deckung ungeheure Anleihen in Amerika aufgenommen werden mußten, und daß im Zusammenhang damit die Geldhoheit des Reiches der Kontrolle eines ausländischen Kommissars, dessen Stempel jede Note tragen mußte, unterstand.

c) **Locarno.**

In jener Zeit der immer weitergehenden Erniedrigung des deutschen Volkes schrieb **Adolf Hitler,** den ein deutsches Gericht inzwischen wegen Landesverrats zu Festungshaft verurteilt hatte, in Landsberg sein Buch **„Mein Kampf“,** in dem er den Aufbau des neuen Dritten Reiches darstellte. Nur wenige Menschen gab es allerdings damals in Deutschland, die ahnen mochten, daß hier mehr Wirklichkeit lebendig wurde, wenn auch zunächst nur in der geistigen Arbeit an kommenden Zielen, als sonst irgendwo in all den Handlungen einer Regierung.

Diese Regierung ging damals daran, zur scheinbaren Befriedung Europas Sicherheitsverträge zwischen Deutschland und den angrenzenden Staaten abzuschließen, die dann im **Locarno-Vertrag vom 6. Dezember 1925** in London unterzeichnet wurden. **Diese Regierung** versuchte immer neue Verhandlungen, um die politische, finanzielle und wirtschaftliche Lage Deutschlands zu erleichtern; sie hatte den Plan, das Reparationsproblem im Rahmen des Völkerbundes zu lösen; aber je mehr sie sich auf die Basis einer sogenannten Verständigungspolitik begab, desto mehr **verlor sie ihre Beziehung zum Volk selbst.**

Adolf Hitler hatte, nachdem er ein Jahr der Festungshaft verbüßt, die **Partei im April 1925 neu gegründet** und begann im Laufe der kommenden Jahre, seine innerpolitische Macht immer mehr zu vergrößern. Er wollte nicht einen Marsch auf Berlin vorbereiten, sondern er sah — besonders seit seinen Aussagen im Leipziger Prozeß gegen nationalsozialistische Reichswehroffiziere — **seinen Weg auf legale Weise durch die Gewinnung des Volkes vorgezeichnet,** um hierdurch den Parlamentarismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen und dann die Kanzlerschaft zu erringen.

d) **Der Young-Plan.**

Zum ersten größeren Vorgefecht in dem Kampf um die Macht in Deutschland kam es anläßlich des **Young-Plans.** Im Herbst 1928 war im Völkerbund eine Einigung dahingehend erzielt worden, daß eine Kommission von Sachverständigen alle Schwierigkeiten prüfen und dann Besserungsvorschläge unterbreiten sollte. Das Ergebnis war der Young-Plan. Zunächst wurde hiernach die **Rheinlandräumung** auf den 30. Juni 1930 festgesetzt; das eigentliche Reparationsproblem aber blieb noch unberührt. Erst am 17. Mai 1930 fanden die Verhandlungen ihren Abschluß im **„Neuen Plan“.**

Durch diesen Plan wurde nun folgendes für endgültig erklärt: Vom **1. September 1930 an sollte Deutschland bis zum Jahre 1988 insgesamt 113 Milliarden 905,4 Millionen Reichsmark an die ehemaligen Feindmächte zahlen.** Dabei wurden z. B. die erheblichen Zinsen für die Dawes-Anleihen (mit Hilfe dieser Dawes-Anleihen hatte Deutschland solange die Reparationskosten gezahlt), Zahlungen an Belgien usw. nicht eingeschlossen. Zur Zahlungs- und Vermittlungsstelle wurde die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel gegründet.

Gegen diesen Young-Plan, der letzten Endes nichts anderes bedeutete als die Versklavung dreier Generationen des deutschen Volkes, **brachte die NSDAP.** in Gemeinschaft mit der damaligen Deutschnationalen Volkspartei (die Hugenberg führte) und dem Stahlhelm (Seldte) **ein Volksbegehren ein.** Und wenn dann in dem anschließenden Volksentscheid die notwendige Stimmenzahl auch noch nicht erreicht wurde, so war dennoch **zum erstenmal das Vorhandensein eines Blocks nationalen Widerstandes** aufgezeigt worden und allen dem Verständigungswillen schon allzu sehr hingegebenen Deutschen vor Augen gestellt, daß **eine Bewegung** im Werden war, **die**

sich kein höheres Ziel gesetzt hatte, als Deutschlands Freiheit und damit die Ehre wieder herzustellen.

Der Kampf nahm seinen Fortgang. Da der Young-Plan die von der Regierung gepriesene Entlastung in keiner Weise brachte, sah das enttäuschte Volk sehr bald, daß die Verständigungspolitik erneut fehlgeschlagen war. Schon Ende Juli 1930 stellte die Reichskasse einen Fehlbetrag von 485 Millionen fest, der sich sehr bald auf 760 Millionen erhöhte. Die **Wirtschaftslage** verschlechterte sich von Tag zu Tag; die Steuereinnahmen sanken; die Zahl der **Arbeitslosen** begann, ins Uferlose zu wachsen.

Es kam hinzu, daß die Auslandsgläubiger erhebliche Teile ihrer Guthaben aus Deutschland zurückzogen. Dies führte im Juli 1931 zu einer gefährlichen **Bankkrise,** die bewirkte, daß die Darmstädter und Nationalbank am 13. Juli 1931 nicht mehr imstande war, ihre Auszahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Andere Banken gerieten in ähnliche Schwierigkeiten.

Um alle diese Notstände zu beheben, erließ der Reichspräsident auf Vorschlag des damaligen Zentrumsreichskanzlers Dr. Brüning **„die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930".** Wie fern aber das Volk schon allen diesen Maßnahmen des nun mit diktatorischen Mitteln regierenden Kanzlers stand, zeigte die **am 14. September 1930** stattfindende **Reichstagswahl. 107 nationalsozialistische Abgeordnete** zogen im Namen des Führers in den deutschen Reichstag ein, dort nun vor aller Öffentlichkeit das System anprangernd und zugleich die Wege aufzeigend, die allein zu einer Gesundung der haltlosen Zustände in Deutschland führen konnten.

e) **Der Endkampf 1930—33.**

In demselben Maße, wie die Macht der NSDAP. wuchs, begann der Terror der Gegner aller Schattierungen. Vom Zentrum und seinem Vertreter Dr. Brüning über die Sozialdemokraten bis zu den Kommunisten und Juden entstand eine einzige Front des Hasses gegen das erwachende Deutschland. Die Reichsregierung erließ bis zum Dezember 1931 noch vier weitere Notverordnungen; sie **verbot am Ende die SA.** und drohte mit der Auflösung der Partei; aber immer stärker nur ging die Bewegung aus allen Kämpfen hervor, immer mehr sammelten sich um ihre Fahnen die deutschen Menschen, die nun, da das Wort des Führers in alle Gaue kam, endlich erwachten; immer klarer wurde damit zugleich die Forderung der NSDAP.

Denn die Unfähigkeit des Systems wurde mit jedem Monat erschreckender offenbar. Die Notverordnungen hatten keinerlei positives Ergebnis; die **Kaufkraft** des Inlandsmarktes **sank,** da auch das **Bauerntum** immer tiefer in die Verstrickungen der allgemeinen **Not** geriet; der **Außenhandel fiel** infolge der politischen Spannungen in der Welt **in ein Nichts zusammen;** als Folge davon wiederum wurden in Deutschland **viele Industrien lahmgelegt;** das **Heer der Arbeitslosen stieg** langsam aber mit scheinbar unabwendbarer Sicherheit in die fünfte Million.

Unter dem Druck dieser Zustände mußte Heinrich Brüning gehen und **Papen,** ein Mann des konservativen Deutschlands, wurde vom Vertrauen Hindenburgs berufen. Die ersten Maßnahmen der neuen Regierung zeigten wohl ihren Aufbauwillen, aber da inzwischen das Vertrauen des Volkes zu jeder auch nur möglichen Abart des Weimarer Systems verloren war, vermochte auch das Jahr 1932 noch keinerlei Besserung der Zustände des Reiches zu bringen. Eine Änderung, das wurde immer klarer, konnte nur durch einen völligen Umbruch geschehen. Zwar sprach Papen unerbittliche Worte vor dem Völkerbund und meldete endlich die Ansprüche Deutschlands an; aber eine wirkliche Befreiung aus dem Joch von Versailles vermochte erst Adolf Hitler zu bringen.

Am 1. Juli 1931 hatte die Unmöglichkeit der Reparationsleistungen dazu geführt, daß der amerikanische Präsident Hoover vorschlug, alle Schuldenzahlungen, die sich aus dem Weltkrieg ergaben, einzustellen. 1932 wurde dann ein **Kreditabkommen** geschlossen, wonach für eine bestimmte Zeit „stillgehalten" werden sollte. Dadurch war das Reich von weiteren Zahlungen befreit; nicht frei allerdings war die Privatwirtschaft, was insofern entscheidend wurde, als im Verlauf der Politik, die zum Dawes- und Young-Plan geführt hatte, die Schulden des Reiches mit Hilfe von Anleihen privatwirtschaftlicher Natur bezahlt worden waren.

Da Deutschland auch nach Ablauf des „Hoover-Feierjahres" niemals mehr in der Lage sein würde, den Tributdienst zu erfüllen, ließ die Regierung keinen Zweifel

mehr darüber, daß die Reparationen beendet werden müßten. So wurde nach harten Kämpfen, insbesondere zwischen Frankreich und Deutschland, das **Abkommen von Lausanne am 9. Juli 1932** abgeschlossen. Dieses Abkommen sollte die Reparationen völlig beenden und dem Reparationsregime mit allen seinen Gewaltmaßnahmen ein Ende setzen.

Immerhin kann man am Ende dieser Entwicklung feststellen, daß die Feindmächte bis zum Beginn des Hoover-Feierjahres nicht weniger als **67,7 Milliarden Reichsmark aus dem deutschen Volk herausgepreßt hatten.** Der damalige Reichskanzler v. Papen hat auf der Lausanner Konferenz in unmißverständlicher Weise vor der ganzen Welt verlangt, daß das deutsche Volk nach denselben Rechten und denselben Pflichten wie andere Völker behandelt werde, von der Kriegsschuld freizusprechen sei und seine Wehrhoheit wieder erhalten müsse; er hat später dann auch den Anspruch Deutschlands auf Kolonien hervorgehoben.

Im Dezember des Jahres 1932 begannen die letzten innerpolitischen Entscheidungskämpfe. Am 31. Juli 1932 hatte eine Reichstagswahl der **NSDAP. 230 Sitze im Reichstag** eingebracht. Damit war sie die stärkste Partei Deutschlands geworden, und Adolf Hitler trat immer deutlicher in den Vordergrund des Geschehens. Zwar hatte es 1932 eine scheinbare Niederlage gegeben. Die Amtszeit des derzeitigen Reichspräsidenten von Hindenburg war abgelaufen; ein neues Oberhaupt des Reiches mußte vom Volke gewählt werden. In diesem kritischen Augenblick erklärten die Parteien vom Zentrum bis zu den Kommunisten in einer gemeinsamen Front **Hindenburg** zu ihrem Kandidaten, weil er noch der einzige Mann in Deutschland war, der überhaupt eine Wahl Adolf Hitlers verhindern konnte. So kam es, daß sich in diesem Kampf 13 Millionen für Hitler, 17 Millionen für Hindenburg entschieden; unter diesen 17 Millionen waren aber die, die ihrem ganzen Wollen nach die tiefsten und unversöhnlichsten Gegner des einstigen Generalfeldmarschalls sein mußten. Hier wird der ganze Zwiespalt und die ganze Unmöglichkeit der Parteipolitik offenbar.

Der Ausbruch dieses Zwiespalts brachte Papen ans Ruder und, als auch Papen sich nicht mehr halten konnte, das Kabinett des Generals Schleicher. In jenen Tagen hatte die Partei ihre größte Nervenprobe zu bestehen. Dem Führer war die Vizekanzlerschaft angeboten worden, die er jedoch ausschlug, da er wußte, daß eine wahrhafte Gesundung des Volkes nicht durch Halbheiten, sondern allein durch grundlegende Änderungen aller Politik erfolgen konnte. Der Erfolg war zunächst ein Sinken der Wahlstimmen; die Linkspresse begann schon zu jubeln, daß die nationalsozialistische Lawine nun am Ende sei und bald verebben würde. Spaltungen innerhalb der NSDAP. trugen das ihre zu einer Minderung des Ansehens der Partei bei. Bis dann der mit ungeheuren Kräften geführte Wahlkampf in Lippe um die **Mitte des Januars 1933 ein neues Zeichen des Vertrauens zu Adolf Hitler** wurde und schließlich der Reichspräsident von Hindenburg aus den Ereignissen der letzten Jahre die Konsequenz zog und **den Führer am 30. Januar 1933 zum Kanzler ernannte. Als am Abend dieses denkwürdigen Tages die SA. mit Fackeln an der Reichskanzlei vorbeizog, wurde in diesem Marsch der Sieg der gesunden Kräfte des Volkes sichtbar, die nun daran gingen, ein neues Deutschland zu errichten, das die Geschichte einmal das Dritte Reich der Deutschen nennen wird.**

III. Das Dritte Reich.

1. Das Erbe der Novemberrepublik.

Als Adolf Hitler als Führer der Nationalsozialistischen Bewegung am 30. Januar 1933 die Regierung des Deutschen Staates übernahm, trat er ein Erbe an, dessen Folgen und Auswirkungen nur durch die zusammengefaßte Kraft der gesamten Nation überwunden und beseitigt werden konnten. Wenn der Führer die Schwierigkeit dieser Aufgabe erkannte und dennoch ihre Lösung auf sich nahm, so gaben ihm nur seine unerschütterliche Zuversicht in die noch unverletzte rassische Kraft des deutschen Volkes, die sich im Kampf um die Macht gezeigt hatte, und der Glaube an die eigene Berufung zur Führerschaft den Mut dazu.

Das Ende des Weltkrieges und die Revolte vom November 1918 hatten eine ungeheure Demoralisierung des gesamten Volkes heraufbeschworen. Volksfremde und verbrecherische Elemente hatten die seelische Krise der Nation ausgenutzt und sich die Regierung des Reiches angemaßt. Und nur weil die erschütterten deutschen Menschen nun den Frieden und die Sicherung dieses Friedens mit der letzten Kraft ihres Herzens erhofften und den Reden und Versprechungen der neuen Machthaber daher immer wieder Glauben schenkten, war es überhaupt möglich, daß sich das Volk so lange von Demagogen und unfähigen Parlamentariern verführen ließ.

Alles wurde jetzt getan, um den Frieden zu erhalten. Nur vergaß man, daß jeder Friede, der auf Wehrlosigkeit aufbaut, letzten Endes Ehrlosigkeit bedeutet; daß daher endlich auch alles Nachgeben dem Feinde gegenüber, alle Versuche, das Versailler Friedensdiktat zu erfüllen, sinnlos werden mußten, weil sie auf falschen Voraussetzungen beruhten.

Aber es wurde eben jetzt offenbar, was lange, auch schon vor dem Kriege, zersetzend auf die Gesinnung des deutschen Volkes eingewirkt hatte. Wenn ein Volk, das in Not gerät, im Kampf gegen diese Not zusammensteht, wird es immer gelingen, eines Tages die Freiheit zurückzugewinnen. Aber gerade dies, daß das Ganze über dem einzelnen steht, das Volk mehr ist als das persönliche Glück des einzelnen Menschen, dies hatte der Liberalismus geleugnet und demgegenüber das Gegenteil gelehrt. Die falsche Ichsucht war groß geworden, jeder dachte nur an sich selbst und sah sich nicht einbezogen in das Allgemeine.

Die Vertreter dieser alle völkischen Werte verleugnenden Lehre hatten schon vor dem Kriege gewirkt; jetzt aber, im November-Deutschland, wurden sie die wirklichen Herren. **Judentum und internationale Freimaurerei** machten alles, was einst groß in Deutschland gewesen war, lächerlich und klein und setzten an dessen Stelle *schäbige Ideale*. Jetzt wurde ein Mensch, der still und bescheiden an seinem Ort seine Pflicht tat, als dumm und unmodern verlacht; wer dem versprochenen Glück der neuen Zeit nicht

traute und Zweifel aussprach, wurde verachtet; wer endlich offen gegen den sittlichen Verfall auftrat und von der ewigen Größe des Vaterlandes sprach, die allein das Ziel aller Arbeit sein konnte, der wurde verschrien und verfolgt. Denn alles, was einst gewesen war, sollte gewesen bleiben. Die neue Zeit hatte ihre eigenen Ideale.

Es war **vor allen Dingen das Judentum,** das alles, was deutsch war, im neuen Deutschland ausgewiesen wissen wollte. Die aufrechten Menschen, die sich diesem jüdischen Treiben nicht beugten, wurden als Reaktionäre verschrien, die allezeit die Verbrüderung mit den anderen Völkern vereitelt hätten. Hier wirkte nun auch die Freimaurerei, deren Ziel von jeher das Weltbürgertum gewesen war. Freimaurer und Juden saßen nun in fast allen entscheidenden Stellen und verkauften das Volk der ewigen Sklaverei der Tribute. Durch eine systematische Arbeit der jüdischen und freimaurerischen Presse wurde das deutsche Volk von seinen deutschen Idealen fortgeführt; die neuen Ideale des Pazifismus und der Weltverbrüderung wurden als die Errungenschaften der Revolution von 1918 gepriesen.

Als dann dennoch die gesunden Teile des deutschen Volkes diesem modernen Wahnsinn widerstrebten, verstanden es die volksverderbenden Elemente, die sozialen Klassengegensätze auszunutzen und die Deutschen gegeneinander zu hetzen. Nun standen auf der einen Seite Bürger, auf der anderen Seite Proletarier. Beide sollten unversöhnliche Feinde sein. Mehr als 30 verschiedene Parteien entstanden; jede für sich gab vor, allein für das Volk das Beste erreichen zu wollen. Das Ergebnis dieses Zustandes war aber die völlige Zerrissenheit und damit politische Ohnmacht des Reiches.

Das Ergebnis war vor allem die immer weiter um sich greifende Verzweiflung großer Teile des Volkes. Die Anarchie des Bolschewismus schien die einzige Rettung zu versprechen. Besonders innerhalb der Arbeiterschaft und des kleinen Bürgertums glaubte man zuletzt nur noch an die Vorspiegelungen des internationalen Moskau; alle völkischen Werte schienen im Chaos der Zeit untergegangen zu sein.

Gegen diese seelische Verzweiflung hat dann Adolf Hitler seinen Kampf begonnen. Durch die unerschütterliche Predigt der ewigen deutschen Werte von Freiheit und Ehre war es ihm gelungen, die gesunden Kräfte des Volkes um sich zu sammeln. In demselben Maße wie auf der einen Seite die Verzweiflung und das Chaos wuchsen, wuchs innerhalb der Nationalsozialistischen Bewegung der Glaube an die Unvergänglichkeit der Nation. Am Ende standen sich dann zwei riesige Machtgruppen im deutschen Volke gegenüber: auf der einen Seite die vom moskowitischen und jüdischen Gift verführten Parteien des Marxismus, auf der anderen die im Nationalsozialismus geeinten gesunden Kräfte aus allen Schichten des Volkes. Wenn das Volk aber in seiner Gesamtheit noch gesund genug war, dann konnte der Ausgang dieses Kampfes nicht ungewiß sein, weil das Schicksal immer auf der Seite der stärksten Bataillone ist.

2. Adolf Hitler.

Der Mann, der diesen ungeheuren Kampf um die Macht in Deutschland zum Siege führen sollte, Adolf Hitler, dieser Mann hatte ursprünglich nie

mit der Möglichkeit einer solchen Aufgabe gerechnet. **12.** Am 20. April 1889 in Braunau am Inn geboren, war er nach des Vaters frühem Tode sehr bald nach Wien gekommen, um sich hier sein Brot als Bauarbeiter zu verdienen. Er hatte ursprünglich Maler werden wollen. Da er jedoch die Mittel hierfür nicht besaß, mußte er mit seinen Händen Arbeit leisten. Vielleicht, daß darin ein tiefer Sinn steckte: denn in diesem Wien der Vorkriegszeit stieß er bereits in früher Jugend auf die politischen Fragen seiner Zeit. Zwei Erlebnisse sollten seinen ganzen späteren Weg bestimmen: er erkannte die Gefahr des Marxismus, er fand den Juden und damit die Erkenntnisse der Rasse und des Volkstums.

13. Das entscheidende Erlebnis aber wurde ihm der Weltkrieg. Als Meldegänger diente er in dem bayerischen Regiment List bis zum Ende des Krieges. Einer unter den vielen der deutschen Soldaten, die ihre Pflicht taten. Als er dann aber zu Pasewalk, wo er wegen einer Gasvergiftung im Lazarett lag, von der Revolution hörte, wurde **aus diesem unbekannten Soldaten der kommende Führer Deutschlands.** Das ihn erschütternde Ereignis der Revolution bewirkte, daß das Erlebnis des Krieges und seiner Kameradschaft ihn zu dem Entschluß zwangen, von nun an selbst mit in die politischen Geschehnisse der kommenden Zeit einzugreifen. Wenn der Krieg einen Sinn gehabt haben sollte, dann mußte seine beste Frucht, eben die große Gemeinschaft des Volkes, die sich hier bewährt hatte, auch im Frieden des Volkes wirksam werden. Nicht die Aufteilung nach Parteiinteressen, sondern **die Einheit** wurde somit sein Ziel, nicht der Versklavung, sondern **dem Kampf um die Freiheit** sollten sein Glaube und seine Kraft gelten. Adolf Hitler beschloß, Politiker zu werden.

3. Das Programm der NSDAP.

13a. Das Ziel des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung wurde im **Programm der NSDAP.** festgelegt, das Adolf Hitler **am 24. 2. 1920 im Festsaal des Hofbräuhauses in München verkündete.** Dieses Programm ist ein Zeitprogramm, d. h. es wird nicht nach den jeweiligen Zeitumständen abgeändert, sondern steht **als unverrückbares Ziel über den Erfordernissen des Tages.** Es umfaßt in seiner Zielsetzung die Gründung und den Ausbau eines Reiches aller Deutschen, das wir das Dritte Reich zu nennen gewohnt sind. Seine Vollendung ist mit der Erfüllung des Programms gegeben.

Es ist daher eine notwendige Forderung, daß jeder Deutsche dieses Programm als die Grundlage des Nationalsozialismus und damit des Dritten Reiches kennt. Dies gilt in hervorragendem Maße für den deutschen Beamten, der nach dem Deutschen Beamtengesetz zu einem besonderen Träger des nationalsozialistischen Staates geworden ist. Nur wenn er das Programm, die Forderungen des Nationalsozialismus wirklich kennt, kann er allezeit vorbehaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten:

„Das Programm der Deutschen Arbeiterpartei ist ein Zeitprogramm. Die Führer lehnen es ab, nach Erreichung der im Programm aufgestellten

Ziele neue aufzustellen, nur zu dem Zweck, um durch künstlich gesteigerte Unzufriedenheit der Massen das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen.

1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Groß-Deutschland.
2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain.
3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses.
4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

   Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten.
7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.
8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.
9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.
10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß es sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen. Daher fordern wir:
11. Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens. Brechung der Zinsknechtschaft.
12. Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne.
13. Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe.
14. Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben.
15. Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung.
16. Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre

Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder und Gemeinden.

17. Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke. Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation*).
18. Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.
19. Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein Deutsches Gemeinrecht.
20. Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellungen zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung geistig besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.
21. Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht, durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugend-Ausbildung beschäftigenden Vereine.
22. Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres.
23. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewußte politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. Um die Schaffung einer deutschen Presse zu ermöglichen, fordern wir, daß
    a) sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen,
    b) nichtdeutsche Zeitungen zu ihrem Erscheinen der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürfen. Sie dürfen nicht in deutscher Sprache gedruckt werden,

*) Hierzu hat Adolf Hitler am 13. April 1928 folgendes erklärt:

Erklärung: Gegenüber den verlogenen Auslegungen des Punktes 17 des Programms der NSDAP. von seiten unserer Gegner ist folgende Feststellung notwendig:

Da die NSDAP. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „Unentgeltliche Enteignung" nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücksspekulationsgesellschaften.

München, den 13. April 1928.

gez. Adolf Hitler.

c) jede finanzielle Beteiligung an deutschen Zeitungen oder deren Beeinflussung durch Nicht-Deutsche gesetzlich verboten wird und fordern als Strafe für Übertretungen die Schließung eines solchen Zeitungsbetriebes, sowie die sofortige Ausweisung der daran beteiligten Nicht-Deutschen aus dem Reich.

Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen, sind zu verbieten. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen eine Kunst- und Literaturrichtung, die einen zersetzenden Einfluß auf unser Volksleben ausübt, und die Schließung von Veranstaltungen, die gegen vorstehende Forderungen verstoßen.

24. Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir: Die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisation im allgemeinen.

Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens, für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten.

München, den 24. Februar 1920.

gez. Adolf Hitler."

4. Die Geschichte der NSDAP.

(Überblick.)

14. Die Geschichte der NSDAP. beginnt eigentlich erst in dem Augenblick, als Adolf Hitler als Mitglied Nr. 7 in die schon bestehende „Deutsche Arbeiterpartei" eintritt, die von dem Schriftsteller Karl Harrer und dem Schlosser Anton Drechsler am 5. Januar 1919 in München gegründet worden war. Im Sommer 1919 hatte mit dieser Partei der völkische Dichter Dietrich Eckart die Verbindung aufgenommen, der gemeinsam mit Alfred Rosenberg und Gottfried Feder die Wochenschrift „Auf gut Deutsch" herausgab; **im September 1919** stieß **Adolf Hitler** hinzu, der in seiner dienstlichen Eigenschaft als Bildungsoffizier die Vereinigung kennengelernt hatte.

Mit dem Jahre 1920 beginnt dann der langsame Aufstieg. Im Januar zählte die Partei 64 Mitglieder; ein Jahr später sind es schon 3000. Am Anfang dieser Bewegung steht die erste Massenversammlung der Partei im Festsaal des Münchner Hofbräuhauses, wo Hitler die 25 Thesen des Parteiprogramms verkündet; am Ende flammt der 9. No-

vember 1923, an dem alles vernichtet zu sein scheint. Dazwischen Daten, die damals niemand bemerkte, die heute aber langsam in das geschichtliche Bewußtsein der Deutschen eingehen:

21. 4. 1920	**Gründung der ersten Ortsgruppe außerhalb von München in Rosenheim**
17. 12. 1920	**Das erste Erscheinen des „Völkischen Beobachters" unter Dietrich Eckart und Alfred Rosenberg**
1920	**46 öffentliche Versammlungen im 1. Jahr**
3. 2. 1921	**1. Massenversammlung im Zirkus Krone als Protestversammlung gegen Versailles**
29. 7. 1921	**Adolf Hitler wird nach schweren Auseinandersetzungen in der Parteileitung zum 1. Vorsitzenden der NSDAP. gewählt. Hitler erhält besondere Vollmachten**
11. 10. 1921	**Gründung der ersten Ortsgruppe außerhalb Bayerns in Zwickau**
4. 11. 1921	**Saalschlacht anläßlich einer Versammlung der NSDAP. im Hofbräuhaus in München, wo zum erstenmal die SA. auftritt**
1921	**81 öffentliche Massenversammlungen**
16. 8. 1922	**Riesenkundgebung der Vaterländischen Verbände auf dem Königsplatz in München, wo Hitler die ersten SA.-Standarten weiht**
14. 10. 1922	**Deutscher Tag in Coburg**
13. 12. 1922	**10 Massenversammlungen in München an einem Tage**
27. 1. 1923	**1. Reichsparteitag in München**
1. 9. 1923	**Deutscher Tag in Nürnberg; Gründung des Deutschen Kampfbundes**
8. 11. 1923	**Hitler ruft die nationale Revolution und Diktatur aus**

Der 9. November 1923 ist ein zu entscheidender Tag der Geschichte der Bewegung und damit letzten Endes des deutschen Volkes, als daß er im Rahmen dieses Fachbuches ausreichend behandelt werden könnte. Adolf Hitler unternahm den Versuch, durch einen Staatsstreich die Macht an sich zu bringen, scheiterte aber. Der Ruhrkampf war gerade eingestellt worden; die Inflation befand sich auf ihrem Höhepunkt; der damalige Reichspräsident Ebert hatte den Ausnahmezustand für das Reich erklärt; alles drängte zur Entscheidung. Als dann aber der Marsch der Freiheitskämpfer kaum begonnen hatte, zerschellte er schon an dem Gewehrfeuer der Polizei. Sechzehn Nationalsozialisten haben ihr Leben vor der Feldherrnhalle gelassen.

Ein Jahrzehnt später sagte der Führer über den 9. November, daß es „harte Notwendigkeit war, die uns zum Handeln zwang, und weise Vorsehung, die uns damals den Erfolg versagte". Und heute sehen wir wohl, „wäre der Versuch des 9. November 1923 gelungen, er wäre weniger eine nationalsozialistische Revolution geworden, denn ein nationaler Staatsstreich. Erst die Katastrophe des Jahres 1923 hat die nationalsozialistische Bewegung gezwungen, ihre Wurzeln so tief in das deutsche Erdreich zu senken, daß sie die schwersten Stürme überstehen konnte" (Walter Frank „Zur Geschichte des Nationalsozialismus").

Am 11. November 1923 wurde Adolf Hitler dann verhaftet und am 1. April 1924 schließlich nach einem mehr als einen Monat dauernden Prozeß vor dem Volksgericht München zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt. Die Partei schien vernichtet zu sein.

Aber als Hitler **am 20. Dezember 1924** (auf Grund von Bewährungsfrist) die Festung Landsberg verläßt, **beginnt der Kampf aufs neue.** Am 27. Februar 1925 spricht Hitler zum erstenmal wieder im Münchner Hofbräukeller. Die NSDAP. wurde neu gegründet. Und wieder reiht sich

langsam Erfolg an Erfolg. Ende 1925 zählt die Partei 27 117 Mitglieder, Ende 1926 49 523, Ende 1927 72 590, Ende 1928 108 717, Ende 1929 176 426, Ende 1930 sind es fast 400 000.

Dieser Aufstieg war von einem ungeheuren Kampf gegen alle Parteien des damaligen Systems begleitet. Am 18. Juli 1925 erscheint der 1. Teil von Hitlers Werk „Mein Kampf"; mit dem 14. September 1930 beginnt der Inhalt dieses Buches langsam das Gesicht des neuen Deutschland zu formen.

Aus dieser Zeit des Kampfes der noch kleinen Partei seien die wichtigsten Daten genannt:

1. 2. 1926	**Gründung des NS.-Deutschen Studentenbundes**
3. 7. 1926	**2. Reichsparteitag in Weimar; Gründung der Hitler-Jugend**
1. 11. 1926	**Dr. Goebbels wird Gauleiter von Berlin**
11. 12. 1926	**Der 2. Band von „Mein Kampf" erscheint**
20. 5. 1928	**Neuwahl des Reichstags; die NSDAP. erhält 12 Sitze**
30. 9. 1928	**1. Goebbels-Kundgebung im Sportpalast**
16. 11. 1928	**Hitler spricht zum erstenmal im Sportpalast in Berlin**
23. 6. 1929	**In Coburg erringt die NSDAP. die absolute Mehrheit und kann zum erstenmal nationalsozialistische Grundsätze verwirklichen**
8. 12. 1929	**Landtagswahl in Thüringen; NSDAP. erhält 6 Sitze und wird die drittstärkste Partei**
23. 1. 1930	**Dr. Frick wird Innenminister in Thüringen**
23. 2. 1930	**Horst Wessel stirbt**
14. 9. 1930	**Reichstagswahl: NSDAP. erringt 107 von 577 Mandaten. Die NSDAP. ist damit die zweitstärkste Fraktion im Reichstag**

Hatte bis zum 14. Dezember 1930 die NSDAP. ein mehr oder weniger von der großen Masse des Volkes nur unbeachtetes Dasein geführt und hatte der Hauptteil der Arbeit solange in der inneren Festigung der Organisation und ihrer Kampfkraft gelegen, so beginnt seit **dem Jahre 1931 der entscheidende Kampf um die Macht.** Im Reich regierte der Kanzler Brüning mit seinen Notverordnungen; fast alle Parteien vereinigten sich gegen die drohende Flut des Nationalsozialismus. Aber je mehr die Verfolgungen zu Terrorakten auswuchsen, **desto härter wurde die NSDAP.**

25. 9. 1930	**Adolf Hitler beeidet im Ulmer Reichswehrprozeß die Legalität der NSDAP.**
15. 1. 1931	**Gründung der NSBO.**
17. 5. 1931	**Landtagswahl in Oldenburg. Die NSDAP. wird mit 19 von 48 Mandaten zum erstenmal die stärkste Fraktion in einem deutschen Landtag**
15. 11. 1931	**Landtagswahl in Hessen. Die NSDAP. wird mit 27 von 70 Mandaten die weitaus stärkste Partei**

Zur großen Kraftprobe im Kampf um die Macht kommt es anläßlich der Reichspräsidentenwahl am 10. 4. 1932. Die Parteien des Systems hatten nun schon so viel von ihrer einstigen Größe eingebüßt, daß sie sich hinter den greisen Feldmarschall von Hindenburg stecken mußten, um überhaupt noch gegen Adolf Hitler etwas ausrichten zu können (Seite 40). Sie rechneten dabei überdies mit der großen Menge der politisch Uninteressierten und des patriotischen Bürgertums, die sich sicherlich statt für die Revolution, die Adolf Hitler ihnen bot, für den Vertreter des alten Deutschland entscheiden würden. Nach einem grandiosen Wahlkampf, in dem Adolf Hitler

unter Ausnutzung aller technischen Hilfsmittel seinen ersten Deutschlandflug durchführte und in 21 deutschen Städten in Riesenversammlungen sprach, konnte am 10. April Hindenburg 17 Millionen, **Adolf Hitler 13 Millionen Stimmen** für sich gewinnen.

Von diesem Tage an begann der Entscheidungskampf. Das Kabinett Brüning wurde gestürzt, die Regierung Papen kam. Auch sie konnte den Vormarsch des Nationalsozialismus nicht aufhalten. Am 13. Juli wurde in Mecklenburg eine weitere nationalsozialistische Regierung gebildet; **bei der Reichstagswahl vom 31. Juli 1932** gewann die **NSDAP. 230 von 608 Mandaten** und wurde damit **die weitaus stärkste Partei.** Es folgte nun Schlag auf Schlag. **Am 30. August** wurde **Göring als erster Nationalsozialist Präsident des Reichstags;** am 17. November mußte Papen der Regierung Schleicher weichen.

Man hoffte nochmals, den Nationalsozialismus schlagen zu können. Bei der Reichstagswahl vom 6. November 1932 hatte die NSDAP. auf Grund schwieriger Wahlverhältnisse einige Sitze verloren. Die stärkste Nervenprobe für die Partei begann. Aber als dann am 15. Januar die Landtagswahl in Lippe einen neuen Aufstieg der Wählerziffern der NSDAP. brachte, der Nationalsozialismus also nicht geschlagen war, mußte schließlich auch Schleicher gehen und dem neuen Kanzler Adolf Hitler die Macht übergeben. **Am Abend des 30. Januar 1933 zog die Berliner SA. durch das Brandenburger Tor, dem Führer des Dritten Reiches zu huldigen.**

5. Marksteine der ersten 6 Jahre nationalsozialistischer Regierung.

Es ist unmöglich, die **Fülle der Taten** aufzuzählen, durch **die** sich **das Gesicht Deutschlands unter der Führung Adolf Hitlers veränderte.** Es seien hier nur die wesentlichsten, für sich sprechenden Punkte aneinander gereiht, **die jeder Deutsche wieder und wieder rückschauend betrachten muß:**

1933.

30. Januar:	**Reichspräsident von Hindenburg ernennt Adolf Hitler zum Reichskanzler. Der Reichstag wird aufgelöst**
27. Februar:	**Reichstagsbrand, Göring vernichtet die Kommunistische Partei**
5. März:	**Ergebnis der Reichstagswahl:** Von 39,324 Millionen abgegebenen Stimmen erhält die Regierung 20,403 Millionen
21. März:	**Der Tag von Potsdam**
24. März:	**Ermächtigungsgesetz,** Artikel 1: „Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden“
7. April:	**Bestellung von Reichsstatthaltern. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums**
28. April:	Gründung des Reichsministeriums für Luftfahrt, **Hermann Göring** wird zum **Reichsminister für Luftfahrt** ernannt
1. Mai:	**Feiertag der nationalen Arbeit**
3. Mai:	Unmittelbar nach der Auflösung der freien Gewerkschaften wird die **Deutsche Arbeitsfront gegründet**
17. Mai:	**Adolf Hitler** spricht zum erstenmal über Außenpolitik. Sein **Bekenntnis zum Frieden** findet in der ganzen Welt Beachtung
14. Juli:	**Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**

17. Juli: Der Kreis Pillkallen in Ostpreußen meldet als erster deutscher Kreis, daß alle Arbeitslosen untergebracht sind

30. Juli: Ostpreußen, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Elbing, ist von Arbeitslosen frei

28. August: **Gründung des Winterhilfswerkes**

23. September: Erster Spatenstich des Führers beim Baubeginn der ersten **Reichsautobahn**

29. September: **Reichserbhofgesetz**

14. Oktober: Deutschland erklärt **seinen Austritt aus dem Völkerbund** anläßlich des Scheiterns der Abrüstungskonferenzen

12. November: **95,1 % aller Deutschen** sprechen sich in freier Wahl **für die Politik der Reichsregierung aus**

27. November: **Gründung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"**

1. Dezember: **Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat**

1934.

20. Januar: **Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit**

26. Januar: **Verständigungsabkommen mit Polen** auf 10 Jahre

30. Januar: **Gesetz über den Neuaufbau des Reiches;** Artikel 1: Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben. Artikel 2: Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung

9. April: **Nur noch 2,8 Millionen Arbeitslose.** Ein Jahr vorher waren es noch 5,6 Millionen

14. Juni: **Zusammenkunft Adolf Hitlers mit Mussolini in Venedig**

2. August: **Tod des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.** Das Amt des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers werden vereinigt

19. August: Das deutsche Volk legt durch seine Abstimmung über das Staatsoberhaupt ein überwältigendes Vertrauensbekenntnis zu Adolf Hitler ab. Rund 90 % **der Wahlberechtigten stimmen Adolf Hitler zu**

1935.

13. Januar: **Das Saargebiet** kommt durch Volksabstimmung **an das Reich zurück.** 477 119 Saarländer stimmen für die Heimkehr nach Deutschland, 46 500 für den status quo und nur 2124 für Frankreich

16. März: **Einführung der allgemeinen Wehrpflicht**

30. Januar: **Reichsstatthaltergesetz**

18. Juni: **Das deutsch-englische Flottenabkommen** wird abgeschlossen

26. Juni: **Gesetz über die Arbeitsdienstpflicht**

11. Juli: **Die Zahl der Arbeitslosen ist auf 1,8 Millionen gesunken**

15. September: **Nürnberger Gesetze**

1936.

7. März: **Die deutschen Truppen beziehen ihre Garnisonen in der bisher entmilitarisierten Zone**

29. März: Das deutsche Volk bekennt sich mit 98,9 % **aller Stimmen zur Politik des Führers**

16. August: Bei den **Olympischen Spielen** in Berlin wird Deutschland mit 181 Punkten vor Amerika mit **124** Punkten unbestrittener Sieger

24. August: **Die militärische Dienstpflicht wird auf 2 Jahre festgesetzt**

25. November: **Abkommen zwischen Japan und Deutschland gegen den Weltbolschewismus**

1937.

7. Januar: Deutschland und Italien beantworten die englisch-französische Note betreffend die **Verhinderung des Freiwilligenzustroms nach Spanien** zustimmend und tragen damit wesentlich zur **Entspannung der Lage** bei

12. Januar: Der Führer ernennt Ministerpräsident Generaloberst **Göring zum Chef der SA.-Wachstandarte „Feldherrnhalle"**

17. Januar: Der Tag der Deutschen Polizei erbringt für das **WHW.** den Betrag von 4,07 Millionen Reichsmark

Dr. Ley und v. Schirach veröffentlichen eine Erklärung über die neu zu errichtenden **„Adolf-Hitler-Schulen"**, die **als Vorschulen für die nationalsozialistischen Ordensburgen** gelten

20. Januar: Zur Erschließung der Bodenschätze in Abessinien wird eine **italienisch-deutsche Bergbaugesellschaft** gegründet

22. Januar: Dr. Goebbels gibt bekannt, daß zum 30. Januar im Rahmen einer besonderen **Hilfsaktion des WHW.** besondere Zuwendungen im Werte von 17 Millionen Reichsmark an die bedürftigen Volksgenossen zur Verteilung gelangen

26. Januar: Das Reichskabinett verabschiedet eine Reihe wichtiger Gesetze, u. a. das **Deutsche Beamtengesetz,** das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen

30. Januar: **4. Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution. In der historischen Reichstagssitzung zieht der Führer die Unterschrift unter das Versailler Diktat zurück und stellt Reichsbahn und Reichsbank wieder restlos unter die Hoheit des Deutschen Reiches. In seiner großen Rede zeigt der Führer ferner erneut die Wege zur Befriedung Europas und der Welt auf. Zugleich gibt der Führer die Versicherung, daß die Zeit der sogenannten Überraschungen abgeschlossen sei und daß Deutschland als gleichberechtigter, von dem Makel der Kriegsschuldlüge, die an diesem Tage durch die Zurückziehung der deutschen Unterschrift endgültig widerrufen ist, befreiter Staat in loyaler Weise an der Lösung der politischen Probleme mitarbeiten werde.**

Die Gedenksitzung des Reichskabinetts am 30. Januar wird zu einem eindrucksvollen Festakt gestaltet. Der Führer vollzieht persönlich die Aufnahme derjenigen Reichsminister in die Partei, die ihr noch nicht angehören und zeichnet diese Männer ebenso wie eine Reihe von hervorragenden Persönlichkeiten des Staates und der Wehrmacht durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens der Partei aus.

Schließlich wird am vierten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution **die Stiftung des Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft** bekanntgegeben

2. Februar: Anläßlich der Wiederunterstellung der Reichsbahn unter die Hoheit des Reiches wird die Personalunion in der Leitung des Reichsverkehrsministeriums und des Reichspostministeriums aufgehoben. Der Generaldirektor der Reichsbahn, **Dr. Dorpmüller,** wird zum **Reichsverkehrsminister,** der Staatssekretär im Reichspostministerium, **Dr. Ohnesorge,** zum **Reichspostminister** ernannt.

Ferner ernennt der Führer Gauleiter **Bohle** zum **Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt,** eine Maßnahme, die den Zweck verfolgt, eine einheitliche Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland sicherzustellen

10. Februar: Dr. Ley und v. Schirach eröffnen im Berliner Sportpalast den **vierten Reichsberufswettkampf**

21. Februar: **Staatsakt zu Ehren der zwei Millionen Toten des Weltkrieges.** Der Reichskriegsminister Generalfeldmarschall v. Blomberg ergreift

das Wort und sagt u. a.: „Laßt uns dem Gesetz folgen, das über ihrem Leben und Sterben stand"

24. Februar: **17. Jahrestag der Gründung der NSDAP. Auf der Feier in München erklärt der Führer: „Was wir damals versprochen haben, das haben wir eingelöst"**

7. März: **Das Rheinland und mit ihm das ganze deutsche Volk gedenkt des ersten Jahrestages des Wiedereinmarsches der deutschen Truppen in die durch Versailles geschaffene entmilitarisierte Zone**

23. März: Ministerpräsident **Göring** gibt dem Führerkorps des Reichsnährstandes umfassende **Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungsschlacht** bekannt

24. März: Die **Neuordnung des höheren Schulwesens** in Deutschland wird in einem Erlaß von Reichsminister **Rust** der Öffentlichkeit mitgeteilt. Statt neun Schuljahren werden acht Jahre bis zur Reifeprüfung vorgeschrieben

31. März: In Gegenwart von Rudolf **Heß** findet in Hamburg anläßlich des **Inkrafttretens des Groß-Hamburg-Gesetzes** ein Staatsakt statt. Reichsminister **Frick** hält eine große Rede über die Bedeutung dieser Reformmaßnahmen

1. April: Reichsminister Dr. **Frick** vollzieht im Rahmen eines Staatsaktes die **Eingliederung der Städte Lübeck und Eutin in die preußische Verwaltung**

10. April: Stabschef **Lutze** eröffnet die **Aktion „Dankopfer der Nation"**

16. April: Adolf **Hitler** empfängt den Reichsbeauftragten für das **WHW.**, wobei Dr. **Goebbels** dem Führer den **Rechenschaftsbericht 1936/37** vorlegt. Das Ergebnis: Über 400 Millionen Reichsmark. Das Ergebnis des Vorjahres ist um 30 Millionen Reichsmark übertroffen!

Ministerpräsident **Göring** eröffnet die **Deutsche Akademie für Luftfahrtforschung**

Die **Eröffnung des Heeresarchivs** erfolgt in feierlicher Weise in Gegenwart der Reichsminister **v. Blomberg** und **Dr. Frick** in Potsdam

19. April: Der Führer verfügt die **Gründung eines Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.)** und ernennt Generalmajor **Christiansen** zum **Korpsführer**

Dr. Ley und v. Schirach eröffnen auf Burg Vogelsang **die ersten „Adolf-Hitler-Schulen"**

20. April: Der **Geburtstag des Führers** steht im Zeichen der Dankbarkeit und der Verehrung des ganzen deutschen Volkes. Den Höhepunkt des Festtages bilden die große Parade in Berlin und die Vereidigung von 743 000 Politischen Leitern in München, die Rudolf Heß auf dem Königlichen Platz vollzieht und die durch den Rundfunk auf alle Orte im Reich übertragen wird

1. Mai: Der **Feiertag der nationalen Arbeit** vereinigt überall in Deutschland Millionen von Volksgenossen zu großen Kundgebungen. Bei der Festsitzung der Reichskulturkammer in Berlin findet in Gegenwart des Führers die **Verleihung des deutschen Buch- und Filmpreises 1937** statt. Vor Hunderttausenden von Volksgenossen hält **der Führer** im Berliner Lustgarten eine Rede, die in einem **Bekenntnis zur Volksgemeinschaft** ausklingt

7. Mai: Das Luftschiff **„LZ Hindenburg"** wird bei seiner Landung auf dem USA-Flughafen Lakehurst **durch Feuer zerstört.** Deutschland und die ganze Kulturwelt trauern um die Opfer. **Doch das Werk des Grafen Zeppelin wird fortgesetzt!**

10. Mai: **Die Arbeitslosenziffer im April sinkt unter die Millionengrenze**

23. Mai: Reichsleiter Alfred **Rosenberg** erklärt in seiner großen Rede anläßlich der **Feier des 175. Geburtstages von Johann Gottlieb Fichte**

in Rammenau, dem Geburtsort Fichtes, u. a.: „Bei jedem großen Menschen werden wir, um seine Gesamtpersönlichkeit zu verstehen, uns vergegenwärtigen müssen, inmitten welcher politischen Zustände und inmitten welcher geistigen Umwelt er geboren wurde, welches äußere Schicksal ihm entgegentrat, mit dem er sich innerlich auseinanderzusetzen hatte"

29. Mai: Das **Panzerschiff „Deutschland"**, das im Dienste der internationalen Kontrolle in den spanischen Gewässern steht, **wird von verbrecherischen bolschewistischen Luftpiraten bombardiert.** 31 deutsche Matrosen sind das Opfer dieses Verbrecheranschlages. Der Hintergrund dieses Attentats ist düster. Moskau suchte nach einer neuen Gelegenheit zur Entfachung eines allgemeinen Weltbrandes. Alle Mittel wurden angewandt, um dieses Ziel zu erreichen. Die Guernica-Lüge bildet den neuen Auftakt. Greuelnachrichten, daß deutsche Flugzeuge diese spanische Stadt dem Erdboden gleichgemacht hätten, wurden in die Welt gesetzt. Sie konnten als Lügenmanöver entlarvt werden. Es wurde festgestellt, daß die Bolschewisten selbst dieses frevelhafte Attentat auf die Zivilisation unternommen haben. Der Überfall auf die „Deutschland" vor Ibiza zeigt der Welt, wo die wahren Brandstifter sitzen. Der Führer erhielt die Nachricht von diesem Attentat, als er am 30. Mai die vierte Reichsnährstandsausstellung in München eröffnete

31. Mai: Deutschland und Italien ziehen sich vorläufig von den Verhandlungen des Londoner Nichteinmischungsausschusses zurück. Als **Vergeltungsmaßnahme für den Piratenakt auf die „Deutschland" wurde der befestigte bolschewistisch-spanische Seehafen Almeria von Einheiten der deutschen Kriegsmarine beschossen.** Das Verbrechergesindel in Valencia erhielt ein Exempel statuiert und die Welt erkannte: **die neue Großmacht Deutschland läßt sich nicht ungestraft provozieren**

15. u. 18. Juni: Bolschewistische U-Boote versuchen erneut, die Ordnungsmächte in den spanischen Gewässern zu provozieren. **Auf den deutschen Kreuzer „Leipzig" werden Torpedoangriffe unternommen,** die jedoch mißglücken. Da die Londoner Botschafterkonferenz infolge der ablehnenden Haltung Englands und Frankreichs den berechtigten deutschen Forderungen nach Genugtuung nicht nachkam (am 12. Juni war die sog. Solidaritätsvereinbarung zustande gekommen, die Deutschland und Italien in die Lage versetzte, ihre Kontrollfahrten wieder aufzunehmen), sahen sich die Ordnungsmächte am 23. Juni endgültig zur **Einstellung der Seekontrolle in den spanischen Gewässern** gezwungen. Die weiteren Verhandlungen im Londoner Nichteinmischungsausschuß standen im Zeichen der ständigen Sabotage Moskaus, die Botschafter von Ribbentrop wiederholt unter Hinweis auf diese verbrecherische Haltung Sowjetrußlands betont hat

2. Juli: **Der deutsche Hubschrauber, ein neuartiges Flugzeug, überbietet alle Rekorde**

10. Juli: **Die Zahl der Arbeitslosen** in Deutschland verringert sich im Juni um 128 000 und erreicht mit 649 000 einen Stand, der **weit unter dem des Vorjahres** (1 035 000) liegt

17. Juli: **In Ergänzung des deutsch-englischen Flottenabkommens vom Jahre 1935,** das der Welt die deutsche Verständigungsbereitschaft eindeutig bewies, findet in London die Unterzeichnung eines Zusatzabkommens statt, das auch die qualitativen Fragen regelt, die in dem quantitativen Abkommen vom Jahre 1935 offengeblieben sind

20. Juli: Die Reichsregierung erläßt das **Wehrsteuergesetz**

24. Juli: Ministerpräsident **Göring** erläßt eine Anordnung, die eine umfassende **Ausnutzung der deutschen Erzlager** vorsieht. Gleichzeitig gibt er die **Gründung der Reichswerke AG.** für Erzbergbau und Eisenhütten **„Hermann Göring"** bekannt, ein neuer Schritt zur **Durchsetzung des Vierjahresplans**

7. August: Mehr als 500 000 deutsche Volksgenossen huldigen spontan auf dem **12. Deutschen Sängerbundesfest in Breslau,** an dem auch 30 000 Auslandsdeutsche teilnahmen, dem Führer. Adolf **Hitler** erklärt in seiner Rede u. a.: **„So klingen denn auch heute die Lieder unseres Volkes nicht nur innerhalb des Reiches, sondern weit darüber hinaus. Sie werden mit einer gläubigen Inbrunst gesungen, denn in ihnen lebt die Hoffnung und die Sehnsucht aller Deutschen."** Während des Vorbeimarsches durchbrechen die jubelnden Massen die Sperrketten, um immer wieder Adolf Hitler die Hand zu reichen

16. August: **„Nordmeer",** das deutsche Großflugzeug, **überquert** mit einer Zwischenlandung auf den Azoren **die 8100 Kilometer lange Strecke Lissabon—Newyork in der Zeit von 33 Stunden und 35 Minuten**

2. September: Hermann **Göring** spricht zu den **Auslandsdeutschen in Stuttgart** und ruft ihnen zu: „Seid stolz darauf, daß es deutschem Geist gelungen ist, Dinge zu gestalten, die Deutschland bislang nicht hatte, bei denen es vom Auslande abhängig war und die es sich nun selbst geschaffen hat in gleicher Güte, ja, teilweise sogar besser!"

6./14. September: **Der Reichsparteitag der Arbeit** ist versammelt. Hunderttausende der politischen Soldaten Deutschlands, die stolze Heerschau des deutschen Volkes, sind zusammen mit den Waffenträgern der Nation vereint. Der Parteikongreß wird mit der **Proklamation Adolf Hitlers** eröffnet, die neue Feststellungen trifft: **1. Der Vertrag von Versailles ist tot! 2. Deutschland ist frei! 3. Der Garant unserer Freiheit ist unsere eigene Wehrmacht!**

Ferner bringt der Führer zum Ausdruck, daß **Deutschland seine Kolonien zurückerhalten muß,** nicht nur weil wir Kolonien zur Sicherung unserer Ernährung und des Rohstoffbedarfes brauchen, sondern weil wir ein Recht darauf haben, unseren einstigen Besitz zurückzuverlangen.

Auf der großen **Kulturtagung** zeichnet der Führer das Wesen der Kunst, des Genies und ihre rassische Bedingtheit. Dann findet die **Verkündung der ersten Träger des Deutschen Nationalpreises,** der am 30. Januar dieses Jahres geschaffen worden ist, statt: Dem großen verstorbenen Baumeister des Führers, Ludwig **Troost,** dem Reichsleiter Alfred **Rosenberg,** dem Forscher Wilhelm **Filchner** und den Ärzten **Bier** und **Sauerbruch** wird diese Ehre zuteil, als erste Deutsche den Nationalpreis zu erlangen.

Der Parteikongreß selbst wird zu einer politischen Arbeitstagung gestaltet. Das Führerkorps der Partei ergreift das Wort. **Die Blutbilanz des Bolschewismus und die Blutschuld des Weltjudentums** stehen im Vordergrund der Themen. Sie **werden von den Reichsleitern Dr. Goebbels und Rosenberg dargestellt.**

In seiner großen **Abschlußrede** wendet sich der **Führer** wieder gegen die bolschewistische Weltpest und betont, Deutschland sei stark genug, jedem bolschewistischen Eingriffsversuch blitzschnell zu begegnen. **„Die Zeit der parlamentarischen Schwäche des deutschen Volkes ist vorbei und wird nicht mehr wiederkehren",** so sagt der Führer. **„Wir alle haben den einen großen Wunsch, daß das Schicksal uns den notwendigen Frieden und die Zeit geben möge, die innere Regeneration und das Werk unseres großen inneren Aufbaus zu vollenden, und zwar in einem wieder zur Besinnung gekommenen Europa zu vollenden."**

Während des Reichsparteitags vollzieht der Führer die feierliche **Grundsteinlegung des Deutschen Stadions in Nürnberg,** das zu der gewaltigsten künftigen Sportstätte ausersehen ist.

Reichsleiter Amann gibt am 9. September **wichtige Maßnahmen für die weitere Entwicklung der Parteipresse** bekannt. Diese Maßnahmen stehen im Zeichen des Leistungsprinzips und der Kameradschaft. Sie tragen großzügigen journalistischen und sozialen Charakter. Mehrere 100 000 Reichsmark werden vom Reichsleiter für die Presse für diese Zwecke gestiftet. Bewährte Gefolgschaftsmitglieder der NS.-Presse erhalten Ehrenurkunden

25. September: **Der Duce trifft in München ein** und wird vom Führer herzlich empfangen. Beide Volksführer nehmen auf dem Königlichen **Platz** in München den Vorbeimarsch der Parteiformationen ab. Dann begeben sich Hitler und Mussolini zu den Wehrmachtmanövern und von dort nach Essen zur Besichtigung der Krupp-Werke. Den Höhepunkt bildet die historische **Völkerkundgebung auf dem Maifeld in Berlin am 28. September.** Hunderttausende sind Zeugen dieses historischen Aktes. 115 Millionen Menschen stehen hinter diesen beiden Männern. **„Die Kraft dieser beiden Reiche"**, so hebt Adolf Hitler hervor, **„bildet heute den stärksten Garanten für die Erhaltung Europas, das noch eine Empfindung besitzt für seine kulturelle Mission und nicht gewillt ist, durch destruktive Elemente der Auflösung zu verfallen!"** Und wenn der Duce der Welt auf die Frage, ob das Ergebnis von Berlin Krieg oder Frieden sein werde, das Wort „Friede" zuruft, so hat dieses Wort durch die Tat bereits mehrfach seine Bestätigung gefunden.

Der Abschluß des Mussolini-Besuches in Deutschland ist die große Parade der Wehrmacht in Berlin, die der Duce gemeinsam mit dem Führer abnimmt

3. Oktober: Das **Erntedankfest des deutschen Volkes,** der Staatsakt auf dem Bückeberg in Gegenwart des Führers. Aus der Rede Adolf Hitlers: **„Heute aber gibt es nur eine Parole: jeder muß tun, was allen nützt, was allen zugute kommt!... Deutschland wird seine Freiheit, seine Unabhängigkeit, seine Sicherheit und damit auch seine Kultur schützen und bewahren"**

6. Oktober: **Eröffnung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes durch den Führer.**
Der Appell Adolf Hitlers: „Indem wir den Weg des freiwilligen Sammelns einschlagen, wird für Hunderttausende Tag für Tag immer wieder betont: **es gibt soziale Aufgaben, die der einzelne durch sein Opfer erfüllen muß! Dies ist das Christentum eines aufrichtigen Bekenntnisses, weil hinter ihm nicht das Wort, sondern die Tat steht!"**

9. Oktober: Der **30. Geburtstag Horst Wessels** wird feierlich begangen. Reichsminister Dr. Goebbels gedenkt des Opfertodes des deutschen Nationalhelden

13. Oktober: **In einem deutsch-belgischen Notenaustausch garantiert Deutschland Belgiens Unverletzlichkeit**

28. Oktober: **Mussolini** erklärt auf der 15-Jahr-Feier des Faschismus, daß die absurden Klauseln der Friedensverträge revidiert werden müßten und **fordert für Deutschland Kolonien.** Die 15-Jahr-Feier des italienischen Faschismus steht im Zeichen des Kampfes gegen Moskau

29. Oktober: Der Reichskommissar für die Preisbildung verordnet ab 15. November die **Verbilligung von Markenartikeln**

5. November: **Deutsch-polnische Vereinbarung über die Minderheiten** in fünf Grundsätzen. Der Führer empfängt die polnischen Minderheitenvertreter, der polnische Staatspräsident die Vertreter der deutschen Minderheiten

8. November: **Historischer Appell der ältesten Kämpfer der Bewegung im Bürgerbräukeller in München.** Aus der Rede des Führers: **„Als ich vor 5 Jahren die Führung übernahm, war Deutschland der schlechtest geachtete Staat in der Welt. Heute aber kann jeder Deut-**

sche stolz und erhobenen Hauptes ins Ausland reisen, er braucht sich nicht mehr zu schämen, ein Deutscher zu sein!"

9. November: Der **Erinnerungsmarsch zur Feldherrnhalle;** feierliche Weihestunde auf dem Königlichen Platz in München

13. November: Der Reichsminister des Innern veröffentlicht eine **neue Straßenverkehrsordnung,** die am 1. Januar 1938 in Kraft tritt

17. November: Der englische **Lord Halifax trifft in Berlin** zu einem mehrtägigen Besuch ein

20. November: Der **Führer empfängt den englischen Lordpräsidenten Halifax** Der **ungarische Ministerpräsident v. Daranyi** und **der ungarische Minister des Äußern von Kanya** treffen zu einem offiziellen Besuch **in Berlin** ein

25. November: **Großer Erfolg Deutschlands auf der Pariser Weltausstellung.** Deutschland erhält 933 Auszeichnungen

Ein Jahr deutsch-japanisches Antikominternabkommen

26. November: Amtlich werden **Veränderungen im Reichskabinett** bekanntgegeben. Der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragte Reichsbankpräsident Dr. Schacht wird vom Führer auf eigenen Antrag von diesem Amt entbunden und gleichzeitig zum Reichsminister ernannt. Zum Reichswirtschaftsminister ernennt der Führer den Staatssekretär im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Walther Funk. Der Staatssekretär der Reichskanzlei, Lammers, wird zum Reichsminister ernannt. Der Reichspressechef der NSDAP., Dr. Dietrich, wird zum Pressechef der Reichsregierung und zum Staatssekretär im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, der Ministerialdirektor im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Hanke, wird zum Staatssekretär ernannt

27. November: **Grundsteinlegung zur wehrtechnischen Fakultät in Berlin-Grunewald.** Aus der Ansprache des Führers: **„Es ist daher mein unabänderlicher Wille und Entschluß, Berlin nunmehr mit jenen Straßenbauten und öffentlichen Plätzen zu versehen, die es für alle Zeiten als geeignet und würdig erscheinen lassen werden, die Hauptstadt des Deutschen Reiches zu sein"**

3. Dezember: Ministerpräsident Generaloberst **Göring** erläßt in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan die **Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen,** in der bestimmt wird, daß für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontags sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages ausfällt, den Gefolgschaftsangehörigen der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen ist

6. Dezember: Große **Kolonialkundgebung im Berliner Sportpalast** mit General Ritter von Epp, der die deutschen Kolonialforderungen unterstreicht

10. Dezember: Der **Neuaufbau des Deutschen Roten Kreuzes vollendet.** Damit sind 9000 Verbände und sonstige Untergliederungen des alten Deutschen Roten Kreuzes zur neuen Einheit zusammengefaßt

12. Dezember: **In einer amtlichen deutschen Erklärung wird der Austritt Italiens aus der Genfer Entente begrüßt und eine Rückkehr Deutschlands in die Genfer Entente als nie mehr in Betracht kommend bezeichnet**

17. Dezember: 2000 Autobahnarbeiter sind Gäste des Führers anläßlich der **Fertigstellung der ersten 2000 Kilometer der Reichsautobahnen.** Dr. Todt überreicht dem Führer eine Plakette des 2000. Kilometers

20. Dezember: General Erich **Ludendorff** in **München** gestorben

23. Dezember: **Volksweihnachtsfeiern im ganzen Reich.** Weihnachtsansprache des Reichsministers Dr. Goebbels an die deutschen Kinder über alle Sender: „Für uns seid ihr das kostbarste Gut unseres Volkes, und darum gerade gilt unsere Sorge euch, eurem Glück und eurer Wohlfahrt"

24. Dezember: **Weihnachtsbotschaft des Stellvertreters des Führers an die Deutschen in der Welt.** Aus der Rede von Rudolf Heß: **„Die Friedenssehnsucht der anständigen Menschen ist einer der stärksten Garanten der Ruhe in Europa"**

Erweiterung der Kleinrentnerhilfe durch das Reich

1938.

1. Januar: Neujahrsaufruf des Führers an die Partei, der in der Losung gipfelt: „Stärkung der Nation auf allen Gebieten des Lebens"

15. Januar: Grundsteinlegung der ersten zehn Adolf-Hitler-Schulen

19. Januar: Reichsjugendführer Baldur von Schirach erläßt eine Anordnung, wonach innerhalb der HJ. die Mädel vom 17. bis 21. Lebensjahr zusammengefaßt werden. Diese neue Einrichtung erhält den Namen „BDM.-Werk Glaube und Schönheit"

30. Januar: Der Jahrestag der nationalsozialistischen Machtübernahme wird im Reich ebenso wie bei den Deutschen im Ausland festlich begangen

31. Januar: Ministerpräsident Generaloberst Hermann Göring errichtet einen Wehrwirtschaftsrat, dem die Aufgabe zufällt, sich mit allen Kräften für eine Stärkung der deutschen Wirtschaft einzusetzen, damit sie allen Anforderungen zur Sicherung des deutschen Volkes gerecht wird

4. Februar: **Der Führer übernimmt den direkten Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht. Das bisherige Wehrmachtamt wird Oberkommando und ist dem Führer als dessen militärischer Stab unterstellt. Zum Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird General der Artillerie Keitel bestellt. Generaloberst Göring wird zum Generalfeldmarschall, General von Brauchitsch unter Beförderung zum Generaloberſten zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannt. Generalfeldmarschall von Blomberg und Generaloberst von Fritsch scheiden auf ihren Antrag aus ihren Ämtern. In einem weiteren Erlaß verfügt der Führer zu seiner Beratung in der Führung der Außenpolitik die Errichtung eines Geheimen Kabinettsrates, zu dessen Präsidenten Reichsminister Freiherr von Neurath ernannt wird. Botschafter von Ribbentrop erhält das Amt des Reichsaußenministers. Reichswirtschaftsminister Funk übernimmt nach Abschluß der Neugliederung die Geschäfte des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministeriums**

12. Februar: **Aussprache zwischen dem Führer und dem österreichischen Bundeskanzler Dr. Schuschnigg** in Berchtesgaden, bei der der Führer Dr. Schuschnigg auf die Folgen aufmerksam macht, die sich für das Reich bei einer weiter andauernden Verfolgung der deutschfühlenden Bevölkerung ergeben

15. Februar: **Umbildung der österreichischen Regierung.** Dr. Seyß-Inquart übernimmt das Innen- und Sicherheitsministerium; Veröffentlichung einer amtlichen Erklärung in Wien und Berlin, in der es heißt, daß auf Grund der Aussprache zwischen dem Führer und Reichskanzler und Dr. Schuschnigg vom 12. Februar die sofortige Durchführung von Maßnahmen beschlossen worden sei, die ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Deutschland und

Österreich gewährleisten sollen, wie es der Geschichte und dem Gesamtinteresse des deutschen Volkes entspricht

20. Februar: Der Führer gibt vor dem Deutschen Reichstag einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die seit der Machtübernahme erreichten gewaltigen Erfolge des Nationalsozialismus auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Er kennzeichnet die Aufgaben der Wehrmacht und der Partei und das vertrauensvolle Verhältnis, das beide verbindet. In seinen außenpolitischen Kolonialforderungen spricht der Führer erneut für die deutschen Kolonialforderungen und den Kampf gegen den jüdischen internationalen Bolschewismus. Er hebt besonders das freundschaftliche Verhältnis, das Deutschland und Italien verbindet, hervor. **Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wendet sich der Führer den zehn Millionen Deutschen, die in den benachbarten Staaten leben, zu, und er bezeichnet es als einen für Deutschland auf die Dauer unerträglichen Zustand, daß diesen Deutschen auf Grund ihrer Sympathie und Verbundenheit zum Gesamtvolk fortgesetzt schweres Leid zugefügt wird. Der Schluß der Führerrede klingt aus in einem Bekenntnis zum deutschen Volk und seinen ewigen inneren Werten**

9. März: Bundeskanzler Schuschnigg hält in Innsbruck einen Amtswalterappell ab, bei dem er für den 13. März eine Volksabstimmung ankündigt, deren Durchführungsbestimmungen, die an allen Orten eine ungeheure Erregung auslösen, einen unerhörten Betrug am österreichischen Volk darstellen

11. März: **Dr. Schuschnigg wird wegen seines Verrats am deutschen Frieden zum Rücktritt veranlaßt und an seiner Stelle Dr. Seyß-Inquart zum Bundeskanzler ernannt, der zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Österreich in einem Telegramm an den Führer um die Entsendung deutscher Truppen nachsucht. Die Bekanntgabe des Rücktritts Schuschniggs und der Beginn der Neuordnung in Österreich lösen in allen Orten spontane Freudenkundgebungen aus; am Bundeskanzleramt, am Wiener Rathaus und am Haus der Vaterländischen Front werden Hakenkreuzfahnen gehißt**

12. März: **Deutsche Truppen werden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Kufstein begeistert empfangen. Der Führer trifft, überall mit unermeßlichem Jubel empfangen, von seiner Heimatstadt Braunau aus kommend, in Linz ein. Er wird von Bundeskanzler Seyß-Inquart begrüßt, der unter stürmischer Begeisterung der Bevölkerung den Artikel 88 des Diktats von St. Germain, der den Anschluß Österreichs an Deutschland unmöglich machen sollte, als unwirksam erklärt**

13. März: **Die österreichische Regierung erläßt ein Gesetz, durch das der Anschluß Österreichs an das Reich vollzogen wird, der durch eine freie und geheime Volksabstimmung am 10. April bekräftigt werden soll**

Durch einen Beschluß der deutschen Reichsregierung wird das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Reichsgesetz. Eine Verfügung des Führers erklärt das österreichische Bundesheer zum Bestandteil der deutschen Wehrmacht

Gauleiter Bürckel wird vom Führer zum kommissarischen Leiter der NSDAP. in Österreich sowie mit der Vorbereitung zur Volksabstimmung betraut. — Rücktritt des österreichischen Bundespräsidenten. — Heldengedenkfeier des geeinten Deutschlands, in deren Mittelpunkt ein Staatsakt in Berlin mit einer Ansprache von Generalfeldmarschall Göring steht

14. März: **Festlicher Einzug des Führers in Wien, dem riesige Menschenmassen zujubeln**

15. März: **Machtvolle Befreiungskundgebung auf dem Heldenplatz in Wien, auf der der Führer Österreichs Mission proklamiert**

18. März: **Feierliche Schlußsitzung des alten Reichstags in Gegenwart der österreichischen Landesregierung. Rede des Führers zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich. Die Neuwahlen werden auf den 10. April festgesetzt**

9. April: Tag des Großdeutschen Reiches. Abends erfolgt von Wien aus der große Schlußappell des Führers an die gesamte deutsche Nation

10. April: **Die Wahlen zum Großdeutschen Reichstag und die Volksabstimmung in Österreich ergeben ein überwältigendes Treuebekenntnis zu der Politik des Führers. Im alten Reich beträgt die Zahl der Ja-Stimmen 99,08 vH, während in Österreich 99,75 vH sich für den Anschluß bekennen**

20. April: Der Geburtstag Adolf Hitlers steht im Zeichen des Dankes und Treuegelöbnisses des von ihm geeinten 75-Millionen-Volkes

24. April: **Konrad Henlein gibt auf einer Tagung der Sudetendeutschen Partei in Karlsbad die Vorschläge bekannt, die für einen Ausgleich zwischen den Deutschen und Tschechen erforderlich sind. Diese Vorschläge verlangen u. a. die völlige Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppen mit dem tschechischen Volk sowie die Beseitigung des von den Tschechen seit dem Jahre 1918 zugefügten Unrechts und die Wiedergutmachung der dadurch entstandenen Schäden**

1. Mai: Großdeutschland begeht das Fest der Volksgemeinschaft

2. Mai: **Der Führer und Reichskanzler tritt in Begleitung führender Männer des Staates, der Partei und der Wehrmacht seine Reise nach Italien an**

3. Mai: **Festlicher Empfang Adolf Hitlers in Rom. Der Führer wird bei seiner Ankunft von dem König von Italien und Kaiser von Äthiopien und von dem italienischen Regierungschef Benito Mussolini herzlichst begrüßt. Nach dem Abschreiten der Ehrenformationen und der Begrüßung der Marschälle Badoglio und Graziani fährt Adolf Hitler an der Seite des Königs und Kaisers Viktor Emanuel III. durch die von Hunderttausenden begeisterter Menschen umsäumten lichtüberfluteten Prachtstraßen zum Quirinal, wo er für die Dauer seines Aufenthalts wohnt**

4. Mai: **Der Führer nimmt, nachdem er an den Ehrenstätten Italiens Kränze niederlegte, an einer Reihe festlicher Veranstaltungen in Rom teil, darunter die machtvolle Demonstration der faschistischen Jugend auf dem Campo Roma und die Kundgebung der Deutschen Italiens in der Maxentius-Basilika. Abends findet ein offizielles, von dem König und Kaiser Viktor Emanuel III. veranstaltetes Bankett statt, auf dem denkwürdige Trinksprüche gewechselt werden. König Viktor Emanuel: „In Ihrer Person begrüßt Italien den Führer, der Deutschland seine Größe wiedergegeben hat"**

5. Mai: **Der Führer nimmt an der glanzvollen Flottenschau der italienischen Seestreitkräfte im Golf von Neapel teil, bei der die faschistische Marine ein überzeugendes Bild ihrer Schlagkraft gibt. Nach der vom italienischen Kronprinz Umberto gegebenen Abendtafel wohnt der Führer einer Galavorstellung im Teatro San Carlo in Neapel bei**

6. Mai: **Zu Ehren des Führers findet in Rom die gewaltige Parade der faschistischen Wehrmacht statt, an der 30 000 Soldaten aller Waffengattungen sowie die faschistische Jugend, die Frauenorganisationen und die Miliz teilnehmen und ein hervorragendes Bild ihrer Einsatzbereitschaft zeigen**

7. Mai: Der Führer unternimmt in Begleitung des Duce Besichtigungsfahrten zu den historischen Stätten Roms. Am Abend veranstaltet der Duce im Palazzo Venezia zu Ehren Adolf Hitlers ein großes Staatsbankett, bei dem in den Ansprachen der beiden Staatsmänner ein geschichtliches Bekenntnis der Freundschaft, wie sie in der Achse Berlin—Rom zum Ausdruck kommt, niedergelegt wird. Aus der Rede des Duce: „Wir sind überzeugt, daß die Völker Europas auf diesem Wege jene Ruhe und jenen Frieden finden werden, die unerläßlich sind, um die Grundlagen der europäischen Kultur zu bewahren." Aus der Rede des Führers: „Damit ist in Europa ein Block von 120 Millionen entstanden, die entschlossen sind, ihre ewigen Lebensrechte zu wahren und sich gegenüber allen jenen Kräften zu behaupten, die es unternehmen sollten, sich ihrer natürlichen Entwicklung entgegenzustellen"

8. Mai: Vor den Toren Roms finden in Gegenwart des Königs von Italien und Kaisers von Äthiopien, des Führers und des italienischen Regierungschefs Mussolini kriegsmäßige Übungen des Landheeres und der Luftwaffe mit einem Einsatz von 400 Flugzeugen statt. Am Abend nimmt der Führer an militärischen, sportlichen und künstlerischen Darbietungen im „Forum Mussolini" teil

9. Mai: Adolf Hitler trifft in dem festlich geschmückten Florenz ein, wo er glanzvollen historischen Aufführungen in den Boboli-Gärten beiwohnt und an einer Festvorstellung im Theater teilnimmt. In den Nachtstunden tritt der Führer, nachdem er in herzlicher Weise von Mussolini Abschied genommen hatte, die Heimreise an

21. Mai: In Eger werden zwei Sudetendeutsche ohne jeden Grund von tschechischen Staatspolizisten erschossen. Plötzliche Einberufung eines Reservistenjahrgangs durch die Tschechen. Damit beginnt eine diplomatische Offensive gegen Deutschland mit der infamen Lüge, das Reich wolle über die Tschecho-Slowakei herfallen, und diese müsse durch die „Demokratien" beschützt werden. England erlaubt sich daraufhin dringliche Anfragen in Berlin. Später wird daraus gemacht, Deutschland sei dem Druck einer Internationale der Westmächte gewichen. Die unverhohlene Kriegsdrohung und die Lüge von der deutschen Mobilisierung veranlaßt eine verstärkte deutsche Aufrüstung und schnellsten Ausbau des Westwalls

25. Mai: Ergreifende Trauerfeier für die Blutzeugen von Eger, an deren Särgen der Führer durch den deutschen Militärattaché in Prag Kränze niederlegen läßt
Deutscher Protest in Prag wegen der Grenzzwischenfälle

26. Mai: Der Führer legt im Rahmen eines Staatsakts den Grundstein zu dem großen Volkswagenwerk in Fallersleben. Er gibt dem Kraftwagen, der dort hergestellt wird, den Namen „KdF.-Wagen"

1. Juni: Tschechischer Feldwebel schießt in Eger zwei Sudetendeutsche nieder, die schwere Verletzungen davontragen

2. Juni: Erneute Grenzverletzung durch tschechische Flieger, die über dem Erzgebirge deutsches Gebiet überfliegen. — Tschechische Soldaten zwingen in Niederullersdorf Reichsdeutsche zur Herausgabe der Hakenkreuzfahne

3. Juni: Deutscher Protest in Prag wegen der gewaltsamen Entfernung der deutschen Flagge aus der Wohnung von Reichsdeutschen sowie gegen Mißhandlungen eines Reichsdeutschen

17. Juni: Erneute Grenzverletzung durch einen tschechischen Militärflieger, der über dem Grenzstädtchen Lam in Bayern kreuzt und dort die Bahnhofsanlagen photographiert

21. Juni: Londoner Nichteinmischungsausschuß nimmt Vorschlag zur Zurückziehung der Spanienfreiwilligen an

27. Juni: Rekordflug des deutschen Schnellverkehrsflugzeuges „Condor", das die 3100 Kilometer lange Strecke Berlin—Kairo in zehn Stunden 21 Minuten zurücklegt

19. Juli: Neues Wehrleistungsgesetz, das die Pflicht zu Sachleistungen für Wehrzwecke, d. h. für alle Zwecke der Landesverteidigung, regelt

Bekanntgabe des der tschechischen Regierung am 7. Juni überreichten Memorandums der Sudetendeutschen Partei, in welchem die volle Autonomie der Volksgruppen im Rahmen des Gesamtstaates gefordert wird

3. August: **Grenzverletzung tschechischer Flieger durch Überfliegen der Festung Glatz**

11. August: Das viermotorige Focke-Wulf-Flugzeug „Condor" durchfliegt die Strecke Berlin—Neuyork in 25 Stunden

20. August: Notwehrrecht der Sudetendeutschen proklamiert

22. August: Stapellauf des Kreuzers „Prinz Eugen" in Kiel

31. August: **Tschechischer Feuerüberfall auf deutsche Zollstreife, die glücklicherweise nicht getroffen wird, im Gebiet von Ölsen im Erzgebirge**

2. September: **Konrad Henlein erstattet auf Wunsch des englischen Beobachters in der Tschecho-Slowakei, Lord Runciman, dem Führer auf dem Obersalzberg Bericht über den Stand der sudetendeutschen Verhandlungen mit der Prager Regierung**

5./12. September: **Erster Reichsparteitag Großdeutschlands. Die Augen der ganzen Welt sind auf Nürnberg gerichtet, wo sich die Heerschau der politischen Soldaten Deutschlands und der Waffenträger der Nation vollzieht. Die Reichskleinodien, als Symbol deutscher Macht und Größe, die sich einst in Nürnberg befanden und vor 142 Jahren nach Wien gebracht wurden, kehren nach Nürnberg zurück, wo sie vom Führer der Stadt zu treuen Händen übergeben werden**

Der Parteikongreß wird mit der Proklamation des Führers eröffnet. Sie betont die Zwangsläufigkeit des nationalsozialistischen Kampfes gegen den jüdischen Bolschewismus, die Überwindung einer Zeit unserer Isolierung, das Vorhandensein starker Wirtschaftsreserven, und sie unterstreicht die Freundschaft Deutschlands mit großen und starken Weltmächten. Die Proklamation schließt mit einem Dank an den Allmächtigen für das Gelingen der Vereinigung der alten Ostmark mit dem neuen Reich und mit einem Bekenntnis zum ewigen Großdeutschland

Auf der großen Kulturtagung gibt der Führer eine umfassende Darstellung von dem wahren Wesen deutscher Kunst. Er wendet sich mit Schärfe gegen kultische Verirrungen und hebt die Verpflichtung hervor, die der Kunst als Lebensäußerung deutscher Weltanschauung zufällt. Im Rahmen dieser Kulturtagung erfolgt die Bekanntgabe der Preisträger des Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft. Mit ihm werden vier hervorragende Männer der deutschen Technik, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Fritz Todt, der Konstrukteur des KdF.-Wagens, Dr. Ferdinand Porsche, die Flugzeugbauer Prof. Willi Messerschmitt und Prof. Ernst Heinkel ausgezeichnet. — Der Korpsführer des NSKK., Adolf Hühnlein, wird vom Führer zum Reichsleiter der NSDAP. ernannt

Der weitere Verlauf des Parteikongresses steht im Zeichen richtungweisender Reden von führenden Männern der nationalsozialistischen Bewegung. Reichsleiter Alfred Rosenberg spricht über „Autorität und Freiheit", er bezeichnet den Begriff der Freiheit im Dritten Reich als Bindung an Pflicht und Schicksal; Reichs-

pressechef Dr. Dietrich gibt an Hand eines umfangreichen und unanfechtbaren Tatsachenmaterials einen einzigartigen Einblick in die Pressehetze in gewissen demokratischen Staaten und ihre Hintergründe. — Reichsleiter Max Amann spricht über das Wesen der Presse im Dritten Reich und widerlegt das Märchen von der Pressefeindlichkeit der NSDAP. — Reichsminister Dr. Goebbels gibt an Hand umfangreicher ausländischer Pressestimmen ein wirkungsvolles Bild über die Verlogenheit der Weltdemokratie, die gegenüber den furchtbaren Grausamkeiten des Bolschewismus nur Duldsamkeit kennt und dafür um so mehr gegen die autoritären Staaten hetzt. — Auf der Tagung der Deutschen Arbeitsfront gibt Generalfeldmarschall Göring einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die Methoden und Erfolge der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik, während Reichsorganisationsleiter Dr. Ley über die Erfolge der DAF. auf sozialpolitischem Gebiet berichtet

Der Reichsparteitag erreicht seinen Höhepunkt mit der Schlußrede Adolf Hitlers, in der der Führer das durch das System Benesch den Sudetendeutschen zugefügte Unrecht mit aller Schärfe brandmarkt und an Stelle fortwährender Unterdrückungen das Recht der Selbstbestimmung fordert. Ferner umreißt der Führer ein Bild der gigantischen Befestigungen an der deutschen Westgrenze und der hierzu notwendig gewordenen organisatorischen Arbeiten

Der Führer schließt, indem er sich an die Parteigenossen wendet, seine historische Rede mit den Worten: „Sie haben das Recht, das deutsche Haupt nun wieder mit Stolz erhoben tragen zu dürfen. Wir alle aber haben die Pflicht, es nie wieder unter einem fremden Willen zu beugen. Dies sei unser Gelöbnis! So wahr uns Gott helfe“

13. September: Das System Benesch beantwortet die Führerrede mit Feuerüberfällen auf Sudetendeutsche und mit Morden; dreizehn Todesopfer sind zu beklagen. Außerdem wird in verschiedenen Gebieten des Sudetenlandes das Standrecht verhängt

14. September: Die Feuerüberfälle und Verhaftungen im Sudetenland nehmen ihren Fortgang

15. September: Besprechung des Führers und Reichskanzlers mit dem englischen Ministerpräsidenten Chamberlain in Berchtesgaden über die gegenwärtige politische Lage

Die Tschechen nehmen die militärische Besetzung sudetendeutscher Grenzorte vor

Angesichts der immer weiter um sich greifenden Unterdrückungsmaßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung erläßt Konrad Henlein eine Proklamation an das deutsche Volk und die gesamte Welt, die in den Worten gipfelt: „Wir wollen heim ins Reich“

16. September: Benesch verbietet die Sudetendeutsche Partei

17. September: Konrad Henlein ordnet gegen den Prager Mordterror die Aufstellung eines sudetendeutschen Freikorps an

18. September: Der italienische Regierungschef Mussolini fordert auf einer großen Kundgebung in Triest angesichts der Zuspitzung der europäischen Lage die Volksabstimmung im Sudetenland und erklärt, daß im Konfliktsfall Italiens Platz bereits gewählt sei

Daladier und Bonnet in London

22. September: Zweite Zusammenkunft des Führers und Reichskanzlers mit dem englischen Ministerpräsidenten Chamberlain in Godesberg

Die tschechische Regierung Hodscha tritt zurück. Das neue Kabinett steht unter der Leitung des Generalinspekteurs der Armee, General Sirovy

23. September: **Beneſch ordnet die Mobilmachung der geſamten tſchechiſchen Armee an**

24. September: Beendigung der im freundſchaftlichen Geiſte gehaltenen Beſprechungen zwiſchen dem Führer und dem engliſchen Premierminiſter. Überreichung eines deutſchen Memorandums an Chamberlain, das die endgültige deutſche Stellungnahme zur Lage im Sudetenland enthält und durch den britiſchen Militärattaché in Berlin der Prager Regierung überreicht wird

Tſchechiſches Militär bringt Langrohrgeſchütze an der ſächſiſchen Grenze in Stellung. — Geſamter Eiſenbahnverkehr Deutſchland—Tſchecho-Slowakei wird infolge tſchechiſcher Strecken- und Brückenſprengungen unterbrochen

26. September: **Der Führer ſpricht vom Berliner Sportpalaſt, der geſchichtlichen Kampfſtätte der nationalſozialiſtiſchen Bewegung, aus zur deutſchen Nation. Die Rede des Führers bedeutet eine vernichtende Anklage gegen den Kriegshetzer Beneſch und ſeine Trabanten, die mit unbeſchreiblicher Grauſamkeit die Sudetendeutſchen fortwährend vergewaltigen. Der Führer gibt den Inhalt des deutſchen Memorandums an Prag bekannt, das die Forderung der Räumung des Sudetenlandes von tſchechiſchen Truppen, Gendarmerie und Zollbeamten ab 1. Oktober und ſeine Beſetzung durch deutſche Truppen enthält**

29. September: **Zuſammenkunft der Regierungschefs von Deutſchland, Italien, Frankreich und England in München. Dieſe hiſtoriſche Begegnung zwiſchen Adolf Hitler, Muſſolini, Chamberlain und Daladier, auf die die ganze Welt mit größter Spannung blickte, endet mit der Unterzeichnung eines Abkommens, das der tſchecho-ſlowakiſchen Regierung innerhalb einer Friſt von zehn Tagen die unbeſchädigte Räumung des Sudetenlandes, das von deutſchen Truppen beſetzt wird, auferlegt. Für die endgiiltige Feſtlegung der Grenzen wird ein internationaler Ausſchuß beſtimmt**

30. September: Der Führer und Reichskanzler und der britiſche Premierminiſter Chamberlain geben eine Erklärung bekannt, in der das Münchener Abkommen und das deutſch-engliſche Flottenabkommen als Symbol betrachtet werden für den Wunſch beider Völker, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen

1. Oktober: **Deutſche Truppen unter der Fiihrung des Generaloberſten Ritter von Loeb riickten unter unbeſchreiblichem Jubel der ſudetendeutſchen Bevölkerung in den im Münchener Abkommen feſtgeſetzten Gebietsabſchnitt I ein**

Konrad Henlein wird vom Fiihrer zum Reichskommiſſar für die ſudetendeutſchen Gebiete ernannt

2. Oktober: **Einmarſch deutſcher Truppen unter Fiihrung des Generaloberſten von Bock in den Gebietsabſchnitt II**

3. Oktober: **Adolf Hitler im befreiten Sudetenland. Der Führer ſpricht bei einer eindrucksvollen Dankeskundgebung auf dem Marktplatz in Eger**

Einmarſch deutſcher Truppen unter Fiihrung des Generals der Artillerie von Reichenau in den Gebietsabſchnitt III

4. Oktober: Adolf Hitler ſpricht unter beiſpielloſen Freudenkundgebungen in Karlsbad

Die Tſchechen räumen Oberungarn und das Olſa-Gebiet

5. Oktober: Eröffnung des WHW. des deutſchen Volkes mit einer Großkundgebung im Berliner Sportpalaſt. Nach dem von Reichsminiſter Dr. Goebbels abgegebenen Rechenſchaftsbericht, der für 1937/38 die rieſige Summe von 417 169 177,11 *RM* aufweiſt, ſpricht der Führer. Er dankt der Nation für ihre Einſatzbereitſchaft und Geſchloſſenheit, und er richtet an ſie die Aufforderung,

alles zu tun, um die ungeheure Not im Sudetenland so rasch wie möglich zu beseitigen

Benesch erklärt seinen Rücktritt

Gesetzliche Regelung der Judenfrage in Italien

6. Oktober: Der Führer setzt, umjubelt von der Bevölkerung, seine Fahrt durch das sudetendeutsche Gebiet fort und besichtigt u. a. die von den Tschechen stark ausgebaute Schöberlinie

Beginn der Besetzung des Gebietsabschnitts IV durch deutsche Truppen unter Führung des Generaloberſten von Rundstedt. Der Führer, begleitet von Generalfeldmarschall Göring, trifft in Jägerndorf ein und spricht vom Rathaus aus zu der überglücklichen Bevölkerung

8. Oktober: Deutsche Truppen marschieren nach Besetzung der Zonen I bis IV in die restlichen sudetendeutschen Gebiete ein, die Deutschland von der Internationalen Kommission zugesprochen wurden

9. Oktober: Feierliche Eröffnung des Gautheaters Saarpfalz in Saarbrücken mit einer Rede des Reichsministers Dr. Goebbels. Am Nachmittag findet auf dem Saarbrücker Befreiungsfeld eine Riesenkundgebung statt, auf der der Führer spricht. Er dankt den Arbeitern und Ingenieuren, die am Bau der Westbefestigungen beteiligt waren, und er kündigt einen weiteren Ausbau der Befestigungsanlagen unter Einbeziehung des Saarbrückener und Aachener Gebiets an

10. Oktober: Beendigung der Besetzung des Sudetenlandes durch deutsche Truppen

13. Oktober: Der Internationale Ausschuß für die Regelung der sudetendeutschen Frage stellt fest, daß die endgültige Abgrenzung des an Deutschland fallenden sudetendeutschen Gebiets auf der Grundlage der am 5. Oktober vom Ausschuß festgestellten Linie erfolgen kann, und zwar mit den etwaigen Abänderungen, die der Ausschuß nach dem Wortlaut des Artikels VI des Münchener Abkommens vorschlagen könnte. Unter diesen Umständen beschließt der Internationale Ausschuß einstimmig, daß von Volksabstimmungen abzusehen sei

31. Oktober: **Der Führer verfügt die Bildung des Reichsgaues Sudetenland mit seinem Sitz in Reichenberg. Er ernennt Pg. Konrad Henlein zum Gauleiter und zu dessen Stellvertreter Pg. Karl Hermann Frank. Ferner erhält Konrad Henlein vom Führer den Auftrag, nach den Weisungen des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, die Überleitung der Sudetendeutschen Partei in die NSDAP. sowie den Aufbau der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in die Wege zu leiten**

2. November: **Der in Wien durch die Reichsaußenminister von Ribbentrop und Graf Ciano gefällte Schiedsspruch spricht unter anderem Ungarn die Städte Kaschau, Munkacz und Ungvar zu, während Preßburg und Neutra slowakisch bleiben. Die genaue Grenzlegung erfolgt durch einen ungarisch-slowakischen Ausschuß. Die abzutretenden Gebiete werden vom 5. bis 10. November besetzt**

5. November: Der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, übernimmt in einer feierlichen Großkundgebung in Reichenberg die Sudetendeutsche Partei in die NSDAP

7. November: **In Paris ereignete sich ein neuer Fall Gustloff. Ein 17jähriger Jude, Herschel Seibel Grünspan, schießt auf den deutschen Gesandtschaftsrat vom Rath und verletzt ihn schwer. Der feige Mordbube wurde noch in der Botschaft festgenommen**

9. November: **Der deutsche Gesandtschaftsrat 1. Klasse vom Rath ist an den Verletzungen des gegen ihn verübten Attentats des Juden Grünspan gestorben. Mit diesem Mord hat das gesamte Judentum**

Deutschland treffen wollen, und Deutschland hat diese Absicht mit spontanen Abwehraktionen beantwortet

12. November: **Als Abrechnung des Reiches mit den jüdischen Verbrechern, von denen der Jude Grünspan in Paris den deutschen Gesandtschaftsrat vom Rath ermordete, wird den Juden in Deutschland eine Buße für den Pariser Meuchelmord in Höhe von einer Milliarde Reichsmark auferlegt. Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, gibt einschneidende Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage bekannt. Nach einer Verordnung dürfen ab 1. Januar 1939 Juden in Deutschland nicht mehr Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und ein Handwerk selbständig betreiben. Ebenso darf ein Jude von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr Betriebsführer sein**

16. November: England erkennt das italienische Imperium an

17. November: **In Düsseldorf wird der von dem jüdischen Attentäter Grünspan ermordete Gesandtschaftsrat vom Rath feierlich beigesetzt. Der Führer selbst erwies dem Ermordeten während der Trauerfeier in der Düsseldorfer Rheinhalle die letzte Ehre**

23. November: Kulturabkommen zwischen Deutschland und Italien in Rom und zwischen Deutschland und Japan in Tokio unterzeichnet

24./27. November: Der 6. Reichsbauerntag in Goslar

25. November: Im Rahmen einer deutsch-italienisch-japanischen Gemeinschaftssendung sprechen im Rundfunk die drei Außenminister von Ribbentrop, Graf Ciano und Arita über die gemeinsame Front gegen den Bolschewismus und über die Bewährung des weltpolitischen Dreiecks

30. November: Das Focke-Wulf-Flugzeug „Condor" durchflog die Strecke Berlin—Tokio in 46½ Stunden. Seine Besatzung wurde in Tokio begeistert empfangen

1. Dezember: Der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß, vollzieht bei Eger den ersten Spatenstich für die Autobahn im Sudetenland

2. Dezember: **Schlußappell des Führers zur Ergänzungswahl im Sudetenland in Reichenberg**

3. Dezember: Tag der nationalen Solidarität. Das glänzende Ergebnis der Sammlung beträgt über 15,5 Millionen Reichsmark, das sind 75 vH mehr als im Vorjahr

5. Dezember: **Die Ergänzungswahl zum Deutschen Reichstag im Sudetenland ergibt mit 98,9 vH Ja-Stimmen ein überwältigendes Treuebekenntnis zum Führer. Die Zahl der Reichstagssitze vermehrt sich durch die Wahl um 41**

6. Dezember: **Reichsaußenminister von Ribbentrop und der französische Außenminister Bonnet unterzeichnen in Paris eine deutsch-französische Erklärung, in der festgestellt wird, daß zwischen Deutschland und Frankreich keine territorialen Fragen mehr schweben und daß die Grenze zwischen beiden Ländern als endgültig gilt. Ferner erklären sich beide Regierungen bereit, vorbehaltlich ihrer besonderen Beziehungen zu dritten Mächten, in allen ihre beiden Länder angehenden Fragen in Fühlung miteinander zu bleiben und in eine Beratung einzutreten, wenn die künftige Entwicklung dieser Fragen zu internationalen Schwierigkeiten führen sollte**

8. Dezember: In Anwesenheit des Führers läuft in Kiel der erste Flugzeugträger der deutschen Kriegsmarine „Graf Zeppelin" von Stapel

14. Dezember: Die Ergebnisse der Landtagswahl im Memelland kennzeichnen das einmütige Bekenntnis dieses Landes zum Deutschtum.

Die deutsche Liste erhält 87,3 vH aller abgegebenen Stimmen. Damit ist der deutsche Charakter des Memellandes endgültig vor aller Welt erwiesen

15. Dezember: Der 3000. Kilometer der Reichsautobahn wird in feierlicher Weise an der Anschlußstrecke Hallesches Tor—Rangsdorf der Südtangente des Berliner Rings in Betrieb genommen

20. Dezember: Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, beauftragt Reichswirtschaftsminister Funk, alle Maßnahmen, die zur Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft erforderlich sind, anzuordnen und durchzuführen

21. Dezember: Durch Verfügung des Führers wird der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen unter Führung und Schutz der Partei gestellt und erhält den Namen „Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen"

22. Dezember: **Reichsarbeitsminister Seldte gibt den Inhalt des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk bekannt**

24. Dezember: Der Stellvertreter des Führers verkündet in seiner Weihnachtsansprache an alle Deutschen der Welt die **Stiftung des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter durch den Führer**

6. Großdeutschland.

a) Die Heimkehr Deutsch-Österreichs.

15. Das gleiche Blut verbindet und gehört zusammen — in guten und in schlechten Zeiten. Es ist daher kein Wunder, daß das urdeutsche österreichische Brudervolk — 1866 infolge besonderer dynastischer Umstände vom übrigen deutschen Volke getrennt — nach Beendigung des Weltkrieges wieder zum Reiche strebte. Spontan fanden überall in Österreich Abstimmungen statt. Dabei ergaben sich durchweg Zahlen von nahezu 100 vH für den Anschluß an Deutschland — trotzdem dieses Deutschland soeben erst schwer geschädigt aus dem Großen Kriege heimgekehrt war.

Indessen — dem Feindbund gegen Deutschland paßte ein solcher Anschluß nicht in seine von jüdischen und freimaurerischen Zielsetzungen diktierten Pläne. Im Friedensvertrag von St. Germain wurde daher der Anschluß Österreichs an Deutschland verboten. Auch eine 1931 angestrebte Zollunion zwischen beiden Ländern wurde unterbunden.

Gegen die blutbedingten und daher urberechtigten Bestrebungen wirkte eine Regierung ohne Volksauftrag, die den Befehlen des Auslandes und der katholischen Kirche gehorchte und schließlich ein furchtbares Terrorregiment errichtete.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler versuchte, durch Verträge und Abreden mit dem damaligen österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg zu ordnungsmäßigen Zuständen mit Österreich und in Österreich zu kommen.

Schuschnigg aber hielt sich an seine eigenen Zusagen nicht, er kündete vielmehr **am 9. März 1938 eine Volksbefragung für den 13. März an,** die so gehalten war, daß sich ein vollständiger Wahlbetrug ergeben mußte. In der Tat war ein solcher Betrug auch beabsichtigt. Denn später fanden sich ganze Stöße mit gedruckten Bekanntmachungen, in denen das Wahlergebnis als mit mehr als 90 vH für Schuschnigg vorweggenommen worden war.

Die Folge dieser auch für die Minister des Kabinetts Schuschnigg vollständig überraschenden Ankündigung einer Volksbefragung war lebhafte Empörung der deutsch empfindenden Österreicher auf der einen Seite und bewaffnete Ausschreitungen gegen Nationalsozialisten auf der anderen; Arbeitslose wurden auf Betreiben von Schuschnigg mit Gewehren ausgerüstet usw.

Am 11. März 1938 steigt die Erregung bis zur Siedehitze. **In allen Teilen des österreichischen Landes bricht plötzlich das offene Bekenntnis zum Nationalsozialismus durch.** Hakenkreuzfahnen werden überall gezeigt, sogar von Polizisten; auf dem Balkon des Bundeskanzleramtes wird eine Hakenkreuzfahne aufgepflanzt.

Im Hinblick auf die Volksstimmung läßt Schuschnigg seine Volksbefragung fallen. Er wird alsbald zum Rücktritt gezwungen; sein Bundeskanzleramt übernimmt der nationalsozialistische Minister Seyß-Inquart.

Schuschnigg indessen versucht, marxistische Kreise zum bewaffneten Eingreifen zu veranlassen. Blutiger Bruderkrieg steht bevor. Da bittet der neue Bundeskanzler Seyß-Inquart die deutsche Regierung dringend, Truppen zu entsenden und damit dabei zu helfen, Blutvergießen zu vermeiden.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler entspricht diesem Ersuchen, und mit den frühen Morgenstunden des **12. März 1938 marschieren** über alle Grenzen Deutsch-Österreichs **die Soldaten der deutschen Wehrmacht auf der Erde und in der Luft, die SS-Verbände und die deutsche Polizei.** Die österreichischen Blutsbrüder begrüßen unsere Streitkräfte mit einem Schrei der Erlösung, mit einer Begeisterung, die unbeschreibbar ist.

Am 13. März 1938 verkündet ein österreichisches Gesetz, das alsbald zu einem deutschen Reichsgesetz erklärt wird, die Vereinigung Österreichs mit Deutschland. Österreich ist wieder mit Deutschland vereint; **Großdeutschland ist erstanden;** das Ziel vieler Wünsche und Kämpfe ist erreicht; Ströme von Blut, die um dieses Ziel seit Jahrhunderten geflossen sind, sind nicht umsonst vergossen worden. **Ein Block von 75 Millionen Menschen deutschen Blutes steht, fest und unwiderruflich für alle Zeiten miteinander vereint.**

Der Führer und Reichskanzler sieht der Entwicklung nicht aus der Ferne zu. **Er begibt sich sofort an Ort und Stelle,** ist **am 12. März in Braunau,** seiner Geburtsstadt; am gleichen Tage ist er **in Linz; am 14. März** trifft er in **Wien** ein und erstattet hier **am 15. März** nach Entgegennahme der Treueerklärung des österreichischen Volkes **„die größte Vollzugsmeldung" seines Lebens: „Als Führer und Kanzler der deutschen Nation melde ich vor der Geschichte nunmehr den Eintritt meiner Heimat in das Deutsche Reich."** Adolf Hitler wird von einem unsagbaren Jubel der Österreicher empfangen. Ihm branden eine Verehrung und ein Glaube entgegen, die beispiellos in der Geschichte der Menschen sind. Es wird für jeden klar, daß hier eine Handlung vollzogen wurde, die schon längst hätte vollzogen werden müssen! Das Ausland stimmte daher der Wiedervereinigung Österreichs mit Deutschland auch bald als einer vollzogenen und unabänderlichen Tatsache zu oder wagte es jedenfalls nicht, irgend etwas gegen den neuen Zustand zu unternehmen. **Italien, mit Deutschland in den Personen Benito Mussolinis und Adolf Hitlers tat-**

fächlich und seelisch vereint (Achse Berlin—Rom), bewies seine wertvolle Treue zu Deutschland mit allem Nachdruck! Gleiches gilt von befreundeten Nationen, wie Jugoslawien und Ungarn — also von den neuen unmittelbaren Nachbarn Deutschlands.

b) **Großdeutschlands Ja!**

16. Um auch den Übelwollenden jeden berechtigten Anlaß zu Zweifeln zu nehmen, ließ der Führer und Reichskanzler **am 10. April 1938** in einer **Volksabstimmung** bei geheimer Stimmabgabe feststellen, ob dem Anschlusse Österreichs an Deutschland und damit der Bildung eines Großdeutschen Reiches zugestimmt würde oder nicht; gleichzeitig wurde damit zu einem neuen Großdeutschen Reichstag gewählt.

Bei dieser Volksabstimmung ergab sich **ein überwältigendes Ja mit 99,1 vH in Großdeutschland** und **mit 99,75 vH in Österreich** (dieses **allein** genommen).

Selten oder niemals hat ein Volksführer eine derartige Zustimmung erhalten. **„Mit seinem einmütigen Ja hat das deutsche Volk die größte Urkunde aller Zeiten unterzeichnet. Das Dokument vom 10. April 1938 bestätigt vor aller Welt, daß die Einheit des ganzen deutschen Volkes hergestellt und für alle Zukunft unwiderruflich geworden ist.“**

c) **Der ewige Friede zwischen Italien und Germanien!**

17. Weiter vorn ist schon auf die **„Achse Berlin—Rom“** hingewiesen worden. Damit wird die Freundschaft ausgedrückt, die das faschistische Italien und das nationalsozialistische Deutschland in ihren Führern und in ihren Völkern verbindet. **„Damit ist in Europa ein Block von 120 Millionen entstanden, die entschlossen sind, ihre ewigen Lebensrechte zu wahren und sich gegenüber allen jenen Kräften zu behaupten, die es unternehmen sollten, sich ihrer natiirlichen Entwicklung entgegenzustellen“,** wie der **Führer und Reichskanzler** am 7. Mai 1938 in Rom festgestellt hat.

Diese Freundschaft zwischen Italien und Großdeutschland, die einen ewigen Frieden zwischen Italien und Germanien sicherstellt, ist der Weltöffentlichkeit in den Tagen vom 2. Mai bis 9. Mai 1938 nachdrücklich vor Augen geführt worden. In dieser Zeitspanne hat unser Führer und Reichskanzler Adolf Hitler auf Einladung Benito Mussolinis Italien besucht, wobei er in einer so herzlichen und feierlich-festlichen Weise empfangen worden ist, wie kein anderer je zuvor; es handelt sich dabei um einen Gegenbesuch, nachdem Mussolini im Herbst 1937 als Gast des Führers und des deutschen Volkes in Deutschland geweilt hatte. Hier kann darüber leider nur ein kleiner Ausschnitt wiedergegeben werden, der aber den geschichtlichen Auftrag der Achse Berlin—Rom deutlich erkennen lassen wird; ich zitiere dazu einige **Kernsätze aus der Botschaft, die beide Führer am 7. Mai 1938 aus dem Palazzo Venezia an ihre Völker und an die Welt gerichtet haben.**

Benito Mussolini, der Duce des italienischen Volkes, stellte dabei u. a. fest:

„Das faschistische Italien kennt nur ein einziges ethisches Gesetz in der Freundschaft: jenes, das ich vor dem deutschen Volke auf dem Maifeld*) an-

*) 28. 9. 1937!

geführt habe. Die Zusammenarbeit zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien hat diesem Gesetz gehorcht, sie gehorcht ihm gegenwärtig und wird ihm in der Zukunft gehorchen. ... Wir sind davon überzeugt, daß die Völker Europas auf diesem Wege jene Ruhe und jenen Frieden finden werden, die unerläßlich sind, um die Grundlagen der europäischen Kultur zu bewahren.“

Unser Führer und Reichskanzler bekannte sich in seiner Antwort ebenfalls zu dem ethischen Gesetz des faschistischen Italien, das Mussolini am 28. September 1937 auf dem Maifelde verkündet hatte: Klar und offen reden, und wenn man einen Freund hat, mit ihm bis ans Ende marschieren! **Adolf Hitler fuhr dann u. a. mit folgenden Feststellungen fort:**

„Seit sich Römer und Germanen in der Geschichte für uns bewußt zum ersten Male begegneten, sind nunmehr zwei Jahrtausende vergangen. Indem ich hier auf diesem ehrwürdigsten Boden unserer Menschheitsgeschichte stehe, empfinde ich die Tragik eines Schicksals, das es nicht unterließ, zwischen diese so hoch begabten und wertvollen Rassen eine klare Grenzscheide zu ziehen. Unsagbares Leid von vielen Generationen war die Folge. Heute nun, nach fast zweitausend Jahren, erhebt sich dank Ihrem geschichtlichen Wirken, Benito Mussolini, der römische Staat aus grauen Überlieferungen zu neuem Leben. Und nördlich von Ihnen entstand aus zahlreichen Stämmen ein neues germanisches Reich.

Belehrt durch die Erfahrung zweier Jahrtausende wollen wir beide, die nun unmittelbare Nachbarn geworden sind, jene natürliche Grenze anerkennen, die die Vorsehung und die Geschichte unseren beiden Völkern ersichtlich gezogen haben. Sie wird dann Italien und Deutschland durch die klare Trennung der Lebensräume der beiden Nationen nicht nur das Glück einer friedlich gesicherten dauernden Zusammenarbeit ermöglichen, sondern auch als Brücke gegenseitiger Hilfe und Unterstützung dienen.

Es ist mein unerschütterlicher Wille und mein Vermächtnis an das deutsche Volk, daß es deshalb die von der Natur zwischen uns beiden aufgerichtete Alpengrenze für immer als eine unantastbare ansieht. Ich weiß, daß sich dann für Rom und Germanien eine große und segensreiche Zukunft ergeben wird. Und so wie Sie und Ihr Volk in entscheidungsreichen Tagen Deutschland die Freundschaft gehalten haben, werden ich und mein Volk in schwerer Stunde die gleiche Freundschaft beweisen.“

18. Am 10. Mai 1938 wurde Adolf Hitler nach beispiellosen Jubelkundgebungen auf seiner Rückfahrt nach Deutschland in Berlin mit einer Begeisterung ohnegleichen begrüßt. **Hermann Göring** empfing den Führer bei seiner Ankunft und stellte dabei mit Bezug auf den Duce und das italienische Volk fest:

„Die Freundschaft beider Führer ist auch die Freundschaft der Völker. Wenn Sie, mein Führer, ewigen Frieden zwischen beiden Staaten verhießen, und der Duce es bestätigte, dann soll auch die Freundschaft beider Völker ewig sein!“

d) **Die Heimkehr der Sudetendeutschen.**

18 a. Die letzte territoriale Forderung des Führers und Reichskanzlers an Europa ist in den Tagen vom 1. 10. bis zum 10. 10. 1938 mit der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete durch deutsche Truppen verwirklicht worden. Das ist ohne einen blutigen Waffengang möglich geworden. „Der unbeugsame Wille des Führers war es, der kraft des natürlichen Rechts eines Volkes und in konsequenter Anwendung der Parole von der Selbstbestimmung der Völker die unblutige Wiedergutmachung des Verbrechens herbeiführte, das 1920 in den Pariser Vororten ausgeheckt wurde." Voraussetzung für alles Gelingen war weiter die Stärke und Einsatzbereitschaft der deutschen Wehrmacht und das unbeschränkte Vertrauen des deutschen Volkes — das gewillt war, wenn notwendig, die Waffen zu ergreifen. Der treue Beistand des Duce war bei allem eine mächtige Stütze. Folgende Höhepunkte müssen unvergessen bleiben:

1. Feststellungen des Führers in der Kongreßrede vom 12. 9. 1938 auf dem Reichsparteitag.

„Was die Deutschen fordern, ist das Selbstbestimmungsrecht, das jedes andere Volk auch besitzt, und keine Phrase. Herr Benesch hat diesen Sudetendeutschen keine Geschenke zu geben, sie haben das Recht, ein eigenes Leben zu beanspruchen, genau wie jedes andere Volk. ... Meine Sache und unser aller Sache, meine Volksgenossen, aber ist es, dafür zu sorgen, daß hier nicht aus Recht Unrecht wird. Denn es handelt sich um deutsche Volksgenossen.... Die Deutschen in der Tschecho-Slowakei sind weder wehrlos noch sind sie verlassen. Das möge man zur Kenntnis nehmen."

2. Die Besuche des britischen Ministerpräsidenten Chamberlain in Berchtesgaden am 15. 9. 1938 und in Godesberg am 22. 9. 1938.

Im Zuge der Ereignisse hat dann der britische Ministerpräsident Neville Chamberlain den Führer gebeten, ihn zu empfangen. Der erste Besuch fand am 15. 9. 1938 auf dem Berghof in Berchtesgaden statt. Chamberlain war persönlich rasch für die Abtretung der deutschen Gebiete in der Tschecho-Slowakei gewonnen.

In der Folge wurden in Prag (am 19. 9. 1938) die „Englisch-Französischen Vorschläge" überreicht. Sie gipfelten in der Feststellung, daß die deutschen Gebiete in der Tschecho-Slowakei jetzt an Deutschland abgetreten werden müßten, weil anders der Friede und die Lebensinteressen des tschecho-slowakischen Staates nicht wirksam gewährleistet werden könnten.

Am 22. 9. 1938 brachte Chamberlain in Godesberg dem Führer die Annahme der vorstehend erwähnten „Vorschläge", ohne sie dabei förmlich vorzulegen. Einen Durchführungsplan überreichte er aber nicht; die Zeitfrage blieb also durchaus offen.

Dafür übergab der Führer einen deutschen Durchführungsplan, der die Übergabe der beanspruchten Gebiete zum 1. 10. 1938 vorsah. Chamberlain gab diesen Plan an Prag weiter; er ließ dabei aber verlauten, daß die britische Regierung sich diesen deutschen Plan nicht zu eigen mache.

3. Die Tage der Kriegsspannung.

Prag fühlte sich hiernach offenbar zum Widerstand ermuntert, trotzdem es dem Kernpunkt, also der Abtretung seiner von deutschstämmiger Bevölkerung bewohnten Gebiete bereits zugestimmt hatte. Es setzte die Drangsalierung der Deutschen grausam fort und versuchte, durch allerlei Winkelzüge Zeit zu gewinnen und die Erledigung in weite Fernen zu rücken. Ein entsprechendes diplomatisches Spiel in London und Paris begann. Englische Versuche folgten; u. a. tauchte der Gedanke einer internationalen Konferenz auf.

Der Führer bestand nach wie vor auf einer sofortigen Lösung. Benito Mussolini vertrat den gleichen Standpunkt und ließ in mehreren öffentlichen Reden nicht den geringsten Zweifel darüber, daß das faschistische Italien auch im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung

mit allen seinen Kräften stets auf der Seite Deutschlands zu finden sein würde.

Die Möglichkeiten, auf dem Verhandlungswege zu einer Lösung zu kommen, waren damit offenbar erschöpft. **Die Kriegshetzer der Welt** (Juden und Freimaurer) trieben zum Kriege. Frankreich und England trafen militärische Maßnahmen.

4. Die Lösung der Krise.

„Deutschlands und Italiens Kaltblütigkeit und der absolute Wille der verantwortlichen Männer in Paris und London, ihre Länder für Herrn Benesch nicht in einen Krieg für nichtvitale Interessen mit sehr zweifelhaftem Ausgang hineinziehen zu lassen, brachte dann die Wendung: Nach einer Fühlungnahme zwischen Mussolini und Chamberlain und einem Gedankenaustausch zwischen Führer und Duce ordnete Adolf Hitler dann am 28. September die Verschiebung dringender militärischer Maßnahmen um 24 Stunden an, um zu einer Aussprache der **vier** Regierungsoberhäupter für den nächsten Morgen nach München einzuladen. Alle nahmen an.

Das Ergebnis der Konferenz von München war das Abkommen vom 29. September, das den unverzüglichen Beginn und die rasche, befristete Durchführung der Räumung Sudetendeutschlands und seiner Besetzung durch deutsche Truppen festlegte. Jeder Verschleppungsgefahr und jeder Sabotagemöglichkeit war damit vorgebeugt — genau so wie es der Führer vom ersten Tage der Krise an gefordert hatte. Die inzwischen von der Internationalen Kommission in Berlin festgesetzte neue Demarkationslinie deckt sich fast lückenlos mit der Demarkationslinie der deutschen „Karte von Godesberg" und, was nicht vergessen werden soll, mit den Abtretungsvorschlägen des englisch-französischen Plans vom 19. September" (V.B. Nr. 289/1938 vom 16. 10. 1938).

Die Sudetendeutschen begrüßten ihre Befreier mit einem Jubel, der den der österreichischen Blutsbrüder fast noch übertraf. Das unerschütterliche Festhalten der Sudetendeutschen an deutscher Art und deutschem Wesen hat seinen Lohn gefunden!

Mit den sudetendeutschen Blutsbrüdern wollen wir alle aber sprechen und geloben: **„Wir danken unserem Führer. Dem Führer unser Leben. Dem Führer unser Land!"**

e) Das großdeutsche Protektorat Böhmen/Mähren.

1. Der Zerfall der Tschecho-Slowakei.

18 b. Nach der Rückgliederung der sudetendeutschen Gebiete bestand die Tschecho-Slowakei nur noch aus der Tschechei (Böhmen und Mähren), der Slowakei und der Karpato-Ukraine; es war eine Art von Bundesstaat entstanden, da der Slowakei und der Karpato-Ukraine innerhalb des Gesamtstaates eine entsprechende Selbständigkeit verfassungsrechtlich zugebilligt worden war. Insgesamt aber handelte es sich nach wie vor um ein wenig lebensfähiges Staatengebilde — das von seinen Urhebern in Versailles auch — offen eingestandenermaßen — nur als ein Aufmarschgebiet gegen Deutschland geschaffen worden war, als eine Basis für Flugzeugangriffe gegen lebenswichtige Punkte Deutschlands — ohne Rücksicht auf die völkischen und sonstigen Lebensbedürfnisse seiner Bewohner.

In den ersten Märzwochen 1939 ergaben sich dann auch schon weitgehende Schwierigkeiten und gewaltsame Auseinandersetzungen. Prag hatte die rechtmäßige slowakische Regierung Tiso abgesetzt. Die tschechische Wehrmacht marschierte auf. Blutiger Terror folgte. Der Kommunismus erhob sich. Ausschreitungen gegen Deutsche in Preßburg, Prag, Brünn und Iglau setzten ein. An der Grenze der Karpato-Ukraine gegen Ungarn griff tschechisches Militär an. Ein Chaos drohte.

Dr. Tiso eilte am 13. 3. 1939 zum Führer nach Berlin, um sich beraten zu lassen. **Am 14. 3.** kehrte er nach Preßburg zurück, worauf der tschechische Landtag die **Unabhängigkeit der Slowakei** verkündete.

Ungarn begann mit der militärischen **Besetzung** und Einverleibung **der Karpato-Ukraine.**

In der Nacht des 14./15. 3. 1939 wurde der tschechische Staatspräsident Dr. Hacha vom Führer und Reichskanzler in Berlin empfangen. Dr. Hacha **legte** dabei **das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände Adolf Hitlers. Der Führer nahm diese Erklärung an und versprach, dem tschechischen Volke eine seinem völkischen Leben entsprechende autonome Entwicklung zu gewährleisten.**

Alsbald marschierten deutsche Truppen in Böhmen und Mähren ein; sie besetzten diese Gebiete **ohne Zwischenfall** und übernahmen die militärischen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Die Prager Regierung hatte ihrem Militär den Befehl gegeben, dem Einmarsch der deutschen Truppen keinen Widerstand entgegenzusetzen und ihren Anordnungen in jedem Falle Folge zu leisten. **Damit waren Ordnung sowie Sicherheit des Lebens und des Eigentums gewährleistet.**

Der Führer eilte alsbald zu seinen Truppen. Am 16. 3. 1939 gab er auf der Burg von Prag den 18c. **Erlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren.**

Böhmen und Mähren gehören hiernach zum Gebiete des großdeutschen Reiches! Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates sind deutsche Staatsangehörige und nach dem Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 Reichsbürger; sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit. Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren sind Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren. — Das Protektorat ist autonom und verwaltet sich selbst. Das Oberhaupt des Protektorats bedarf des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers. Die Mitglieder der Regierung des Protektorats werden von dem **Reichsprotektor** widerruflich bestätigt, der als Wahrer der Reichsinteressen vom Führer mit dem Amtssitz in Prag ernannt wird (Freiherr von Neurath). Das Protektorat hat einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Bezeichnung „Gesandter". — **Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorats nimmt das Reich wahr. Das Reich** übt den militärischen Schutz aus und **unterhält** dieserhalb **im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen.** — Für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit kann das Protektorat nach den Weisungen der Reichsregierung eigene Verbände aufstellen. — **Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über** das **Verkehrswesen** sowie das **Post- und Fernmeldewesen.** — Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches.

Böhmen und Mähren gehören wieder zum Reich — wie vor 1000 Jahren. Ein Unruheherd ist ausgelöscht. Der mitteleuropäische Raum ist neu aufgegliedert. Ein entsprechender Frieden ist sichergestellt — trotz aller Lügenhetze der westlichen Demokratien, vor allem Englands, das nicht davor zurückschreckt, in ein Bündnis mit dem bolschewistischen Moskau gegen die jungen autoritären Staaten (Deutschland, Italien, Nationalspanien, Japan) einzutreten. **An der Entwicklung wird das nichts ändern. Großdeutschland ist nunmehr unüberwindlich. Es steht in sich einig und entschlossen hinter seinem Führer — unabdingbar bereit, jedem seiner Befehle zu folgen, auch dem, mit der Waffe um sein Daseinsrecht zu kämpfen!**

f) **Die Slowakei ein großdeutscher Schutzstaat.**

18 d. Am 16. 3. 1939 hat Dr. Tiso die Slowakei dem Schutze des Führers und Reichskanzlers des Großdeutschen Reiches unterstellt, den der Führer am gleichen Tage zusicherte.

Am 23. 3. 1939 ist dann ein **Schutzvertrag zwischen Deutschland und der Slowakei auf 25 Jahre** abgeschlossen worden. Der Vertrag sieht u. a. deutsche militärische Anlagen in der West-Slowakei vor (in einer Zone, die westlich von der Grenze des slowakischen Staates und östlich in der allgemeinen Linie Ostrand der Kleinen Karpaten, Ostrand der Weißen Karpaten und Ostrand des Javornik-Gebirges begrenzt wird), die Organisierung der slowakischen militärischen Kräfte im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht und eine Angleichung der Außenpolitik beider Länder. Weitere Verträge sichern die wirtschaftliche Entwicklung der Slowakei.

g) **Das Memelgebiet gehört wieder zu Deutschland.**

18 e. Die Neuordnung des europäischen Raumes ist alsbald fortgesetzt worden. **Am 22. 3. 1939** ist ein **Staatsvertrag zwischen Litauen und Deutschland** zustande gekommen, auf Grund dessen das **Memelgebiet vorbehaltlos sofort in die deutsche Staatshoheit zurückgegliedert** worden ist. Litauen ist ein Freihafengebiet in Memel zugebilligt worden. Beide Länder haben sich verpflichtet, einander nicht mit Gewalt gegenüberzutreten; sie haben einen entsprechenden Nichtangriffsvertrag abgeschlossen.

Am 23. 3. 1939 traf **Adolf Hitler auf dem Panzerschiff Deutschland vor Memel** ein; **auch hier** war er **wieder** der **„erste Soldat" seines Volkes.** Auf dem Theaterplatz in Memel begrüßte er die begeisterten Memelländer und dankte ihnen für ihr tapferes und mannhaftes Aushalten. **Der Führer schloß mit dem Schwur, daß keine Macht der Welt die Gemeinschaft, in die nun nach Not und Leid die Memeldeutschen aufgenommen seien, jeweils wieder zerbrechen werde.**

An Bord des Panzerschiffes Deutschland ist dann **am 23. 3. 1939** das **Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich** erlassen worden.

Wir deutschen Menschen heben in der Welt wieder stolz unser Haupt! Es ist eine Ehre, sich Großdeutscher nennen zu dürfen! Es ist das eine Ehre, die jeden von uns besonders verpflichtet:

„Der Führer gibt uns allen den Genius seines Schaffens, sein ganzes Sein und Leben. Schenken wir ihm, was auch der ärmste Volksgenosse zu geben vermag, unseren festen Willen, seiner Führung in gläubigem Vertrauen zu folgen, wohin sie auch immer weist! Damit dienen wir der Nation und ehren uns in unserm Führer selbst!"*)

*) Reichsleiter Dr. Otto Dietrich, Reichspressechef der NSDAP., in **„Der Führer Großdeutschlands — Zum 50. Geburtstage Adolf Hitlers"** (Nr. 4/1939 von „Deutsches Wollen" [Zeitschrift der Auslands-Organisation der NSDAP.]).

IV. Geltendes Großdeutsches Staatsrecht.

Vorbemerkungen.

Der anschließend gegebene Überblick über das geltende deutsche Staatsrecht ist naturgemäß an Grenzen gebunden, die sich aus der Zweckbestimmung des vorliegenden Buches ergeben. Das gesamte Gesetzeswerk Adolf Hitlers füllt heute schon Bände. Denn die neue Sinngebung unseres Lebens durch den Nationalsozialismus greift selbstverständlich auch immer mehr und immer tiefer in den Staat ein. An die Stelle des bisherigen aus liberalistischer und parlamentarischer Gesinnung entstandenen Staats- und Verfassungsrechtes treten langsam immer mehr die neuen Auffassungen des Nationalsozialismus.

A. **Das Staatsgebiet.**

1. Allgemeines.

19. Jeder echte Staat setzt eine räumliche Begrenzung seines Staatsgebietes voraus. Innerhalb dieses Gebietes übt er die staatlichen **Hoheitsrechte** aus. Solche Hoheitsrechte sind z. B. das Recht der Besteuerung, die Wehrhoheit, das Recht, Zölle zu erheben usw.

„Ein Staatswesen und ein Gemeinwesen bedürfen nicht nur einer tragenden Idee und eines Volkes, in dem sich diese Idee darstellt, sondern auch des Raumes, in den eine Gemeinschaft hineingestellt wird und der entscheidend dafür ist, daß sie sich innerhalb dieses Raumes als Schicksalsgemeinschaft fühlt" (Aus der Rede des Reichsministers Dr. Frick anläßlich des Staatsaktes in Hamburg vom 31. März 1937, am Vorabend des Inkrafttretens des Groß-Hamburg-Gesetzes). **Dabei ist es nicht notwendig, daß sich das Staatsgebiet immer mit dem Volksgebiet deckt.** Es gibt heute kaum einen Staat, der in diesem Sinne wirklich Volksstaat wäre. Die Gründe dafür liegen in den früheren Auffassungen vom Staate, die als seine Grundlage nicht wie der Nationalsozialismus das Volk ansehen, sondern z. B. die Macht einer Dynastie. Daher sind fast alle gegenwärtigen Staatsgrenzen nicht natürliche Volkstums-, sondern geschichtlich gewordene Grenzen.

20. Gänzlich außerhalb jeder staatlichen Ordnung steht das Judentum, das seit zweitausend Jahren keinen eigenen Staat mehr besitzt, dafür aber alle anderen Staaten durchsetzt hat. Das Ziel des Judentums ist nicht ein jüdischer Staat, sondern die jüdische Weltherrschaft, die dann erreicht ist, wenn die Staatsführung aller nichtjüdischen Staaten sich in jüdischen Händen befindet oder doch vom Judentum (z. B. auf dem Umwege über die Wirtschaft) abhängig ist.

„Der jüdische Staat war nie in sich räumlich begrenzt, sondern universell unbegrenzt auf den Raum, aber beschränkt auf die Zusammenfassung einer Rasse. Daher bildete dieses Volk auch immer einen Staat

innerhalb der Staaten" (Mein Kampf, Seite 165). Die Folgerung daraus ist, daß jeder völkische Staat aus Selbsterhaltungstrieb das Judentum bekämpfen muß, da es seinem ganzen Wesen nach die Auflösung aller staatlichen Ordnung anstrebt.

2. Die äußeren Grenzen.

21. Das Gebiet des heutigen Großdeutschen Reiches entspricht dem Bestande von 1914 mit Ausnahme derjenigen **22.** Landesteile, die durch die Bestimmungen des Versailler Diktats vom 28. Juni 1919 vom Mutterlande abgetrennt wurden (zu vgl. Seite 34) und einschließlich des Landes **23.** Österreich (zu vgl. S. 66), der im Oktober 1938 dem Großdeutschen Reich eingegliederten sudetendeutschen Gebiete (zu vgl. Seite 70), des im März 1939 in den großdeutschen Staatsverband eingegliederten Protektorats Böhmen/Mähren sowie des in derselben Zeit zurückgegliederten Memelgebietes (Seite 71ff.).

Von den abgetrennten Gebieten wurde außerdem **24.** das **Saarland** dem Reiche wieder eingegliedert, das seit 1918 unter interalliierter Verwaltung stand. Die unmittelbare Eingliederung des Saarlandes in das Deutsche Reich beruht auf einer Volksabstimmung vom 13. Januar 1935, bei der sich eine Stimmenmehrheit von 90,76 vH für Deutschland ergeben hat.

3. Die inneren Abgrenzungen.

Das Deutsche Reich, wie es durch **Bismarck** gegründet worden ist, war ein Bundesstaat, d. h. eine Zusammenfassung verschiedener deutscher Länder, die nur auf ganz bestimmten Gebieten eine Einheit bildeten, z. B. in der Außenpolitik. Auch die innerpolitischen Änderungen seit 1918 haben hier keine wesentliche Veränderung gebracht, von einer Verstärkung der Reichsgewalt abgesehen.

25. Das Dritte Reich kennt die alten Länder nicht mehr. Das Deutsche Reich ist seit dem Inkrafttreten des **Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches** vom 30. Januar 1934 ein einheitlich regierter Einheitsstaat, in dem es nur eine Staatsgewalt, nämlich die des Reiches gibt.

Das eben erwähnte, außerordentlich bedeutungsvolle Gesetz hat folgenden Wortlaut:

> **„Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen*), daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.**
>
> **Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats**) hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:**
>
> **Artikel 1.**
>
> **Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.**
>
> **Artikel 2.**
>
> **Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.**
> **Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.**

*) Von 45 Millionen Wahlberechtigten hatten sich 40,5 Millionen zum Führer und seiner Politik bekannt!

**) Später ist der Reichsrat aufgehoben worden; zu vgl. Seite 95.

Artikel 3.

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Artikel 4.

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Artikel 5.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.“

Auf das vorstehende Gesetz wird später noch zurückzukommen sein (z. B. in den Abschnitten über die Gesetzgebung, die Verwaltung usw.). **26.** Grundsätzlich ist hier festzustellen, daß die Länderregierungen nur noch die Eigenschaft höherer Reichsverwaltungsbehörden haben.

Über **die endgültige innere Abgrenzung des Reiches entscheidet der Führer.** Vorläufig gilt im wesentlichen wegen der Verwaltungsnotwendigkeiten noch die alte Einteilung des Reiches nach Ländern.

4. Einige Einzelheiten.

I. Das Land Mecklenburg. — Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.

Einen ersten Schritt in bezug auf die innergebietlichen Abgrenzungen gegenüber dem Stande bei der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus bedeutete das Gesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin vom 15. Dezember 1933, wodurch das **Land „Mecklenburg“** entstanden ist. Der nächste Schritt, und zwar im Sinne einer kommenden **Reichsreform,** ist sodann durch **das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937** getan worden (weswegen auch auf das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 — Seite 117 weiter hinten — zu verweisen ist). Danach sind z. B. die Städte Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg an Hamburg zugeteilt worden; Lübeck ist an die Provinz Schleswig-Holstein gefallen*), ebenso das bislang zu Oldenburg gehörige Fürstentum Lübeck mit Eutin; das ehemals oldenburgische Gebiet Birkenfeld gehört jetzt zum Regierungsbezirk Koblenz, das früher preußische Wilhelmshaven zum Lande Oldenburg.

II. Das Saarland.

Das **Saarland** bildet ein reichsunmittelbares Gebiet. Bis zu seiner Eingliederung in einen der kommenden Reichsgaue steht ein Reichskommissar mit dem Amtssitz in Saarbrücken an der Spitze der Verwaltung des Saarlandes (§ 1 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935).

*) Es führt die Bezeichnung „Hansestadt Lübeck“!

III. **Die 7 Reichsgaue im Gebiet des Landes Österreich.**

Innerhalb Großdeutschlands bildete **Österreich** zunächst ein deutsches Land unter einem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung). Grundlegend hierfür ist das **Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938** in Verbindung mit den **Erlassen des Führers und Reichskanzlers vom 15. 3. 1938 über den Reichsstatthalter in Österreich und über die Österreichische Landesregierung. Seit dem 1. 5. 1939** besteht das Land Österreich aus **7 Reichsgauen** (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol [mit dem ehemals österreichischen Land Vorarlberg, das im übrigen einen eigenen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft bildet]; **an der Spitze eines jeden Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.** Auf diese Reichsstatthalter sind die Aufgaben und Befugnisse des „Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)" übergegangen, welches Amt damit erloschen ist*). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem **Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. 4. 1939.**

IV. **Der Reichsgau Sudetenland.**

An der Spitze der **Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete** steht **seit dem 1. 5. 1939** der **Reichsstatthalter des Reichsgaues Sudetenland (Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland [Sudetengaugesetz] vom 14. 4. 1939).** Die äußere Umgrenzung und die innere Aufgliederung dieses Reichsgaues regelt die Erste VO zur Durchführung des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 15. 4. 1939.

V. **Das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren.**

Für das großdeutsche **Protektorat Böhmen und Mähren** gelten u. a.

a) **Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939.**

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unverstand haben sie aus ihrer alten, historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre Einfügung in das künstliche Gebilde der Tschecho-Slowakei den Herd einer ständigen Unruhe geschaffen. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raum heraus — wie schon einmal in der Vergangenheit — eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde. Denn dem tschecho-slowakischen Staat und seinen Machthabern war es nicht gelungen, das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten. Er hat dadurch aber seine innere Lebensunfähigkeit erwiesen und ist deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen.

Das Deutsche Reich kann in diesen für seine eigene Ruhe und Sicherheit sowie für das allgemeine Wohlergehen und den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden. Früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am

*) Soweit die Übertragung noch nicht stattgefunden hat, übt der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) aus.

stärksten interessierte und in Mitleidenschaft gezogene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben. Es entspricht daher dem Gebot der Selbsterhaltung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzugreifen und die sich daraus ergebenden Anordnungen zu treffen. Denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgabe zu lösen.

Erfüllt von dem ernsten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nützen, ordne ich daher namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an:

Artikel 1.

(1) Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren" unter dessen Schutz.

(2) Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Führer und Reichskanzler für einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung.

Artikel 2.

(1) Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren.

Artikel 3.

(1) Das Protektorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

(2) Es übt seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

(3) Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Artikel 4.

Das Oberhaupt der autonomen Verwaltung des Protektorates Böhmen und Mähren genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes. Das Oberhaupt des Protektorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.

Artikel 5.

(1) Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Führer und Reichskanzler einen „Reichsprotektor in Böhmen und Mähren". Sein Amtssitz ist Prag.

(2) Der Reichsprotektor hat als Vertreter des Führers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichskanzlers zu sorgen.

(3) Die Mitglieder der Regierung des Protektorates werden vom Reichsprotektor bestätigt. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden.

(4) Der Reichsprotektor ist befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Er kann gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen.

(5) Die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen sind auszusetzen, wenn der Reichsprotektor Einspruch einlegt.

Artikel 6.

(1) Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorates, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland, nimmt das Reich wahr. Das Reich wird die auswärtigen Angelegenheiten so führen, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht.

(2) Das Protektorat erhält einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter".

Artikel 7.

(1) Das Reich gewährt dem Protektorat den militärischen Schutz.

(2) In Ausübung dieses Schutzes unterhält das Reich im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen.

(3) Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung kann das Protektorat eigene Verbände aufstellen. Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 8.

Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Artikel 9.

Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Artikel 10.

(1) Gesetzliches Zahlungsmittel ist neben der Reichsmark bis auf weiteres die Krone.

(2) Das Verhältnis beider Währungen zueinander bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 11.

(1) Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

(2) Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht, kann das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten.

(3) Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12.

Das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.

Artikel 13.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

b) Die VO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 22. 3. 1939.

I.

(1) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ist der alleinige Repräsentant des Führers und Reichskanzlers und der Reichsregierung im Protektorat.

(2) Er untersteht dem Führer und Reichskanzler unmittelbar und erhält Weisungen nur von ihm.

II.

(1) Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die obersten Reichsbehörden haben bei allen Maßnahmen, die das Protektorat betreffen, im besonderen bei dem Erlaß von Rechtsvorschriften und bei Organisationsmaßnahmen, das Einvernehmen mit der Zentralstelle herbeizuführen.

III.

(1) Ausführungsvorschriften zu Ziffer I behält sich der Führer und Reichskanzler vor.

(2) Ausführungsvorschriften zu Ziffer II erläßt der Reichsminister des Innern.

VI. Für das Memelgebiet

gilt das

Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich.

Vom 23. März 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Memelgebiet ist wieder Bestandteil des Deutschen Reiches.

§ 2.

(1) Das Memelland wird in das Land Preußen und in die Provinz Ostpreußen eingegliedert. Es tritt zu dem Regierungsbezirk Gumbinnen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise oder die Eingliederung des Memellandes in bestehende Stadt- und Landkreise.

§ 3.

Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten.

§ 4.

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

§ 5.

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte preußische Landesrecht in Kraft.

(2) Die Preußische Landesregierung kann bestimmen, daß preußisches Landesrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung in der Preußischen Gesetzessammlung.

§ 6.

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Überleitungskommissar ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Der Führer der Memeldeutschen ist sein Stellvertreter.

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

B. Das Staatsvolk.

1. Allgemeine Leitsätze.

27. Die Voraussetzung und Grundlage eines Staates ist das Volk. Der Staat ist immer nur ein Mittel zur Erhaltung eines Volkes. Dem Volk hat alles andere zu dienen.

„Der Trieb der Arterhaltung ist die erste Ursache zur Bildung menschlicher Gemeinschaften. Damit aber ist der Staat ein völkischer Organismus und nicht eine wirtschaftliche Organisation“ (Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 165).

„Das Volk ist das Maß aller Dinge! Das ist der Leitgedanke nationalsozialistischer Staatsführung ...“ (Reichsminister Dr. Frick am 31. März 1937 in Hamburg).

Der Staat ist die Ordnung des Volkes; er ist der jeweilige Zustand, in dem sich ein Volk befindet und der sich darstellt in den Gesetzen des Staates. Immer aber muß diese Ordnung Dienerin am Ganzen bleiben; sie darf nie zur Knebelung der inneren Kraft eines Volkes führen.

28. Denn ein Volk ist kein Ergebnis des Zufalls; ein Volk ist eine gottgewollte Einheit; es trägt seinen Sinn und Zweck in sich selbst. Nicht der Staat schafft das Volk, sondern das Volk schafft sich seinen Staat.

„Volk ist nicht ohne weiteres eine nur zufällig unter einer Herrschaft zusammengefaßte Summe von menschlichen Lebewesen ohne Rücksicht auf Abstammung, Sprache usw. Das wäre die konsequent durchgeführte Auffassung des liberalen Denkens. Volk ist ein Wesen, das sein eigenes Leben führt und eigenen Gesetzen folgt, das nur ihm selbst eigentümliche Kräfte besitzt und seine eigene Art aus sich selbst ständig entwickelt. Zum Volk gehört vor allem eine geschichtlich gewachsene **Blutsgemeinschaft.** Damit ist nicht gesagt, daß ein Volkskörper nach nationalsozialistischer Auffassung nur Bestandteile einer einzigen **Rasse** enthalten dürfe. Eine solche Auffassung würde an der Wirklichkeit scheitern; denn auch das deutsche Volkstum enthält Bestandteile, die nicht nordischer oder fälischer Art sind. Aber in seinem Volkstum müssen die **Merkmale gleichgearteter Rassen** entschieden **das Übergewicht** haben. Dann erzeugt dieses Vorherrschen einer oder mehrerer gleichartiger Rassen die im wesentlichen **gleichartige Entwicklung von Kultur, Sprache und Siedlungsweise, aus der heraus das schon durch das gleiche Blut hervorgerufene Zusammengehörigkeitsgefühl erneut gestärkt wird.**

Der Nationalsozialismus hat nun die Macht im Weimarer Staat nicht erobert, um diesen Staat mit nationalsozialistischem Vorzeichen fortzusetzen; denn **die nationalsozialistische Erhebung war** keine Erhebung eines Staates aus Zusammenbruch und Knechtschaft; sie war **die Erhebung des deutschen Volkes gegen einen Staat, der nicht der elementaren Grundforderung ent-**

ſprach, Lebensordnung und Lebensform eines artgleichen Volkes zu ſein" (Reichsminiſter Dr. Frick in „Deutſche Verwaltung", Nr. 12, Jahrgang 13, vom 20. Dezember 1936, S. 365).

2. Unterſcheidungen.

Die ſich auf deutſchem Staatsgebiet aufhaltenden Menſchen ſind zu unterſcheiden nach

a) Staatsangehörigen,

b) Reichsbürgern,

c) fremden Staatsangehörigen und Staatenloſen.

Die Judenfrage iſt durch **beſondere Beſtimmungen** geregelt.

3. Die großdeutſche Staatsangehörigkeit.

29. Während früher im Deutſchen Reich jeder deutſche Menſch nicht nur Reichs-, ſondern auch Landesangehöriger war, alſo eine doppelte Staatszugehörigkeit beſtand, gibt es heute nur noch die allgemeine deutſche Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit zu einem deutſchen Land iſt mit der Abſchaffung der Länder ſeit dem 30. Januar 1934 naturgemäß fortgefallen. Die **Verordnung über die deutſche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934** drückt dies im § **1** ausdrücklich aus: **Es gibt nur noch eine deutſche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)!**

Anmerkung:

1. **Die volksdeutſchen Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren** ſind deutſche Staatsangehörige und Reichsbürger im Sinne des Reichsbürgergeſetzes (zu vgl. Seite 78). Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren ſind Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren.
2. **Memelländer,** die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. 7. 1924 die deutſche Staatsangehörigkeit verloren haben, ſind mit dem Inkrafttreten des Wiedervereinigungsgeſetzes (vom 23. 3. 1939) wieder deutſche Staatsangehörige, wenn ſie am 22. 3. 1939 ihren Wohnſitz im Memelland oder im Deutſchen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem ſolchen Memelländer ableiten.

Zu vgl. Seite 80.

a) **Die Erwerbung der großdeutſchen Staatsangehörigkeit.**

30. Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgeſetz vom 22. Juli 1913 (15. Mai 1935) gilt für Deutſchland im weſentlichen das **Prinzip der Abſtammung.** Danach kann die deutſche Staatsangehörigkeit erworben werden auf Grund

familienrechtlicher Urſachen:

Geburt, Legitimation, Eheſchließung. — Die Staatsangehörigkeit wird alſo durch Ererbung vom Vater oder bei unehelichen Kindern von der Mutter erworben. Auch Staatenloſigkeit wird damit auf die gleiche Weiſe vererbt. — Ein uneheliches Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit vom Vater, wenn es von dieſem „legitimiert" wird. — Für die Frau gilt, daß ſie durch Eheſchließung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt;

durch Staatsakt,

d. h. durch **Einbürgerung** (= **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer**). Die Entscheidungen über die Einbürgerung treffen die Landesregierungen im Namen und Auftrag des Reiches. Verliehen werden darf die deutsche Staatsangehörigkeit indessen erst, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat (§§ 2 u. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934).

Über die Einbürgerung entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht (Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935).

b) **Der Verlust der großdeutschen Staatsangehörigkeit.**

31. Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit können sein

familienrechtlicher Art:

Heirat, wodurch die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt und u. U. ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert;

Verwaltungsakte:

Entlassung und Ausbürgerung.

Es ist bekannt, daß die Regierungen des Weimarer Systems die deutsche Staatsangehörigkeit wahllos vergeben haben. Die Folge war eine Überfremdung des Reichs, insbesondere mit Ostjuden übelster Prägung (Barmat, Kutisker), also mit Menschen, deren Einbürgerung wirklich nicht als erwünscht angesehen werden kann.

Heute sind solche Möglichkeiten durch die nationalsozialistische Gesetzgebung eindeutig geregelt. Der Staat ist sogar dazu übergegangen, Menschen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich nach dem nationalsozialistischen Umbruch ins Ausland flüchteten, um von hier aus gegen Deutschland zu hetzen, die deutsche Staatsangehörigkeit abzuerkennen (Scheidemann, Strasser usw.). Grundlegend hierfür ist das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 nebst Verordnung vom 26. Juli 1933, das inzwischen seinen Zweck erfüllt hat und daher mit Ablauf des 31. Dezember 1935 außer Kraft gesetzt worden ist. Dabei ist zu beachten, daß dieser Fristablauf nur für den Widerruf von Einbürgerungen gilt; die Vorschriften über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit haben Dauerwirkung und ermöglichen auch weiterhin ein entsprechendes Einschreiten gegen Landesverräter, die sich im Ausland aufhalten.

c) **Inhalt der Staatsangehörigkeit.**

Staatsbürgerpflichten.

32. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit werden bestimmte Staatsbürgerpflichten übernommen, z. B. die Treue- und Gehorsamspflicht den Gesetzen gegenüber, die persönliche und die sachliche Leistungspflicht (z. B. die Pflicht, Steuern zu zahlen). Insbesondere sind die Pflichten, die sich aus der Rassegesetzgebung des Dritten Reiches ergeben, von Bedeutung (zu vgl. wegen dieser **rassenmäßigen und erbbiologischen Pflichten** Seite 87 ff.)

Staatsbürgerrechte.

33. Als Rechte des deutschen Staatsangehörigen sind z. B. die Schutzrechte zu nennen, also das Recht auf Schutz im In- und Ausland und das Wohnrecht im Reich.

34. Politische Rechte ergeben sich aus der deutschen Staatsangehörigkeit nicht; sie stehen nach dem Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 allein dem deutschen Reichsbürger zu (zu vgl. weiter unten und Seite 85).

d) **Zusammenfassung.**

35. Deutscher Staatsangehöriger ist also, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist (§ 1 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935).

4. Das großdeutsche Reichsbürgerrecht.

a) **Der Begriff „Reichsbürger".**

Adolf Hitler hat in seinem Werk „Mein Kampf" den Unterschied zwischen einem Staatsangehörigen und einem Staatsbürger deutlich aufgezeigt. Danach ist hervorzuheben, daß der Staat einen klaren **Unterschied** machen muß **zwischen denen, „die als Volksgenossen Ursache und Träger seines Daseins und seiner Größe sind, und solchen, die nur als „verdienende" Elemente innerhalb eines Staates ihren Aufenthalt nehmen"** (S. 491).

Die Folgerungen aus dieser nationalsozialistischen Anschauung sind im Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 gezogen worden. **36.** Es ergeben sich **für die Reichsbürgerschaft** hiernach **3 Voraussetzungen:**

1. **Reichsbürger kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,** also Reichsangehöriger ist! Aber: Staatsangehörigkeit bedeutet nicht zugleich Innehabung des Reichsbürgerrechts. Denn
2. Reichsbürger kann nur derjenige deutsche Staatsangehörige werden, der **„deutschen oder artverwandten Blutes" ist.** Diese weitere Voraussetzung genügt indessen auch noch nicht, denn
3. Reichsbürger kann nur der deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sein, der **durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.**

b) **Der Begriff „Deutsches oder artverwandtes Blut".**

37. „Deutsches Blut" führen die deutschen Angehörigen der nordischen, fälischen, dinarischen, westischen, ostischen und ostbaltischen Rassen, und zwar mehr oder weniger rein oder untereinander vermischt.

„Artverwandtes Blut" in dem hier in Rede stehenden Sinne führen fast alle „Völker Europas und ihre reinblütigen Nachkommen in anderen Erdteilen".

Weder deutsches noch artverwandtes Blut führen die Angehörigen der jüdischen Rasse und andere Fremdrassige, wo sie auch leben. **Ein Jude kann also niemals Reichsbürger sein.**

c) **Weiteres über den Erwerb und den Verlust des Reichsbürgerrechts.**

Wie vorstehend angegeben, tritt neben die erste Voraussetzung für die Verleihung des Reichsbürgerrechtes (Blutzugehörigkeit) als zweite hinzu, daß der Reichsbürger gewillt und geeignet sein muß, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

38. Auf welche Weise dieser Nachweis im einzelnen zu erbringen sein wird, ist gegenwärtig noch nicht geregelt. Das wird durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften noch geschehen. **Vorläufig ist** durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 **bestimmt,**

a) **daß als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes gelten, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes (30. September 1935) das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen**

b) **der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.**

39. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers **das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.**

Nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes ist im übrigen vorgesehen, daß das **Reichsbürgerrecht durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben wird.**

d) **Zum Inhalt des Reichsbürgerrechts.**

Nach § 2 (3) des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 ist der Reichsbürger der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

Die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 bestimmt hierzu weiter (§§ 3 u. 4), daß nur der Reichsbürger als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden kann. Der Reichsminister des Innern kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden hiervon nicht berührt.

40. Juden können nicht Reichsbürger sein. Stimmrechte in politischen Angelegenheiten stehen ihnen nicht zu; öffentliche Ämter können sie nicht bekleiden.

Die Folge ist nach der Verordnung, daß jüdische Beamte mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand versetzt worden sind. Wenn sie im Weltkrieg an der Front gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

Weitere Maßnahmen zur Zurückdämmung des unheilvollen jüdischen Einflusses!

1. Juden darf **nicht** die Erlaubnis erteilt werden, **gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herzustellen, zu bearbeiten oder instandzusetzen** — auch wenn es sich nur um die kaufmännische oder technische Leitung eines entsprechenden Betriebes handelt (Waffengesetz vom 18. März 1938).
2. **Juden dürfen nicht im Versteigerergewerbe** tätig sein (Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 5. Februar 1938).

3. **Jüdische Gewerbe** werden **in ein amtliches Verzeichnis eingetragen;** von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab müssen sie **ein besonderes Kennzeichen führen (Dritte VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938).**
4. Deutsche Staatsangehörige, die bei der **Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe** mitwirken, werden mit **Zuchthaus oder Gefängnis und** mit **Geldstrafe** bestraft (VO gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938).
5. **Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Betrieb nachfolgender Gewerbe untersagt:** a) Bewachungsgewerbe; b) gewerbsmäßige Auskunftserteilung; c) Handel mit Grundstücken; d) gewerbsmäßige Vermittlung für Immobiliarverträge und Darlehen; e) Haus- und Grundstücksverwaltung; f) gewerbsmäßige Heiratsvermittlung (ausgenommen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades); g) Fremdenführergewerbe (Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938).
6. **Juden** über 15 Jahre **müssen sich** auf amtliches Erfordern jederzeit über ihre Person **durch eine Kennkarte ausweisen** (Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938).
7. **Die Bestallungen (Approbationen) jüdischer Ärzte sind am 30. September 1938 erloschen.** Soweit eine besondere Genehmigung erteilt ist, darf ein Jude, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln **(Vierte VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938).**
8. **Juden deutscher Staatsangehörigkeit dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien aufgeführt sind.** Sind ihnen andere Namen beigelegt, so müssen sie vom 1. Januar 1939 ab **zusätzlich** einen weiteren Vornamen annehmen **und führen,** und zwar männliche Personen den Vornamen **Israel,** weibliche Personen den Vornamen **Sara** (Zweite VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938).
9. **Juden sind vom deutschen Adoptivwesen ausgeschaltet** (Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1938).
10. Alle deutschen **Reisepässe von Juden,** die sich im Reichsgebiet aufhalten, sind ungültig, soweit sie nicht mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen worden sind, das den Inhaber als Juden kennzeichnet (VO über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938).
11. **Juden ist der Beruf als Rechtsanwalt verschlossen.** Die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte ist (im Altreich) zum 30. November 1938 zurückgenommen worden. Zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden läßt die Justizverwaltung jüdische Konsulenten zu **(Fünfte VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938).**
12. **Juden ist der Beruf des Patentanwaltes verschlossen.** Vorhandene jüdische Patentanwälte sind auf den 30. November 1938 gelöscht worden **(Sechste VO zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938).**
13. **Juden ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten (VO vom 11. November 1938).**
14. **Infolge der feindlichen Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, das auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt (Überfall des Juden Grünspan auf den deutschen Gesandtschaftsrat vom Rath in Paris) sind weitere Abwehr- und Sühnemaßnahmen erforderlich geworden:**
   a) **den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit ist eine Kontribution von 1 Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt worden (VO über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938);**
   b) **Juden ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. — Juden ist es weiterhin verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen. — Ein Jude kann nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 sein. — Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein. Zu vgl. VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938.**

Damit sind die Juden in Deutschland nunmehr endgiltig auf den Platz verwiesen worden, der ihnen gebührt; sie haben innerhalb des Lebens des großdeutschen Volkes nichts mehr zu suchen; sie sind nur als Gäste geduldet, wenn sie sich entsprechend aufführen. Daraus erklärt sich auch

15. die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. 11. 1938,
wonach Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegt werden können, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen. Hiervon ist z. B. am Tage der Nationalen Solidarität (1938) Gebrauch gemacht worden; weil die Juden an der Solidarität des deutschen Volkes keinen Anteil haben, ist ihnen die Verpflichtung auferlegt worden, sich an diesem Tage in der Zeit von 12 bis 20 Uhr in ihren derzeitigen Wohnungen aufzuhalten.
16. **Juden, die der alten oder der neuen Wehrmacht, der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder dem österreichischen Bundesheer angehört und das Recht zum Tragen einer Uniform erhalten haben, ist dieses Recht entzogen worden** (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform vom 16. 1. 1938).
17. **Bestallungen (Approbationen, Diplome) jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind seit dem 31. 1. 1939 erloschen. — Juden ist die Ausübung der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde verboten. Dasselbe gilt für die berufsmäßige Ausübung der Tiergesundheitspflege. — Juden, die zu den Hilfskräften in der Gesundheitspflege zählen, dürfen ihre Berufstätigkeit nur an Juden oder in jüdischen Anstalten ausüben (Achte VO zum Reichsbürgergesetz vom 17. 1. 1939).**

5. Die großdeutsche Rassegesetzgebung.

(Rassenbiologische und erbhygienische Pflichten und Gebote in Großdeutschland)

a) **Leitsätze.**

Die nationalsozialistische Weltanschauung fußt auf der Erkenntnis der lebenswichtigen Bedeutung der Rasse. Der nationalsozialistische Staat mußte demnach notwendig zu einer entsprechenden Rassegesetzgebung kommen.

41. Die Grundsätze hat **der Führer** in seinem Buch **„Mein Kampf"** ausgesprochen:

„Die Sünde wider Blut und Rasse ist die Erbsünde dieser Welt und das Ende einer sich ihr ergebenden Menschheit" (S. 272).

„Der Mensch, der die Rassengesetze verkennt und mißachtet, bringt sich wirklich um das Glück, das ihm bestimmt erscheint. Er verhindert den Siegeszug der besten Rasse und damit aber auch die Vorbedingung zu allem menschlichen Fortschritt. Er begibt sich in der Folge, belastet mit der Empfindlichkeit des Menschen, ins Bereich des hilflosen Tieres" (S. 317).

42. Die Folgerungen aus diesen nationalsozialistischen Erkenntnissen sind **in 3 wichtigen Gesetzen gezogen** worden:

1. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935,

2. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935,
3. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935.

Aus diesen Gesetzen ergeben sich die im folgenden dargelegten Verbote und Gebote.

b) **Eheverbote usw.**

43. Der Schutz des deutschen Blutes wird in der Hauptsache durch den Schutz der deutschen Ehe gewährleistet. Auf Grund der oben angegebenen Gesetze besteht ein **Verbot der Eheschließung und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Staatsangehörigen (Reichsangehörigen;** zu vgl. Seite 82) **deutschen oder artverwandten Blutes einerseits und Juden anderseits.** Weiterhin sollen **Ehen zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben (§ 4 der Ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz vom 14. November 1935), nicht geschlossen werden.** Endlich soll **eine Ehe** dann **nicht** geschlossen werden, **wenn aus ihr eine Nachkommenschaft zu erwarten ist, durch die die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdet wird (§ 6 der Ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz vom 14. November 1935);** es handelt sich hier also um Maßnahmen gegen Nichtjuden, die **nicht** deutschen oder artverwandten Blutes sind (Farbige, Zigeuner usw.).

Hierher gehört auch das **Verbot für Juden, deutschblütige weibliche Hausangestellte zu beschäftigen (§ 3 des Blutschutzgesetzes).**

44. Zuwiderhandlungen ziehen u. a. Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nach sich.

Bei unzulässigem außerehelichem Geschlechtsverkehr wird der Mann bestraft, und zwar auch, wenn er Nichtjude ist.

c) **Verhütung erbkranken Nachwuchses.**

45. Die Erkenntnis über den Wert der Reinheit und Gesundheit einer Rasse schließt die Folgerung in sich ein, daß auch jede Schädigung des Blutes durch Erbkrankheit um der Erhaltung der Gesamtheit willen ausgemerzt werden muß. Da hinzu kommt, daß rassisch Minderwertige sich in weit stärkerem Maße als rassisch Hochstehende vermehren, weil bei ihnen jede Verantwortung vor der kommenden Generation fehlt, mußte der Staat als der Wächter über der Gesundheit der Nation mit innerer Folgerichtigkeit ein Gesetz schaffen, das der allmählichen Verseuchung des ganzen Volkes Einhalt gebot. Das ist durch das **Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933** (nebst Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935 und VO) geschehen.

46. Nach diesem Gesetz **kann, wer erbkrank ist, durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.** Die dabei in Betracht kommenden Erbkrankheiten führt das Gesetz im einzelnen auf (z. B. angeborener Schwachsinn, manisch-depressives Irresein, erbliche Blindheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, schwerer Alkoholismus usw.).

Voraussetzung für die Unfruchtbarmachung ist ein entsprechender **Antrag.** Dieser kann von dem ausgehen, der unfruchtbar gemacht werden soll, von einem beamteten Arzt und für Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt von dem Anstaltsleiter.

Die **Entscheidung** trifft das **Erbgesundheitsgericht,** das dem zuständigen Amtsgericht angegliedert ist, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hiergegen ist Beschwerde zulässig, **über die das Erbgesundheitsobergericht,** das beim zuständigen Oberlandesgericht eingebaut ist, **endgültig entscheidet.**

Die Entmannung von Verbrechern wird **auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933** durchgeführt.

47. In bezug auf die Verhütung erbkranken Nachwuchses hat **der Führer in seinem Buch „Mein Kampf"** selbst Stellung genommen:

> **„Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen. Der völkische Staat hat hier die ungeheuerste Erziehungsarbeit zu leisten. Sie wird aber dereinst auch als eine größere Tat erscheinen, als es die siegreichsten Kriege unseres heutigen bürgerlichen Zeitalters sind. Er hat durch Erziehung den einzelnen zu belehren, daß es keine Schande, sondern nur ein bedauernswertes Unglück ist, krank und schwächlich zu sein, daß es aber ein Verbrechen und daher zugleich eine Schande ist, dieses Unglück durch eigenen Egoismus zu entehren, indem man es unschuldigen Wesen wieder aufbürdet; daß es demgegenüber von einem Adel höchster Gesinnung und bewundernswertester Menschlichkeit zeugt, wenn der unschuldig Kranke, unter Verzicht auf ein eigenes Kind, seine Liebe und Zärtlichkeit einem unbekannten armen, jungen Sprossen seines Volkstums schenkt, der in seiner Gesundheit verspricht, dereinst ein kraftvolles Glied einer kraftvollen Gemeinschaft zu werden"** (Seite 447—448).

d) **Das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935.**

48. Dieses Gesetz vervollständigt die Maßnahme zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Über die auf Seite 88 aufgezeichneten Verbotsfälle hinausgehend, **verbietet** es **die Eheschließung in 4 Fällen,** nämlich,

1. wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,
2. wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
4. wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet und nicht etwa unfruchtbar ist.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes **(Ehetauglichkeitszeugnis)** nachzuweisen, daß eines der

vorstehend aufgezählten Ehehindernisse nicht besteht. In diese Richtung fällt weiterhin die im Aufbau befindliche Einrichtung des Gesundheitspasses, der das Ziel hat, für unsere Nachkommen die Möglichkeit zu schaffen, sich an Hand der im Gesundheitspaß verzeichneten Bilder und Angaben eine Vorstellung von ihren Eltern und damit Ahnen zu machen.

Alle **Zuwiderhandlungen** gegen das Ehegesundheitsgesetz ziehen Gefängnisstrafen nach sich.

e) Fördernde Maßnahmen.

49. Aus der nationalsozialistischen Weltanschauung ergeben sich nicht nur Maßnahmen gegen eine Herabwertung der rassischen Kraft unseres Volkes. Der nationalsozialistische Staat fördert vielmehr auch den Aufbau des deutschen Blutes durch entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen, wie nun zu zeigen ist.

1. Ehestandsdarlehen.

Durch Ehestandsdarlehen wird jedem gesunden Deutschen die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglicht. Diese Darlehen werden **nur** der Frau und dem Mann gegeben, die einwandfrei gesund sind und die Voraussetzungen für das Reichsbürgerrecht erfüllen. Da für die Erhaltung des deutschen Volkes je Ehe drei bis vier Kinder notwendig sind, wird der ausgeliehene Betrag nach der Geburt des dritten Kindes erlassen.

2. Einmalige und laufende Beihilfen für kinderreiche Familien.

Hier handelt es sich um einmalige und laufende Unterstützungen, die nach der Kinderzahl gestaffelt sind und nicht zurückgezahlt zu werden brauchen.

3. Steuerpolitik des nationalsozialistischen Staates.

Die Einkommensteuer unterliegt einer Staffelung nach der Kinderzahl und fällt so gut wie ganz weg, wenn 5 Kinder vorhanden sind. Weitere Gesetze entsprechender Art werden bearbeitet.

4. Anerkennung durch Fahrpreisermäßigung.

Die Angehörigen des Reichsbundes der Kinderreichen, das sind Familien mit 4 und mehr gesunden Kindern, werden bei **Fahrten auf der Deutschen Reichsbahn** grundsätzlich wie folgt berücksichtigt:

Ein Elternteil zahlt den vollen Fahrpreis.

Der zweite Elternteil zahlt die Hälfte des Fahrpreises.

Ein Kind ist frei. Für die übrigen Kinder wird die Hälfte des an sich fälligen Fahrpreises erhoben.

Bei **Fahrten mit Kraftposten** erhalten Familien mit mindestens vier unverheirateten leiblichen Kindern bis zu 21 Jahren, die dem Hausstand der Eltern angehören, auf Vorzeigen der bei der Reichsbahn für Kinderreiche gebräuchlichen ortsüblichen Bescheinigung beim Lösen von Einzel-

fahrscheinen, gewöhnlichen Fahrscheinen und Sonntagsrückfahrscheinen eine Ermäßigung von 50 vH auf den gewöhnlichen Fahrpreis dieser Fahrausweise. Der ermäßigte Fahrpreis gilt einheitlich für die Eltern und die Kinder von 4 Jahren an; Mindestfahrpreis 20 Rpf. Kinder bis zu vier Jahren werden frei befördert (AmtsblVf Nr. 411/1938).

5. Wohnungs- und Siedlungspolitik.

Kinderreiche Familien erhalten entsprechende staatliche Beihilfe und Unterstützung.

6. Anstellungspolitik.

Nach einem Erlaß ist „der kinderreiche Bewerber unter sonst gleichen Verhältnissen dem kinderarmen oder kinderlosen vorzuziehen".

7. Löhne und Gehälter.

Die Dienst- und Arbeitsbezüge werden nach Maßgabe des Familienstandes bemessen.

Alle diese Maßnahmen können naturgemäß nur einen Anfang bilden. In demselben Maße wie die nationalsozialistische Weltanschauung geistiges Allgemeingut des gesamten Volkes wird, wird auch der Staat durch Gesetze den jeweils erreichten Zustand festlegen. **Entscheidend kann** hierbei aber **nicht der Befehl einer Regierung sein, sondern allein der bewußte Wille des ganzen Volkes in allen seinen Einzelmenschen. Diesen Willen immer mehr zu stärken, ist eine der Hauptaufgaben der nationalsozialistischen Bewegung.**

C. **Die Staatsgewalt.**

1. Grundsätze.

50. Das Vorhandensein eines Staates äußert sich in der Ausübung der Staatsgewalt. Da jedoch der Staat lediglich ein Diener des Volkes ist, darf auch die Staatsgewalt nicht gegen das Wohl des Volkes verstoßen. **Eine Staatsgewalt (Staatsautorität) hat nur dann das Recht, „Achtung und Schutz zu verlangen, wenn sie den Belangen eines Volkstums entspricht, mindestens ihm nicht Schaden zufügt.**

Staatsautorität als Selbstzweck kann es nicht geben, da in diesem Falle jede Tyrannei auf dieser Welt unangreifbar und geheiligt wäre.

Wenn durch die Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist die Rebellion eines jeden Angehörigen eines solchen Volkes nicht nur Recht, sondern Pflicht" (Mein Kampf, S. 104).

2. Die Staatsgewalt in Großdeutschland.

51. Das Deutsche Reich ist ein **Führerstaat** oder, wie der Führer des öfteren sich äußerte, **eine echte germanische Demokratie.** Das Wesen dieser germanischen Demokratie beruht darin, daß eine vom Volke beauftragte Führung autoritär, d. h. nach eigenem freiem Ermessen regiert und dabei

nicht nur sich selbst, sondern auch dem Volke verantwortlich ist. Die Führung dient damit der gesamten Gemeinschaft.

Die volle Staatsgewalt des Deutschen Reiches liegt seit der Revolution von 1933 und dem „Ermächtigungsgesetz" vom 24. Februar 1933 allein in den Händen Adolf Hitlers. Er ist der vom gesamten Volke beauftragte oberste Führer des Staates. Der Führer und Reichskanzler ist fest von der Überzeugung durchdrungen, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt werden muß (zu vgl. Seite 102); er hat daher fast Jahr um Jahr entsprechende Volksbefragungen veranlaßt. Zuletzt ist ihm das gläubige Vertrauen des großdeutschen Volkes am 10. April 1938 mit mehr als 99 vH bestätigt worden (Seite 68), als es sich um die Abstimmung über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche handelte.

52. Adolf Hitler hat **in bezug auf die Staatsgewalt** in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 folgendes ausgeführt:

„1. Es gibt im deutschen Volk seitdem (seit 1933) nur mehr einen Träger der Souveränität und dies ist das gesamte deutsche Volk selbst.

2. Der Wille dieses Volkes findet seinen Ausdruck in der Partei als der politischen Organisation dieses Volkes.

3. Es gibt entsprechend dem auch nur einen einzigen Gesetzgeber.

4. Es gibt nur eine Gewalt der Exekutive."

D. Die Gesetzgebung in Großdeutschland.

1. Überblick.

Während es im früheren deutschen Staat neben der Gesetzgebung des Reiches auch noch die Gesetzgebung der Länder gab (die eigene Hoheitsrechte besaßen und z. B. besondere Steuergesetze erlassen konnten), besteht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 **nur noch eine einheitliche Reichsgesetzgebung.**

Die Grundlagen hierfür läßt die folgende Übersicht erkennen. **53.** Es sind **zu unterscheiden**

a) **die Reichstagsgesetzgebung,**
wofür unter Berücksichtigung der Wandlungen durch den Nationalsozialismus die Weimarer Verfassung als Ausgangspunkt gelten kann;

b) **die unmittelbare Regierungsgesetzgebung durch die Reichsregierung,**
wofür zunächst als Quelle das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich („Ermächtigungsgesetz") vom 24. März 1933 galt. Grundlegend ist dafür nunmehr ebenfalls das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934;

c) **die mittelbare Regierungsgesetzgebung durch die Länderregierungen, nachdem die Reichsregierung im Einzelfall zugestimmt hat.**
Ausgangspunkt sind die Gesetze über die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 und vom 7. April 1933, besonders das zuletzt genannte, das auch als Reichsstatthaltergesetz bezeichnet

wird. Heute gilt in dieser Beziehung aber das „Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935“;

d) **die Volksgesetzgebung,**
die ihren Ursprung im **Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933** hat.

2. Gesetzesinitiative.

54. Unter „Gesetzesinitiative“ versteht man das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen.

Im Regelfall entstehen die Reichsgesetze unmittelbar **bei der Reichsregierung.** Unter bestimmten Voraussetzungen können — wie weiter vorn schon angedeutet und weiter unten im einzelnen noch zu erläutern ist — Gesetzentwürfe aber auch **bei den Ländern** (die aber nur noch die Eigenschaft höherer Reichsverwaltungsbehörden haben) entstehen; sie müssen aber zunächst der Reichsregierung zur Beschlußfassung zugeleitet werden; hierbei handelt es sich um „mittelbare“ Reichsgesetze.

Endlich kann die **Gesetzesinitiative auch beim Reichstag** liegen. Beispiele dafür sind

a) **das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934,**
zu vgl. Seite 75 ff.;

b) **das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935,**
zu vgl. Seite 84 ff.;

c) **das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935,**
zu vgl. Seite 87 ff.;

d) **das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935,**
zu vgl. Seite 103 ff.;

e) **das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30. Januar 1937,**
zu vgl. Seite 96;

f) **das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30. Januar 1939,** zu vgl. Seite 96.

Die zu b)—d) bezeichneten Gesetze sind auf dem Reichsparteitag 1935 („Parteitag der Freiheit“) in Nürnberg beschlossen worden; sie werden daher in ihrer Gesamtheit auch als „Nürnberger Gesetze“ bezeichnet.

3. Der Reichstag und die Reichstagsgesetzgebung.

a) **Das Reichstagswahlrecht.**

Für die Wahl zum Reichstag gilt nach wie vor das **Reichswahlgesetz vom 6. März 1924,** das durch das **Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 3. Juli 1934** den neuen Verhältnissen angepaßt ist. Weitere Änderungen ergeben sich aus dem **Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936** und aus dem **Zweiten Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 18. März 1938.** Danach wird der Reichstag als die Vertretung des Großdeutschen Volkes von allen Deutschen, die das Reichstagswahlrecht besitzen, in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Auch den im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen und den Memeldeutschen ist nach Eingliederung von Böhmen und Mähren sowie des Memelgebiets eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag eröffnet worden **(Gesetz über die Vertretung der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag vom 13. April 1939** und **Gesetz über die Vertretung der Memeldeutschen im Großdeutschen Reichstag vom 13. April 1939).**

b) **Das Wesen des nationalsozialistischen, also des Großdeutschen Reichstags.**

55. Der Reichstag des Dritten Reiches ist seinem ganzen Wesen nach etwas anderes als der Reichstag des Weimarer Systemstaates. Mit der Entstehung der Parteien war er als die Vertretung des Volkes das getreue Spiegelbild der Zersplitterung des Deutschen Reiches gewesen. Die Parteien hatten ihn zum Tummelplatz ihrer innerpolitischen Kämpfe gemacht und damit zugleich zu innerer Unfähigkeit verurteilt. Da es seit dem **Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933** nur noch eine Partei gibt: die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, stellt auch der Reichstag eine Einheit dar. Es gibt im Gegensatz zu früher nur noch **eine einzige Reichstagsfraktion; Fraktionsführer** ist Reichsminister **Dr. Frick.**

Damit gewinnt der Reichstag immer mehr seine eigentliche Bedeutung: die wahrhaft beste Vertretung des Volkes zu sein. **„Erst heute im nationalsozialistischen Staat ist es möglich, im Reichstag aus allen deutschen Gauen, allen Ständen und allen Arbeitsgebieten eine Auslese von Männern zu vereinigen, die sich um das Volk verdient gemacht haben und nach Charakter und Leistung Gewähr dafür bieten, daß sie das Wohl des Volkes stets über ihr eigenes Wohl und das ihres Standes setzen und dem vom Volke erkorenen Führer und seiner Idee in bedingungsloser Treue folgen werden."**

Der Reichstag ist also eine Versammlung der besten Vertreter des Volkes aus allen Ständen und Berufen und gewinnt damit die Bedeutung eines obersten Rates der Führung.

c) **Die Abgeordneten des Großdeutschen Reichstags.**

56. Der Großdeutsche Reichstag besteht unter Berücksichtigung der Ergänzungswahlen*) in den sudetendeutschen Gebieten (Ergänzungswahl am 4. 12. 1938; Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 31. 10. 1938) und der weiter oben unter a) im letzten Absatz angezogenen beiden Gesetze über die Vertretung der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen sowie über die Vertretung der Memeldeutschen aus 862 Abgeordneten (es entfällt auf je 60 000 Stimmen ein Abgeordneter).

d) **Über den Zusammentritt des Großdeutschen Reichstags.**

Für den Zusammentritt des Reichstags gelten im wesentlichen noch die Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Im Gegensatz zu früher jedoch wird er nur noch bei Anlässen zusammengerufen, die für Volk und Reich

*) **Die Ergänzungswahl hat mit 98,9 vH Ja-Stimmen für den Führer und Reichskanzler einen überwältigenden Vertrauensbeweis erbracht und eine imponierende Bestätigung der Politik Adolf Hitlers!**

nach außen oder nach innen von besonderer Bedeutung sind. Für die übrige Zeit hat sich der Reichstag vertagt — eine Möglichkeit, die die Weimarer Verfassung vorsieht. In besonderen Fällen kann der Reichstagspräsident die Versammlung wiederum einberufen. Zu vgl. die Anrede des Führers auf dem Nürnberger Reichstag 1935:

„Abgeordnete, Männer des Deutschen Reichstags! Namens der Deutschen Reichsregierung **habe ich den Reichstagspräsidenten, Parteigenossen Göring, gebeten,** für den heutigen Tag den Deutschen Reichstag zu einer Sitzung nach Nürnberg einzuberufen."

56 a. Im übrigen ist hier auf **das Gesetz über die Wahlperiode des Reichstags vom 30. 1. 1939** zu verweisen:

§ 1.

(1) Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt.

(2) Die Wahlperiode beginnt mit dem Wahltage und endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Reichstags.

§ 2.

Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode findet die Neuwahl statt.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister des Innern.

e) **Kein Reichsrat mehr!**

57. Auf Grund der Weimarer Verfassung wirkte bei der Reichsgesetzgebung neben dem Reichstag die Vertretung der damaligen deutschen Länder mit, der „Reichsrat". Seitdem die Staatshoheit der Länder aufgehört hat zu bestehen (Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934), ist er überflüssig geworden. Formell ist dies durch das **Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934** bestimmt worden. Darin heißt es weiterhin, daß die Vertretungen der Länder beim Reich fortfallen und ebenso die Mitwirkung des Reichsrats in Gesetzgebung und Verwaltung.

f) **Formelles über die Reichstagsgesetze.**

58. Für die Vollziehung und Verkündung der Reichstagsgesetze gelten die Vorschriften des Ermächtigungsgesetzes; zu vgl. weiter unten.

Die Reichstagsgesetze treten nach der Weimarer Verfassung am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, wenn in dem Gesetz selbst nichts anderes bestimmt ist. Bislang ist aber — in Übereinstimmung mit der Regierungsgesetzgebung — fast immer angeordnet worden, daß das Gesetz mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft trete.

4. Die Regierungsgesetzgebung.

a) **Begründung.**

Durch das schon erwähnte Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 („Ermächtigungsgesetz") ist die deutsche Reichsregierung ermächtigt worden, von sich aus Gesetze auf allen Gebieten

zu erlassen. Nur zwei Ausnahmen waren zunächst gemacht: 1. Die Rechte des Reichspräsidenten durften nicht beeinträchtigt werden. 2. Bestimmungen über den Reichstag und den Reichsrat mußten sich im Rahmen der Weimarer Verfassung halten.

Diese Beschränkungen sind durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 aufgehoben worden. Der Artikel 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß **die Reichsregierung neues Verfassungsrecht setzen und damit also auf allen Gebieten im Wege der Reichsgesetzgebung unbeschränkt wirken kann.**

Bei allem ist hervorzuheben, daß die vorstehend behandelten beiden Gesetze in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Weimarer Verfassung zustande gekommen sind. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 ist vom Reichstag einstimmig angenommen und von dem damals noch bestehenden Reichsrat einmütig gebilligt worden. Das ist ein Beweis dafür, daß der Werdegang durchaus **„legal"** gewesen ist.

Auch hier ist sodann noch zu betonen, daß das „Ermächtigungsgesetz" durch das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30. Januar 1937 bis zum 30. April 1941 und sodann durch das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30. Januar 1939 bis zum 10. Mai 1943 verlängert worden ist. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleibt dabei unberührt.

b) **Die Gesetzgebung durch den Führer.**

59. Die unmittelbaren Regierungsgesetze — über die der Führer und Reichskanzler letzten Endes allein entscheidet — werden vom zuständigen Minister*) oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Minister gegengezeichnet, **vom Reichskanzler vollzogen und von ihm verkündet.** Der zuständige Fachminister übernimmt mit der Gegenzeichnung dem Führer und Reichskanzler gegenüber (also nicht dem Reichstag gegenüber) die Verantwortung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes.

60. Diese Regierungsgesetze treten, wenn in dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

c) **Die mittelbaren Reichsgesetze.**

61. Neben den unmittelbaren Reichsgesetzen, die von der Reichsregierung verkündet werden, haben nach dem **Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935** die Reichsstatthalter innerhalb ihrer Hoheitsgebiete im Auftrage des Reiches gesetzgebende Gewalt, nachdem die Reichsregierung zuvor in jedem Einzelfall zugestimmt hat. Zu

*) Der Reichsminister des Innern als Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung **Österreichs** mit dem Deutschen Reich hat bei seinen Maßnahmen, im besonderen in Fragen der **Rechtssetzung,** das Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs (Gauleiter Bürckel, Saarpfalz, der seine Aufgabe bis zum 30. September 1939 zu erfüllen hat) sicherzustellen (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 23. April 1938 und Ostmarkgesetz vom 14. April 1939).

vgl. § 6 des Reichsstatthaltergesetzes: **„Der Reichsstatthalter fertigt nach der Zustimmung der Reichsregierung die Landesgesetze aus und verkündet sie."**

Bei dieser mittelbaren Gesetzgebung des Reiches über die Reichsstatthalter ist festzuhalten, daß es eine Ländergesetzgebung in dem früheren Sinne nicht mehr gibt. Nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 ist die Länderhoheit beseitigt und damit auch das entsprechende Gesetzgebungsrecht. Bei den Gesetzen der Reichsstatthalter handelt es sich aber ebenfalls immer um **Reichs**gesetze, sie können nur Angelegenheiten des einzelnen Landes betreffen.

62. Für den Bereich der **Hansestadt Hamburg** gibt es **keine Gesetzgebung in dem hier behandelten Sinne mehr.** Das ergibt sich aus dem **Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg** vom 9. Dezember 1937. Zu vgl. Seite 117 unter 3.!

d) **Besonderes für die Reichsgaue im Lande Österreich.**

62 a. Im Lande Österreich übte bis zum 30. 4. 1939 der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) die Gesetzgebung aus, soweit nicht Reichsrecht in Betracht kam; daneben konnten die Landeshauptmänner und der Bürgermeister von Wien durch VO Recht setzen **(VO des Führers und Reichskanzlers über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. 4. 1938).** Nunmehr können die Reichsstatthalter in den Reichsgauen des Landes Österreich mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern durch Verordnung Recht setzen, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht; das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 bleibt im übrigen unberührt **(Ostmarkgesetz vom 14. April 1939).** Eine Befugnis zur Landesgesetzgebung besteht nicht.

e) **Besonderes für den Reichsgau Sudetenland.**

62 b. Bis zum 30. 4. 1939 konnte der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete (Seite 77) mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers des Innern durch **VO** das bestehende Recht ändern **(Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 nebst VO).** Nunmehr gilt das vorstehend unter d) Angeführte für den Reichsgau Sudetenland entsprechend **(Sudetengaugesetz vom 14. April 1939).**

f) **Wegen des Protektorats Böhmen und Mähren**

zu vgl. Seite 77 ff. und 99. Rechtsvorschriften des Reichs haben für das Protektorat Böhmen und Mähren nur Gültigkeit, wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt oder wenn sie es ausdrücklich bestimmen **(VO über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren vom 3. April 1939).**

5. Die Volksgesetzgebung.

63. Die Weimarer Verfassung kannte bei der Gesetzgebung eine Mitwirkung des Volkes auf dem Wege über den Volksentscheid und das Volksbegehren. Der Volksentscheid wurde dann angerufen, wenn sich verschiedene

Gesetzgebungsinstanzen (z. B. Reichspräsident und Reichstag, Reichstag oder Landesregierung) nicht einigen konnten; beim Volksbegehren versuchte eine kleine Minderheit, die Initiative zu einem Gesetz zu ergreifen.

Beide Möglichkeiten der Mitwirkung des Volkes sind durch die tatsächlichen Verhältnisse — eben die Einigung des Volkes — überholt. **Indessen kennt auch der Nationalsozialismus eine unmittelbare Mitwirkung des Volkes,** die **Volksgesetzgebung,** wie sie **in dem Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933** ausgesprochen worden ist.

Nach diesem Gesetz kann die **Reichsregierung** das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht. Es kann sich dabei auch um ein Gesetz handeln.

In dieser **Befragung des Volkes** bei wichtigen Angelegenheiten seiner Politik zeigt sich die **enge Verbundenheit zwischen Führung und Gefolgschaft. Durch solche Volksabstimmungen wird die Führung des Reiches jedesmal neu bestätigt und zugleich unterstützt.**

64. Bislang haben 4 Volksabstimmungen nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 stattgefunden:

a) **Die Volksabstimmung vom 12. November 1933.**

Es handelte sich darum, ob das Volk die außenpolitischen Maßnahmen der Regierung billigte, nämlich die **Kündigung der Mitgliedschaft des Deutschen Reiches im Völkerbund am 14. Oktober 1933 zum 15. Oktober 1935.**

b) **Die Volksabstimmung vom 19. August 1934,**
die Abstimmung über das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934:

> **„Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter."**

c) **Die Volksabstimmung vom 29. März 1936,**
die auf der folgenden VO des Führers und Reichskanzlers vom 7. März 1936 beruht:

> **„In der Absicht, dem Deutschen Volk die Gelegenheit zu geben, der mit dem heutigen Tage abgeschlossenen dreijährigen Politik der Wiederherstellung der nationalen Ehre und Souveränität des Reiches, verbunden mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer wahren Völkerversöhnung und Verständigung auf den Grundlagen gleicher Rechte und gleicher Pflichten, seine feierliche Zustimmung erteilen zu können, löse ich den Reichstag mit Ablauf des 28. März 1936 auf."**

d) **Die Volksabstimmung vom 10. April 1938,**
die der Führer und Reichskanzler durch VO vom 18. März 1938 angeordnet hat:

„In der Absicht, dem Deutschen Volk Gelegenheit zu geben, sich in seiner Gesamtheit zu dem durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich geschaffenen Großdeutschen Volksreich zu bekennen, ordne ich an, daß neben der Volksabstimmung im Land Österreich auch im übrigen Reichsgebiet eine Volksabstimmung über die am 13. März 1938 vollzogene Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stattfindet. Gleichzeitig löse ich den Reichstag mit Ablauf des 9. April 1938 auf, um den deutschen Volksgenossen in Österreich eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen."

In allen diesen Fällen hat das deutsche Volk mit einer überwältigenden Mehrheit, zuletzt von nahezu 100 vH, zugestimmt (92,1 vH; 89,9 vH; 99 vH; 99,1 vH [in Österreich für sich allein genommen: 99,75 vH]). Die Entwicklung hat bewiesen, daß dies Vertrauen mehr als gerechtfertigt ist! **Adolf Hitler ist nicht nur der Führer des Volkes und der Kanzler des Deutschen Reiches — er ist der Retter Deutschlands vor vollständigem Niedergang und der Schöpfer des Großdeutschen Reiches, eines neuen Reiches „Germanien"!**

6. Besonderes für das Protektorat Böhmen und Mähren.

64 a. Das Protektorat Böhmen und Mähren übt seine ihm im Rahmen des Protektorats zustehenden Hoheitsrechte (durch Gesetze, VO und sonstige Rechtsvorschriften usw.) im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reichs selbst aus. **Die Verkündung von Gesetzen, VO und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen sind auszusetzen, wenn der Reichsprotektor Einspruch einlegt.**

Zu vgl. Seite 77 ff. und Seite 97.

E. Das Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reiches.

1. Der Generalfeldmarschall von Hindenburg.

In schwerer Zeit sich anbahnenden Verfalls hat der Generalfeldmarschall von Hindenburg — vom Volke gewählt — das Amt des Reichspräsidenten übernommen (26. April 1925). Am 2. August 1934 ist er in die Ewigkeit eingegangen, nachdem er vor wenig mehr als Jahresfrist den Führer der NSDAP. zum Reichskanzler berufen hatte.

Die Reichsregierung hat damals am 2. August 1934 die folgende Kundgebung an das deutsche Volk gerichtet:

„Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg ist am 2. August 1934, früh 9 Uhr, in die Ewigkeit eingegangen.

Zwanzig Jahre nach Ausbruch des Weltkrieges hat sich der große Soldat zur großen Armee begeben.

Das ganze deutsche Volk vernimmt die Trauerbotschaft des Heimgangs unseres toten Generalfeldmarschalls mit tiefer Ehrfurcht und schmerzerfüllter Ergriffenheit. Tagelang richteten sich die Herzen von 67 Millionen Deutscher ein letztes Mal auf, in der bangen Hoffnung, daß es der unverwüstlich erscheinenden Greisenkraft des Reichspräsidenten noch einmal gelingen werde, der unerbittlichen Natur, die sich anschickte, ihr Recht geltend zu machen, Widerstand zu leisten. Die Hoffnung war vergebens. Hindenburg ist tot.

Damit hat das deutsche Volk seinen ehrwürdigen Repräsentanten verloren. In tiefer Ehrfurcht und Dankbarkeit gedenkt es in dieser Stunde der fast unabmeßbaren Verdienste, die der Generalfeldmarschall und Reichspräsident sich um den Frieden, die Ehre und das Glück der deutschen Nation erworben hat.

Wie ein monumentales Denkmal aus ferner Vergangenheit großer deutscher Tradition ragte er in unsere Zeit hinein.

In ihm verkörperten sich noch die Erinnerungen an die leidvollen und blutigen Kämpfe, die das deutsche Volk um seine staatspolitische Einigung durchfechten mußte. Er stand noch als junger Vertreter seines Regiments im Spiegelsaal von Versailles, als das Kaiserreich proklamiert wurde. Er hat diesem Reich in langen Friedensjahrzehnten als pflichtgetreuer Soldat sein Leben und seine Kraft zur Verfügung gestellt. Schon schien es, als ob dieses arbeitsreiche menschliche Dasein in einem gesegneten Lebensabend seinen Abschluß finden würde. Da brach über Deutschland der Weltkrieg herein. Als Hindenburg, in schwerster Stunde der Nation berufen, das Kommando über die ostpreußischen Armeen übernahm, sah das deutsche Volk in banger Sorge nach dem uralten Ordensland. Durch die Rettung Ostpreußens von Invasion und Überflutung durch fremde Truppen wurde er zum ersten Male zum Vater des Vaterlandes.

Vier Jahre lang war er dann für unser Volk und die Welt die Verkörperung deutschen Soldatentums und preußischer Pflichterfüllung. Mit seinem Namen verknüpfen sich die unvergänglichen Siege, die die deutschen Armeen an allen Fronten des großen Krieges an ihre Fahnen heften konnten.

Im November 1918, als über Deutschland Verrat, Chaos und Verzweiflung hereinbrachen, blieb er der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. In einer harten und männlichen Pflichtauffassung, die schon vom Schimmer einer fast mythischen Verklärung umgeben war, stellte er sich in schwersten Schicksalsstunden dem deutschen Volke wiederum zur Verfügung und führte die Armeen in die Heimat zurück. In diesen Wochen und Monaten wuchs er zum Symbol deutscher Pflichterfüllung empor.

Wiederum vergönnte das Schicksal es ihm nicht, in Ruhe und wohlverdienter Abgeschiedenheit vom öffentlichen Leben seine Jahre zu beschließen. Noch einmal erging der Ruf des Volkes an den fast Achtzigjährigen, und der pflichtgewohnte Soldat des großen Krieges versagte sich auch diesem Rufe nicht. Zweimal wurde er zum Präsidenten des Deutschen Reiches gewählt. In all den Wirren der Nachkriegsjahre stand er immerdar über der Parteien Haß und Gunst. Wenn alles wankte, blieb er fest. Wenn jede Ordnung und jeder innere Zusammenhalt zu schwinden oder zu zerbrechen drohten, an ihn klammerten sich dann die letzten Hoffnungen eines verzweifelten Volkes. Er stellte seinen glanzumstrahlten großen Namen zur Verfügung, wenn es galt, die deutsche Nation nach innen und nach außen würdig zu vertreten und ihre Lebensrechte der Welt gegenüber zu verteidigen. Hindenburg wurde im Frieden das, was er im Kriege gewesen war: der nationale Mythos des deutschen Volkes.

Am 30. Januar 1933 schloß er für die junge nationalsozialistische Bewegung die Tore des Reiches auf. In gläubigem Vertrauen auf die unbesiegbare Lebenskraft seines Volkes legte er die Verantwortung in die Hand der deutschen Jugend und schlug damit die Brücke vom Gestern zum Morgen. Mit einer Treue ohnegleichen hat er seitdem zum jungen Deutschland gestanden und gegenüber allen Bedrohungen seine schützende und segnende Hand über dem neuen Reich gehalten. Es war vielleicht das höchste Glück seines betagten Lebensabends, nun zu wissen, daß das Schicksal der Nation in sicherer Hut lag und das Reich so fest gegründet war, daß es allen Stürmen und Anfeindungen trotzen konnte.

In ihm verkörperte sich die tiefe Versöhnung, die am 30. Januar 1933 zwischen dem Deutschland von gestern und dem von morgen stattgefunden hatte. Sein durch die vielen Jahre innerer Zerrissenheit unüberhörbar hindurchdringender Ruf nach Einigkeit ging in wunderbarste Erfüllung: Die Klassen und Stände schlossen sich im Zeichen des Nationalsozialismus zusammen und wurden in einer festen, unerschütterlichen Volksgemeinschaft vereint.

Dem deutschen Volke aber schien es so, als sei Hindenburg aus der Reihe der Lebenden nicht mehr herauszudenken. Unfaßbar war uns allen der Gedanke, daß er einmal von uns gehen könnte.

Was unvorstellbar war, ist nun doch bittere Wirklichkeit geworden: Hindenburg lebt nicht mehr. Der getreue Ekkehard des deutschen Volkes ist von uns gegangen. Der Nation aber bleibt die dankbare und gesegnete Erinnerung an eine große, monumentale, über die Zeit weit hinausragende soldatische und staatsmännische Persönlichkeit und das edle unübertroffene Beispiel einer herben, männlich-heroischen Pflichtauffassung, die sich im Dienste am Vaterlande verzehrte.

In Ehrfurcht und Erschütterung beugt die Nation ihr Haupt vor diesem großen Toten. Seine nimmermüde Sorge um das Reich soll von jetzt an unsere Sorge sein. Seinen Kampf um des deutschen Volkes Freiheit, Glück und Frieden aber übernehmen wir als Verpflichtung und Vermächtnis.

Ein reiches, volles, von Arbeit und Segen gekröntes Leben ist damit zu Ende gegangen. Das Größte, was von einem Menschen gesagt werden kann, auf ihn trifft es zu: er hat durch seinen Heimgang die Welt ärmer gemacht.

Das deutsche Volk wird das hehre Andenken seines Lebens und Wirkens in dem Schrein seines dankerfüllten Herzens einschließen. Der Ruhm seiner Taten in Krieg und Frieden wird von Enkel zu Enkel bis in die fernsten Geschlechter weitergetragen werden. Wir aber wollen uns glücklich preisen, den großen alten Mann noch mitten unter uns gesehen zu haben, der eingegangen ist in unsere Geschichte als:

Generalfeldmarschall von Hindenburg!"

2. Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler.

a) Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934.

Nach dem Gesetz über die Änderung der Reichsverfassung vom 17. Dezember 1932 sollte der Reichspräsident im Falle seiner Verhinderung oder im Falle einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung einer neuen Wahl durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten werden. Eine solche Regelung war für das nationalsozialistische Deutschland naturgemäß undenkbar. Als daher das Ableben des Generalfeldmarschalls von Hindenburg bevorstand, ging die Reichsregierung — gestützt auf den Artikel 4 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 — daran, die Befugnisse des Reichspräsidenten für den Fall des Ablebens des Generalfeldmarschalls von Hindenburg dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler zu übertragen.

65. Grundlegend hierfür ist das **Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934,** das vom Reichskanzler, seinem Stellvertreter und allen Reichsministern unterschrieben worden ist und folgenden Wortlaut hat:

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter*).

*) Das geschieht von Fall zu Fall. Während der Abwesenheit des Führers gelegentlich seines Aufenthalts in Wien (Seite 67) und Italien (Seite 68) 1938 war Ministerpräsident Generalfeldmarschall **Hermann Göring** als Stellvertreter bestellt!

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

b) Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 vom 2. August 1934.

66. Es ist bezeichnend für die hohe Auffassung unseres Führers von einer wahrhaft germanischen Demokratie, daß er sich mit der Berufung zum Staatsoberhaupt durch einen Akt der Regierungsgesetzgebung nicht befriedigt erklärt, sondern **„fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt werden muß“,** eine **Volksabstimmung** verlangt hat. Das ist in dem in der Überschrift erwähnten Erlaß geschehen, der folgenden Wortlaut hat und für alle Zeiten festgehalten werden muß:

„Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.“

c) Die Volksabstimmung vom 19. August 1934.

67. Bei der Volksabstimmung vom 19. August 1934 haben sich rund 90 vH aller Stimmen für Adolf Hitler als das Staatsoberhaupt des Reiches ausgesprochen — ein wahrhaft überwältigender Beweis restlosen Vertrauens nahezu des gesamten Volkes. Nach vielen Jahrhunderten, in denen das deutsche Volk sich in inneren Kämpfen immer wieder zersplitterte, besitzen wir heute endlich

einen verantwortlichen Führer,

ein einiges Volk,

ein großes einheitliches Reich!

3. Das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren

67 a. hat für seine autonome Verwaltung ein eigenes Oberhaupt, das den Schutz und die Rechte eines Staatsoberhauptes genießt. Das Oberhaupt des Protektorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.

Zu vgl. Seite 77 ff.

F. Die Reichsfarben. Die Reichs- und Nationalflagge.

1. Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933.

Die schwarz-rot-goldenen Farben des Weimarer Zwischenreiches sind bereits bei ihrer Einführung 1918 von dem größten Teil des deutschen Volkes abgelehnt worden. Sie waren die Farben einer Partei und nie der Gesamtheit der deutschen Nation. Darüber konnte auch nicht hinwegtäuschen, daß seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts der Kampf für eine deutsche Einheit unter dieser Fahne geführt worden war und daß, bedingt durch diese Tradition, z. B. die studentischen Burschenschaften die schwarz-rot-goldenen Farben noch hochhielten. Der alte Sinn war längst verkehrt worden. Im Laufe der Entwicklung wurden die Farben immer mehr zum Zeichen der Herrschaft jener schwarz-rot-goldenen Clique, für deren Beseitigung sich der beste Teil des deutschen Volkes in immer größerem Maße einsetzte. Als daher das Weimarer System fiel, wurde auch auf diesem Gebiet Wandel geschaffen, und zwar in der Form einer vorläufigen Maßnahme durch den in der Überschrift bezeichneten Erlaß. Danach waren vom 13. März 1933 bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hakenkreuzfahne gemeinsam zu hissen.

2. Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935.

a) Die neue Reichsflagge.

68. Die endgültige Regelung brachte das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935. Dieses Initiativgesetz des Reichstages — zu vgl. Seite 93 — hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seitdem ist **das Hakenkreuz** nicht mehr nur das Zeichen der Partei, sondern auch das **Symbol des Reiches** geworden. Es gibt der Einheit von Partei und Staat sinnfälligen Ausdruck. Der Reichstagspräsident Hermann Göring sagt dazu u. a. folgendes: „Und so wie jede Zeit und jedes System in der Vergangenheit das ihnen arteigene Symbol gehabt haben, so ist es selbstverständlich, daß das Deutsche Reich, das unter nationalsozialistischer

Führung wieder zur Ehre und zur Freiheit zurückgefunden hat, auch ein sichtbares arteigenes Symbol haben muß, daß auch über diesem neuen Deutschen Reich das Feldzeichen stehen muß, das dieses Reich allein erst geschaffen hat."

b) **Verbot für Juden, die Reichs- und Nationalflagge zu hissen und die Reichsfarben zu zeigen.**

69. Juden ist es verboten, die Reichs- und Nationalflagge zu hissen und die Reichsfarben (nicht die jüdischen Farben) zu zeigen. Zuwiderhandlungen ziehen Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen nach sich (§§ 4 bis 5 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre).

c) **Das Führen der Reichsdienstflagge.**

Die Reichsdienstflagge, neben der die Reichs- und Nationalflagge nicht zu setzen ist, ist auf Grund eines besonderen Erlasses des Reichsinnenministers vom 31. Oktober 1935 von allen staatlichen Verwaltungen (Reichsbahn, Reichsautobahn) zu führen.

Für die Beflaggung der Dienstgebäude des großdeutschen Reiches gilt der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. 3. 1939 I b 105/39 —4015:

I. Anwendungsbereich dieses RdErl.

(1) Die Vorschriften dieses RdErl. gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen und kommunalen Verwaltungen und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden.

(2) Räume, die zum Wohnen oder zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, fallen auch dann nicht unter diesen RdErl., wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden. Für ihre Beflaggung gilt ausschließlich die Zweite VO zur Durchf. des Reichsflaggengesetzes v. 28. 8. 1937 (RGBl. I S. 917).

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage.

70. Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

1. **Reichsgründungstag (18. Januar),**
2. **Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),**
3. **Heldengedenktag (16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),**
4. **Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),**
5. **Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),**
6. **Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),**
7. **Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).**

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen ist dem RMdI. im Einvernehmen mit dem RMfVuP. vorbehalten. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Ober-Präs., im Saarland der Reichskommissar,

b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Reg.-Präs. (für örtliche Beflaggungen am Sitz des Ober-Präs. der Ober-Präs.), in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

(3) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen; diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Vor der Anordnung ist das zuständige Reichspropagandaamt zu hören.

(4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen.

(1) Wenn nach den Ziff. II oder III zu flaggen ist, so setzen

a) die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Universitäten und sonstigen staatlichen Hochschulen die Reichsdienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Flagge des Reichsarbeitsdienstes;

b) die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;

c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und Nationalflagge.

(2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem RMdJ.

(4) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des RMdJ. gesetzt werden.

V. Vorrang der Reichsdienstflagge und der Reichs- und Nationalflagge vor anderen Flaggen.

Der Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge gebührt, wenn daneben eine nach Ziff. IV zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als 2 Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

VI. Flaggengröße.

Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VII. Ständige Beflaggung.

(1) Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Flagge des Reichsarbeitsdienstes setzen. Er bestimmt die tägliche Dauer der Beflaggung.

(2) Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des RMdJ. zulässig.

VIII. Tägliche Dauer der Beflaggung.

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

IX. Ausnahmebestimmungen.

(1) Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht bleiben von den Bestimmungen IV bis VIII unberührt.

(2) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

(3) Über die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergeht ein besonderer RdErl.

70 a. Für die **Beflaggung der Gebäude und Dienststellen der Deutschen Reichspost** gilt nach AmtsblVf Nr. 377/1935 in Verbindung mit AmtsblVf Nr. 147/1939 folgendes:

1. Mit der Reichsdienstflagge sind zu beflaggen: Das RPM, die RPDn, das RPZ, die Reichsdruckerei und die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DRP; die Ämter und Amtsstellen sowie die sonstigen Dienststellen der DRP, soweit sie an der Außenseite der Gebäude als solche gekennzeichnet sind (z. B. BWKw, TZA usw.) und nicht unter Punkt 2 fallen.
2. Mit der Reichs- und Nationalflagge (Hakenkreuzflagge) sind zu beflaggen: die Poststellen*), die Posthilfsstellen und die Telegraphenhilfsstellen; die posteigenen und die von der DRP angemieteten Wohngebäude und solche posteigenen Gebäude, in denen sich keine Dienststellen der DRP befinden.
3. Amtliche Abgabestellen für Postwertzeichen sind amtlicherseits nicht mit Flaggen auszurüsten.
4. Die mit Hilfe der DRP errichteten Wohnsiedlungen sind gleichfalls mit der Hakenkreuzflagge zu beflaggen.

d) Die Schiffspostflagge.

71. Deutsche Schiffe, die im Auftrag der Deutschen Reichspost die Post befördern, ohne im Eigentum des Reiches zu stehen, führen neben der Handelsflagge, solange sie die Post an Bord haben, als Signalflagge die Schiffspostflagge am Vortopp. Zu vgl. die VO über die Schiffspostflagge vom 14. März 1936 (AmtsblVf Nr. 106/1936).

Die Schiffspostflagge ist ein weißes Dreieck (Stander) mit rotgeränderten Längsseiten. Der Stander trägt, vom Flaggenstock her beginnend, die waagerechte Inschrift „DEUTSCHE POST".

3. Keine Beflaggung der Dienstgebäude bei kirchlichen Veranstaltungen und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

71 a. Über die Beflaggung der Dienstgebäude bei kirchlichen Veranstaltungen und über das Verhalten der Behörden bei solchen Veranstaltungen ist folgender Erlaß des Reichsministers des Innern vom 16. September 1938 maßgebend (der auch für den Bereich der Deutschen Reichspost gilt):

I. Nach dem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. 6. 1935 (RMBl. S. 545; MBliV. S. 775) sind Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben.

II. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Ebenso hat die Entsendung von Behördenvertretern zu unterbleiben. Die dienstliche Teilnahme von Strafanstaltsgeistlichen und Heerespfarrern und die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Feiern wird dadurch nicht berührt.

---

*) Die Bezeichnung „Postagentur" ist weggefallen! Für die Postagenturen und die Poststellen besteht jetzt die einheitliche Benennung „Poststelle", im innerdienstlichen Verkehr mit dem Unterscheidungszusatz (I) oder (II). Zu vgl. AmtsblVf Nr. 143/1939 und Anmerkung auf Seite 164—165.

III. **Vorstehende Anordnungen gelten für jede Art von kirchlichen Veranstaltungen, gleichgültig, ob sie in regelmäßiger Wiederkehr (z. B. Fronleichnam) oder aus besonderem Anlasse (z. B. Besuch eines Bischofs, Primiz, Konfirmation, Firmung, Wallfahrt usw.) stattfinden.**

IV. **Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziff. I keine Anwendung.**

G. Die Reichsregierung.

1. Allgemeines.

Die Reichsregierung besteht aus dem Führer und Reichskanzler als dem allein entscheidenden Regierungschef und aus den Reichsministern. **72.** Diese Reichsminister sind nach solchen zu unterscheiden, die Oberste Reichsbehörden leiten, und nach solchen, die mit anderen besonderen Aufgaben betraut sind; sie bilden in ihrer Gesamtheit nicht ein Kabinett im früheren Sinne, sondern den **Führerrat des Deutschen Reiches und Volkes.**

2. Der Ministereid.

73. Die Reichsminister leisten — Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Minister der Landesregierungen vom 16. Oktober 1934 — bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Führer folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe."

Denselben Eid leisten die Mitglieder der Landesregierungen bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preußen vor dem Reichskanzler.

Es handelt sich bei allem also nicht mehr um den Eid auf eine papierene Verfassung, sondern um einen höchst persönlichen Treueid, wie er sich aus dem Führergedanken zwingend ergibt.

3. Die Reichsregierung

besteht im einzelnen aus

a) **dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler;**

74. Dem Führer und Reichskanzler sind **unmittelbar unterstellt:**

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen,

Beauftragter des Führers und Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen,

Reichsstelle für Raumordnung,
der die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet obliegt. Sie soll die zweckvolle Gestaltung des deutschen Raumes sichern und den Landbedarf der öffentlichen Hand, der ihr ebenso wie alle Planungsvorhaben von den obersten Reichsbehörden zu melden ist, einheitlichen Gesichtspunkten unterordnen.

Reichsbankdirektorium (nach dem Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937).

Der „Jugendführer des Deutschen Reichs" (mit der Stellung einer Obersten Reichsbehörde), der die Aufgabe hat, die gesamte deutsche Jugend — neben den Aufgaben für Elternhaus und Schule — in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen (Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936).

b) **den Reichsministern*): 75.**

1. Reichsminister Freiherr von Neurath, Präsident des Geheimen Kabinettsrats und Reichsprotektor für Böhmen und Mähren,
2. Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers,
3. Reichsminister und Stellvertreter des Führers in der NSDAP., Rudolf Heß,
4. Reichsminister des Auswärtigen, von Ribbentrop,
5. Reichsminister des Innern, Dr. Frick,
6. Reichsminister der Finanzen, Graf Schwerin von Krosigk,
7. Reichswirtschaftsminister, Funk,
8. Reichsarbeitsminister, Seldte,
9. Reichsminister der Justiz, Dr. Gürtner,
10. Reichsminister der Luftfahrt, Hermann Göring,
11. Reichspostminister, Dr. Ohneforge,
12. Reichsverkehrsminister, Dr. Dorpmüller,
13. Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Darré,
14. Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels,
15. Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Rust,
16. Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Kerrl,
17. Reichsminister Dr. Hans Frank,
18. Reichsminister und Präsident des Reichsbankdirektoriums Dr. Schacht,

Reichsminister Seyß-Inquart.

76. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, der **Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,** Großadmiral Dr. h. c. Raeder, und der **Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,** Generaloberst Keitel, stehen dem Range nach den Reichsministern gleich und nehmen in besonderen Fällen an den **Sitzungen des Reichskabinetts** teil (Erlaß über die Stellung der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine vom 25. Februar 1938 und Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938). An den Sitzungen des Reichskabinetts nimmt **weiterhin der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt** teil (Gauleiter Bohle, Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP.), soweit sein Geschäftsbereich berührt wird (Erlaß über die

*) Wegen des **Staatsministers** und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu vgl. Seite 109!

Einsetzung eines Chefs der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt vom 30. Januar 1937). **77. Dasselbe** gilt für den **Chef der Deutschen Polizei** (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einsetzung des Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. Juni 1936) und für den **78. Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern** (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern vom 30. Januar 1937).

78a. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers den Reichsministern im Range gleich steht (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtsbezeichnung des Chefs der Präsidialkanzlei vom 1. Dezember 1937).

Wegen des großdeutschen Protektorats Böhmen und Mähren zu vgl. Seite 77 ff. Das Protektorat hat einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung **„Gesandter“.**

H. Die Reichsverwaltung.

1. Allgemeines.

79. Die **Träger der Reichsverwaltung** sind die Reichsbehörden, im Auftrage des Reichs die Länderbehörden und endlich unter der Aufsicht des Reichs die Selbstverwaltungskörper, zu denen z. B. die Gemeinden rechnen.

79a. Die Reichsverwaltung besteht aus dem Führer und Reichskanzler und den Ministern. Den Ministerien sind z. T. noch Behörden nachgeordnet, dem Reichspostministerium z. B. die Reichspostdirektionen usw.

Wegen der autonomen Verwaltung des großdeutschen Protektorats Böhmen und Mähren zu vgl. Seite 77 ff.

2. Einige Einzelheiten.

a) **Besondere Oberste Verwaltungsbehörden**

sind die **Präsidialkanzlei** unter dem Staatsminister Dr. Meißner (mit einem Innen- und einem Außenreferat sowie einem Referat für Kassen-, Haushalts- und Personalangelegenheiten) und die **Reichskanzlei** unter dem Reichsminister Dr. Lammers (für den Dienstverkehr mit den Reichsministerien usw.), die unmittelbar dem Führer zur Verfügung stehen.

80. Die **Präsidialkanzlei** bearbeitet völkerrechtliche Angelegenheiten (Erteilung von Genehmigungen und Anerkennungen für fremde Botschafter und Gesandte, Höflichkeitsverkehr mit anderen Völkern, z. B. in bezug auf Beileidstelegramme) und repräsentative Angelegenheiten nach Innen, also z. B. Ernennungen und Entlassungen für höhere Beamte, Entscheidungen über Gnadengesuche, Ehrung hervorragender Deutscher usw.

80a. Die **Reichskanzlei,** die die laufenden Geschäfte der Reichsregierung bearbeitet, ist **„das eigentliche Führeramt Adolf Hitlers,** ein zwar verhältnismäßig kleines, aber leistungsfähiges Instrument, dessen er sich bedient, um eine ständige, vielfältige Einwirkung auf das Staatsleben des Reichs bei aller Selbständigkeit der Ministerien usw. sicher-

zustellen. Die Reichskanzlei hat dem Führer aber auch den Sinn und die Zeit freizuhalten für große Entscheidungen. Sie ist gewissermaßen ein Sieb und ein Prellbock und hat aus ungezählten Eingaben, Anregungen, Wünschen, Beschwerden usw. das Unwesentliche auszuscheiden und nur das Wesentliche vor den Führer zu bringen. Nicht zuletzt hat sie die in unserem sehr verwickelten, noch in der Bewegung im Aufbau befindlichen Staat begreiflicherweise auftretenden Spannungen und Reibungen zu beseitigen, sie hat auszugleichen, sie hat darüber zu wachen, daß die einheitliche Linie in den zahlreichen Ministerien und Obersten Reichsbehörden nicht verloren geht, sowie durch vorbildliche Dienstgestaltung beispielgebend zu wirken. Schließlich finden in der Reichskanzlei die Empfänge beim Führer, die Ministervorträge, die Kabinettssitzungen und Ministerbesprechungen statt" (aus „Der Führer als Staatsoberhaupt und Reichskanzler" von Dr. Lammers, Staatssekretär*) und Chef der Reichskanzlei, im Völkischen Beobachter vom 28. Januar 1936 und in Nr. 2/1936 der NSBZ.).

b) **Der Geheime Kabinettsrat,**

81. der durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 4. Februar 1938 **geschaffen** worden ist, **um den Führer in der Außenpolitik zu beraten,** ist „ein Beweis für den unerschütterlichen Willen des Führers, in der Zusammenfassung der stärksten Energien des Deutschen Volkes alle Möglichkeiten auszuschöpfen" (VB. Nr. 36/1938).

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Zu meiner Beratung in der Führung der Außenpolitik setze ich einen Geheimen Kabinettsrat ein.

Ich ernenne zum Präsidenten des Geheimen Kabinettsrats den Reichsminister Freiherrn von Neurath.

Ich berufe als Mitglieder in den Geheimen Kabinettsrat:
den Reichsminister des Auswärtigen Joachim von Ribbentrop,
den Preußischen Ministerpräsidenten, Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Generalfeldmarschall Hermann Göring,
den Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß,
den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Joseph Goebbels,
den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans-Heinrich Lammers,
den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst Walther von Brauchitsch,
den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral) Dr. h. c. Erich Raeder,**
den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, General der Artillerie*) Wilhelm Keitel.**

Die laufenden Geschäfte des Geheimen Kabinettsrats führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

c) **Die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht übt 82. der Führer und Reichskanzler unmittelbar persönlich aus,**

*) Jetzt Reichsminister!
**) Jetzt Großadmiral!
***) Jetzt Generaloberst!

wie das in dem **Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 4. Februar 1938** festgelegt ist. Dieser „Erlaß über die Führung der Wehrmacht", durch den das bisherige Kriegsministerium aufgehoben wird, wird seiner Bedeutung wegen hier ebenfalls im Wortlaut mitgeteilt:

Die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht übe ich von jetzt an unmittelbar persönlich aus.

82a. **Das bisherige Wehrmachtamt im Reichskriegsministerium tritt mit seinen Aufgaben als „Oberkommando der Wehrmacht" und als mein militärischer Stab unmittelbar unter meinen Befehl.**

An der Spitze des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht steht der bisherige Chef des Wehrmachtamts als „Chef des Oberkommandos der Wehrmacht". Er ist im Range den Reichsministern gleichgestellt.

Das Oberkommando der Wehrmacht nimmt zugleich die Geschäfte des Reichskriegsministeriums wahr, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übt in meinem Auftrage die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse aus.

Dem Oberkommando der Wehrmacht obliegt im Frieden nach meinen Weisungen die einheitliche Vorbereitung der Reichsverteidigung auf allen Gebieten.

Anhang zu c).

I. Die allgemeine Wehrpflicht.

83. Das deutsche Volk und Reich ist wieder — als Großdeutschland (Germanien) — ein beachtetes und geachtetes Glied unter den Völkern — nicht zuletzt infolge der Tat des Führers vom 16. März 1935, mit der er dem Volke der Deutschen die Wehrhoheit und Wehrfreiheit wiedergegeben hat **(Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935).**

Es besteht nunmehr **eine allgemeine Wehrpflicht,** wie sie s. Zt. Scharnhorst vorgeschwebt hat: **Die Wehrfähigen und Wehrwürdigen werden ohne Rücksicht auf Bildung, Stand oder Vermögen nach gleichen Grundsätzen zum Wehrdienst herangezogen. Darüber hinaus wird die Gesamtnation in die Verteidigung von Volk und Reich eingegliedert; denn ein moderner Krieg ist ein „totaler Krieg", der alle Angehörigen des Volkes trifft und daher verpflichtet.**

II. Aus dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935.

a) **Leitsätze.**

84. **Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig. Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.**

b) **Die Wehrmacht**

85. **ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes.**

Sie besteht aus

dem Heer,
der Kriegsmarine,
der Luftwaffe.

c) **Oberster Befehlshaber der Wehrmacht**

ist der Führer und Reichskanzler, der (Änderung nach dem Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938) die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht persönlich ausübt; zu vgl. weiter oben.

d) **Die Wehrpflicht und die Wehrpflichtigen.**

86. Die **Wehrpflicht** dauert vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

Neben den **aktiven Wehrpflichtigen** (Einberufung in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) stehen die Angehörigen der **Reserve und Ersatzreserve** (bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden), der **Landwehr** (bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März) und des **Landsturms** (ältere Jahrgänge).

Ausgeschlossen vom Wehrdienst sind **Nichtarier;** ihre Dienstleistung im Kriege ist besonderer Regelung vorbehalten.

Wehrunwürdig und damit von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen ist, wer

1. mit Zuchthaus bestraft ist,
2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
3. den Maßregeln der Sicherung und Besserung des StGB unterworfen ist,
4. durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
5. wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

Die Soldaten dürfen sich nicht politisch betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Dienstes.

Ebenso ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich.

III. Gliederung der Wehrmacht. 87.

a) **Das Heer**
gliedert sich in Gruppen, Korpskommandos und Divisionen.

b) **Für die Kriegsmarine**
bestehen das **Flottenkommando in Kiel,** das **Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel** und das **Kommando der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven.**

c) **Für die Luftwaffe**
bestehen **Luftkreise.** Die Waffe selbst gliedert sich in **Fliegerverbände** (Ketten, Staffeln, Geschwader und Gruppen), **Flakartillerie** und **Luftnachrichtentruppe.**

d) Die Reichsministerien.

1. Das Auswärtige Amt.

Wegen des **Geheimen Kabinettsrats** zur Beratung des Führers und Reichskanzlers in der Außenpolitik zu vgl. Seite 110, wegen der auswärtigen Angelegenheiten des großdeutschen Protektorats Böhmen und Mähren zu vgl. Seite 77 ff.

88. Dem Auswärtigen Amt unterstehen **die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland.** Es handelt sich hierbei um Einrichtungen zur Wahrnehmung des völkerrechtlichen Verkehrs (= diplomatische Vertretung) und zur Vertretung der Handels- und Verkehrsbelange der Deutschen im Ausland (= konsularische Vertretung).

Die diplomatischen Vertreter können sein
Botschafter als persönliche Vertreter des Führers und Reichskanzlers,
Gesandte,
Geschäftsträger, die nur beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind.

Die Konsuln werden nach Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln unterschieden. Sie sind entweder Beamte oder Wahlkonsuln (z. B. Kaufleute). Die deutschen Konsuln können für Angelegenheiten, die keine Staatshoheit verlangen, Konsularagenten bestellen.

Die diplomatischen Vertretungen üben in der Regel auch gleichzeitig konsularische Befugnisse aus. Den Konsuln können umgekehrt diplomatische Pflichten übertragen werden.

89. Aufgabe des Auswärtigen Amtes ist es, die Belange von Volk und Staat nach außen hin zu vertreten, also Deutschlands Recht, Ehre und Ansehen sowie seine Stellung unter den Völkern schlechthin nach den Weisungen des Führers wahrzunehmen und zu wahren, insbesondere auch die Auslandsdeutschen (zu vgl. Seite 108) zu betreuen.

Die Bedeutung des Auswärtigen Amtes für Volk und Staat braucht kaum betont zu werden.

„Die richtige Abschätzung der außenpolitischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten ist für die Nation entscheidend und lebenswichtig. Fehler in der Außenpolitik, das hat uns das durch die Aktenveröffentlichung über die Vorkriegspolitik so sehr erleichterte Studium der Zeit zwischen 1871 und 1914 deutlich gezeigt, rächen sich oft erst nach Jahrzehnten. Fehler in der Innenpolitik können, da deren Änderung schließlich nur von unserem eigenen Willen abhängt, jederzeit berichtigt werden. Fehler in der Außenpolitik sind jedoch geeignet, zu weltpolitischen Verwicklungen zu führen, die schwer, wenn überhaupt, rückgängig zu machen sind und zum Verderben des eigenen Volkes führen können. Außenpolitische Entscheidungen kleiner und großer Art, denn auch kleine Ursachen können große Wirkungen haben, bergen deshalb in sich ein Höchstmaß von Verantwortung. Wenn zur Politik eine nicht allzu oft vorhandene Verbindung von Kräften des Geistes, Gemütes und Willens gehört, so gilt dies für die Außenpolitik ganz besonders.

Für sie gilt außerdem, wie für kein anderes Teilgebiet der Politik, daß sie ohne gründliches und vielseitiges Wissen ganz unmöglich ist. Wer nicht über die Interessenlage, Außenpolitik, innere Zustände und Psychologie der wichtigsten Völker der Erde unterrichtet ist, wer die Methodik der Behandlung internationaler Beziehungen nicht aus langer Erfahrung kennt, ist nicht imstande, nützliche außenpolitische Arbeit zu leisten. Auf keinem Gebiete der Politik ist Dilettantismus so gefährlich für die Gesamtinteressen von Volk und Staat wie auf dem der Außenpolitik. Auf keinem sind neben Charakter und Gesinnung Kenntnis, Erfahrung und Fähigkeiten so wichtig und unumgänglich. Nur jahrzehntelange Arbeit und Erfahrung befähigen zur Bekleidung wichtiger konsularischer und diplomatischer Posten draußen und wichtiger Stellen in der Zentrale. Die Außenpolitik gleicht einem komplizierten Uhrwerk, das nur geübten Händen anvertraut werden darf" (Dr. R. Schwendemann in Folge 71/1934 des „Der Völkische Beobachter").

2. Das Reichsministerium des Innern

90. ist für alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung zuständig. Gewisse Aufgaben sind auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda übergegangen (z. B. die allgemeine innerpolitische Aufklärung), auf das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und

Volksbildung (z. B. allgemeine Angelegenheiten der Wissenschaft, auch in ihren Beziehungen zum Ausland), auf das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten sowie auf das Reichsforstamt und das Preußische Landesforstamt (z. B. Angelegenheiten des Naturschutzes und der Naturdenkmalpflege).

a) **Der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern** unterstehen u. a.:

I. Die Reichsstatthalter.

90a. **Die Stellung der Reichsstatthalter** ergibt sich aus dem **Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935.** Danach ist der Reichsstatthalter in seinem Amtsbezirk, den der Führer und Reichskanzler festsetzt (der die Reichsstatthalter auch beruft und jederzeit abberufen kann), der ständige Vertreter der Reichsregierung; er hat für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien zu sorgen.

Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs und Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen.

Der Führer und Reichskanzler kann den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragen, was z. B. für Sachsen und Hessen geschehen ist.

In Preußen übt der Führer und Reichskanzler die Rechte des Reichsstatthalters aus; er hat sie auf den Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring übertragen.

Bei dem **Reichsstatthalteramt** handelt es sich um **eine zentrale Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reichs.**

Wegen der Reichsstatthalter in den Reichsgauen des Landes Österreich und wegen des Reichsstatthalters im Reichsgau Sudetenland zu vgl. Seite 77 und 97!

II. Die Landesregierungen.

91. Weiterhin sind dem Ministerium des Innern die Landesregierungen (über die Reichsstatthalter) unterstellt und einige besondere Behörden, z. B. der Reichsdisziplinarhof in Leipzig.

Zum Reichsgebiet gehören

a) **folgende 15 Länder 92.**

Preußen	**Österreich***)	Mecklenburg	Anhalt
Bayern	Baden	Oldenburg	Lippe
Sachsen	Thüringen	Braunschweig	Schaumburg-Lippe
Württemberg	Hessen	Bremen	

b) **als besondere Verwaltungsbereiche des Reiches**

93. die Hansestadt Hamburg,
das Saarland,
die Reichsgaue im Lande Österreich,
der Reichsgau Sudetenland.

c) **das Protektorat Böhmen und Mähren.**

94. Wegen der Hansestadt Hamburg zu vgl. Seite 117.

95. Der Reichskommissar für das Saarland ist der ständige Vertreter der Reichsregierung im Saarland. Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen; seine Befugnisse entsprechen im wesentlichen denen der Reichsstatthalter.

*) Seit dem 1. 5. 1939 besteht eine österreichische Landesregierung nicht mehr. Im Gebiet des Landes Österreich sind vielmehr 7 Reichsgaue (je unter einem Reichsstatthalter) gebildet worden (Ostmarkgesetz vom 14. April 1939); zu vgl. Seite 77.

95 a. Wegen der Reichsgaue im Lande Österreich und wegen des Reichsgaues Sudetenland zu vgl. Seite 77.

Hinsichtlich des großdeutschen Protektorats Böhmen und Mähren ist erneut auf Seite 77 zu verweisen.

b) Die Gliederung des Reichsministeriums des Innern

ist 69. eine solche nach 8 Abteilungen:

Zentralabteilung (Innerer Geschäftsverkehr),

I. Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und zivile Reichsverteidigung,
II. Personalabteilung mit Unterabteilung: Beamtentum,
III. Veterinärwesen,
IV. Volksgesundheit,
V. Kommunalverwaltung,
VI. Deutschtum und Vermessungswesen,
VIII. Sport und Leibesübungen.

c) Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.

97. Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich ist durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. Juni 1936 ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt worden, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern übertragen worden ist.

Das Polizeiwesen wird in 2 Hauptämtern bearbeitet:

1. **Hauptamt Ordnungspolizei,**
2. **Hauptamt Sicherheitspolizei**
   mit dem Amt Verwaltung und Recht,
   „ Politische Polizei und
   „ Kriminalpolizei.

d) Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern und Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes.

Nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. 6. 1935 sind alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst übt unter dem Reichsminister des Innern der Reichsarbeitsführer aus. An der Spitze der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes steht der Reichsarbeitsführer; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

Aus dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935:

98. Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke.

Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volke im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

Die Dauer der Arbeitspflicht im Arbeitsdienst bestimmt der Führer und Reichskanzler. Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Aushebung besorgen die Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

Voraussetzung für die Zulassung zum Arbeitsdienst ist Tauglichkeit und Würdigkeit.

99. Arbeitsdienstunwürdig ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,

b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem StGB unterworfen ist,

d) aus der NSDAP. wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist,

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist,

f) nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

e) Anhang: Gemeindliche Selbstverwaltung.

1. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935.

100. „Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Errichtung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet.

Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden."

Aus diesem Vorspruch zur Deutschen Gemeindeordnung erhellt die Auffassung von einer nationalsozialistischen Selbstverwaltung. Im einzelnen ist daraus folgendes hervorzuheben:

Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften, die **alle öffentlichen Aufgaben** in ihrem Bereich **unter eigener Verantwortung** wahrzunehmen haben, soweit dafür durch Gesetz nicht andere Stellen vorgesehen sind. **Ihr Wirken muß in Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen. Die Gemeinden sind berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu erhalten.**

Die Angehörigen einer Gemeinde sind nach **Einwohnern** und nach **Bürgern der Gemeinde** zu unterscheiden. Voraussetzung für das Bürgerrecht in der Gemeinde ist, daß der Betreffende Staatsbürger (Seite 82 ff.) ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnt.

Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß sich durch uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein.

Leiter der Gemeinde ist der **Bürgermeister,** der in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung **Oberbürgermeister** führt.

Dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) stehen **Beigeordnete** als Stellvertreter zur Seite. Der Erste Beigeordnete führt in Stadtkreisen die Bezeichnung Bürgermeister. Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer. Die übrigen Beigeordneten in den Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat usw.).

Es sind hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete und ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete vorgesehen.

Für jede Gemeinde wird ein Gemeinderat gebildet. **Die Gemeinderäte** (in den Städten die Ratsherren) haben die Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit ausschließlich das Gemeinwohl zu wahren und zu fördern.

Für jede Gemeinde ist eine **Hauptsatzung** aufzustellen, durch die die Gemeindeverfassung im einzelnen festgelegt wird (z. B. über die Zahl der Beigeordneten und Gemeinderäte usw.). Daneben können die Gemeinden ihre eigenen Angelegenheiten (z. B. über Straßenreinigung, Kanalisation usw.) durch **Satzungen** regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten.

Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen. Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt ein Beauftragter der NSDAP. bei bestimmten Angelegenheiten mit, z. B. bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte. Der Beauftragte der NSDAP., der selbst nicht Gemeinderat sein darf, wirkt ferner bei folgenden Entschließungen des Bürgermeisters mit:

1. Der Erlaß der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte als Treuhänder der Volksgemeinschaft gewissenhaft zu verwalten. Oberstes Ziel ihrer Wirtschaftsführung muß sein, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen die Gemeindefinanzen gesund zu erhalten.

Der **Staat** führt die **Aufsicht über die Gemeinden,** schützt sie in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

2. Die Gemeinde Berlin

101. ist die Reichs- und Landeshauptstadt; sie ist nach § 1 des **Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin** vom 1. Dezember 1936 ein Stadtkreis mit den Aufgaben eines preuß. Provinzialverbandes.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin ist unmittelbarer Landesbeamter. Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Stadtpräsident und Oberbürgermeister sind zwei getrennte Behörden. Die Geschäfte der Landesbehörde werden unter der Bezeichnung **„Der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin"** und die Geschäfte in Gemeindeangelegenheiten unter der Bezeichnung **„Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin"** geführt. Die Bezeichnung **„Oberbürgermeister und Stadtpräsident"** ist lediglich die persönliche Bezeichnung des Leiters der beiden Behörden. Der Oberbürgermeister und Stadtpräsident hat für jeden seiner Geschäftsbereiche einen allgemeinen Vertreter, und zwar den **Vizepräsidenten** für die Landesverwaltung und den Ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung **Bürgermeister** für die Kommunalverwaltung.

3. Die Hansestadt Hamburg,

also das Gebiet nach Maßgabe des Groß-Hamburg-Gesetzes (Seite 76) **102.,** bildet ebenfalls

a) einen staatlichen Verwaltungsbezirk und daneben
b) eine Selbstverwaltungskörperschaft in Form einer Einheitsgemeinde.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem **Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937.**

a) **An der Spitze**

sowohl der staatlichen Verwaltung als auch der Gemeindeverwaltung steht **der Reichsstatthalter.**

b) **Die staatliche Verwaltung**

wird durch das Reich wahrgenommen. Die Führung liegt dem Reichsstatthalter nach den sachlichen Weisungen der Reichsminister und des Reichsministers des Innern ob.

Dem Reichsstatthalter, der im Reichsbehördenaufbau die Stellung einer **Mittelinstanz** einnimmt, ist ein allgemeiner Vertreter mit der Bezeichnung **Präsident** beigegeben.

Eine **Befugnis zur Landesgesetzgebung** besteht **nicht mehr.** Der Reichsstatthalter kann aber mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Fachminister Rechts-VO erlassen, soweit Reichsrecht nicht entgegensteht.

c) **Die Gemeindeverwaltung**

wird unter der Führung des Reichsstatthalters im wesentlichen nach Maßgabe der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 wahrgenommen. Dem Reichsstatthalter steht dabei der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung **Bürgermeister** zur Seite.

3. Das Reichsministerium der Finanzen

103. hat die **Aufgabe,** die für die Zwecke des Volksganzen erforderlichen Mittel zu beschaffen, bereitzustellen und zu verwalten (Reichshaushaltsplan usw.). **104.** Dabei gilt als **Richtschnur, was der Führer am 21. März 1933 anläßlich der Eröffnung des Reichstags der nationalen Erhebung ausgesprochen hat:**

„Die in Aussicht genommene Reform unseres Steuerwesens muß zu einer Vereinfachung der Veranlagung und damit zu einer Verminderung der Kosten und Lasten führen. Grundsätzlich soll die Steuermühle an den Strom und nicht an die Quellen gebaut werden."

105. Das Ministerium umfaßt 5 Abteilungen:

I. Allgemeine Finanzangelegenheiten (Haushaltsplan usw.)
(angegliedert ist die Reichshauptkasse, also die Zentralkasse des Reichs);

II. die Zollverwaltung
(für die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben);

III. die Steuerverwaltung
(Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer, Umsatzsteuer usw.);

IV. Besoldung, Bau und Liegenschaften;

V. Recht, Wirtschaft und internationale Finanzpolitik.

Bei der weiteren Gliederung sind Landesfinanzämter, Finanzämter, Hauptzollämter und Zollämter zu unterscheiden.

Unterstellt sind u. a. der Reichsfinanzhof in München und die Reichsmünzstätte in Berlin.

4. Dem Reichswirtschaftsministerium

106. liegt die Betreuung weitgespannter Aufgabenbereiche ob. Es handelt sich um **Geld-, Bank- und Börsenwesen,** um **innerwirtschaftliche Angelegenheiten** wie Handwerk, Handel, Gewerbe, Bergwesen, Hütten- und Salinenwesen, um **außenwirtschaftliche Gebiete** (Handels- und Zollwesen; Devisenangelegenheiten) usw.

107. Als **Leitsätze** stellte **der Führer am 21. März 1933** folgendes auf:

„Groß sind die Aufgaben auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Hier wird ein Gesetz alles Handeln bestimmen: Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft, und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk!"

108. Das Reichswirtschaftsministerium ist im Februar 1938 so umgegliedert worden, daß es auch den Zweiten Vierjahresplan in

jeder Beziehung in seinem Bereich durchzuführen vermag. Dabei ist das Ministerium personell so besetzt worden, daß eine wirkungsvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem mit der Durchführung des Vierjahresplanes Beauftragten, Generalfeldmarschall Hermann Göring, und seinen Organen gewährleistet ist.

Anmerkung:

109. Den neuen **Vierjahresplan** hat der Führer und Reichskanzler auf dem Parteitag der Ehre 1936 in Nürnberg verkündet. Als Ziel hat er dabei festgelegt: **„In vier Jahren muß Deutschland in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig sein, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können!"**

Die **Durchführung** des Zweiten Vierjahresplans ist durch VO vom 18. Oktober 1936 dem **Ministerpräsidenten, Generalfeldmarschall Göring, übertragen** worden, der nunmehr — nach der entsprechenden Eingliederung und Neugliederung des Reichswirtschaftsministeriums (als eine wesentliche Exekutivstelle des Vierjahresplans) — erst recht in die Lage versetzt worden ist, den Vierjahresplan nach den großen, vom Führer festgesetzten Richtlinien an oberster Stelle zu leiten.

Die Organe des Zweiten Vierjahresplanes (Reichskommissar für die Preisbildung, die Geschäftsgruppen Ernährung, Arbeitseinsatz, Devisen, Verkehr, Forsten usw.) **bilden mit dem neu gestalteten Reichswirtschaftsministerium und allen anderen in Frage kommenden Ressorts ein unter der obersten Leitung des Beauftragten für den Vierjahresplan stehendes einheitliches Ganzes.**

5. Das Reichsarbeitsministerium

110. bearbeitet die **Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, des Arbeiterschutzes** und der **Gewerbeaufsicht** einschl. der Gewerbehygiene und der ärztlichen Gewerbeaufsicht, **der Sozialverfassung** und **der Lohnpolitik, der Arbeitslage, der Arbeitsvermittlung, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenhilfe, der Reichsversicherung, der Wohlfahrtspflege** hinsichtlich der gehobenen Fürsorge, der Arbeitsfürsorge und der Sondermaßnahmen für die minderbemittelte Bevölkerung, des **Städtebaus,** des **Siedlungs- und Wohnungswesens,** des **Pensions- und Versorgungswesens für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene** und verwandte Personenkreise sowie **sonstige soziale Aufgaben.**

110a. Nachgeordnet sind der **Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst,** die **Treuhänder der Arbeit,** das Reichsversicherungsamt, die Reichsversorgungsämter usw.

Auf den Reichsarbeitsminister sind nunmehr auch **die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergegangen;** er kann die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt sowie innerhalb der Reichsanstalt neu regeln (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. 12. 1938).

6. Das Reichsjustizministerium.

1. Aufgaben und Gliederung.

111. Das Reichsjustizministerium betreut **das gesamte Rechtswesen des deutschen Volkes** (nachdem die entsprechenden Einrichtungen der Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1935 auf das Reich übergegangen sind; **Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934). 112.** Es ist in **6 Abteilungen** gegliedert:

I. Personalsachen und Gerichtsorganisation.
II. Strafgesetzgebung und bäuerliches Recht.
III. Strafrechtspflege; Strafvollzug; Zentralanwaltschaft (Strafsachen von besonderer Bedeutung).
IV. Bürgerliches Recht und Bürgerliche Rechtspflege.
V. Handels-, Verkehrs- und öffentliches Recht; Völkerrecht.
VI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen usw.

Zugeteilt sind das **Reichsgericht in Leipzig,** der **Volksgerichtshof in Berlin** und das **Landeserbhofgericht in Celle***).

2. Hinweise usw.

I. **Die Rechtsordnung.**

113. „Jede **Rechtsordnung** setzt eine Gemeinschaft voraus und ermöglicht deren Existenz. Je nach der Wertung des Einzelwesens im Verhältnis zu dieser Gemeinschaft sind die Rechtsordnungen aller Zeiten und Völker verschieden gewesen. **Nach uralt germanischer Auffassung war der einzelne Mensch in der Geschlechterfolge immer als das verantwortliche Verbindungsglied zwischen den Ahnen und den Enkeln empfunden worden, und innerhalb seines Volkes empfing sein Wirken den Wert nur aus dem Dienst an der Gemeinschaft.**

... Der Gedanke, daß der einzelne und seine Arbeit ihren Sinn und ihren Wert nur aus seinem Dienst an der Gesamtheit erhalten könne, ist der fundamentale Grundsatz der Auffassung vom Staat und Volk, nicht mehr bloß in den Herzen der Besten gehütet und verborgen, sondern wie eine Fanfare täglich vom Führer dem Volke verkündet.

Aus dieser Grundauffassung muß nicht bloß die staatliche, wirtschaftliche und soziale Verfassung des Volkes, sondern **auch das Recht neugestaltet werden"** (Reichsminister Dr. Gürtner auf dem Deutschen Juristentag 1933).

II. **Das Recht.**

114. „Recht" heißt, einem Volke nach außen die Form zu geben und zu gewährleisten, die in einer schöpferischen Parallelität seinen inneren Anschauungen, Willensrichtungen und Gefühlsneigungen entspricht. „Recht" ist daher der Ausdruck dieses Geneigtseins eines Volkes, seine allgemeinen Angelegenheiten durch allgemeine Sätze mit Verbindlichkeit für alle generell zu regeln.

... Hierin liegt ein Vielfaches. Zunächst liegt einmal darin die **Aufgabe des Rechts,** nicht das Leben sich dienstbar zu machen als interessantes Objekt für Abstraktionen, sondern umgekehrt **das Recht dem Leben so dienstbar zu machen,** daß seine Elastizität den Schlägen des Lebens gleichzeitig Widerstand, aber auch Entgegenkommen zeigen kann **mit der Wirkung, daß auf keinen Fall gesundes, lebensvolles Streben** vom Recht **zum Vorteil ungesunden, unwerten Lebens benachteiligt wird.**

... Heldisch sein, heißt Rasse haben. Und so tritt als leitender Gesichtspunkt in die Fülle der Rechtsbegriffe ein dieser Rassebegriff. ... Es ist daher **Aufgabe**

*) **Das Reichserbhofgericht in Berlin** gehört zum Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft!

des Rechts, diese das Charakteristische des deutschen Lebens ausmachende und die schöpferische Wurzel aller deutschen Tat gewährleistende **Rassesubstanz des deutschen Volkes mit aller Macht aller Welt gegenüber zu schützen.**

... Das zweite große Aufgabengebiet des deutschen Rechts ist **die Sicherung des deutschen Bodens.**

... Wir haben als drittes ganz großes Gut den **Schutz der Ehre** sicherzustellen. Ein Inbegriff von staatlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und moralischen Notwendigkeiten, Erwägungen und Grundsätzen liegt in diesem Worte „Ehre" beschlossen. Ein heldisches, rassenstolzes, bodensicheres und bodenständiges Volk muß ehrenhaft sein. **Ehre heißt, in seinem eigenen Leben das Gesetz der Nation verwirklichen.** Ehre heißt, in sich den Repräsentanten der Volksgesamtheit sehen zu wollen und von den anderen die Erwartung vorauszusetzen, daß diese Repräsentanz als selbstverständlich anerkannt wird. **Ehre haben, heißt erzogen sein dazu, das menschliche Ich hintanzustellen in seinen Wünschen den Erfordernissen des Volkes.** In dem Begriff Ehre und Schutz der Ehre ist aber vor allem auch der **Wille zur stolzen Männlichkeit, zur Wehrhaftigkeit** eines Volkes enthalten.

Das deutsche Recht wird diese **Wehrhaftigkeit** über Rasse und Volk hinaus **sichern durch schärfstes Vorgehen gegen jeglichen Verrat an Rasse, Boden, Wehr und Vaterland, durch unerbittliches Erziehen des einzelnen zu diesem Gemeinschaftsgeist und durch brutales Ausstoßen aller Minderwertigkeitsäußerungen aus dem Gemeinschaftsleben.**

Die Ehe wird geschützt in der Familie. **Die Familie**, die schon die Lebensform der gesunden Rasse darstellt und die Urzelle dieses rassen- und bodenbewußten deutschen Volkes, das wahrhaft, stolz und ehrenhaft ist, diese Familie **verdient den ganzen Schutz des Rechts, und der Schutz dieses Rechts wird gewährleistet durch den Schutz der Ehe**, durch den Schutz für die Kinder und durch die Fürsorge des Staates für die Erziehung der jungen Menschen zur Ehe, zur Familie und zur Wehrhaftigkeit. Es kann in Deutschland kein Recht geben, das Feiglinge schützt, es kann aber auch in Deutschland kein Recht geben, das der Unmoral Vorschub leistet zum Nachteil der gesunden moralisch-sittlichen Weltanschauung, die im Volksganzen vorherrscht.

Und so wird das deutsche Recht die Offenbarung der Willensinhalte des nationalsozialistischen Staates sein" (Aus einem Vortrag des Führers des BNSDJ. Dr. Frank auf dem Deutschen Juristentag 1933).

III. Die Stellung der Richter.

115. Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, also der nationalsozialistischen Gesetzgebung, dem Parteiprogramm und entsprechenden sonstigen Entscheidungen des Führers und Reichskanzlers; die Beamten der Staatsanwaltschaft sind indessen an die Einzelanweisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden.

Zur **Klärung des Begriffes der Unabhängigkeit des Richters** hat am 14. Januar 1936 eine Tagung der Gesamtvertretung der deutschen Richter, Staatsanwälte und deutschen Rechtspfleger auf Veranlassung des Reichsjuristenführers, Reichsminister Dr. Frank, im Hause der deutschen Rechtsfront in Berlin stattgefunden. Hierbei haben sich folgende Gedankengänge ergeben, die der Wichtigkeit wegen hier mitgeteilt werden:

1. **Der Richter ist nicht als Hoheitsträger des Staates über den Staatsbürger gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Es ist nicht seine Aufgabe, einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder allgemeine Wertvorstellungen durchzusetzen, vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.**
2. **Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.**
3. **Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem**

Richter kein Prüfungsrecht zu. Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.

4. **Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürften nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde. Für die Fälle, in denen der Richter mit dieser Begründung eine gesetzliche Bestimmung nicht anwendet, ist die Möglichkeit zu schaffen, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.**
5. **Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Gemeinschaft muß der Richter unabhängig sein. Er ist nicht an Weisungen gebunden. Unabhängigkeit und Würde des Richters machen geeignete Sicherungen gegen Beeinflussungsversuche und ungerechtfertigte Angriffe erforderlich.**

7. Das Luftfahrtministerium

116. umfaßt neben den Verwaltungsstellen (7 Abteilungen) militärische Außenstellen (Luftkreiskommandos; Kommando der Fliegerschulen; Luftzeugmeisterei) und zivile Außenstellen (z. B. Luftämter, Wetterdienstamt, Deutsche Seewarte, Reichsanstalt für Luftschutz, Reichsschule für Luftaufsicht).

117. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Fernsehwesens für die Flugsicherung und den nationalen Luftschutz liegen auch die **Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fernsehens bei dem Reichsminister der Luftfahrt** (Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 12. Juli 1935 und vom 11. Dezember 1935). Dem Reichspostminister ist die technische Entwicklung auf dem Gebiete des Fernsehens vorbehalten sowie die Regelung aller technischen Angelegenheiten des zivilen Bedarfs. Dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda liegt die darstellerische Gestaltung von Fernsehübertragungen für Zwecke der Volksaufklärung ob.

8. Das Reichspostministerium

118. umfaßt ein **Ministerzentralbüro** — Zentralabteilung (Min-Z) — (für die Menschenführung innerhalb der Deutschen Reichspost) und **6 Abteilungen** (I: Postdienst [Inland und Ausland]. — II: Fernsprechwesen; Fernkabel- und Fernleitungsnetz. — III: Telegraphen- und Funkwesen; Fernsehen. — IV: Personalangelegenheiten. — V: Haushalts-, Finanz- und Postscheckwesen. — VI: Verwaltungstechnische Angelegenheiten, Beschaffungswesen, Werbung, Wertzeichen, Stempel, Postkraftfahrwesen, Maschinenwesen).

119. Wegen der Einzelheiten ist auf den besonderen Postfachlichen Teil dieses Fachbuches zu verweisen (Seite 160). Hier wird aber hervorgehoben, daß sich mit der Gründung des Großdeutschen Reiches die Zahl der **Reichspostdirektionen** von 42*) auf **50** erhöht hat, wobei als gleichgeordnete höhere Reichsbehörde das Postsparkassenamt (Wien) hinzutritt (Erlaß vom 26. August 1938). Neu hinzugekommen (zu vgl. auch AmtsblVf. Nr. 465/1938) sind**) **120.:**

*) Einschließlich der Reichspostbaudirektion Berlin! Zu vgl. Seite 163!

) **Wegen des Postsparkassenamts zu vgl. AmtsblVf Nr. 98/1938 und Seite 164 weiter hinten!

1. **Die Reichspostdirektion Wien**
für Wien, Niederdonau und die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die landesunmittelbaren Städte Eisenstadt und Rust des ehemaligen österreichischen Landes Burgenland*);
2. **die Reichspostdirektion Linz**
für Oberdonau und die Gemeinden des Gerichtsbezirks Aussee im ehemals österreichischen Land Steiermark und diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg (Verwaltungsbezirk Amstetten) im ehemals österreichischen Land Niederösterreich, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt;
3. **die Reichspostdirektion Innsbruck**
für Tirol, Vorarlberg und Salzburg;
4. **die Reichspostdirektion Graz**
für Steiermark und die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart des ehemals österreichischen Landes Burgenland*);
5. **die Reichspostdirektion Klagenfurt**
für Kärnten und den Verwaltungsbezirk Lienz des ehemals österreichischen Landes Tirol.

Anmerkung:

In den RPD-Bezirk Augsburg sind die Gemeinde Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) des ehemals österreichischen Landes Tirol und die Gemeinde Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) des ehemals österreichischen Landes Vorarlberg übergegangen.

121. In den sudetendeutschen Gebieten bestehen die **Reichspostdirektionen**

Aussig,
Karlsbad und
Troppau.

Anmerkung:

Das Postsparkassenamt (in Wien) ist durch Erlaß vom 26. August 1938 zu einer höheren Reichsbehörde (mit den Zuständigkeiten einer Reichspostdirektion) erhoben worden.

9. Das Reichsverkehrsministerium

122. bearbeitet die Angelegenheiten des Verkehrswesens und der Reichswasserstraßen, soweit sie nicht anderen obersten Reichsbehörden übertragen sind ([Reichspostministerium]**), Reichsministerium der Luftfahrt, Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen).

123. Der Reichsverkehrsminister nimmt auch die Aufgaben wahr, die dem früheren Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft oblagen. Dabei wird daran erinnert, daß die Dienststellen dieser Gesellschaft nach dem

*) Das ehemals österreichische Land Burgenland ist zum 15. 10. 1938 aufgelöst worden. Zu vgl. Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. 10. 1938!

) **Zu vgl. aber die grundsätzlichen Feststellungen in der hier folgenden Ziffer 124!

Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 im Reichsverkehrsministerium aufgegangen sind, daß diese Gesellschaft damit unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn" nunmehr eine unmittelbare Reichsbehörde ist.

124. Hier ist sodann besonders **hervorzuheben, daß** die **Deutsche Reichspost nicht** als ein **Verkehrsunternehmen** gewertet werden kann; es handelt sich **vielmehr** bei der **Deutschen Reichspost** um **eine Hoheitsverwaltung des Reichs für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung!**

10. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

125. ist von besonderer Wichtigkeit; es umfaßt 11 Abteilungen und 37 Reichspropagandaämter*).

Das Ministerium ist durch Erlaß vom 13. März 1933 gegründet worden, und zwar für Zwecke der Aufklärung und Propaganda unter der Bevölkerung über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Aufbau des deutschen Vaterlandes.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist zuständig für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und für die Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen (VO über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 30. Juni 1933).

126. Wegen des Fernsehens vgl. Seite 122.

127. Dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda liegt auch die Gesamtleitung des Deutschen Rundfunks ob, soweit sie nicht die technische Verwaltung außerhalb der Häuser der Reichsrundfunkgesellschaft und der Reichssender betrifft. Diese technischen Dinge werden vom Reichspostministerium wahrgenommen, zu dessen Zuständigkeiten auch die Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Rundfunks gehört (Festsetzung der Verleihungsbedingungen sowie der Rundfunkgebühren).

Zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda gehören u. a. die deutsche Hochschule für Politik in Berlin, die Deutsche Bücherei in Leipzig, die Reichsrundfunkgesellschaft usw. Unterstellt sind der Werberat der deutschen Wirtschaft und die Reichskulturkammer usw.

11. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

128. hat die Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes ausreichend zu sichern und die deutsche Landwirtschaft zu betreuen (also den Reichsnährstand). Es bearbeitet in 8 Abteilungen die Angelegenheiten der Ernährungswirtschaft, der Landwirtschaft, der Fischerei, der Wasserwirtschaft und Landeskultur, der bäuerlichen Siedlung und des staatseigenen Grundbesitzes sowie des Gestütwesens. Unterstellt ist ihm das Reichserbhofgericht in Berlin.

*) VO über die Einrichtung von (6) Reichspropagandaämtern im Lande Österreich vom 12. Juli 1938!

Über sein Aufgabengebiet hat Reichsminister Darré am 4. und 6. Dezember 1934 vor dem Offizierkorps der Nord- und Ostseestation der Marine folgendes ausgeführt **129.**:

„Die Bedürfnisse des Volkes wurden bisher befriedigt von dort, wo sie am billigsten eingekauft werden konnten; und wir verkauften dafür unsere Werte, vor allem unsere Arbeitsergebnisse dort, wo man sie am besten bezahlte.

Jetzt aber sollen die Bedürfnisse des Volkes zuerst aus eigenem Boden, aus eigenen Kräften gedeckt werden, und erst das, was uns dann noch fehlt, soll im Wege des Austausches mit unseren Erzeugnissen aus dem Auslande hereingeholt werden.

Wenn also das Schwergewicht unserer Wirtschaftspolitik auf die Binnenwirtschaft verlagert wird, so bedeutet das keine Preisgabe der Außenwirtschaft; vielmehr soll uns erst die Nahrungsfreiheit auch die Außenhandelsfreiheit sichern. Die neue Weltwirtschaft soll sich aus einzelnen, in sich ausgeglichenen, aufeinander abgestimmten Nationalwirtschaften oder nationalwirtschaftlichen Blöcken zusammensetzen; das Fundament dieses neu zu errichtenden Gefüges kann daher nur der eigene Boden sein, und der Bauer, der ihn bearbeitet. Die geschilderte Verlagerung des Schwergewichtes unserer Wirtschaftspolitik bedeutet also: den Übergang von der händlerischen zur bäuerlich bestimmten Wirtschaftsgesinnung. Dem bisherigen Glaubensbekenntnis des „free trade" stellt sich hier ein neues Glaubensbekenntnis von **„Blut und Boden"** gegenüber, von der Verwurzelung des einzelnen Menschen in seinem Volk, in seiner Rasse, und von seiner Verhaftung an den heimatlichen Boden. Verwurzelung und Verhaftung bedeuten Bindung — im Gegensatz zu dem freien, schrankenlosen Umherschweifen des Händlers; Bindung bedeutet aber auch Stetigkeit der Entwicklung — im Gegensatz zu dem ewigen und jähen Wechsel aller Dinge bisher. **Und Bindung bedeutet schließlich Ordnung:** Ordnung des wirtschaftlichen Ablaufs im Gegensatz zu dem Wirrwarr der Märkte, dem Durcheinander des ungezügelten Wettbewerbs.

Das **Reichserbhofgesetz** geht davon aus, daß der Bauer für die Gesamtwirtschaft und für sein ganzes Volk als Ernährer und als Blutquell eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen hat. Der bäuerliche Grund und Boden mußte daher aus der Verflechtung mit der sogenannten kapitalistischen Wirtschaft, bei der er eben lediglich die Rolle als Handelsgegenstand oder Kreditunterlage spielte, herausgelöst werden.

Der **Reichsnährstand** stellt in seinem Aufbau, in seiner Gliederung und in seiner Disziplin nichts anderes dar als den Ausdruck einer neuen Ordnung auf diesem Boden. Das Reichserbhofgesetz verbürgt die Stetigkeit und Sicherheit, das Reichsnährstandgesetz verbürgt die Ordnung. Alles ergänzt sich notwendig. Infolge der Devisenschwierigkeiten müssen wir mit den uns aus dem eigenen Boden zur Verfügung stehenden Erzeugnissen haushalten. Dieser Aufgabe dient die Marktordnung.

Die **Marktordnung** ist die Voraussetzung für die Leistungssteigerung des einzelnen und damit auch für die Erzeugungssteigerung, die gegenwärtig für ganz Deutschland notwendig ist. Die Marktordnung ist nun nicht etwa eine planwirtschaftliche oder gar zwangswirtschaftliche Angelegenheit.

Sie ist lediglich eine Art Gemeinschaftsarbeit des Reichsnährstandes, allerdings unter scharfer und eindeutiger Aufsicht des Staates. Alle an der Erzeugung, an der Verarbeitung oder an der Verteilung einer Ware beteiligten Gruppen sind zusammengeschlossen, und der Grundgedanke des Zusammenschlusses ist: den Weg einer Ware vom Erzeuger über den Bearbeiter und Verteiler bis zum Verbraucher auf das kürzeste Maß zu beschränken und damit den Zwischenhandel auf seine wirklichen volkswirtschaftlichen Aufgaben zurückzuschrauben, seine zweifellose bisherige Überblähung drosselnd."

12. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

130. bearbeitet u. a. das Hochschul- und Forschungswesen, die Angelegenheiten des Volks- und Mittelschulwesens sowie der höheren Schulen, das berufliche, bäuerliche und soziale Ausbildungswesen usw., also alle Angelegenheiten, die das Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen sowie die wissenschaftliche Forschung betreffen.

130 a. Nachgeordnet sind verschiedene technische Reichsanstalten usw.

13. Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten,

131. das die Staatsaufsicht über die Kirchen, kirchlichen Vereine, Anstalten und Stiftungen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften ausübt, Rechtshilfe für die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften leistet (insbesondere in Patronats-, Kirchensteuer- und kirchlichen Finanzangelegenheiten) und die Staatsleistungen an die Kirchen regelt. Dem Ministerium liegt auch die Pflege kirchlich-kultureller Bestrebungen sowie die kirchliche Bau- und Denkmalpflege ob.

14. An anderen obersten Reichsbehörden

132. sind zu nennen: Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Berlin), das Reichsforstamt und Preußische Landesforstamt unter einem Reichsforstmeister (der in Jagdsachen die Bezeichnung „Reichsjägermeister" führt: Hermann Göring), die Reichsstelle für Raumordnung und der Jugendführer des Deutschen Reiches.

V. Die Stellung der NSDAP. in Volk und Reich.

1. Die Einheit von Partei und Staat

133. ist vor allen Dingen durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 gewährleistet. In der Ersten Bestimmung dieses Gesetzes heißt es: „Nach dem Siege der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden."

134. Zu vgl. im weiteren die Darstellung auf Seite 27ff.

2. Aus der Proklamation des Fiihrers bei der Eröffnung des Parteikongresses am Parteitage der Freiheit 1935.

135. „... So wie aber das Reich dank seiner neuen Wehrmacht inmitten einer waffendrohenden Welt einen starken Schirm und Halt besitzt, so nicht minder die Nation im Trubel politischer Wirrnisse und Spannungen durch den Bestand der nationalsozialistischen Partei.

Ihre Idee hat die Bewegung geschaffen und durch sie Deutschland vom Chaos, dem Ver- und Zerfall zurückgerissen.

Alles was auch in diesem Jahre geschehen ist, verdankt die Nation ihr. Sie hat die geistigen Grundlagen für eine der größten Umwälzungen und Erhebungen geliefert, die die Weltgeschichte kennt und dereinst vermerken wird.

Es gibt keine glorreichere Rechtfertigung als die einfache Gegenüberstellung von 3 Jahren ihrer Wirksamkeit mit dem Tun der 15 Jahre, die nun zurückliegen. Das Urteil der Geschichte wird kurz zusammengefaßt den

Erfolg der 15 Jahre dereinst als für das Leben und die Zukunft der Deutschen Nation nur negativ, und die drei Jahre des Regiments der Nationalsozialistischen Partei als positivste Gestaltung neuen Lebens und neuer Entwicklung kennzeichnen.

Die Voraussetzung für diesen Erfolg, der besonders im letzten Jahr in der Stellung des Deutschen Reiches der übrigen Welt gegenüber in Erscheinung trat, lag aber darin, daß der Nationalsozialismus nicht von außen das Leben der Nation neu zu gestalten unternahm, sondern von innen. Niemals trat die weltanschauliche erzieherische Mission der Bewegung schärfer in Erscheinung als in diesem letzten zurückliegenden Jahr. Und sie ist daher auch nicht umsonst der Mittelpunkt des konzentrierten Hasses aller Feinde der Nation innen und außen.“

3. Der Aufbau der NSDAP.

136. An der **Spitze** der NSDAP. steht der **Führer** Adolf **Hitler** mit einem höheren Führerkorps, das aus dem **137. Stellvertreter des Führers Rudolf Heß** und aus den **Reichsleitern** besteht.

Die Partei gliedert sich **138.**

a) **in die Reichsleitung,**

b) **in 40 Gaue,**

die je **139.** nach **Kreisen** aufgeteilt sind, die für sich **Ortsgruppen [Stützpunkte]** mit **Zellen** und **Blocks** umfassen.

Besondere Aufgaben haben die **„Gliederungen der Partei“** und die **„Angeschlossenen Verbände“.**

a) **Die Reichsleitung der NSDAP.**
besteht aus **140.**

I. **dem Reichsorganisationsleiter,**

141. dem 8 **Hauptämter** untergeordnet sind, die politisch indessen dem Stellvertreter des Führers unterstehen **142.:**

1. **Hauptamt für Beamte,**
2. **Hauptamt für Erzieher,**
3. **Hauptamt für Kriegsopfer,**
4. **Hauptamt für Volksgesundheit,**
5. **Hauptamt für Volkswohlfahrt,**
6. **Hauptamt für Technik,**
7. **Hauptamt für Kommunalpolitik,**
8. **Hauptamt für Handel und Gewerbe.**

Dem Reichsorganisationsleiter ist auch **die Führung der Deutschen Arbeitsfront** übertragen (zu der u. a. das Amt „Kraft durch Freude“ gehört);

II. **dem Reichsschatzmeister;**
III. **dem Obersten Parteigericht;**
IV. **dem Reichspropagandaleiter;**
V. **dem Reichspressechef;**
VI. **der Reichstagsfraktion der NSDAP.;**
VII. **dem Reichsamt für Agrarpolitik;**
VIII. **dem Reichsrechtsamt;**

IX. **dem Reichsleiter für die Presse;**
X. **dem Außenpolitischen Amt;**
XI. **dem Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.;**
XII. **dem Kolonialpolitischen Amt;**
XIII. **dem Obersten SA.-Führer** Adolf Hitler und seinem Stabschef, dem Reichsleiter Viktor Lutze;
XIV. **dem Reichsführer SS;**
XV. **dem Führer des NSKK.;**
XVI. **dem Reichsjugendführer.**

b) **Die Gaue.**

143. An der Spitze der Gaue stehen Gauleiter. Beachten Sie hier erneut — zu vgl. S. 28 —, daß die Gauleiter gleichzeitig Reichsstatthalter bzw. in Preußen Oberpräsidenten und durch diese Personalunion in die staatliche Verwaltung (in Hamburg auch in die Gemeindeverwaltung) eingebaut sind!

144. Folgende **40 Gaue** sind vorhanden:

Baden	Magdeburg-Anhalt	Schwaben
Bayerische Ostmark	Mainfranken	**Sudetengau**
Berlin	Mecklenburg	Süd-Hannover-Braunschweig
Düsseldorf	München-Oberbayern	**Tirol**
Essen	**Niederdonau**	Thüringen
Franken	**Oberdonau**	**Steiermark**
Halle-Merseburg	Ost-Hannover	Weser-Ems
Hamburg	Ostpreußen	Westfalen-Nord
Hessen-Nassau	Pommern	Westfalen-Süd
Kärnten	Saarpfalz	**Wien**
Koblenz-Trier	Sachsen	Württemberg-Hohenzollern
Köln-Aachen	**Salzburg**	Danzig
Kurhessen	Schlesien	
Kurmark	Schleswig-Holstein	

145. Die jenseits der großdeutschen Grenzen wohnenden Volksgenossen sind in der **Auslandsorganisation der NSDAP.** zusammengefaßt.

4. Die Gliederungen der NSDAP.*) 146.:

die SA. (Sturm-Abteilung),
die SS (Schutz-Staffel),
das NSKK. (nationalsozialistisches Kraftfahrkorps),
die HJ. (Hitler-Jugend) einschl. Jungvolk, Bund Deutscher Mädel und der Jungmädel,
der NS.-Deutsche Dozentenbund,
der NS.-Deutsche Studentenbund und
die NS.-Frauenschaft.

*) Das **NS.-Fliegerkorps** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also keine „Gliederung" der Partei. Es hat dieselben Vergünstigungen und Berechtigungen für seine Angehörigen, wie sie den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. gewährt werden.

5. Die angeschlossenen Verbände.

147. Die vorstehend aufgeführten Gliederungen der Partei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Anders ist es mit den angeschlossenen Verbänden:

die Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"),

der NS.-Deutsche Ärztebund e. V.,

der NS.-Rechtswahrerbund e. V.,

der NS.-Lehrerbund e. V.,

die NS.-Volkswohlfahrt e. V.,

die NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,

der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
weswegen auf Seite 260 weiter hinten verwiesen wird.

der Reichsbund Deutscher Techniker.

Wegen weiterer Einzelheiten ist auch auf den Allgemeinen Teil des Deutschen Beamtenkalenders zu verweisen (Verlag Beamtenpresse, Berlin SW 68, Friedrichstraße 41—42).

VI. Nationalsozialistische Verfassungsgrundsätze.

(Ein Überblick.)

Die nationalsozialistischen Verfassungsgrundsätze hat Dr. Wilhelm Stuckart in der Sondernummer des „V. B." zum 30. Januar 1936 folgendermaßen zusammengestellt **148.:**

„Das gesamte Leben beherrschende und gestaltende, teils geschriebene, teils ungeschriebene Verfassungsgrundsätze sind:

1. **Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die weltanschauliche Grundlage der Existenz und damit der Organisation des Deutschen Reiches.** „Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei" (Hitler).
2. **Das Reich ist das rechtlich geordnete und politisch geformte Volk.** Die Nation ist Inhalt und Substanz des Reiches. Sie ist Gegenstand aller Ordnung. Das von Gott geschaffene Volk ist als das Bleibende und Seiende der einzige Zweck alles menschlichen Handelns und aller staatlichen Einrichtungen.
3. **Das Reich ist ein sozialistischer Staat:** Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Was der Volksgemeinschaft nützt, ist Recht, was ihr schadet, Unrecht.
4. **Das Reich ist ein völkischer Staat:** Blut und Boden sind der immer wieder sich erneuernde Lebensquell des deutschen Volkes. Die Reinheit und Gesunderhaltung des deutschen Blutes ist die Voraussetzung des deutschen Volkes und Reiches. Nur der deutsche oder artverwandte Mensch kann über Schicksal und Zukunft des deutschen Volkes mitbestimmen.
5. **Das Reich ist ein Führerstaat:** Partei, Volk und Reich werden nach dem Führergrundsatz geleitet und verwaltet. Führer wird man durch die die Gefolgschaft überzeugende Leistung.

6. **Das Reich ist ein Volksstaat:** Grundlage des Reiches und seiner Führung ist das freiwillige Vertrauens- und Treueverhältnis der Gefolgschaft zum Führer.
7. **Das Reich ist ein Einheitsstaat:** Es gibt nur noch eine Reichsstaatsgewalt und eine Reichshoheit; es gibt nur deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger.
8. **Das Reich ist ein Ein-Parteistaat:** „Die Partei repräsentiert das politische Gewissen, die politische Auffassung und den politischen Willen der Nation" (Hitler). Sie hat den Staat in den Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung gestellt. Sie hat auf allen Gebieten des Lebens die großen Ziele zu setzen und das öffentliche Leben in Einklang zu bringen mit den völkischen Pflichten. Der Führer ist die Partei, und die Partei ist der Führer. Die Partei ist die letzte überwachende und entscheidende Instanz.
9. **Die Partei** hat in ihrer Organisation die zur politischen Führung fähigen Elemente der Nation zu sammeln, zu fördern und an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft abzustellen. „Sie **muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen"** (Hitler). Sie hat vor allem dem deutschen Staat die oberste und allgemeine Führung zu geben.
10. **Der Führer der Partei ist jeweils das Oberhaupt des Reiches und oberster Befehlshaber der Wehrmacht.**
11. **Partei und Wehrmacht sind die beiden tragenden, unlöslich miteinander verbundenen Säulen von Volk und Reich.** „Die Partei gibt dem Heer das Volk und das Volk gibt dem Heer die Soldaten, beide gemeinsam aber geben damit dem Deutschen Reiche die Sicherheit der inneren Ruhe und die Kraft zu seiner Behauptung (Hitler)."

Ich füge hier hinzu:

12. **Ein weiterer Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates ist ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist (aus dem Vorspruch zum Deutschen Beamtengesetz).**

VII. Prüfungsfragen.

Vorbemerkung.

Im Text der Ausführungen finden Sie fettgedruckte Ziffern, die auf die folgenden Fragen hinweisen und umgekehrt die Antwort auf die hier folgenden Prüfungsfragen darstellen. Wo es zweckmäßig ist, ist im folgenden auch durch Angabe der Seite auf die Antwort hingewiesen.

Beispiel für die Fragenziffer:

Geben Sie eine Erklärung über den nationalsozialistischen Staatsbegriff! **1.**

Die Zahl „1" finden Sie im Text auf Seite 26!

1. Fragen zum Abſchnitt über die Auffaſſungen vom Staat (Seite 25 bis 28).

Geben Sie **eine Erklärung über den nationalſozialiſtiſchen Staatsbegriff! 1.** Welche Auffaſſung hat der **Führer über Aufgabe und Zweck eines Staates** feſtgelegt? **2.** Worin liegt alſo das Entſcheidende beim Staatsbegriff? **3.**

Welches iſt die Form des nationalſozialiſtiſchen Staates? 4. Welches iſt der beſtimmende Faktor für die Führung? **5.**

In welcher Weiſe tritt das Volk in Großdeutſchland der Führung gegenüber? 6. Was iſt alſo gewiſſermaßen der treibende Motor des Staates? **7.** Welche Bedeutung hat alſo die NSDAP. dabei? **8.** Was hat der Führer über die ſpeziellen Aufgaben der Partei feſtgelegt? **9.**

Umreißen Sie nun kurz **das Verhältnis zwiſchen Partei und Staat! 10.** In welcher Weiſe zeigt ſich z. B. die Verbundenheit zwiſchen Partei und Staat? **11.**

2. Fragen zur deutſchen Geſchichte (Seite 29 bis 40).

Die Geſchichte des deutſchen Volkes muß als die **Darſtellung ſeines Werdens** betrachtet werden, alſo nicht etwa auf Grund einer Einteilung nach Herrſcherhäuſern uſw. **Weſentlich** ſind bei allem **die Kräfte des Blutes und der Heimat!**

Wiederholen Sie nun, was Ihnen bekannt iſt über

1. die treibenden Grundkräfte! Seite 29;
2. den erſten Zuſammenprall mit den Römern und über die Gründung Karls! Seite 29;
3. „das Heilige Römiſche Reich Deutſcher Nation"! Seite 29;
4. das Verſinken der Kaiſermacht! Seite 30;
5. die Reformation und die dabei eintretende neue Schau der Welt! Seite 30;
6. den Dreißigjährigen Krieg und ſeine Folgen! Seite 31;
7. Brandenburg—Preußen! Seite 31;
8. die Freiheitskriege! Seite 32;
9. den „Deutſchen Bund"! Seite 32;
10. Bismarck! Seite 32;
11. den Spaltpilz des Klaſſenkampfes! Seite 33;
12. den Weltkrieg! Seite 33;
13. den Schandvertrag von Verſailles! Seite 34;
14. den Ruhreinbruch! Seite 36;
15. das Dawes-Abkommen! Seite 37;
16. Locarno! Seite 38;
17. den Youngplan! Seite 38;
18. den Endkampf 1930—1933! Seite 39!

3. Wiederholungsfragen zum Abſchnitt „Das Dritte Reich" (Seite 41 bis 73).

Wiederholen Sie die Ausführungen über **das Erbe, das der Nationalſozialismus 1933 bei der Machtübernahme vorfand!** Seite 41! Die Verurſacher waren **Weltjuda und ſeine Mitſpieler!**

Wann und wo iſt **der Führer** geboren? **12.** Welches wurde für ihn das entſcheidende Erlebnis, und wann beſchloß Adolf Hitler, Politiker zu werden? **13.** Wann und wo hat der Führer **das Programm der NSDAP.** verkündet? **13** a. Wiederholen Sie dies Programm jetzt, das Ihnen genau bekannt ſein muß! Seite 43 bis 46!

Mit welcher Tatſache beginnt die Geſchichte der NSDAP.? 14. Geben Sie jetzt die weſentlichen Daten an

a) aus den Jahren 1920 bis 1923! Seite 46 bis 47;
b) aus den Folgejahren bis Mitte September 1930! Seite 47 bis 48;
c) Ende September 1930 bis zum 30. Januar 1933! Seite 48 bis 49!

Sie müſſen ſich weiterhin wieder und wieder mit den wichtigeren Ereigniſſen in Großdeutſchland befaſſen, die unter der genialen Leitung Adolf Hitlers und unter der vom gläubigen Vertrauen getragenen Arbeit aller ſeiner Getreuen herbeigeführt worden ſind und insgeſamt genommen als das **„nationalſozialiſtiſche Wunder"** bezeichnet werden können. Eine ſolche **regelmäßige Rückſchau** iſt für jeden Angehörigen des Großdeutſchen Reiches **unabweisbare Pflicht, insbeſondere aber für den deutſchen Beamten!** Wiederholen Sie hiernach alſo

a) die Ereignisse des Jahres 1933 nach Seite 49 bis 50;
b) „ „ „ „ 1934 „ „ 50;
c) „ „ „ „ 1935 „ „ 50;
d) „ „ „ „ 1936 „ „ 50;
e) „ „ „ „ 1937 „ „ 51 bis 57;
f) „ „ „ „ 1938 „ „ 57 bis 66!

Wiederholen Sie jetzt nach Seite 66 bis 68 die Ausführungen über **die Heimkehr Deutsch-Österreichs ins Reich,** also über die wesentlichste Führertat, die **Schaffung Großdeutschlands! 15.** Was ist Ihnen bekannt über **„Großdeutschlands Ja"? 16.** Würdigen Sie die Bedeutung der **Achse Berlin—Rom,** also der **Tatsache des ewigen Friedens zwischen Italien und Germanien! 17.** Was hat **Hermann Göring hierzu** am 10. Mai 1938 bei der Rückkehr des Führers von seiner Italienreise festgestellt? **18.**

Wiederholen Sie jetzt, was nach den Seiten 70 bis 71 über **die Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete ins Reich** bekannt sein muß! **18** a.

Geben Sie nun kurz wesentliche Tatsachen zum **Zerfall der Tschecho-Slowakei** an! **18** b. Wie regelt der Erlaß vom 16. 3. 1939 über **das Protektorat Böhmen und Mähren** die Stellung des Protektorats innerhalb des Großdeutschen Reiches? **18** c. Was ist Ihnen über das Verhältnis der **Slowakei als großdeutscher Schutzstaat** bekannt? **18** d. Wann und auf welcher Grundlage ist **das Memelgebiet in das Reich wieder eingegliedert** worden? **18** e.

4. Wiederholungsfragen zum Abschnitt über das geltende Großdeutsche Staatsrecht (Seite 74 bis 126).

Erklären Sie den Begriff **„Staatsgebiet"! 19.** Wie ist es aber mit der Begrenzung des jüdischen Staatsvolkes? **20.** Beschreiben Sie ganz allgemein **das deutsche Staatsgebiet! 21.** Welche Landesteile sind infolge des Weltkrieges verloren gegangen? **22. (Seite 34).** Welche Gebiete sind hinzugekommen oder später wieder eingegliedert worden? **23. 24. (Seite 75.)**

Der Bundesstaat oder Reichsstaat, den **Deutschland** 1933 bildete, ist **durch den Führer zu einem einheitlich regierten Einheitsstaat umgebildet** worden, in dem es **nur eine Staatsgewalt,** nämlich nur **die des Reiches** gibt! Welches Gesetz ist hierfür grundlegend und welchen wesentlichen Inhalt hat dieses Gesetz im übrigen? **25.** Welche Stellung nehmen die Landesregierungen also nunmehr in Deutschland nur noch ein? **26.** Wiederholen Sie nun den Erlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939, die VO zu diesem Erlaß vom 22. 3. 1939 und das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. 3. 1939 nach den Seiten 77 ff.!

Geben Sie eine allgemeine Begriffsbestimmung über das **„Staatsvolk"! 27.** Umreißen Sie nunmehr den **Begriff „Volk"! 28.** Früher war jeder Angehörige eines deutschen Landes zunächst der Personalhoheit seines Landes unterstellt und erst damit zugleich Deutscher; es bestand somit also eine doppelte **Staatsangehörigkeit!** Wie ist es heute? **29.** Nennen Sie Umstände, die zum Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit führen! **30.** Welche Umstände können den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbeiführen? **31.** Zeigen Sie den Inhalt der deutschen Staatsangehörigkeit kurz nach Pflichten und nach Rechten auf! **32. 33.** Welche Rechte ergeben sich aus der deutschen Staatsangehörigkeit nicht? **34.** Fassen Sie nun den Begriff „Deutsche Staatsangehörigkeit" kurz zusammen! **35.** Welche 3 Voraussetzungen bestehen für die **Reichsbürgerschaft? 36.** Erklären Sie auch den Begriff „deutsches oder artverwandtes Blut"! **37.**

Was ist Ihnen über die Verleihung des Reichsbürgerrechts nach dem jetzigen Stande bekannt? **38.** Wie ist es mit der Entziehung des Reichsbürgerrechts? **39.** Was gilt insbesondere für Juden? **40.**

Was hat **der Führer über die Sünde wider Blut und Rasse** ausgesprochen? **41.** Mit welchen Gesetzen sind die Folgerungen aus dieser Auffassung gezogen worden? **42.** Was bestimmt das Blutschutzgesetz? **43.** Welche Folgen haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz? **44.** Auf welchen Erkenntnissen beruht das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses? **45.** Welche neuen Wege werden durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (nebst Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935) beschritten? **46.** In

welcher Weise hat **der Führer zur Verhütung erbkranken Nachwuchses** Stellung genommen? **47.** In welchen Fällen verbietet das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 die Eheschließung? **48.** In welcher sonstigen Weise fördert der nationalsozialistische Staat den Aufbau des deutschen Blutes? **49.**

Geben Sie Grundsätzliches über den Begriff **„Staatsgewalt"** wieder! **50.** Wie sind diese Dinge in Deutschland geregelt? **51.** Was hat der **Führer** z. B. **über die Staatsgewalt** ausgeführt? **52.**

Welche **4 Gesetzgebungsmöglichkeiten** (für formelle Gesetze, also nicht für Rechtsverordnungen) bestehen nach dem jetzt geltenden großdeutschen Staatsrecht? **53.** Was verstehen Sie unter „Gesetzesinitiative", und bei wem liegt diese Initiative nach geltendem deutschen Staatsrecht? **54.**

Worin besteht das Wesen des Großdeutschen Reichstags? **55.** Wieviel Abgeordnete haben sich nach der Ergänzungswahl vom 4. 12. 1938 und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Vertretung der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag vom 13. 4. 1939 sowie des Gesetzes über die Vertretung der Memeldeutschen im Großdeutschen Reichstag vom 13. 4. 1939 ergeben? **56.** Was schreibt das Gesetz über die Wahlperiode des Deutschen Reichstags vom 30. 1. 1939 vor? **56** a. Was ist Ihnen über die Aufhebung des Reichsrats bekannt? **57.** Geben Sie einige formelle Bestimmungen über Reichstagsgesetze wieder! **58.**

Erklären Sie den Begriff „Unmittelbare Regierungsgesetzgebung"! **59.** Welche Formvorschriften bestehen dafür? **60.**

Wie entstehen „mittelbare Reichsgesetze", und von wem werden diese Gesetze vollzogen und verkündet? **61.** Wie liegen die Dinge aber für den Bereich der Hansestadt Hamburg? **62.** Welche Besonderheiten bestehen für die Reichsgaue im Lande Österreich und für den Reichsgau Sudetenland? **62** a. **62** b.

Welches Gesetz bildet die Grundlage für die Volksgesetzgebung? **63.** Welche Volksabstimmungen (nach Anlaß und Tag) haben bisher auf Grund dieses Gesetzes stattgefunden? **64.**

Wiederholen Sie nun noch einmal die Grundlagen über das Protektorat Böhmen und Mähren. Was ist Ihnen insbesondere über die Ausübung der Hoheitsrechte des Protektorats bekannt? **64** a.

Welches Gesetz regelt die Frage des **Staatsoberhauptes** in Deutschland? **65.** Aus welchen Beweggründen hat Adolf Hitler — obgleich das, „staatsrechtlich" gesehen, nicht nötig war — eine Volksabstimmung über seine Betrauung mit dem Amte des deutschen Staatsoberhauptes vornehmen lassen? **66.** Welches war das Ergebnis, besonders nach der sachlichen Seite hin? **67.**

Was ist Ihnen über das Oberhaupt bekannt, das das Protektorat Böhmen und Mähren für seine autonome Verwaltung hat? **67** a.

Welches Gesetz bestimmt die **Reichsfarben** und die **Reichs- und Nationalflagge**? **68.** Welches Verbot besteht in dieser Beziehung für Juden auf Grund des Blutschutzgesetzes? **69.** Welche Tage gelten als allgemeine Beflaggungstage mit Bezug auf die Beflaggung der Dienstgebäude? **70.** Welche Flaggen sind dabei im Bereiche der DAP zu setzen? **70** a. Was ist Ihnen über die Schiffspostflagge bekannt? **71.**

Welche Bestimmungen bestehen über die Beflaggung der Dienstgebäude bei kirchlichen Veranstaltungen und über das Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen? **71** a., **also keine Beflaggung und keine Teilnahme der Behörde!**

In der **Reichsregierung** entscheidet der Führer und Reichskanzler allein und endgültig! Welche Stellung nimmt das Reichskabinett also hierbei ein? **72.** Charakterisieren Sie den Ministereid! **73.**

Welche Dienststellen sind dem Führer und Reichskanzler u. a. unmittelbar unterstellt? **74.** Geben Sie im einzelnen an, aus welchen Reichsministern sich die Reichsregierung zusammensetzt! **75.** Welche Stellung nehmen dabei ein: a) die Oberbefehlshaber des Heeres und der Reichsmarine sowie der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht? b) der Chef der Auslandsorganisation der NSDAP. im Auswärtigen Amt? c) der Chef der deutschen Polizei? d) der Reichsarbeitsführer? e) der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers? **76. 77. 78. 78** a.!

Wer ist der Träger der **Reichsverwaltung? 79.** Wer steht an ihrer Spitze und wie setzt sie sich zusammen? **79** a.

Welche Aufgaben der Reichsverwaltung liegen ob a) der **Präsidialkanzlei? 80.**; b) der **Reichskanzlei? 80** a.

Welche Aufgaben hat **der „Geheime Kabinettsrat"? 81.**

Wer übt die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht persönlich aus? 82. Was verstehen Sie unter dem Oberkommando der Wehrmacht und welche Aufgaben hat diese Dienststelle? **82** a.

Durch welches Gesetz ist die Wehrhoheit in Deutschland wiederhergestellt worden? **83.** Später ist das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 gefolgt. Was regelt dieses Wehrgesetz? **84.** Welche Aufgabe hat die Wehrmacht gegenüber den einzelnen deutschen Menschen? **85.** Wer ist von der Wehrpflicht ausgeschlossen, und wer ist wehrunwürdig? **86.** Geben Sie in ganz großen Zügen an, wie sich die Wehrmacht gliedert! **87.**

Es bestehen 13 **Reichsministerien.** Zählen Sie diese auf! Seite 112 bis 126. Was verstehen Sie unter diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland? **88.** Welche Aufgaben hat **das Auswärtige Amt,** und welche Bedeutung hat es für Volk und Staat? **89.**

Welche Aufgaben liegen dem **Reichsministerium des Innern** ob? **90.** Der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstehen unter anderem **die Reichsstatthalter.** Erläutern Sie die Stellung der Reichsstatthalter nach dem Gesetz vom 30. Januar 1935! **90** a. Wem unterstehen die Landesregierungen? **91.** Wieviel deutsche Länder bestehen zur Zeit? Zählen Sie sie auf? **92.** Welche besonderen Verwaltungsbereiche des Reiches sind daneben vorhanden? **93.** Welche besondere Regelung besteht für die Hansestadt Hamburg? **94. und Seite 87!** Wie ist es dieserhalb mit dem Saarland? **95.** Wie ist die Verwaltung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geregelt? **Seite 76 ff.** Was ist Ihnen über das Protektorat Böhmen und Mähren bekannt? **Seite 77 ff.** Wie gliedert sich das Reichsministerium des Innern? **96.** Was ist Ihnen über die einheitliche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich bekannt? **97.** Was wissen Sie über den Reichsarbeitsdienst? **98.** Wer ist arbeitsdienstunwürdig? **99.** Geben Sie die wesentlichsten Grundzüge der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 wieder! **100.** Welche Besonderheiten kennen Sie a) über die Gemeinde Berlin? **101.**; b) über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg? **102.**

Welche Aufgaben hat das **Reichsministerium der Finanzen? 103.** Welche Leitgedanken hat der Führer diesem Ministerium gegeben? **104.** Wie ist dies Ministerium gegliedert? **105.**

Welche Aufgaben liegen dem **Reichswirtschaftsministerium** ob? **106.** Welche Leitsätze hat der Führer hierfür aufgestellt? **107.** Wie ist das Reichswirtschaftsministerium im Hinblick auf den Zweiten Vierjahresplan umgestaltet worden? **108.** Was ist Ihnen über den Zweck und die Durchführung dieses Vierjahresplanes bekannt? **109.**

Welche Angelegenheiten bearbeitet das **Reichsarbeitsministerium? 110.** Nennen Sie einige Dienststellen, die diesem Ministerium nachgeordnet sind! **110** a.

Was ist Ihnen über das **Reichsjustizministerium** bekannt? **111. 112.** Geben Sie jetzt einige Erläuterungen über die Begriffe „Rechtsordnung" und „Recht" nach nationalsozialistischer Auffassung! **113. 114.** Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Wie ist das im nationalsozialistischen Großdeutschland zu verstehen? **115.**

Was ist Ihnen über das **Luftfahrtministerium** bekannt? **116.** Welche Zuständigkeiten hat dieses Ministerium auf dem Gebiete des Fernsehens? **117.**

Welche Abteilungen umfaßt das **Reichspostministerium? 118.** Gehen Sie nun wegen weiterer Einzelheiten auf den Postfachlichen Teil dieses Fachbuches zurück! **119.** Einschließlich der Reichspostbaudirektion Berlin bestehen jetzt 50 Reichspostdirektionen und ein Postsparkassenamt (in Wien) als höhere Reichsbehörden. Welche RPDn sind im Lande Österreich hinzugekommen? **120.** Welche Reichspostdirektionen sind in den sudetendeutschen Gebieten eingerichtet worden? **121. Die Deutsche Reichspost ist kein „Verkehrsunternehmen"! Um was für eine Verwaltung handelt es sich dabei vielmehr? 124.**

Welche Angelegenheiten bearbeitet das **Reichsverkehrsministerium?** 122. Welche Folgen haben sich dabei im Hinblick auf das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 ergeben? 123. **Stellen Sie noch einmal heraus, daß und weshalb die Deutsche Reichspost nicht als ein Verkehrsunternehmen im üblichen Sinne angesehen werden kann!** 124.

Wann und zu welchen Zwecken ist das **Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda** geschaffen worden? 125. Welche Zuständigkeiten hat dieses Ministerium auf den Gebieten des Fernsehens und des Rundfunks? 126. 127.

Welche Aufgaben hat das **Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft?** 128. Geben Sie in den Grundzügen wieder, was Reichsminister Darré über sein Aufgabengebiet Ende Dezember 1934 ausgeführt hat, insbesondere über das Glaubensbekenntnis von „Blut und Boden", über das Reichserbhofgesetz, den Reichsnährstand und die Marktordnung! 129.

Welche Aufgabengebiete bearbeitet das **Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung?** 130. Welche Dienststellen sind u. a. nachgeordnet? 130 a.

Was ist Ihnen über das **Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten** bekannt? 131.

Nennen Sie einige **andere oberste Reichsbehörden!** 131.

5. Wiederholungsfragen zum Abschnitt über die Stellung der NSDAP. in Volk und Reich (Seite 126 bis 130).

Welches Gesetz gewährleistet **die Einheit von Partei und Staat?** 133. Wie verhalten sich Partei und Staat nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Volksordnung zueinander? 10. **auf Seite 28.** Wodurch findet die Verbundenheit der NSDAP. mit dem Staat z. B. ihren sichtbaren Ausdruck? 11. **(Seite 28).** Beachten Sie bei allem, daß die **NSDAP.** gewissermaßen die **Seele des Staates** ist. **Die Einheit, die Partei und Staat bilden, entspricht der Einheit von Seele und Leib!**

Wie hat **der Führer** die **Bedeutung der NSDAP. für Volk und Reich** auf dem Parteitage der Freiheit 1935 umrissen? **135.**

Wer steht an der **Spitze der NSDAP.,** und wie setzt sich das höhere Führerkorps der NSDAP. zusammen? **136. 137. Wie ist die NSDAP.** von oben nach unten **aufgegliedert? 138. 139.**

Wie ist die **Reichsleitung der NSDAP.** aufgeteilt? **140. (Ziffer** I.—XVI.). Welche Hauptämter unterstehen dem Reichsorganisationsleiter? **142.** Wem sind diese Hauptämter aber in politischer Beziehung unterstellt? **141.**

Wer steht an der Spitze der **Gaue? 143.** Wieviel Gaue umfaßt die NSDAP.? **144.** Welche Gaue befinden sich im Lande Sterreich? Seite 128.

Durch welche Einrichtung der **NSDAP.** werden die im **Ausland** lebenden deutschen Volksgenossen erfaßt? **145.**

Welche **Gliederungen der NSDAP.** sind Ihnen bekannt? **146.**

Von den „Gliederungen" unterscheiden sich die **„Angeschlossenen Verbände" der NSDAP.** In welcher Weise, und welche „Angeschlossenen Verbände" bestehen? **147.**

Geben Sie jetzt einen **Überblick über die nationalsozialistischen Verfassungsgrundsätze,** die Ihnen in den auf Seite 129 und 130 aufgeführten 12 Punkten geläufig sein müssen! **148.**

Zweiter Abschnitt:

Über die Deutsche Reichspost (nach Grundlagen, Gliederung, Dienstleistungen usw.)

Vorbemerkungen.

Die Nachrichtenübermittlung wird durch **Post**sendungen und im **Schnell-Nachrichtendienst** durchgeführt. Der Schnell-Nachrichtendienst, **dem das Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen nebst dem Fernsehwesen** dient, hat in unserer Zeit besondere Bedeutung erlangt; er ist geradezu das besondere Kennzeichen unserer Tage. Die verschiedenen, soeben aufgezählten Dienstzweige des Schnell-Nachrichtendienstes bilden in ihrer Gesamtheit **das Fernmeldewesen.**

Die **Nachrichtenvermittlung** ist in den modernen Staaten von jeher als **ein staatliches Hoheitsrecht** aufgefaßt worden. In diesem Sinne spricht man vom **Postregal** und vom **Fernmelderegal. Im nationalsozialistischen Deutschland** ist das Post- und Fernmeldehoheitsrecht aus dem Postgesetz, dem Fernmeldeanlagengesetz und anderen Grundgesetzen abzuleiten.

Das Postregal wirkt sich dem Postbenutzer gegenüber als **Postzwang** aus, der in den **§§ 1 ff. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871** festgelegt ist. Einzelheiten ergeben sich hierüber aus meiner Anleitung I für den Post- und Postscheckdienst (Fachbuch 1). Hier sei nur erwähnt, daß der **Artikel 3 der Postgesetz-Novelle vom 20. Dezember 1899** für das Postregal eine besondere Rolle spielt, indem er die Privatpostanstalten verbietet.

Das **Fernmeldehoheitsrecht** ist im **§ 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928** besonders ausgesprochen; hierüber finden sich Ausführungen in meinem Buch „Gesetze über das Fernmeldewesen" (Buch 11 aus der Fachbuchreihe des Reichssachbearbeiters 2).

In Deutschland liegt die Nachrichtenübermittlung der **„Deutschen Reichspost"** ob. An der Spitze steht **der Reichspostminister; die Deutsche Reichspost** ist eine **Hoheitsbehörde des Reichs für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung. Die Deutsche Reichspost ist also kein Verkehrs- oder Transportunternehmen, denn sie** befördert die ihr anvertrauten Nachrichten nicht selbst, sondern **bedient sich** hierzu **ausschließlich der Verkehrsmittel anderer.**

Die Deutsche Reichspost gehört ferner **nicht der allgemeinen Wirtschaft an,** sie wird nicht nach ertragswirtschaftlichen Grundsätzen geleitet. Es ist daher falsch, sie als wirtschaftliches Unternehmen oder in ähnlicher Weise zu bezeichnen. Sie hat nur einen eigenen, vom Reichshaushalt losgelösten Haushalt. Dadurch wird aber an ihrer Stellung als Reichsverwaltung nichts geändert.

Es ist auch nicht richtig, die Deutsche Reichspost als Betriebsverwaltung zu bezeichnen. Dieser Ausdruck ist gesetzlich nicht festgelegt und trifft auf die Deutsche Reichspost ebensowenig zu, wie auf jede andere Reichsverwaltung. **Die Deutsche Reichspost schließt mit den Benutzern ihrer Einrichtungen keine privatrechtlichen Verträge ab.** Die Benutzer nehmen an den Einrichtungen der DRP auf Grund einer (öffentlich-rechtlichen) Benutzungsordnung teil. **Das Verhältnis zwischen Reichspost und Benutzer ist öffentlich-rechtlicher Natur.**

Die Deutsche Reichspost stellt ihre Einrichtungen gegen Gebühren zur Verfügung. Sie **verkauft** daher auch **nicht** ihre Wertzeichen. Man kauft oder verkauft Waren, aber nicht Leistungen einer öffentlichen (Hoheits-) Verwaltung. Die Tätigkeit der Deutschen Reichspost bei der Abgabe und Verteilung ihrer Wertzeichen kann mit der Abgabe von Wertzeichen durch die Finanzverwaltung verglichen werden, die Urkundensteuermarken durch Steuermarkenverwalter (früher Stempelverteiler — nicht Stempelverkäufer) abgibt.

Die Benutzer der Post- und Fernmeldeeinrichtungen sind keine Kunden der Deutschen Reichspost. Von Kunden spricht man im privaten Geschäftsverkehr. Die Bezeichnung Kundendienst bei den Fernsprechämtern ist daher falsch und in **Fernsprechauftragsdienst** geändert worden. Aus denselben Erkenntnissen heraus versteht es sich, daß an Stelle der Bezeichnung „Postscheckkunde" nunmehr die Bezeichnung **„Postscheckteilnehmer"** anzuwenden ist.

Tritt die Deutsche Reichspost im Rechtsverkehr auf, so handelt in Wahrheit das Reich; klagt die Deutsche Reichspost oder wird sie verklagt, so wird das Reich Partei des Rechtsstreits. Dies muß auch bei der Parteibezeichnung zum Ausdruck kommen. **Im Rechtsverkehr,** besonders im Rechtsstreit, **muß die Deutsche Reichspost daher bezeichnet werden** als: **Deutsches Reich (Deutsche Reichspost).**

Das Wesen einer Sache kann man nur dann verstehen, wenn man den geschichtlichen Werdegang verfolgt. Deshalb wird hier zunächst die Post- und Fernmeldegeschichte behandelt, soweit sie nach der Zweckbestimmung dieses Buches von Bedeutung ist. Dann folgen Angaben über den **Weltnachrichtendienst,** über die **Stellung der „Deutschen Reichspost" (= DRP) nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934** sowie über **die Gliederung dieser Verwaltung** und über **die Nutzungsmöglichkeiten und sonstigen Dienstleistungen der DRP für das Volksganze.**

Die geschichtlichen Ausführungen müssen nur für die Prüfungen im gehobenen Dienst beherrscht werden. Es darf aber auch für die des mittleren Dienstes nicht versäumt werden, sie aufmerksam durchzulesen.

1. Geschichtliches.

A. Aus der Postgeschichte.

1. Die Post im Altertum.

Im Altertum diente zunächst lediglich der Mensch selbst als Fußbote zur Nachrichtenvermittlung. Später benutzte man auch Reittiere. **Der Perserkönig Cyrus** (558—529 **v. Zw.**) soll bereits einen regelmäßigen Dienst berittener Kuriere mit Stationen zum Pferdewechseln unterhalten haben.

Weiter ausgebaut wurde das Postwesen des Altertums durch **die Römer.** Der Kaiser Augustus (31 v. Zw. bis 14 n. Zw.) schuf den sogenannten cursus publicus (= Staatspost), mit dem durch berittene Kuriere, Eilwagen oder Lastwagen und Schiffe **im Interesse des Staates** sowohl Nachrichten als auch Personen und Güter befördert wurden.

Mit dem Römerreiche wurde auch der cursus publicus zerstört. Alle Versuche der fränkischen Kaiser, namentlich Karls des Großen, ihn wieder aufzurichten, scheiterten, und wir sehen das Mittelalter zu der primitiven Verkehrsvermittlung der vorrömischen Zeit zurückkehren.

Das besondere Kennzeichen der Posten des Altertums ist darin zu sehen, daß es sich um **Staatsposten** handelt; sie standen der Allgemeinheit also nicht zur Verfügung. Lediglich die Post der Römer konnte gelegentlich auf Grund eines kaiserlichen Erlaubnisscheins auch von nichtamtlichen Personen benutzt werden.

2. Die Post im Mittelalter.

Die Fürsten hielten sich eigene **Boten.**

Private Kreise, deren Interessen eine ständige Nachrichtenvermittlung erforderten, richteten sich eigene **Botenanstalten** ein.

Die Kirche bediente sich der Mönche **(Klosterboten).**

Die Universitäten benutzten zur Vermittlung ihrer Nachrichten vereidigte Boten **(Universitätsboten).**

Der übrigen Bevölkerung dienten die reisenden Handelsleute, namentlich die Schlachter, als Briefboten **(Metzgerposten).**

Eine organisierte Nachrichtenvermittlung entstand später in der **Post des deutschen Ritterordens.**

Den Höhepunkt des mittelalterlichen Postwesens bildeten die seit dem 14. Jahrhundert mit den Städtebündnissen ins Leben gerufenen **Botenanstalten der Städte.** Besonders die Handelsstädte hatten auf den wichtigsten Handelsstraßen für den Brief-, Güter- und Reiseverkehr einen regelmäßigen Postdienst eingerichtet.

3. Die kaiserliche Reichspost seit 1595.

Charakteristisch für die Entwicklung des Postwesens im Mittelalter ist, daß die Posteinrichtungen immer größeren Volkskreisen zugänglich gemacht wurden, während diejenigen des Altertums — wie erwähnt — selbst in ihrer höchsten Entwicklung lediglich den Fürsten und Regierungen dienten. Aber die unbedingte Zugänglichkeit der Post für jedermann wird erst im Anfange des 16. Jahrhunderts erreicht.

Die gewaltigen Umwälzungen auf politischem, wirtschaftlichem und religiösem Gebiete, hervorgerufen durch die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, die Entdeckung Amerikas, die Auffindung des Seewegs nach Ostindien, die Religionskriege usw., zwangen mehr und mehr dazu, das Postwesen zu einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Einrichtung auszubauen. Die Entwicklung zu einer solchen Reichspost war im Jahre **1595** erreicht. Zu dieser Zeit wurde der Familie der **Taxis,** die als Beauftragte des Reiches den kaiserlichen Botendienst wahrzunehmen hatten, **auch** die **Beförderung nichtamtlicher Briefe** erlaubt. Das Nebenpost- und Botenwesen wurde unterdrückt.

Mit der Errichtung dieser Reichspost kam dann auch die Auffassung auf, daß das **Postwesen ein kaiserliches Regal** sei.

1615 wurde Lamoral von Thurn und Taxis vom Kaiser Matthias zum Reichs-Erb-Generalpostmeister ernannt und ihm und seinen Nachkommen im Deutschen Reiche das Postregal, d. h. das alleinige Recht, überall Posten zu errichten und zu betreiben, als Lehen verliehen.

Der Thurn- und Taxische Postdienst wurde lediglich **nach kaufmännischen (privatwirtschaftlichen) Grundsätzen geleitet:** Posten wurden nur dort eingerichtet, wo eine Aussicht auf Gewinn bestand. Erst mit der Verstaatlichung konnte der Postdienst sich zu einem wirklich gemeinnützigen Unternehmen entwickeln.

4. Landesposten.

Das weiter vorn erwähnte **kaiserliche Postregal wurde von den einzelnen Landesfürsten nicht anerkannt,** wenn sie im wesentlichen den kaiserlichen Posten auch freien Durchzug durch ihr Gebiet gewährten. **Das Postregal wurde vielmehr stets als ein Hoheitsrecht der Landesfürsten aufgefaßt,** auch wenn es nicht unmittelbar ausgeübt wurde. Etwa seit 1646 entstanden **Landesposten,** von denen insbesondere **die brandenburg-preußische Post** zu nennen ist.

Ein eifriger Förderer der preußischen Staatspost war König Friedrich Wilhelm I. Bezeichnend dafür, wie sehr dieser weise Monarch die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Post erkannt hatte, ist sein Ausspruch:

> „daß das Postwesen vor den florianten Zustand der Commercien hochnotwendig und gleichsam das Öl vor die ganze Staatsmaschine sei."

Als 1723 das Finanz-Direktorium von einer geplanten Ausdehnung der Postanlagen in Ostpreußen abriet, weil ein jährlicher Zuschuß von 3000 Talern dazu erforderlich wurde, da erließ er die kurze charakteristische Randverfügung:

> „sollen die Posten anlegen in Preußen von Ort zu Ort; ich will haben ein landt, daß kultiviret sein soll, höret Post dazu. F. W."

Die preußische Staatspost zeichnete sich durch gewissenhaften Dienst, durch Pünktlichkeit und Sicherheit, strenge Dienstzucht und eine feste Verwaltung aus und wurde dadurch vorbildlich für das gesamte deutsche Postwesen. Preußens Bemühungen um die Schaffung eines einheitlichen deutschen Postwesens waren aber infolge der staatlichen Zerrissenheit des Deutschen Reichs jahrzehntelang ohne Erfolg. Erst 1850 gelang es ihm, den deutsch-österreichischen Postverein zu gründen, wodurch eine Tarif- und Dienstgemeinschaft der deutschen Landesposten und der Thurn- und Taxischen Posten hergestellt wurde.

5. Die Norddeutsche Bundespost 1868.

Als nach dem Kriege zwischen Preußen und Österreich von 1866 die deutschen Einzelstaaten nördlich vom Main sich im Norddeutschen Bund zu einer politischen Einheit zusammenfanden, wurde auch das Postwesen in diesen Staaten unter dem Namen „Norddeutsche Bundespost" zu einer einheitlichen Einrichtung vereint und der preußischen Postverwaltung unterstellt. Der Rest der im Gebiete des Norddeutschen Bundes noch vorhandenen Thurn- und Taxischen Posten wurde gleichzeitig von Preußen für drei Millionen Taler durch Kauf erworben.

6. Die Reichspost von 1871, bayerische und württembergische Landesposten.

Nach der Reichsgründung (1. Januar 1871) schlossen auch die süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg sich der Post des Norddeutschen Bundes an, die seitdem den Namen „Deutsche Reichspost" führt und für Rechnung des Reichs verwaltet und betrieben wird. Daneben bestanden schließlich nur noch in Bayern und Württemberg Landesposten. Die politischen Umwälzungen am Schlusse des Weltkrieges haben auch die Verschmelzung der bayerischen und württembergischen Landesposten mit der Reichspost gebracht, die sich nunmehr über sämtliche deutschen Länder erstreckt.

7. Die einheitliche Reichspost seit 1920 bzw. seit 1934.

Erst seit dem 1. 4. 1920 besteht in Deutschland eine einheitliche Postverwaltung. Indessen war das nur eine mehr äußere Sache. Denn für die bayerischen

und württembergischen Dienstbereiche bestanden weitgehende Besonderheiten verwaltungsmäßiger und sonstiger Art auf Grund besonderer Staatsverträge von 1920.

Erst seit dem 1. 4. 1934 haben wir für das gesamte deutsche Reichsgebiet eine auch nach innen einheitliche Deutsche Reichspost. Grundlegend hierfür ist das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934, das die vorstehend erwähnten Staatsverträge beseitigt hat. Seither — also von der Machtübernahme an — sind weiterhin alle liberalistisch-kapitalistischen Strömungen in der DRP beseitigt worden; es ist dafür gesorgt, daß die DRP eine Einrichtung ist, die dem Führer und Reichskanzler in jeder Lage gehorcht und allein zum Wohle des Volksganzen arbeitet. Die Aufgabe der Post, zuvörderst eine Einrichtung für die Vermittlung von Nachrichten zu sein (also für die Vermittlung fremden Geistesgutes) mit der Verpflichtung zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, ist in den Vordergrund gerückt und unabdingbar ausgesprochen worden.

8. Die Weltpost.

Mit der Herbeiführung eines einheitlichen Postdienstes in den einzelnen Staaten waren die Forderungen der Zeit jedoch nicht erfüllt; Dampf und Elektrizität brachten die Länder und Weltteile einander so nahe, die Völker in so engen Verkehr, daß eine internationale Regelung des Postdienstes erforderlich wurde. Hierzu die Anregung und den Plan gegeben zu haben, ist das Verdienst des genialen derzeitigen Leiters der Deutschen Reichspost, des Generalpostmeisters Heinrich von Stephan. Am 9. Oktober 1874 wurde in Bern der „Allgemeine Postverein" gegründet, der auf dem Postkongresse zu Paris im Jahre 1878 den Namen „Weltpostverein" erhielt. Diesem Vereine sind im Laufe der Zeit alle Kulturländer beigetreten.

„Die Post ist eine Freundin der Nationen, eine Botin des Völkerfriedens, eine Beförderin des Wohlstandes und der Intelligenz, ein Machtelement der Staaten." (Dr. von Stephan.)

B. Von der Entwicklung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens.

1. Preußische Telegraphenverwaltung.

Das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs ist aus der Telegraphie des Norddeutschen Bundes hervorgegangen, und diese ist aus der preußischen Staatstelegraphie entstanden.

Optische Staatstelegraphen.

Die erste Telegraphenlinie wurde im Jahre 1832 **in Preußen zwischen Berlin und Koblenz** errichtet. Die Zeichen von einer Station zur anderen wurden auf optischem Wege, d. h. als mit dem Auge wahrnehmbare Zeichen übermittelt. Als Telegraphenapparat diente ein auf hohen Gebäuden oder auch Kirchendächern aufgestellter, etwa 6 Meter hoher Holzmast mit sechs verstellbaren hölzernen Armen. Die Schriftzeichen wurden durch die verschiedenartige Stellung der Arme zueinander dargestellt.

Der optische Telegraph hatte naturgemäß erhebliche Mängel. Seine Benutzbarkeit hing in hohem Maße von der Sichtigkeit, also vom Wetter, ab; die Zeichen konnten mit Rücksicht auf die Schwerfälligkeit des Apparats nur sehr langsam weitergegeben werden. Die optische Telegraphenlinie ging daher mit dem Augenblick ein, in dem etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden konnte. Das geschah in den Jahren 1848—1850, als brauchbare elektrische Telegraphen — für heutige Verhältnisse allerdings noch reichlich einfacher Art — zur Verfügung standen.

Die erste Telegraphenlinie diente lediglich zur Mitteilung politischer und militärischer Nachrichten; die Mitbenutzung für den Handelsverkehr und für wichtige Privatnachrichten war aber in Aussicht genommen und wurde alsbald verwirklicht.

Elektrische Telegraphen.

Das Telegraphennetz wurde zunächst von jedem Staate, der ein Bedürfnis für die Errichtung von Telegraphenlinien hatte, selbständig ausgebaut. Infolgedessen lag auch die Verwaltung nicht in einer Hand. Es bestanden **im Jahre 1866 17 selbständige Telegraphenverwaltungen** in ebensoviel deutschen Staaten. Viele dieser

Staaten übertrugen nach und nach aber die Wahrnehmung und Verwaltung ihrer Telegraphie auf Preußen. Hierdurch wurde eine, allerdings geringe Einheitlichkeit erreicht.

2. Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre **1867** wurden die im Bundesgebiet vorhandenen selbständigen Telegraphenverwaltungen aufgehoben. Das Telegraphenwesen ging **für das gesamte Bundesgebiet** auf den Bund über und wurde von diesem auf Grund des Artikels 48 der Bundesverfassung vom 26. 7. 1867 als **einheitliche Staats-Verkehrsanstalt** eingerichtet und verwaltet.

Die oberste Behörde erhielt die Bezeichnung Generaldirektion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Neben der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes blieben nur noch die Telegraphenverwaltungen in Bayern, Württemberg und Baden bestehen.

3. Reichstelegraphenverwaltung.

Eine abermalige Veränderung erfuhr das Telegraphenwesen mit der Reichsgründung im Jahre 1871; die oberste Telegraphenbehörde führte seit August 1871 die Bezeichnung **Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.** Ihr unterstand **vom 1. Januar 1872 an das gesamte Telegraphenwesen des Deutschen Reichs mit Ausnahme desjenigen von Bayern und Württemberg.** Die Telegraphengesetzgebung des Reichs erstreckte sich aber auch auf Bayern und Württemberg, soweit es sich nicht um den inneren Verkehr, den Wechselverkehr dieser Länder und um die Reglung des Verkehrs mit dem Bayern und Württemberg benachbarten Auslande handelte.

Im Jahre **1876** wurde die **Verwaltung des Telegraphenwesens mit derjenigen des Postwesens als „Oberste Post- und Telegraphenbehörde" unter einem „General-Postmeister" vereinigt.** Vom Jahre 1880 an wurde die Bezeichnung in „Reichs-Postamt" abgeändert; der General-Postmeister erhielt den Titel „Staatssekretär des Reichspostamts". Seit dem Jahre 1919 haben wir ein Reichspostministerium unter einem „Reichspostminister" als oberste Behörde für die Verwaltung des Telegraphen- und Postwesens.

Wie weiter vorn bereits erörtert ist, ist **das gesamte Telegraphen-** (und Post-) **wesen des Deutschen Reichs** nunmehr **einheitlich.** Die selbständigen Telegraphen- (und Post-) Verwaltungen Bayerns und Württembergs sind **seit dem 1. 4. 1920** beseitigt.

4. Das Fernsprechwesen.

Das **Fernsprechwesen,** das seine Entstehung der Entdeckung des Deutschen Philipp Reis verdankt, entwickelte sich später als die Telegraphie, da brauchbare Apparate für die Übertragung der menschlichen Sprache erst von 1876/77 ab (Graham Bell; Mikrophone von Edison, Hughes, Blake, Berliner usw.) geschaffen wurden. Im Jahre 1881 entstand in Mülhausen (Elsaß) eine Stadtfernsprecheinrichtung, der dann schnell andere folgten. In den nächsten Jahren wurden auch Leitungen für den Nachbarortsdienst und seit 1883 Fernleitungen in Betrieb genommen.

Das Fernsprechwesen ist von jeher einheitlich zusammen mit dem Telegraphenwesen verwaltet worden.

5. Das Funkwesen.

Eine besondere Bedeutung für die Nachrichtenvermittlung hat der Funkdienst, mit dessen Hilfe es möglich ist, die Unterschiede zwischen Zeit und Ort nahezu auf der ganzen Erde zu verwischen.

Die grundlegenden Versuche auf diesem Gebiete des drahtlos-elektrischen Nachrichtenverkehrs können auf deutsche Erfinder zurückgeführt werden. 1897 gelang es dem Italiener **Marconi.** auf Entfernungen von 5,5 Kilometer und 14 Kilometer einen drahtlos-elektrischen Nachrichtendienst durchzuführen. In die Zeit **1906—1908** fallen dann auch **Versuche mit dem drahtlosen Fernsprechen.** Heute wird drahtlos nach Übersee telegraphiert, Ferngespräche nach Amerika usw. werden drahtlos durchgeführt usw. Von besonderer Bedeutung sind der **Schiffsfunkdienst** und der **Luftfunkdienst,** die **Funksonderdienste** (Wetterdienst, Zeitzeichen, Nachrichten für Seefahrer, Funkpeilstellen zur Bestimmung des Schiffsortes usw.), **die besonderen**

Funknachrichtendienste (Funkpressedienst, Wirtschaftsrundfunk, Hochseerundfunk) und der **Rundfunk für alle** (früher Unterhaltungsrundfunk genannt), der seit 1923 in Deutschland eine ungeahnte Verbreitung und Ausgestaltung erfahren hat.

Deutsche Namen von Personen, die auf dem Gebiete des Funkwesens führend sind, sind z. B. Professor Slaby († 1913), Graf Arco, RPMin Dr. Ohnesorge.

6. Fernsehdienst.

Am 1. 3. 1936 „ist zwischen den Städten Berlin und Leipzig ein Verkehr eröffnet worden, bei welchem die Partner einer Verbindung nicht nur miteinander sprechen, sondern gleichzeitig einander sehen, jedes Spiel ihrer Mienen beobachten, also ihrer Fernunterhaltung die Note absoluter Wirklichkeit und Treue, die Note persönlichen Nahseins, verleihen können." Zum Reichsparteitag 1937 ist der zwischen Berlin und Leipzig bestehende **Fernsehsprechdienst** auf Nürnberg ausgedehnt worden. Auf der Weltausstellung 1937 in Paris war der Fernsehsprechdienst der Deutschen Reichspost ein besonderer Anziehungspunkt für die Besucher der deutschen Abteilung aus aller Welt. Fernsehverbindungen nach Hamburg und München werden vorbereitet.

Neben dem Fernsehsprechdienst steht der **Fernsehrundfunk.** Von den künftigen Möglichkeiten dieses Dienstes gaben u. a. die Fernsehübertragungen vom Reichsparteitag 1937 aus Nürnberg Zeugnis; sie wurden über das Breitbandkabel Nürnberg—Leipzig—Berlin dem Berliner Fernsehsender zugeleitet und in den öffentlichen Fernsehstellen der Deutschen Reichspost in Berlin und Potsdam von vielen Berliner Volksgenossen miterlebt. — Auf der Weltausstellung 1937 in Paris war die Deutsche Reichspost mit einer Fernsehsonderschau vertreten, die den Grand Prix an die Deutsche Reichspost und die deutsche Fernsehindustrie einbrachte.

Mit allen diesen Einrichtungen, deren Förderung im wesentlichen unserem RPMin Dr. Ohnesorge zuzuschreiben ist, steht Deutschland an erster Stelle in der Welt. Es handelt sich dabei um eine große Leistung deutscher Ingenieure und der deutschen Industrie und nicht zuletzt des Reichspostzentralamts (RPZ).

Die Anfänge des Fernsehens reichen bis in die Jahre 1926/27 zurück. 1929 war das RPZ soweit, daß grobe Bilder übertragen werden konnten. 1931 ist ein Fernsehversuchsbetrieb auf der Ultrakurzwelle eröffnet worden. 1934 wurde mit dem Senden von Tonfilmen begonnen. 1935 ist in Berlin-Witzleben ein Fernseh-Personenabtaster aufgestellt worden. Im Jahre 1937 ist eine neue deutsche Fernsehnorm entwickelt worden, die besonders scharfe und flimmerfreie Bilder ermöglicht. In Berlin-Witzleben, auf dem Brocken (Harz) und auf dem Feldberg (Taunus) werden Fernseh-Rundfunksender nach der neuen Art gebaut.

Hier ist schon darauf hinzuweisen, daß auf der für den Fernsehsprechdienst zwischen Berlin und Leipzig benutzten Leitung zugleich auch noch 30 Ferngespräche geführt werden können. „Mit dieser Großtat hat die deutsche Fernmeldetechnik erstmalig in der Welt dem öffentlichen Dienst ein Verfahren zur Verfügung gestellt, an dem in den Fernmeldelaboratorien aller Länder seit längerer Zeit gearbeitet wird. Die zielbewußte Arbeit der Deutschen Reichspost und der Siemens & Halske AG. hat hier einen einzig dastehenden Vorsprung erringen können. Er stellt überdies aber erst den Anfang einer weiteren Entwicklung dar, denn das System läßt sich ohne weiteres so ausbauen, daß **gleichzeitig 200 Ferngespräche auf ein und derselben Leitung** geführt werden können."

C. Schlußbemerkung
(„Die 3 Ebenen" des Dienstes der Deutschen Reichspost).

Die Betrachtung wird mit Worten unseres Reichspostministers Dr. Ohnesorge abgeschlossen, die geschichtlich und daher grundlegend sind und einen Ausblick für alle Zeiten darstellen (zu vgl. „Vier Jahre Reichspost im neuen Reich" (Folge 2/1937 der Deutschen Postzeitung) und „Die Deutsche Reichspost im Dritten Reich" (Nr. 11/1936 des Archiv für Post und Telegraphie):

„Haben wir **im Briefbeförderungsdienst die erste Ebene des Nachrichtenwesens** zu sehen und hat Heinrich von Stephan mit der **Einführung des Fernsprechens eine zweite Ebene** von persönlicherem Charakter beschritten, so wird **das Fernsehen,** d. h. die gleichzeitige Seh- und Sprechverbindung irgendwelcher einander fernen Volksgenossen, **die dritte und höchste Ebene** abgeben, bei der die Persönlichkeitsnote bis zur Vollendung getrieben ist. .....

So sprunghaft, wie es die drei Ebenen unseres Dienstes vom Brief über das Fernsprechen zum Fernsehen für ein halbes Jahrhundert im großen illustrieren, so sprunghaft vollzieht sich auch gewöhnlich im einzelnen das Fortschreiten und der Ausbau des deutschen Nachrichtenwesens. Und so lebt und wirkt daher im Nachrichtenwesen mehr als in anderen großen Verwaltungen jenes Streben des Menschen ins Unbekannte, jenes Negieren des Begriffs ‚unmöglich', als dessen Ausfluß sich die Forschung darstellt. ....."

„Und auch dieses, das Forschen auf neuen, bisher unbetretenen Wegen, das Wandern zu neuen, bisher ungeahnten Zielen, das Arbeiten und Streben ohne den Untergrund eines wohl formulierten Begriffes ist ein Arbeitsgebiet und vielleicht das wichtigste von allen aus dem großen Tätigkeitskreis, der sich nennt: Deutsche Reichspost!"

2. Weltnachrichtendienst.

A. Weltpostdienst.

1. Die Dienstbereiche.

Das deutsche Inlandsdienstgebiet.

Nahezu sämtliche Staaten der Erde besitzen ein eigenes geordnetes Postwesen. Für den Inlandsdienst sind in der Regel ermäßigte Gebühren und erleichterte Bedingungen gegenüber dem Dienst innerhalb der zwischenstaatlichen Bereiche festgesetzt. **1.** Der Inlandsbereich der DRP umfaßt, nachdem die selbständigen Postverwaltungen Bayerns und Württembergs aufgehoben worden sind, das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich Österreichs und des sudetendeutschen Gebiets.

Weltpostvereinsgebiet; Vereinsausland.

2. Für die Nachrichtenübermittlung im zwischenstaatlichen Dienst sind fast alle Staaten der Erde im Weltpostverein zu einem einheitlichen **Weltpostvereinsgebiet** mit gleichen Versendungsbedingungen zusammengefaßt. **3.** Nur die Lakkadiven und Malediven, das unter französischer Mandatsverwaltung stehende Gouvernement Latakieh, Oman in Asien und die Pitcairinsel im Stillen Ozean gehören dem Weltpostverein nicht an; diese Gebiete gelten daher als **Vereinsausland.** Der Dienst mit diesen Gebieten wird von bestimmten Vereinsverwaltungen vermittelt.

Einige Gebiete gehören dem Weltpostverein an, ohne selbständige Vereinsländer zu sein, z. B. Liechtenstein und das Fürstentum Monako, die von der schweizerischen bzw. der französischen Postverwaltung abhängen, die Faröer und Grönland, die zu Dänemark gehören, usw.

Engere Vereine.

4. Innerhalb des Vereinsgebietes haben sich einzelne politisch oder wirtschaftlich in erhöhtem Maße voneinander abhängige Staaten zur Erleichterung ihres Verkehrs besonders zusammengeschlossen und sogenannte **„engere Vereine"** gebildet. **5.** Das findet seine Grundlage in dem Artikel 5 des Weltpostvertrags, wonach die Mitglieder des Weltpostvereins berechtigt sind, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Postdienstes Sonderverträge bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrechtzuerhalten oder zu gründen. Die Vereinbarungen dürfen also keine Bestimmungen enthalten, die weniger günstig sind als die Weltpostvereinsbedingungen.

Wechselseitige Dienste.

Das Deutsche Reich stand schon von der Preußischen Post her (1850), also vor der Gründung des Weltpostvereins, mit Nachbarländern postmäßig in einem engeren Vertragsverhältnis, nämlich mit den Ländern Österreichs. Es handelt sich dabei um den sogenannten **„Wechselverkehr"**, der heute **6.** mit Ungarn, dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, dem Freistaat Danzig und mit Luxemburg durchgeführt wird. Dieser Dienst findet u. a. seinen Ausdruck darin, daß mit Danzig und Luxemburg für Briefsendungen im wesentlichen die Inlandsgebühren gelten. Das gilt mit einigen besonderen Einschränkungen auch für die Beziehungen mit Ungarn, dem Protektorat und der Slowakei. Wegen der Einzelheiten ist auf meine Anleitung III („Rechnen in der Postpraxis und in der PAss-Prüfung"; Fachbuch 3) zu verweisen; zu vgl. auch das amtliche „Postgebührenheft" (10 *Rpf* am Postschalter).

Engere Vereine unter außerdeutschen Ländern.

7. Engere Vereine unter außerdeutschen Ländern bestehen z. B.

als **angelsächsisches Vereinsgebiet** aus Großbritannien und Nordirland, den britischen Besitzungen und Dominien (Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland, Britisch-Indien), ferner aus Ägypten sowie den Vereinigten Staaten von Amerika;

als **panamerikanischer Postverein,** der alle amerikanischen Länder und Spanien umfaßt;

als **Postverein „Malaya",** der die britische Kolonie Straits Settlements und die verbündeten Malayischen Staaten Perak, Selangor, Negri Sembilan und Pahang umschließt;

als **afrikanischer Postverein,** der zwischen dem Südafrikanischen Bund einschl. Südwestafrika, Basutoland, Betschuanaland (Schutzgebiet), den portugiesischen Besitzungen in Angola und Mosambik, Kongostaat einschl. Ruanda-Urundi, Kenya, Uganda, Tanganjika-Gebiet, Nyassaland, Nord- und Südrhodesien sowie Swasiland gegründet worden ist;

als **engerer Postverein des Balkanbundes und des Kleinen Staatenbundes,** dem u. a. Griechenland, Rumänien, die Türkei und Jugoslawien sowie das großdeutsche Protektorat Böhmen und Mähren (als „Nachfolgerin" der Tschechei) und die Slowakei angehören. Das Abkommen dieses Vereins betrifft nicht nur den Postdienst, sondern auch die verschiedenen Zweige des Fernmeldedienstes.

II. Der Weltpostverein als Körperschaft.

Die Verfassungsgrundlage.

Die Verfassung des Weltpostvereins, sein Geschäftsbereich usw. sind 8. in dem **Weltpostvertrag** enthalten, der zuletzt am 20. 3. 1934 in Kairo geschlossen und am 1. 1. 1935 in Kraft getreten ist. In Deutschland sind dieser Vertrag und die dazu bestehenden Nebenabkommen **9.** durch Bekanntmachung vom 12. 11. 1934 veröffentlicht und unterm 13. 2. 1935 ratifiziert worden, womit sie für den deutschen Bereich Gesetzeskraft erlangt haben.

Die Mitgliedschaft.

10. Die Mitgliedschaft des Weltpostvereins wird durch **Beitritt** zu dem eigentlichen Weltpostvertrag erworben. **11.** Der **Rücktritt** vom Vertrag muß ein Jahr vorher mitgeteilt werden. Beitrittserklärungen und Rücktrittsgesuche sind an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten.

Kongresse und Konferenzen.

12. Zur Prüfung und Vervollständigung der Verträge treten die Bevollmächtigten der Vereinsländer spätestens von 5 zu 5 Jahren zu einem **Kongreß** zusammen. Auf Verlangen und Billigung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer werden **außerordentliche Kongresse** einberufen. **13.** Zur Prüfung reiner Verwaltungsangelegenheiten können auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vereinsverwaltungen **Konferenzen** zusammentreten.

Die Hauptstelle des Vereins (Weltpostvereinsamt).

14. Die Geschäfte des Weltpostvereins führt **das Weltpostvereinsamt („Büro des Weltpostvereins") in Bern,** das unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung steht und den Vereinsländern **15.** als Verbindungs-, Auskunfts- und Beratungsstelle dient. Es gibt monatlich als eigene Zeitung die „L'Union postale" heraus. **16.** Die Kosten für das Weltpostvereinsamt werden von sämtlichen Vereinsländern gemeinsam getragen und nach einem Schlüssel umgelegt. **17.** Das Amt vermittelt als Ausgleichstelle für die Verwaltungen, die seine Mitwirkung wünschen, den Abrechnungsverkehr jeder Art, der sich auf den zwischenstaatlichen Postdienst bezieht.

Die Vereinswährung.

18. In den Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen kommen vielfach Gebühren usw. vor, die nach Franken und Centimen ausgedrückt sind. Es handelt sich hierbei **nicht** um eine **Länderwährung, sondern** um eine **Abrechnungseinheit,** die sogenannte **Vereinswährung.** Der dabei als Münzeinheit angenommene Frank ist der Gold-

frank zu 100 Centimen im Gewicht von $^{10}/_{31}$ Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900. Der für den Abrechnungsverkehr zugrunde zu legende Goldfrank ist gleich rund 0,81 *RM*. Wegen der Umrechnungsverhältnisse im praktischen Dienst (1 Fr-or = 80 *Rpf*) zu vgl. meine Anleitung III (Fachbuch 3), Seite 97.

Änderungsvorschläge.

19. In der Zeit zwischen den Versammlungen der Vereinsländer, also zwischen zwei Kongressen, können **Änderungsvorschläge** nach einem besonderen Verfahren eingebracht werden. Diese Vorschläge werden den Verwaltungen schriftlich mitgeteilt, die sich sodann dafür oder dagegen zu äußern haben. Für Nebenabkommen sind nur die dabei beteiligten Verwaltungen zuständig.

Zur Änderung der Luftpostbestimmungen können von Zeit zu Zeit Vertreter der unmittelbar beteiligten Verwaltungen zusammentreten.

U. a. hat die Europäische Luftpostkonferenz, die vom 16.—25. Juni 1938 in Brüssel abgehalten worden ist, richtunggebende neue Beschlüsse gefaßt.

III. Die Freiheit des Durchgangs.

Eine besondere Errungenschaft des Weltpostvereins ist die **Freiheit des Durchgangs. 20.** Darunter versteht man die Verpflichtung der Vereinsländer, Postsendungen offen oder in geschlossenen Kartenschlüssen durch ihr Gebiet ebenso wie ihre eigenen Posten zu befördern. **21.** Die Freiheit des Durchgangs für Postpakete ist auf das Gebiet der Länder beschränkt, die an dem besonderen Postpaketabkommen (zu vgl. weiter unten) teilnehmen. **22.** Der Durchgang von Päckchen durch die Gebiete von Ländern, die solche Sendungen nicht zulassen, ist von der Zustimmung dieser Länder abhängig.

IV. Die Durchgangskosten.

23. Die Gebühren (auch etwaige Nachgebühren) für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen verbleiben unverkürzt der Verwaltung, die sie erhoben hat. **24.** Es wird also zwischen den Aufgabe- und Bestimmungsverwaltungen darüber nicht abgerechnet, von Nachnahmegebühren und den Gebühren für Antwortscheine abgesehen. Hinsichtlich der anderen Postsendungen beziehen die an der Behandlung beteiligten Länder bestimmte Anteile.

25. Wenn über die Gebühren für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen auch nicht abgerechnet wird, so bedeutet das doch nicht, daß etwa auch an der Durchgangsbehandlung beteiligte Länder leer ausgehen müssen. **26.** Diese Länder erhalten vielmehr besondere Durchgangskosten durch die Aufgabeverwaltungen. Hierbei ist nach offenem Durchgang und nach geschlossenem Durchgang zu unterscheiden.

27. Im offenen Durchgang werden Sendungen ausgetauscht, wenn sie nicht in eine Briefpost für das Bestimmungsland, sondern in eine solche

für ein Durchgangsland aufgenommen werden, z. B. Briefsendungen von Deutschland nach Portugal in eine Briefpost von Deutschland nach Spanien. **28. Für diesen offenen Durchgang werden keine Durchgangskosten mehr gewährt. Das gilt für Briefsendungen jeder Art (also auch Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften sowie Wertkästchen).**

29. Die Kosten für den geschlossenen Durchgang sind für Land- und Seebeförderung verschieden festgesetzt und dabei nach Entfernungen und Gewichtsstufen gestaffelt. Für Briefe und Postkarten einerseits und für andere Briefpostgegenstände anderseits bestehen besondere Sätze.

30. Die **Durchgangskosten** werden auf Grund von **Ermittlungen** festgestellt, die alle drei Jahre einmal vorzunehmen sind, und zwar abwechselnd während der ersten 14 oder 28 Tage des Monats Mai oder während der ersten 14 oder 28 Tage, die auf den 14. Oktober folgen.

V. Der Hauptvertrag und die Nebenabkommen.

Es ist, wie weiter vorn schon angedeutet, nach dem eigentlichen Weltpostvertrag, auch Hauptvertrag genannt, und nach Nebenabkommen zu unterscheiden. **31. Der Hauptvertrag,** dem alle Staaten beitreten müssen, die Mitglied des Weltpostvereins sein wollen, **enthält** neben den grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung des Vereins **die Vorschriften über gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen mit und ohne Nachnahme.**

Für die übrigen Dienstzweige sind besondere **Nebenabkommen** geschlossen worden. **32.** Der **Beitritt** dazu ist **den Vereinsländern freigestellt;** Deutschland ist allen Nebenabkommen beigetreten.

33. Es sind vorhanden:

a) ein Wertbrief- und Wertkästchenabkommen,
b) ein Postpaketabkommen nebst Schlußniederschrift und den anhängenden Bestimmungen über die Beförderung von Paketen auf dem Luftweg,
c) ein Postanweisungsabkommen,
d) ein Postüberweisungsabkommen,
e) ein Postauftragsabkommen,
f) ein Postzeitungsabkommen.

33a. Dem Postanweisungsabkommen ist ein **Anhang über den Postreisescheckdienst** beigegeben. Dieser Dienstzweig wird im Hinblick auf die Devisenschwierigkeiten vorerst aber in Deutschland noch nicht ausgeführt. Es handelt sich im wesentlichen um folgendes:

Die **Schecke** werden **in Goldfranken** ausgestellt. Jeder Scheck lautet auf den festen Betrag von **100 Goldfranken;** der **Höchstbetrag eines Heftes ist 1000 Goldfranken.** Die Schecke **gelten 4 Monate** vom Tage ihrer Ausstellung an; sie werden **nach den Bestimmungen für Postanweisungen ausgezahlt.** Die Ausstellungsverwaltung vergütet der Auszahlungsverwaltung $^1/_4$ vH des Gesamtbetrags der ausgezahlten Schecke.

VI. **Sonstiges.**

1. Der Hauptvertrag,

also **34.** der eigentliche Weltpostvereinsvertrag, gliedert sich in folgende 3 Abschnitte:

I. Der Weltpostvertrag nach Verfassung, Geschäftsbereich, Kongressen, Konferenzen usw.

II. Allgemeine Grundsätze über die Freiheit des Durchgangs, Vereinswährung, Postausweiskarten usw.

III. Die Bestimmungen über den Briefdienst nach allgemeinen Bestimmungen, Vorschriften über Einschreib- und über Nachnahmesendungen und über die Reglung des Gebührenbezugs sowie der Durchgangskosten.

Am Schlusse ist neben den Sonderabschnitten **„Verschiedene Bestimmungen"** (z. B. über besondere Verpflichtungen gegen betrügerische Herstellung von Antwortscheinen, Freimarken usw.) und **„Schlußbestimmungen"** (über das Inkrafttreten und die Dauer des Vertrags) noch eine besondere **„Schlußniederschrift"** vorhanden. Diese befaßt sich u. a. mit den Vorschriften über die Zurückziehung von Briefsendungen und über das Ändern der Aufschrift, mit den Goldfrankengegenwerten, Antwortscheinen, besonderen Durchgangskosten usw. **34** a. Als Anlagen sind die Bestimmungen über die **Beförderung von Briefsendungen auf dem Luftweg** beigegeben.

2. Vollzugsordnungen.

35. Zu dem Hauptvertrag und zu den Nebenabkommen sind besondere Vollzugsordnungen vereinbart worden, die die Vorschriften über die Beschaffenheit der Sendungen enthalten (Auflieferungs- und Versendungsbedingungen) und die Bestimmungen über die Abwicklung des Auslandsdienstes. Es handelt sich bei diesen VO also gewissermaßen um die **Dienstanweisungen des Auslandsdienstes.**

B. Der Welt-Fernmeldedienst.

I. **Allgemeines.**

36. In Deutschland begannen die Bestrebungen, **Telegramme über die Landesgrenzen hinaus telegraphisch zu übermitteln,** um das Jahr **1849.** Es entstanden **Verträge zwischen Preußen und Österreich,** zwischen **Preußen und Sachsen** und zwischen **Österreich und Bayern.** Dabei handelte es sich mit Österreich zunächst nur um einen Austausch der Telegramme von Hand in einem gemeinsamen Grenztelegraphenamt in Oderberg. Die Verträge betrafen auch nur Staatstelegramme.

Einen wesentlichen Fortschritt brachte die **Gründung des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins** zum **1. Oktober 1850.** Der Grundsatz des Durchtelegraphierens wurde verwirklicht; der Vertrag regelte auch den Austausch von Privattelegrammen. Dem Verein gehörten schließlich auch Belgien und Frankreich an.

In den Folgejahren (1852—1859) entstand **der Westeuropäische Telegraphenverein,** dem u. a. Frankreich, die Schweiz und Spanien angehörten. 1858 trat auch der Deutsch-Österreichische Telegraphenverein bei.

Am 17. Mai 1865 wurde schließlich der erste **Welttelegraphenvertrag** in Paris abgeschlossen, der mit dem 1. Januar 1866 in Kraft trat. Ihm gehörten 20 europäische Staaten und die Türkei an. 1872 trat auch England bei, das zunächst keine Mitgliedschaft erwerben konnte, weil sein Telegraphenwesen in Privathänden lag (bis 1870). Im Jahre 1875 folgte dann der Welttelegraphenvertrag von St. Petersburg.

Der zwischenstaatliche Fernsprechdienst beruhte in den Anfängen der Entwicklung auf **besonderen Abkommen** zwischen den beteiligten Ländern. **Einheitliche Dienstvorschriften** dafür sind **seit 1885 in die Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag aufgenommen.**

Auf Anregung Deutschlands tagte zur **Reglung des zwischenstaatlichen Funkdienstes** erstmalig **1903** eine **Vorkonferenz** in Berlin. **1906** wurde **der erste Internationale Funkvertrag** abgeschlossen, dem 1912 ein zweiter folgte, der 1927 durch den Funkvertrag von Washington ersetzt wurde.

II. Der Weltnachrichtenvertrag von Kairo (1938).

1. Allgemeines.

37. Aus dem Welttelegraphenvertrag von St. Petersburg (1875) und dem Funkvertrag von Washington (1927) ist im Dezember 1932 in Madrid in eingehenden Beratungen ein Einheitsvertrag geschaffen worden, der **Weltnachrichtenvertrag** (Convention internationale des telecommunications), und zwar mit Wirkung vom 1. 1. 1934.

38. Dem Weltnachrichtenvertrag sind **Vollzugsordnungen** beigegeben, und zwar je besonders

für den Telegraphendienst,
für den Fernsprechdienst und
für den Funkdienst.

2. Einige Angaben über den Inhalt des eigentlichen Weltnachrichtenvertrags.

a) Bestimmungen über die Verfassung des Weltnachrichtenvereins.

39. Ähnlich wie der Weltpostvereinsvertrag beginnt auch der Weltnachrichtenvertrag mit den Vorschriften über die Verfassung des Weltnachrichtenvereins, also mit den Bestimmungen über den **Erwerb und** die **Aufgabe der Mitgliedschaft,** über den **Geltungsbereich,** über künftige **Konferenzen** und besondere **Ausschüsse** usw. Es finden sich weiterhin Vorschriften über die **Hauptgeschäftsstelle des Vereins** (Internationales Büro) nach ihrer Einrichtung und ihren Aufgaben.

b) Gemeinsame Vorschriften für alle Zweige des Fernmeldewesens.

40. Der eigentliche Weltnachrichtenvertrag enthält sodann die Vorschriften, die für alle Zweige des Fernmeldewesens gemeinsam gelten,

u. a. über das **Fernmeldegeheimnis,** die **Einstellung des Dienstes,** über die **Münzeinheit** für den Aufbau der Gebühren (Goldfrank), über die **Gebührenabrechnung.**

c) **Sonstiges.**

41. Nach einem Abschnitt über einige Sondervorschriften des Funkdienstes (**Notrufe** usw.) folgen die Schlußbestimmungen über das Inkrafttreten des Vertrags usw.

d) **Die Vollzugsordnungen.**

42. Alle Einzelheiten über die Fernmeldedienstbedingungen und über die Abwicklung des praktischen Dienstes sind in den weiter vorn unter 1. erwähnten Vollzugsordnungen niedergelegt.

3. Die besonderen Ausschüsse.

43. Als **ständige Einrichtung** sieht der Weltnachrichtenvertrag **drei beratende Ausschüsse** vor, nämlich

einen zwischenstaatlichen beratenden Ausschuß für den Telegraphendienst,

einen zwischenstaatlichen beratenden Ausschuß für den Fernsprechdienst,

einen zwischenstaatlichen beratenden Ausschuß für den Funkdienst.

C. Prüfungsfragen.

Welche Bereiche umfaßt das deutsche Inlands-Postgebiet? **1.** Was verstehen Sie unter „Weltpostvereinsgebiet" und „Vereinsausland"? **2. 3.** Zu welchen Zwecken bilden die Mitglieder des Weltpostvereins „engere Vereine"? **4.** Wo finden diese engeren Vereine ihre Grundlage? **5.** Welche Gebiete umfaßt der „Wechselverkehr"? **6.** Nennen Sie engere Vereine unter außerdeutschen Ländern. **7.**

Wo finden sich die Grundlagen über die Verfassung usw. des Weltpostvereins? **8.** Wodurch ist dieser zu 8. zu nennende Vertrag in Deutschland rechtsgültig geworden? **9.** Welche Vorschriften bestehen über den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft im Weltpostverein? **10. 11.** Welchem Zwecke dienen die Kongresse und Konferenzen des Weltpostvereins? **12. 13.** Welche Stelle nimmt die Geschäfte des Weltpostvereins wahr? **14.** Nennen Sie einige Aufgaben des zu **14.** zu nennenden Amts! **15. 16. 17.** Können die Bestimmungen des Vertrags auch außerhalb der Kongresse geändert werden? **19.** Was wissen Sie über die Vereinswährung? **18.**

Erläutern Sie den Begriff „Freiheit des Durchgangs"! **20.** Welche Durchgangs-Beschränkungen bestehen? **21. 22.** Über welche Postgebühren wird nicht abgerechnet? **23. 24.** Bedeutet Freiheit des Durchgangs auch Unentgeltlichkeit des Durchgangs? **25. 26.** Was ist unter „offenem Durchgang" zu verstehen? **27.** Wieviel betragen die Kosten für den offenen Durchgang? **28.** Wie sind, allgemein ausgedrückt, die Kosten für den geschlossenen Durchgang festgesetzt? **29.** Wann werden die Durchgangskosten ermittelt? **30.**

Was enthält der Hauptvertrag des Weltpostvereins? **31.** Was ist über die Beitrittspflicht zu den Nebenabkommen bestimmt? **32.** Welche Nebenabkommen bestehen? **33.** Welchen Inhalt hat der Anhang zum Postanweisungsabkommen? **33a.**

Wie gliedert sich der eigentliche Weltpostvereinsvertrag, welche Sonderabschnitte finden sich am Schlusse? **34.** Wo sind die zwischenstaatlichen Luftpostbestimmungen geregelt? **34a.** und **33. zu b!** Was regeln die Vollzugsordnungen? **35.**

Nennen Sie die Rechtsgrundlagen für den Welt-Fernmeldedienst **37.** Schildern Sie die Entwicklung der Verträge bis zur Jetztzeit! **36.**

Welche Vollzugsordnungen sind dem Weltnachrichtenvertrag beigegeben? **38.** Nennen Sie einige Punkte, die der Weltnachrichtenvertrag regelt a) über die Verfassung des Weltnachrichtenvereins! **39.**; b) über den Fernmeldedienst! **40. 41.** Geben Sie noch einmal an, welche Vollzugsordnungen bestehen! **42.**

Welche ständigen Ausschüsse sind vorhanden? **43.**

3. Die Stellung und Verwaltung der Deutschen Reichspost nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 nebst Novelle vom 10. 12. 1937 (Gesetz über den Beirat der Deutschen Reichspost) und nach der Verordnung über die Haushaltsgebarung u. Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934.

I. Einleitung.

Auf Seite 139 ist erwähnt worden, daß das Post- und Fernmeldewesen zum 1. 4. 1920 durch Aufhebung der diesbezüglichen Landesverwaltungen in Bayern und Württemberg vereinheitlicht worden ist (wenn im wesentlichen auch nur nach außen hin). Die Grundlage hierfür bildet **Artikel 88 der Weimarer Verfassung.**

Nach Artikel 88, Abs. 3 und 4 dieser Weimarer Verfassung waren die Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtungen durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzen. Die Befugnis hierzu konnte auch dem Reichspostminister von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats übertragen werden. Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes und der Tarife bestand ein Beirat.

Alle diese Bestimmungen sind zum 1. 4. 1924 durch **1. das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924** beseitigt worden. 1 a. Durch dieses Gesetz ist weiterhin angeordnet worden, daß der deutsche Post- und Fernmeldebetrieb ein selbständiges Unternehmen mit der Bezeichnung „Deutsche Reichspost" zu bilden habe, und zwar mit einem eigenen Haushaltsplan. Damit war eine öffentliche Anstalt*) als ein **Unternehmen des Reichs** geschaffen worden, das aus dem allgemeinen Haushaltsplan des Reichs herausgelöst war; **2.** im Reichshaushaltsplan erscheinen mit Bezug auf die Deutsche Reichspost seither nur noch das Gehalt des Reichspostministers und ein Betrag, den die Deutsche Reichspost an das Reich abzuliefern hat.

*) **Nach der damaligen Ausdrucksweise! Heute soll der Ausdruck „Anstalt" mit Bezug auf die DRP nicht mehr gebraucht werden, weil er zu unrichtigen Auffassungen geführt hat. Man kann daher auch nicht mehr „PAnst" sagen!**

Im übrigen aber trug das Reichspostfinanzgesetz die Züge seiner Zeit. Dem Reichspostminister war ein Verwaltungsrat zur Seite gestellt, der wichtige beschlußfassende Befugnisse hatte (insbesondere auf finanziellem Gebiet) und in parlamentarischer Weise, also mit Mehrheitsbeschlüssen arbeitete.

3. Das Reichspostfinanzgesetz ist zum 1. 4. 1934 aufgehoben worden. 3a. Seine Bestimmungen sind unter Ausrichtung nach nationalsozialistischen Grundauffassungen durch das **Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934 (Vereinfachungsgesetz) und durch die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 ersetzt worden, die zusammen als Grundgesetz für die Deutsche Reichspost zu bezeichnen sind.**

II. Die Grundgesetze für die Deutsche Reichspost im einzelnen.

1. Vorbemerkung.

Das vorstehend erwähnte **Gesetz vom 27. 2. 1934 betrifft** — was hier sogleich zu betonen ist — nicht nur die DRP; es enthält vielmehr **auch 4.** Vorschriften über die **Reichsfinanzverwaltung** sowie **5.** die **Deutsche Reichsbahn** und **beamtenrechtliche Bestimmungen** (Versetzung von Beamten, die durch die Vereinfachungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes entbehrlich werden, in den einstweiligen Ruhestand).

5a. Sodann ist hier darauf hinzuweisen, daß die **Fassung** aus dem Reichspostfinanzgesetz, **wonach das Post- und Fernmeldewesen in Deutschland von einem selbständigen Unternehmen des Reichs mit der Bezeichnung „Deutsche Reichspost" wahrzunehmen sei, in das Vereinfachungsgesetz nicht übergegangen ist!** Das hat seine guten Gründe. Denn die Deutsche Reichspost ist nach der richtigen nationalsozialistischen Auffassung kein selbständiges „Unternehmen"; sie ist vielmehr — um das auch hier zu betonen — ein Teil des Reiches und eine unmittelbare Reichsverwaltung, die hoheitsrechtliche Aufgaben ausübt. Naturgemäß handelt es sich dabei nicht um Hoheitsrecht in Form staatlichen Zwanges, sondern um die Ausübung von Hoheitsrecht in der Form staatlicher Fürsorge, und damit ebenfalls um echte Aufgaben der Staatshoheit!

An allem ändert auch der Umstand nichts, daß das Vermögen, das durch den Dienst der DRP erworben ist, sowie alle öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten der DRP als Sondervermögen von dem übrigen Reichsvermögen getrennt zu halten und vom RPMin zu verwalten sind. Denn „Träger des der Deutschen Reichspost gewidmeten Reichsvermögens ist das Reich selbst. Durch ihre Handlungen und ihre Tätigkeit erwirbt die Deutsche Reichspost Vermögen für das Reich und verpflichtet durch ihre Handlungen auch unmittelbar das Reich." Dabei muß festgehalten werden, daß für die Verpflichtungen der DRP nur das Sondervermögen der DRP haftet; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 27. 2. 1934 und der **VO vom 6. 4. 1934** werden hierunter im Zusammenhang behandelt werden. Dabei ist zu beachten, daß **6.** die VO im wesentlichen folgendes betrifft: **Keine Ausgabe ohne Deckung; Veranschlagung des Gehalts des Reichspostministers; Rücklage; Grundsätze über die Aufnahme von Krediten, für die Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage; die Vorschriften über die Rechnungsführung der DRP (als Grundlage für „Posthaushaltsbestimmungen") usw.**

2. Die Leitung der Deutschen Reichspost.

a) Grundsätzliches.

7. Die Reichsverwaltung „Deutsche Reichspost" wird von dem Reichspostminister (= „RPMin") geleitet, der **8.** als Reichsminister Sitz und beratende Stimme in der Reichsregierung hat. **8a.** Der RPMin handelt bei der Leitung des Unternehmens vollständig selbständig, **9.** soweit er nicht an die Zustimmung des Reichsfinanzministers gebunden ist (hinsichtlich des Voranschlags, bei der Aufnahme von Krediten usw.). **10.** Weiterhin unterliegt er den Weisungen des Reichsverkehrsministers*) — zu vgl. weiter vorn —, soweit es sich darum handelt, die Einheitlichkeit der Reichs-Verkehrspolitik **zu sichern. 11. Im ganzen besteht mithin auch im Bereiche der DRP der Führergrundsatz!**

b) Das Verordnungsrecht des Reichspostministers.

12. Aus diesem Führergrundsatz erklärt es sich, daß der RPMin die VO über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der DRP von sich aus erläßt (§ 4 des Gesetzes vom 27. 2. 1934). **13.** Andere Körperschaften — etwa wie früher in Gestalt eines Beschlüsse fassenden Verwaltungsrats — wirken dabei nicht mit.

c) Der Beirat der DRP (nach dem Gesetz über den Beirat der DRP vom 10. 12. 1937).

14. Um eine enge Verbindung mit den Benutzerkreisen zu halten und über deren Wünsche und Bedürfnisse unterrichtet zu sein, ist (§ 5 des Gesetzes vom 27. 2. 1934) für den Bereich der DRP ein Beirat errichtet worden.

15. Dieser Beirat hat keinerlei beschlußfassende Befugnisse; er ist **lediglich zur beratenden Mitwirkung** in den Angelegenheiten der DRP berufen, in dieser Eigenschaft in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen zu hören und wird nach Bedarf zusammengerufen.

16. Der Beirat umfaßt mindestens 6, höchstens 12 Mitglieder, die auf Vorschlag des Reichspostministers von der Reichsregierung auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden (Zusammensetzung [zur Zeit der

*) **Beachten Sie aber nach Seite 157, daß die Deutsche Reichspost nicht zum Verkehrswesen an sich gehört, denn sie ist zur Hauptsache Benutzer fremder Verkehrseinrichtungen. Das Nachrichtenwesen, dem die Post dient, ist ein neben dem Verkehrswesen stehender besonderer Zweig des allgemeinen Staatslebens und in Deutschland eine Aufgabe des Staates selbst, die der Einheitlichkeit wegen von einer Reichsverwaltung — der Deutschen Reichspost — wahrgenommen wird.**

Drucklegung]: Je ein Mitglied 1. aus dem Reichsnährstand, 2. aus dem Binnen- und Außenhandel, 3. aus der Industrie, 4. aus Mittelstand, Handwerk und Presse, 5. aus Ostpreußen, 6. aus Bayern, 7. Hermann Esser, Staatsminister a. D., Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes, 8. Adolf Müller, in Firma Münchener Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, KG, Verlagsanstalt, 9. Herbert Stenger, Stabsleiter beim Stellvertreter des Führers und Hauptamtsleiter, 10. Frau Dora Hein, Reichsreferentin im Hauptamt für Beamte in der Reichsleitung der NSDAP.). **17.** Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden natürlich ersetzt.

18. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichspostminister; er erläßt die Geschäftsordnung des Beirats, weswegen auf die AmtsblVf Nr. 373/1937 zu verweisen ist.

d) Die Verantwortlichkeit des Reichspostministers.

19. Für die ordnungsmäßige Leitung des Unternehmens „Deutsche Reichspost" ist **der Reichspostminister dem Führer und Reichskanzler verantwortlich.**

20. Der RPMin hat alljährlich über das abgeschlossene Rechnungsjahr einen **Geschäftsbericht** mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz*) herauszugeben, aus denen sich die Finanzlage der DRP ergibt. **21.** Diese **Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz** ist mit den Unterlagen dem Rechnungshof des Deutschen Reiches (in Potsdam) zur Prüfung vorzulegen, der die geprüfte Jahresrechnung der Reichsregierung übermittelt. **22. Über die Entlastung entscheidet die Reichsregierung** (§ 2 des Gesetzes vom 27. 2. 1934 und § 11 der VO vom 6. 4. 1934).

3. Die Finanzgebarung und Rechnungsführung der Deutschen Reichspost.

a) Die Grundsätze.

23. Die **Ausgaben** sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken. **24.** Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht mehr geleistet. **25. Kredite** sollen nur zur Verstärkung der Betriebsanlagen aufgenommen werden, ihre Verzinsung und Tilgung muß aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet sein. Zu vgl. § 1 der VO vom 6. 4. 1934.

b) Die Rechnungsführung.

26. Die Grundsätze für die **Finanzgebarung und Rechnungsführung** sind durch das Gesetz vom 27. 2. 1934 und durch die VO vom 6. 4. 1934 festgelegt. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kommt daneben die

*) Auch dieser Umstand ist nicht etwa als ein Beweis dafür aufzufassen, daß die DRP ein kaufmännisches Unternehmen sei. **Es ist vielmehr unbedingt festzuhalten, daß die DRP als Reichsverwaltung nicht zur Wirtschaft gehört. In bezug auf die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung handelt es sich nur um die unvermeidliche Selbstkontrolle, die notwendig ist, weil die Deutsche Reichspost auf ihre eigenen Einnahmen angewiesen ist und auf keinerlei Reichszuschüsse rechnen kann.**

Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922 (Fassung vom 14. 4. 1930 und Änderung vom 13. 12. 1933) in Betracht. **27.** Alle diese Vorschriften sind für die DRP in den „Posthaushaltsbestimmungen" enthalten (Anhang 1 zur ADA XI, 2 „Haushalts-, Wirtschafts- und Prüfbestimmungen; Abrechnung mit fremden Verwaltungen und Gesellschaften").

Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, daß jährlich eine ordnungsmäßige **Gewinn- und Verlustrechnung** und eine **Bilanz** aufgestellt werden kann.

28. Bei der soeben erwähnten Gewinn- und Verlustrechnung usw. handelt es sich um **eine Rechnungsführung, die das finanzielle Schlußergebnis für einen Jahresabschnitt erkennen läßt;** zu vgl. auch Fußnote auf voriger Seite! **Daneben** ist die DRP verpflichtet, nach den Bestimmungen der **Reichshaushaltsordnung kameralistisch derart** Rechnung zu führen, **daß das Ergebnis mit den einzelnen Ansätzen des Haushaltsplans der DRP verglichen werden kann.**

c) Die Rücklage (§ 2 der VO vom 6. 4. 1934).

29. Als Deckung für unvorhergesehene Fälle ist eine Rücklage*) bis zur Höhe von 100 Millionen *RM* zu bilden, die bar oder in Werten gesichert anzulegen ist. Der Rücklage fließen die eigenen Zinsen und die nach der Ablieferung an das Reich verbleibenden Reinüberschüsse zu, bis der Höchstbetrag erreicht oder bei Minderung durch Fehlbeträge wieder erreicht ist. Hiernach verbleibende Überschüsse sind zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Die Rücklage war 1927 voll angesammelt; sie hat 1932 aber um rund 35 Millionen *RM* angegriffen werden müssen. Am Ende des Rechnungsjahres 1936 betrug die Rücklage 89 123 405 *RM*; im Rechnungsjahr 1937 ist der Höchstbetrag der Rücklage wieder erreicht worden.

d) Die Ablieferung an das Reich (§ 3 des Gesetzes vom 27. 2. 1934).

30. Die DRP hat je nach der Höhe ihrer eigenen jährlichen Betriebseinnahmen (also ohne die im Auslandsdienst an Verkehrsunternehmungen gezahlten Vergütungen und ohne die im Inlandsdienst an Eisenbahnen weitergegebenen Gebührenanteile) Ablieferungen an das Reich zu leisten, und zwar

bei weniger als 2,2 Milliarden *RM* 6 vH,
bei 2,2 bis ausschließlich 2,4 Milliarden *RM* 6½ vH,
bei 2,4 Milliarden *RM* und mehr 6⅔ vH.

Es sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.

*) Mit der Rücklage ist der **Betriebsmittelfonds** nicht zu verwechseln. Ein solcher Fonds besteht neben der Rücklage, weil die Deutsche Reichspost ihre sich über rund 24 000 Haupt- und Nebenkassen abzuwickelnden Geldgeschäfte (Postbankwesen mit dem Postanweisungs-, Postscheck-, Postauftrags-, Nachnahme- und Postreisescheckdienst sowie Postsparkassendienst) ohne eigene flüssige, ihr jederzeit zur Verfügung stehende Barmittel nicht führen kann. Die gesetzliche Rücklage darf als Betriebsmittelfonds nicht verwendet werden, weil sie lediglich zur Deckung von Fehlbeträgen bestimmt ist.

Der Betriebsmittelfonds umfaßt zur Zeit 45 Millionen *RM*. Der Beharrungszustand ist damit aber noch nicht erreicht.

4. Sonstiges.

a) Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg; Gesetz über Postabfindung vom 15. 7. 1933.

Weiter vorn ist erwähnt worden, daß das Post- und Fernmeldewesen Bayerns und Württembergs 1920 auf Grund besonderer Staatsverträge auf das Reich übergegangen ist. Dabei sind vom Reiche gewisse Abfindungen zugebilligt worden. **31.** Der Erfüllung dieser Abfindung trat die Inflation hemmend entgegen, so daß es über gewisse Teilbeträge nicht hinausgekommen ist. Später machte es Schwierigkeiten, die 1920 festgesetzten Beträge dem neuen Geldwert der festen Währung anzupassen; es ist sogar zu Klagen gegen das Reich vor dem damaligen Staatsgerichtshof gekommen (eine Sache, die heute durchaus unverständlich ist, aber ein bezeichnendes Licht auf die staatsrechtlichen Zustände in dem „Zwischenreich von Weimar" wirft).

32. Die Verhältnisse sind endgültig durch das **Gesetz über Postabfindung vom 15. 7. 1933** bereinigt worden, nachdem es gegen Ende 1932 schon zu entsprechenden Vereinbarungen gekommen war. **33.** Danach erhält **Bayern** insgesamt 164,25 Millionen RM (72,9 Millionen RM entfallen auf Darlehn oder Vorschüsse; der Rest wird mit 4,35 Millionen RM jährlich für 21 Jahre (1934—1954) getilgt. **34. Württemberg** fließen 100 Millionen RM zu (16 Millionen RM bestehen aus Darlehn oder Vorschüssen; der Rest wird mit 4 Millionen RM jährlich in 21 Jahren abgetragen (1934 bis 1954). **Alle diese Zahlungen sind Verbindlichkeiten der DRP.**

Die Staatsverträge von 1920 billigten für den bayerischen und württembergischen Bereich der DRV gewisse Sonderrechte zu.

35. Diese Staatsverträge und damit diese Vorrechte **beseitigt** das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934; es macht **damit** den **Weg für die vollständige Vereinheitlichung des deutschen Post- und Fernmeldewesens auch nach innen hin frei. 36.** Das Gesetz über Postabfindung vom 15. 7. 1933 ist unberührt geblieben.

b) Innerorganisatorisches.

37. Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Gesetz vom 27. 2. 1934 auch Vorschriften enthält, die mehr innerorganisatorischer Art sind und die Mittel- und Unterbehörden der DRP betreffen. Es handelt sich um die Aufhebung der (damaligen) Oberpostdirektionsbezirke Darmstadt, Halle (Saale), Konstanz, Liegnitz und Minden, um die Umwandlung selbständiger Telegraphenämter in Telegraphendienststellen bestehender Ämter sowie um die Verringerung der Zahl der Telegraphenbauämter und Telegraphenzeugämter.

38. Für diese Maßnahmen bedurfte es eines Gesetzes nicht; die Vorschriften sind nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen worden.

III. Einiges zum Verkehrsrecht.

1. Der Reichsverkehrsrat.

39. Abschließend ist sodann festzustellen, daß auch der Reichsverkehrsminister besonderen Wert auf eine rege Verbindung mit der Nutzerschaft

des Verkehrs legt. Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung der verkehrspolitischen Aufgaben und zur Herbeiführung einer engen Verbindung zwischen den verschiedenen Verkehrszweigen untereinander sowie mit den Nutzern des Verkehrs ist daher ein Reichsverkehrsrat gebildet worden.

2. Grundsätzliches zum Verkehrsrecht mit Bezug auf die Deutsche Reichspost.

40. Die Deutsche Reichspost aber **gehört nicht zum Verkehrswesen.** Der Verkehr umfaßt eben begrifflich die Raumübertragung von Personen und Sachen. Diese aber ist die Aufgabe der Verkehrsunternehmen, die sich im wesentlichen auf die Beförderung von Gütern und Personen beschränken. Der Postdienst aber weist demgegenüber erhebliche Besonderheiten auf. **41.** Es handelt sich dabei um einen neben dem Verkehrswesen stehenden besonderen Zweig des allgemeinen Staatslebens!

Die DRP, die diese Aufgabe des Staatslebens wahrnimmt, ist also nicht etwa eine Transportanstalt oder ein Verkehrsunternehmen wie irgendeine andere Einrichtung, die sich mit der Sachenbeförderung befaßt, sondern die **Deutsche Reichspost ist eine Hoheitsverwaltung des Reichs für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung:**

„Durch die ihr zur Pflicht gemachte Wahrung des Postgeheimnisses unterscheidet sich die Deutsche Reichspost nun grundsätzlich von allen anderen Verkehrsanstalten und Verkehrszweigen. Deren Aufgaben beschränken sich im wesentlichen auf die Beförderung von Gütern und Personen; sie sind also reine Transportanstalten. Im Gegensatz dient die Deutsche Reichspost der Nachrichtenübermittlung, ist aber keine Transportanstalt. Zwar befördert auch sie Personen und Pakete, aber schon in diesem Paketverkehr nimmt sie durch die Verpflichtung der Wahrung des Postgeheimnisses eine wesentlich andere Stellung ein, als beispielsweise die Reichsbahn mit ihrem Expreßgutverkehr. Im übrigen sind sowohl die Personenbeförderung als auch die Paketbeförderung für unsere Verwaltung Nebenaufgaben, durch die ihr Wesen nicht bestimmt werden kann. **42. Die ureigenste Aufgabe der Reichspost ist und bleibt die Nachrichtenübermittlung,** und hier tritt entweder die gegenständliche Beförderungsleistung gegenüber dem übrigen Aufgabenkreis der Deutschen Reichspost zurück, wie beim Brief, oder aber eine gegenständliche Beförderungsleistung fehlt vollkommen, wie beim Fernsprecher, Funk oder beim Fernsehen. Denn es ist ja beim Briefverkehr nicht das Stück Papier, die Materie, die der Post zur Beförderung anvertraut wird, sondern das in dieser Materie enthaltene Gedanken- und Geistesgut. Und gerade dieses fremde Geistesgut ist unter den besonderen Schutz des Postgeheimnisses gestellt" (Reichspostminister Dr. Ohneſorge in Nr. 11/1936 des Archiv für Post und Telegraphie).

IV. Prüfungsfragen.

Auf Grund welcher Bestimmungen ist das Reichsunternehmen*) „Deutsche Reichspost" entstanden? **1.** 1a. Welche Beträge dieser Reichshoheitsbehörde erscheinen seither nur noch im Haushaltsplan des Reichs? **2.** Durch welche Bestimmungen und zu welchem Zeitpunkt ist das Reichspostfinanzgesetz beseitigt worden? **3.** 3a.

*) Nach der früheren Bezeichnung. Die DRP ist kein „Unternehmen"! Zu vgl. Seite 152.

Das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934 bildet zusammen mit der VO über die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der DRP vom 6. 4. 1934 das Grundgesetz für die DRP. Es betrifft daneben aber auch noch andere Verwaltungen! Welche? **4. 5.** Das Post- und Fernmeldewesen in Deutschland kann nicht mehr als ein selbständiges „Unternehmen" Deutsche Reichspost bezeichnet werden. Begründen Sie das näher! 5 a. **Beachten Sie die Fußnoten auf Seite 153 und 154 und die Ausführungen „Grundsätzliches zum Verkehrsrecht mit Bezug auf die Deutsche Reichspost" auf Seite 157!**

Welche Angelegenheiten regelt die VO vom 6. 4. 1934 im wesentlichen? **6.**

Von wem wird die „Deutsche Reichspost" geleitet? **7.** Welche Stellung hat der RPMin a) innerhalb der Reichsregierung? **8.**; b) in bezug auf die Leitung der DRP? 8 a. In gewisser Beziehung bestehen gewisse Bindungen für den RPMin. Geben Sie hierzu einige Einzelheiten! **9. und 10.** Welcher Grundsatz gilt aber im ganzen auch für die DRP? **11.**

Welche Folgerungen ergeben sich nach dem Gesetz vom 27. 2. 1934 aus diesem Führergrundsatz wegen der Bedingungen für die Benutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtungen? **12. 13.**

Aus welchem Grunde ist für die DRP ein Beirat errichtet worden? **14.** Welche Aufgaben hat dieser Beirat? **15.** Wie setzt er sich zusammen? **16.** Welche Entschädigung erhalten die Mitglieder? **17.** Die Kosten für die Fahrt mit der Eisenbahn oder einem anderen öffentlichen Verkehrsmittel werden erstattet; zur Abgeltung aller sonstigen Ausgaben erhalten die Mitglieder für jede Tagung eine Pauschvergütung, deren Höhe der Reichspostminister bestimmt. Wann tritt der Beirat zusammen? **18.** Wer führt den Vorsitz und wer erläßt die Geschäftsordnung? **18.**

Wem ist der RPMin für die ordnungsmäßige Führung der Reichshoheitsverwaltung „Deutsche Reichspost" verantwortlich? **19.** In welcher Weise hat der RPMin Rechenschaft abzulegen? **20.** Von welcher Reichsstelle wird die Jahresabrechnung usw. geprüft? **21.** Wer entscheidet über die Entlastung des RPMin? **22.**

Welcher Hauptgrundsatz gilt für die Finanzgebarung der DRP? **23.** Wie ist es mit Zuschüssen aus der allgemeinen Reichskasse? **24.** Wie ist es bei der Aufnahme von Krediten (abgesehen von der dabei nötigen Zustimmung des Reichsfinanzministers)? **25.** Nennen Sie die Rechtsquellen über die Grundsätze für die Finanzgebarung und Rechnungsführung der DRP? **26.** In welchem Dienstwerk sind alle diese Bestimmungen für den Bereich der DRP zusammengefaßt? **27.** Was ist Ihnen über die erfolgsmäßige und über die kameralistische Rechnungsführung bei der DRP bekannt? **28.**

Nach § 2 der VO vom 6. 4. 1934 hat die DRP eine Rücklage anzusammeln. Zu welchen Zwecken und in welcher Höhe? **29.**

Nach § 3 des Gesetzes vom 27. 2. 1934 muß die DRP gewisse Ablieferungen an das Reich leisten. Geben Sie hierüber einige wesentliche Einzelheiten! **30.**

Den Ländern Bayern und Württemberg sind für den Übergang ihres Post- und Fernmeldewesens auf das Reich durch die Staatsverträge von 1920 gewisse Abfindungen zugesichert worden. Wie wickelte sich das bis 1932 ab? **31.** Welches Gesetz regelt diese Angelegenheit endgültig? **32.** Was erhält danach a) Bayern? **33.**; b) Württemberg? **34.**

Durch welches Gesetz ist die innere Einheit der DRP vollständig hergestellt worden? **35.** Inwieweit ist das Gesetz über Postabfindung davon berührt worden? **36.**

Welche innerorganisatorische Bestimmungen enthält das Gesetz vom 27. 2. 1934 für den Bereich der DRP? **37.** Für einen solchen Behördenumbau ist ein Gesetz an sich nicht erforderlich. Warum hat man diese Dinge trotzdem gesetzlich geregelt? **38.**

Was ist Ihnen über den Reichsverkehrsrat bekannt (der also nicht mit dem Beirat der DRP verwechselt werden darf)? **39.**

Welche Stellung nimmt die Deutsche Reichspost im Verkehrswesen ein? **40. 41.**

Welches ist und bleibt mithin die ureigenste Aufgabe der DRP? 42.

4. Die Gliederung der Deutschen Reichspost.

Einleitung.

Die Gliederung des Behördenaufbaus.

1. Die **Hauptverwaltungsbehörde** (auch Zentralverwaltung genannt) für das gesamte Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Reichs ist das Reichspostministerium (= RPM) in Berlin, dem die Generalpostkasse*) angegliedert ist. 2. Dem RPM sind unmittelbar als **Mittelbehörden** (Bezirksbehörden) die **Reichspostdirektionen** untergeordnet. Ihm unterstehen ferner das **Reichspostzentralamt,** die **Versorgungsanstalt der DRP,** die **Forschungsanstalt der DRP,** das **Postsparkassenamt Wien** und die **Reichsdruckerei** unmittelbar, worauf weiter unten noch eingegangen werden wird. 2a. Für die eigentliche Postnutzung sind als **örtliche Behörden** (Ortsbehörden) Post- und Telegraphendienststellen eingerichtet, die man als „Ämter und Amtsstellen der Deutschen Reichspost" bezeichnet. Als Hilfsanlagen für den Landzustelldienst bestehen Posthilfsstellen, die ebenfalls unter den Begriff „Amtsstelle" fallen.

Hiernach ergibt sich für den Behördenaufbau der DRP eine Dreigliederung nach

Zentralverwaltung,
Bezirksbehörden,
Ortsbehörden (Ämter).

Die Behördenverfassung.

3. In bezug auf die Ausgestaltung der Spitze der Behörden unterscheidet man nach einer kollegialen und nach einer büromäßigen Verfassung. 4. Bei dem **Kollegialsystem** steht ein Kollegium an der Spitze, das mit **Stimmenmehrheit** entscheidet. Bei dem **Bürosystem** steht **ein einzelner** an der Spitze, **der selbständig und unter eigener Verantwortung entscheidet.**

5. Die Deutsche Reichspost ist in allen ihren Behörden von jeher büromäßig verfaßt; sie entspricht damit dem nationalsozialistischen Führergrundsatz.

A. Das Reichspostministerium.

Der Reichspostminister und der Staatssekretär.

6. An der Spitze des Reichspostministeriums steht der Reichspostminister Dr. Ohneforge.

7. Ihm ist ein Staatssekretär zur Seite gestellt, der den Minister zu unterstützen und zu vertreten hat. 8. Das ist der Staatssekretär Dipl.-Ing. Nagel. Dem Staatssekretär untersteht das Postbauwesen unmittelbar.

*) Die Generalpostkasse ist Kassenstelle für das RPM und zur Wahrnehmung der zentralen Kassengeschäfte für das gesamte Reichspostgebiet.

Die Abteilungen des Reichspostministeriums.

9. Die Menschenführung innerhalb der gesamten DRP-Verwaltung hat sich der Herr RPMin Dr. Ohnesorge allein vorbehalten, wobei ihm eine neu gegründete Abteilung, die **„Zentralabteilung (Min-Z)"**, zur Seite steht. Alle Anfragen und Verhandlungen mit der NSDAP. oder ihren Gliederungen besorgt nur diese Abteilung, die unmittelbar unter Hinzuziehung einer anderen Stelle des Ministeriums entscheidet oder die Angelegenheit dem RPMin unmittelbar zur Entscheidung vorlegt. Die Präsidenten und Personalreferenten der RPDn usw. müssen ihre mündlichen oder schriftlichen Anfragen beim RPM stets nur an die Zentralabteilung (Min-Z) richten, die ihrerseits dann andere Abteilungen des RPM hinzuziehen kann. Damit ist die unmittelbare persönliche Verbindung zwischen dem RPMin und jedem einzelnen der Kameradschaft gewährleistet. Bei der Zentralabteilung (Min-Z) handelt es sich im übrigen um **folgende Arbeitsgebiete:** Politische Angelegenheiten, Personalführung, Sportpflege und Literarisches Archiv. Postschutz. Pressedienst. Erholungsheime der DRP und Siedlungswesen.

9 a. Für reine Fachfragen bestehen im RPM **6 Abteilungen:**

I. Postdienst (Inland und Ausland) (Ministerialdirektor Rackow);
II. Fernsprechwesen; Fernkabel- und Fernleitungsnetz*);
III. Telegraphen- und Funkwesen; Fernsehen (Ministerialdirektor Gieß);
IV. Personalangelegenheiten (Ministerialdirektor Ziegler);
V. Haushalt, Finanz- und Postscheckwesen*);
VI. Verwaltungstechnische Angelegenheiten, Beschaffungswesen, Werbung, Wertzeichen, Stempel, Postkraftfahrwesen, Maschinenwesen (Ministerialdirektor Hubrig).

Der Hauptverwaltungsgrundsatz; Zuständigkeitsordnungen.

10. Hauptverwaltungsgrundsatz des Reichspostministeriums ist es, nur solche Gegenstände zu bearbeiten, die ihrer Natur nach von einer Zentralstelle aus erledigt werden müssen. Das gilt für Gesetzgebungsangelegenheiten, die die DRP betreffen, für die bindende Auslegung von Vorschriften, die Aufstellung von Grundsätzen, die einheitliche Reglung der Wirtschaftsführung, der Rechnungsführung, der Geschäftsformen usw. Alle anderen Gegenstände werden den Reichspostdirektionen bzw. den Post- und Telegraphenämtern zur selbständigen Erledigung überwiesen.

11. Die verschiedenen Verwaltungstätigkeiten sind durch die **Zuständigkeitsordnung** vom 20. 3. 1923 und vom 13. 3. 1928 zwischen RPM, RPDn und Ämtern abgegrenzt. Dabei wird von dem **Grundsatz** ausgegangen, daß jede Doppelarbeit vermieden und die Entscheidung möglichst an die Stelle gelegt werden muß, die zuerst und unmittelbar mit der Sache zu tun hat.

*) Zur Zeit nicht besetzt!

Die Strafbefugnis im einfachen Dienststrafverfahren.

12. Als oberste Reichsbehörde hat das RPM insbesondere auch im einfachen Strafverfahren (= Verfahren des Dienstvorgesetzten)*) Strafbefugnis gegenüber allen Beamten der DRP, kann also nach § 4, § 11 und § 24 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 auf Warnung, Verweis und Geldbuße erkennen. Nach § 6 RDStO darf die Geldbuße die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von 300 *RM* nicht übersteigen.

Unmittelbar unterstellte Behörden.

13. Dem RPM sind — abgesehen von den RPDn — unmittelbar unterstellt:

1. die Versorgungsanstalt der DRP in Dresden,
mit der bezweckt wird, **14.** den Angestellten und Arbeitern der DRP sowie den Posthaltern [(I) und (II); neue Bezeichnung für Postagenten und Poststelleninhaber]**) und deren Hinterbliebenen Renten und Sterbegelder zu gewähren. Die Versorgungsanstalt der DRP entscheidet ferner über Anträge arbeitsloser Posthalter usw. auf Arbeitslosenunterstützung.

15. Der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DRP untersteht das **Amt für Unfallversicherung der Deutschen Reichspost** (frühere Bezeichnung: Postversicherungskommission), das die Geschäfte der Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung im Bereiche der DRP führt;

2. das Reichspostzentralamt (RPZ),
das **17.** die Abteilungen I—XII umfaßt.

18. Das Reichspostzentralamt bearbeitet alle außerhalb des eigentlichen Geschäftskreises des RPM liegenden Aufgaben der Technik, des praktischen Dienstes, des Baues und der allgemeinen Verwaltung, die einheitlich für das ganze Reichspostgebiet geregelt werden müssen. Hierzu gehören alle technischen Angelegenheiten des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens sowie das gesamte Beschaffungswesen. Wegen der Forschungsaufgaben zu vgl. unter 3. weiter unten.

19. Sachgebiete der Abteilung XII sind die **Kursbuchstelle,** das **Reichspostmuseum** und das **Postrechnungsamt** mit der **Versandstelle für Sammlermarken;**

3. die Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost (RPF),
die zum 1. 1. 1937 aus dem RPZ hervorgegangen ist. **19a.** Diese Anstalt bearbeitet neben der Fernsehentwicklung alle übrigen wissen-

*) Daneben besteht das förmliche Dienststrafverfahren vor Dienststrafgerichten, die auch auf Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst usw. erkennen können. Zu vgl. Seite 237 ff.

**) Die früheren Posthalter heißen jetzt: Postfuhrhalter!

schaftlich-technischen Forschungsarbeiten aus dem Arbeitsgebiet der DRP, insbesondere der Fernmeldetechnik;

4. **das Postsparkassenamt Wien,**
die Zentralstelle für das Postsparkassenwesen im Deutschen Reich (Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. 8. 1938); es besorgt weiterhin den Postscheckdienst im Lande Österreich wie ein PSchA des Altreichs für seinen Bereich;

5. **die Reichsdruckerei,**
19 b. die vornehmlich mit der Ausführung von Druckarbeiten zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und der Länder betraut ist, daneben aber auch Arbeiten von städtischen usw. Behörden und von Korporationen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch von Privatpersonen übernehmen kann. Die Reichsdruckerei ist ein wirtschaftlicher Reichsbetrieb;

6. **die österreichische Staatsdruckerei.**

B. Die Reichspostdirektionen (RPDn) und die Reichspostbaudirektion (RPBauD) Berlin.

Der Präsident und die Beamten der RPDn.

20. An der Spitze jeder RPD steht ein Präsident. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung seines Bezirks persönlich verantwortlich (büromäßige Verfassung — zu vgl. S. 159). Alle Post- und Telegraphenbeamten des Bezirks müssen seinen Anordnungen Folge leisten.

21. Zur Unterstützung und Vertretung des Präsidenten sind bei den Reichspostdirektionen Vizepräsidenten, Abteilungsdirektoren, Oberpostdirektoren, Oberposträte und Posträte angestellt; zur Mitwirkung in bautechnischen Sachen bei der Mehrzahl der Reichspostdirektionen außerdem Oberpostbauräte oder Postbauräte.

Die Reichspostbaudirektion (RPBauD) Berlin.

21 a. Für die Durchführung der im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Reichshauptstadt Berlin anfallenden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist zum 1. 9. 1937 die RPBauD Berlin errichtet worden; sie hat die Stellung und Befugnisse einer RPD.

Gliederung der RPDn.

22. Bei den RPDn soll — wie beim RPM — für die Menschenführung eine „Zentralabteilung" eingerichtet werden, wenn nicht — wie z. B. bei den kleineren — durch die enge Bindung zwischen Leitung und altem Kämpfertum in den Personalstellen die Freimachung vom bürokratischen System schon geglückt ist. Im übrigen haben die RPDn eine **Innengliederung** nach **Fachabteilungen,** Gruppen, Sach- und Arbeitsgebieten, die der Gliederung des RPM entspricht*).

*) Abt. I: Postwesen; Abt. II: Fernmeldewesen; Abt. III: Personalwesen; Abt. IV: Bauwesen, Dienstausstattung, Haushaltswesen, Postscheckwesen, Kassen- und Rechnungswesen.

Es sind — neben der RPBauD Berlin — 32 RPDn im alten Reichspostgebiet vorhanden, 8 in Bayern, 1 in Württemberg, 5 im Lande Österreich und 3 in den sudetendeutschen Gebieten:

Aachen	Hamburg	Münster (Westf)
Augsburg	Hannover	Nürnberg
Aussig	**Innsbruck**	Oldenburg (Oldb)
Bamberg	**Karlsbad**	Oppeln
Berlin	Karlsruhe (Baden)	Potsdam
Braunschweig	Kassel	Regensburg
Bremen	Kiel	Saarbrücken
Breslau	**Klagenfurt**	Schwerin (Mecklb)
Chemnitz	Koblenz	Speyer
Dortmund	Köln	Stettin
Dresden	Königsberg (Pr)	Stuttgart
Düsseldorf	Köslin	Trier
Erfurt	Landshut (Bay)	**Troppau**
Frankfurt (Main)	Leipzig	**Wien**
Frankfurt (Oder)	**Linz**	Würzburg
Graz	Magdeburg	
Gumbinnen	München	

Die Aufgaben der RPDn.

23. Die Reichspostdirektionen überwachen den Dienstablauf bei den Post- und Telegraphenämtern usw. Zur persönlichen Beaufsichtigung bereisen Posträte, Postamtmänner und Oberpostinspektoren (Bezirksaufsichtsbeamte) den Bezirk; sie gelten als ständige Beauftragte des Präsidenten; ihren Anordnungen ist daher so lange Folge zu leisten, als sie nicht etwa von der Reichspostdirektion widerrufen werden.

Auch der Präsident, der Vizepräsident, die Oberposträte und Posträte bereisen von Zeit zu Zeit den Bezirk. **24.** Die Präsidenten sind für ihre Person auf dem Gebiete des Beschwerdewesens für die Postbenutzer die oberste Instanz. Die Beamten der DRP haben Anträge und Beschwerden auf dem Dienstweg vorzubringen; zu vgl. dieserhalb im übrigen § 42 DBG auf Seite 253.

Die Strafbefugnis der RPDn im einfachen Dienststrafverfahren.

24a. Die Reichspostdirektionen haben im einfachen Dienststrafverfahren*) (Verfahren des Dienstvorgesetzten) Strafbefugnis gegenüber sämtlichen Beamten ihres Bezirks und können dabei auf Warnung und Verweis erkennen sowie auf Geldbuße bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrags (der im Regelfall — zu vgl. Seite 161 — den einmonatigen Dienstbezügen des Beamten entspricht). Zu vgl. § 24 RDStO.

Geschäftsführende RPDn.

25. Besondere Angelegenheiten werden für mehrere RPD-Bezirke von einer RPD bearbeitet, die in der betreffenden Angelegenheit dem RPM gegenüber federführend ist. **26.** Der Aufgabenkreis der geschäftsführenden RPDn umfaßt u. a.: Bahnpostwagenunterhaltung, Auslandsdienst, Fernsprechweitdienst, Fern- und Seekabel, See- und Rundfunk, Prüfungs-, Unterrichts- und Beschaffungswesen.

*) Zu vgl. Seite 238 ff.!

Das Postsparkassenamt Wien

26 a. ist — wie weiter vorn schon angedeutet — eine höhere Reichsbehörde (wie eine RPD). Der Leiter hat für den Aufgabenbereich des Postsparkassenamts die gleiche Zuständigkeit wie die Präsidenten für die Reichspostdirektionen.

Der RPMin regelt Art und Umfang des Postsparkassenwesens, insbesondere auch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs des Postsparkassenamts auf das Deutsche Reich.

Mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. 8. 1938 wird eine Einrichtung des Landes Österreich auf das ganze Reich ausgedehnt, die sich als eine der sozialsten Einrichtungen größter Beliebtheit erfreute, besonders segensreich gewirkt hat und in der ganzen Welt als mustergültig anerkannt worden ist.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Postsparkassenwesens in ganz Großdeutschland ergeben sich aus der Postsparkassenordnung (AmtsblVf Nr. 497/1938). Die Wirkungskraft ergibt sich aus der Tatsache, daß allein im Altreich mehr als 46 000 Postämter, Zweigpostämter und Poststellen im Sinne des Spargedankens wirken. Dazu kommen 26 000 Landzusteller, die Spargelder entgegennehmen und Rückzahlungen leisten.

Die Spareinlagen werden mit 2,75 vH verzinst. Das Postsparbuch ist völlig freizügig. Einlagen auf das Postsparbuch werden innerhalb des ganzen Reichspostgebiets von allen Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Reichspost angenommen, gleichgültig, an welchem Ort das Postsparbuch ausgestellt worden ist. Auch Abhebungen können bei jedem beliebigen Amt vorgenommen werden, bei Abhebungen bis 100 *RM* (u. U. bis zu 1000 *RM*) sogar ohne vorherige Kündigung.

Der Postsparkassendienst ist durch das Postsparkassengeheimnis unter den besonderen Schutz des Reiches gestellt worden.

C. Die Ämter und Amtsstellen der DRP, also die Ortsbehörden (Post- und Telegraphenämter usw.).

1. Postdienst.

Überblick.

27. Für die Wahrnehmung des Postdienstes sind vorhanden:

Postämter,
Bahnpostämter,
das Postzeitungsamt,
Postscheckämter;
= „Ämter".

Zweigpostämter,
Poststellen I und II
Posthilfstellen;
= Amtsstellen.

Werkstätten für Postkraftwagen.

Anmerkung (AmtsblVf Nr. 143/1939):

1. Die Postagenturen und die bisherigen Poststellen führen seit dem 1. 4. 1939 die gemeinsame Bezeichnung **„Poststelle"**, im innerdienstlichen Verkehr mit dem Zusatz I oder II.

   Die Bezeichnungen „Posthilfstellen" und „Telegraphenhilfstellen" ändern sich nicht; **die Bezeichnung „Postagentur" fällt weg.**

2. Die Beamten im Nebenamt führen nunmehr **folgende Amtsbezeichnungen:**
   a) die Postagenten: **Posthalter (PH),** im innerdienstlichen Verkehr mit dem Zusatz (I),
   b) die Poststelleninhaber: **Posthalter,** im innerdienstlichen Verkehr mit dem Zusatz (II),
   c) die Posthilfstelleninhaber: **Hilfsposthalter (HPH).**

   Die Amtsbezeichnung „Telegraphenhilfstelleninhaber" bleibt so lange bestehen, bis die wenigen noch vorhandenen Telegraphenhilfstellen umgewandelt oder aufgehoben sind. **Die Amtsbezeichnungen „Postagent", „Poststelleninhaber" und „Posthilfstelleninhaber" fallen weg.**
3. Die Dienstbezeichnung **„Zweigpostamtsvorsteher"** (ZwPAV) ist **neu** eingeführt worden.
4. Die bisherigen Posthalter haben die Bezeichnung **„Postfuhrhalter"** zu führen.

Die Einordnung der Ämter in Gruppen.

28. Die Ämter sind zuletzt nach solchen größeren, mittleren und kleineren Umfangs unterschieden worden. Diese frühere Einteilung trägt indessen der Vielseitigkeit der Aufgaben, der verfeinerten Technik und der allgemeinen Verkehrssteigerung heute keine Rechnung mehr. Auch die Dienstart der Ämter, ihr Umfang und das Maß der Verantwortung und Selbständigkeit, das ihre Leitung erfordert, wurde in der früheren Einteilung nicht ausreichend gewürdigt. Die Ämter sind daher nunmehr (Bewertungsrichtlinien; RPMVf vom 14. 4. 1938 Min 8431—0 Dpw) in eine größere Anzahl von Gruppen eingeordnet worden. Dafür war auch der Umstand maßgebend, daß die Bewertung gewisser Tätigkeiten nicht allein von ihrer Schwierigkeit an sich, sondern auch von Umfang und Bedeutung der Ämter beeinflußt wird, wie z. B. die Tätigkeit im Amtszimmer, in den Personalstellen, in der Hausverwaltung und nicht zuletzt die der Amtsvorsteher selbst.

Die Größe der Ämter findet ihren Ausdruck nunmehr in Punktzahlen, die leicht an Hand eines Schlüssels auf Grund der „Bewertungsrichtlinien" ermittelt werden können. Dabei sind **Gruppen** zu unterscheiden, die mit den Buchstaben **A** bis **J** bezeichnet sind.

Poststellen I werden unter bestimmten Voraussetzungen in Zweigpostämter umgewandelt, für die die Gruppenbuchstaben **K, L** und **M** vorgesehen sind (Bewertungs- und Bemessungsrichtlinien für Amtsstellen).

Anmerkung:

Bei besonderen Anlässen (große Kundgebungen des Staates, der Partei und ihrer Gliederungen) stellt die DRP neuerdings **fahrbare Postämter** bereit. Die DRP verfügt auch über **zerlegbare Postämter;** ein solches ist z. B. 1936 auf dem Reichsparteitag in Nürnberg und auf dem Berliner Weihnachtsmarkt verwendet worden. Zu vgl. Nr. 10/1936 im Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 4/1937 der Deutschen Verkehrs-Zeitung vom 23. 1. 1937, in der Verkehrs- und Betriebswissenschaft Heft 11/1937, Seite 193 ff., und in Nr. 26/1938 der ASBZ Deutsche Postzeitung vom 25. 12. 1938.

Die Poststellen I.

29. Die Poststellen I (frühere Bezeichnung: Postagentur) dienen in erster Linie den Postbedürfnissen auf dem platten Lande. **30.** Sie führen den Volksgenossen gegenüber die gleichen Leistungen aus wie die Postämter.

Poststellen II (Land); Poststellen II (Stadt).

31. Poststellen II (Land) sind kleine „PAnst" **(im Sinne des Postgesetzes!!)** an Landkraftpostkursen. Sie besorgen den gesamten Postdienst

für ihren Bereich. Bestimmte Dienststunden sind nicht festgesetzt. Poststellen müssen aber vor und nach Ankunft der Post angemessene Zeit geöffnet sein.

32. Die PSt II (Land) sind einem **Leitpostamt** (LPA) unterstellt. Sie erhalten als amtliche Bezeichnung neben ihrem Namen den Namen ihres LPA und den **Zusatz „über“**, z. B. $\frac{\text{Merzdorf}}{\text{über Riesa}}$ *)

In größeren Städten finden sich zuweilen als Annahmestellen **„Poststellen II (Stadt)“, 32** a. die ihrem Zustellpostamt unterstellt sind.

Posthilfstellen.

33. Posthilfstellen sind keine „Postanstalten“ im Sinne des Postgesetzes, sondern Ergänzungsanlagen zur Besorgung der Sendungen nach und von dem Lande.

Die Posthilfstellen sind einem Überweisungs-PA unterstellt.

Bahnpostämter.

34. Der Dienst in den Bahnposten auf den Hauptstrecken ist besonderen Bahnpostämtern unterstellt; auf einigen Hauptstrecken und auf den Nebenstrecken wird er von bestimmten Orts-Postämtern wahrgenommen und überwacht; diese Orts-A nennt man auch (mit einem nichtamtlichen Ausdruck) „Eisenbahn-Postämter“. Es bestehen 20 selbständige Bahnpostämter und 9 Bahnpostämter, die Zweigstellen von Orts-Postämtern sind. Z. B. sind die BPA 6 in Eisenach, 11 in Marienburg, 13 in Aachen, 15 in Oberhausen (Rheinl), 25 in Königsberg, 27 in Mannheim, 28 in Konstanz und das Bahnpostamt Ulm keine selbständigen Ämter, sondern Zweigstellen ihres Orts-PA; die Bezeichnung „Bahnpostamt“ ist für diese Zweigstellen aber beibehalten. Entsprechendes gilt für das BPA 3 (Berlin), das aber eine Zweigstelle des BPA 1 (Berlin) ist. Zu vgl. im übrigen das Postfachbuch 5 „Post-Erdkunde“, Seite 121.

Anmerkung:

Seit 1936 verkehren „Kraftkursposten“, die während der Fahrt, wie die Bahnposten, Postsendungen jeder Art bearbeiten. Solche Fahrten finden z. B. auf den Strecken Berlin—Stettin und Berlin—Leipzig statt.

Die Postscheckämter

35. sind die Mittelpunkte des durch die Post vermittelten bargeldlosen Zahlungsdienstes. Sie führen die Konten der Postscheckteilnehmer. Bei ihnen ist auch das Postanweisungs-Prüfungsgeschäft zusammengefaßt.

*) Die oben angegebene Schreibweise des Zusatzes unter einem waagerechten Strich ist die bei Anschriften auf Postsendungen vorgeschriebene; sie ist daher auch in Druckschriften, Aushängen usw. anzuwenden, wenn zur Aufklärung der Postbenutzer eine vorschriftsmäßige Briefanschrift dargestellt werden soll. Im übrigen aber wird aus Gründen der Raumersparnis und der Einheitlichkeit nunmehr bei Postorten der Zusatz „über ....“ im Paketpostbuch und in den Ortschaftsverzeichnissen (bei Neuauflagen) sowie in anderen Druckschriften hinter einem Schrägstrich wie im alphabetischen Teil des Ortsverzeichnisses I angebracht, z. B. Aach/über Oberstaufen. Zu vgl. AmtsblPf Nr. 467/1938.

Kraftpostwerkstätten.

36. Für die Instandsetzung von Postkraftwagen sind 6 Instandsetzungsbezirke*) gebildet, und für jeden Bezirk ist eine Hauptwerkstatt für Postkraftwagen (HWKw) errichtet worden. **HWKw** bestehen in Bamberg, Berlin-Borsigwalde, Breslau, Dortmund, Erfurt und Karlsruhe (Baden). Daneben gibt es Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen (BWKw) und Ortswerkstätten für Postkraftwagen (OWKw) als nicht selbständige Dienststellen.

2. Dienststellen für den Fernmeldedienst.

Überblick.

37. Der Fernmeldedienst (Telegraphen- und Fernsprechdienst usw.) wird wahrgenommen

durch die PÄ, die deswegen auch als „vereinigte Ämter" bezeichnet werden,

durch Telegraphenämter (und Zweigtelegraphenämter),
Fernsprechämter,
Poststellen und
Hilfstelegraphendienststellen,
d. s. PHilfst mit T-Dienst, THilfst und GÖ (= gemeindliche öffentliche Sprechstellen).

Außerdem sind vorhanden
Telegraphenbauämter und
Telegraphenzeugämter.

Die Zweigtelegraphenämter, Poststellen und Hilfstelegraphendienststellen zählen zu den „Amtsstellen".

Einzelheiten.

Die mit Telegraphendienststellen verbundenen Postämter, die man auch „Vereinigte Ämter" nennt, führen eine besondere Bezeichnung nicht. Solche Dienststellen gelten als Telegraphendienststelle des Postamts bzw. der Poststelle (I), **38.** sie heißen also lediglich „Postamt" oder „Poststelle". **39.** Die in größeren Orten bestehenden besonderen, also selbständigen Telegraphendienststellen sind Ämter mit der Bezeichnung „Telegraphenamt". Die Telegraphendienststellen bei den Börsen bilden Zweigstellen des am Orte vorhandenen Telegraphenamts. Die Telegraphendienststelle bei der Börse in Berlin ist jedoch ein selbständiges Amt. — Das Telegraphenamt in Berlin führt die Bezeichnung Haupt-Telegraphenamt.

40. Der Fernsprechdienst ist entweder mit dem Post- und Telegraphenamt vereinigt, oder er wird durch ein besonderes „Fernsprechamt" wahrgenommen.

In größeren Orten bestehen häufig mehrere selbständige Fernsprechämter.

*) Für die RPD-Bezirke Gumbinnen, Königsberg (Pr) und Stuttgart gilt ein besonderes Verfahren.

Wenn es sich ohne große Kosten ermöglichen läßt, werden auch Posthilfstellen für den Telegraphendienst nutzbar gemacht. Sie sind alsdann „Posthilfstellen mit Telegraphendienst".

Anmerkung:

Die DRP setzt neuerdings auch **fahrbare Telegraphenämter** ein, bei denen gewöhnliche Telegramme (auch Bildtelegramme) aufgeliefert und Ferngespräche geführt werden können.

Posthilfstellen mit T-Dienst und T-Hilfstellen.

41. Posthilfstellen mit Telegraphendienst und Telegraphenhilfstellen sind Telegraphendienststellen im Sinne der Telegraphenordnung. **42.** Sie haben in der Regel

1. Telegramme ohne Einschränkung anzunehmen,
2. Telegramme zu vermitteln,
3. Telegramme am Orte zuzustellen und die mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „amtslagernd" oder „postlagernd" eingehenden Telegramme aufzubewahren und auszuhändigen und
4. als öffentliche Fernsprechstelle zu dienen.

Es ist zu beachten, daß die Posthilfstellen keine „Postanstalten" im Sinne des Gesetzes (d. h. des Postgesetzes im Hinblick auf den Postzwang) sind, daß aber jede Posthilfstelle mit Telegraphendienst und jede Telegraphenhilfstelle eine Telegraphendienststelle im Sinne der Telegraphenordnung ist.

Telegraphenbauämter; Telegraphenzeugämter.

43. Zur Wahrnehmung des Telegraphenbaudienstes bestehen an einigen größeren Orten eines jeden RPD-Bezirks „Telegraphenbauämter". Es handelt sich dabei um selbständige Ämter für den Bau und die Instandhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

44. Die Beschaffung und Verteilung des Telegraphen- usw. Bauzeugs besorgen „Telegraphenzeugämter". In Berlin, Hamburg, München und Liegnitz bestehen selbständige TZÄ. In den anderen Fällen sind die TZÄ Dienststellen einer RPD oder eines TBA.

3. Die Amtsleitung; die innere Gliederung der PÄ und TÄ.

Amtsbezeichnungen.

Jedes Post- und Fernmeldeamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. **45.** Diese führen folgende Amtsbezeichnungen:

1. Oberpostdirektor, Oberpostrat bzw. Postrat bei den Ämtern A bis C*),
2. Postamtmann, Oberpostmeister oder Postmeister bei den Ämtern D bis F*),
3. Postmeister, Oberpostverwalter oder Postverwalter bei den Ämtern G bis J*),
4. Zweigpostamtsvorsteher bei ZwPÄ K bis M*),
5. Posthalter bei den Poststellen (I und II)**),
6. Hilfsposthalter bei den Posthilfstellen**).

*) Wegen dieser Gruppenbuchstaben zu vgl. Seite 165!

**) Zu vgl. Anmerkung auf Seite 164—165!

Pflichten und Befugnisse.

Der Vorsteher vertritt sein Amt in allen dienstlichen Angelegenheiten. Er ist dafür verantwortlich, daß der Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Verwaltungsvorschriften gehandhabt wird.

46. Die Vorsteher der Ämter A bis C werden im Bedarfsfall durch Postamtmänner, Oberpost- und Obertelegrapheninspektoren sowie Post- oder Telegrapheninspektoren unterstützt.

47. Die Vorsteher der Post- und Fernmeldeämter haben im einfachen Strafverfahren (Verfahren des Dienstvorgesetzten) **Strafbefugnis***) gegenüber den ihnen unterstellten Beamten und können dabei auf Warnung und Verweis erkennen sowie auf Geldbuße bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages (der im Regelfall — zu vgl. Seite 163 — den einmonatigen Dienstbezügen des Beamten entspricht); zu vgl. § 24 der RDStO. Die Vorsteher der selbständigen Ämter der Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 4 c 2, A 4 d und A 7 a können Geldbußen nur bis zu einem Zehntel des zulässigen Höchstbetrags verhängen**). Für PSt ist das AbrPA bzw. das LPA zuständig.

Grundsätzliches über die Gliederung der Ämter.

47 a. Die Grundsätze über die Gliederung der Ämter der Deutschen Reichspost ergeben sich aus besonderen Richtlinien („Gliederungsrichtlinien"; RPMVf vom 12. 4. 1938 IV 8431—0 Dpw).

Die **Gliederung der Ämter** muß hiernach einfach, klar und übersichtlich sein. Je nach ihrem Umfang sind bei den Ämtern Dienststellen und Abteilungen zu bilden. Kleine Dienststellen sind mit einem Stellenleiter, größere mit einem Stellenvorsteher zu besetzen. Große Stellen, die ständig überwacht werden müssen, können mit 2 Stellenvorstehern besetzt werden, die sich gegenseitig ablösen und von denen der rangältere als der eigentliche Stellenvorsteher gilt. Dienststellen mit Stellenleitern sind einer Dienststelle mit Stellenvorsteher anzugliedern, soweit sie nicht dem Amtsvorsteher oder Abteilungsleiter unmittelbar unterstellt sind. Stellenvorstehern können nach Bedarf Hilfsbeamte und Aufsichtsbeamte beigegeben werden. Bei großen Ämtern sind mehrere Dienststellen zu Abteilungen — mit einem Abteilungsleiter an der Spitze — zusammenzufassen; eine von ihnen wird gewöhnlich dem Amtsvorsteher unmittelbar unterstellt. Wieviel Dienststellen und damit Dienstposten in einer Abteilung vereinigt werden, richtet sich nach der Bedeutung und Schwierigkeit dieser Dienststellen.

Die Einrichtung von Dienstposten für Abteilungsleiter, Stellenvorsteher, Hilfsbeamte usw. muß auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben; sonst wird die Übersicht über die Dienststellen unklar, die Schreibarbeit vermehrt, eine vielseitige Verwendung des Personals eingeschränkt und der flüssige Arbeitsablauf gehemmt. Auch besteht dann die Gefahr, daß aus nachgeordneten Dienststellen leicht selbständige Abteilungen werden, die mit der Amtsleitung und anderen Dienststellen womöglich schriftlich verkehren und die nur auf die Belange ihrer Dienstzweige bedacht sind.

Für das Zusammenlegen mehrerer, wenig umfangreicher Dienststellen unter **einem** Stellenvorsteher sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Eine Dienststelle kann somit für sich oder mit anderen Dienststellen zusammengefaßt einem Stellenvorsteher unterstehen.

*) Zu vgl. Seite 237 ff.!

**) Diese Beschränkung gilt entsprechend der neuen Ämterbezeichnung nach den „Bewertungsrichtlinien" für die Vorsteher der Ämter der Gruppen F, G, H und J — Regelbewertung der Dienstposten der Amtsvorsteher A 4 b 1, A 4 c 2, A 5 b, A 7 a. Zu vgl. AmtsblVf Nr. 395/1938.

Es soll angestrebt werden, alle Dienstposten, auch die der Amtsleitung, der Stellenvorsteher usw., mit den am besten geeigneten Kräften zu besetzen, um besondere Diensterfahrungen der Beamten auszunutzen. Das darf aber nicht dazu führen, den Aufbau eines Amtes von den zufällig vorhandenen Kräften abhängig zu machen. Bei jeder Änderung im Personalbestande müßte sonst auch die Gliederung geändert werden, was einem gleichmäßigen Dienstablauf nicht förderlich ist.

Innere Gliederung der PÄ.

Bei den Postämtern sind je nach ihrem Umfang besondere Dienststellen **48.** eingerichtet, z. B.: Briefposteingang, Brief-, Geld- und Eilzustellung, Landabfertigung, Briefpostabgang, Brief-, Geld- und Telegrammannahme, Brief- und Geldausgabe, Paketannahme, Paketausgabe, Packkammer, Paketzustellung, Bahnhofspostdienst, Rentenstelle, Rundfunkstammkartenstelle, Zeitungsstelle, Kraftfahrstelle*), Fernsprechdienststelle usw. Daneben bestehen bei den größeren PÄ ein Amtszimmer für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (z. B. Schriftwechsel), eine Personalstelle, eine Hausverwaltung, eine Hauptkasse usw.

Wegen weiterer Einzelheiten ist auf die Anl 1 der „Gliederungsrichtlinien" zu verweisen.

Innere Gliederung der TÄ.

Bei den Telegraphenämtern bestehen für die einzelnen telegraphendienstlichen Verrichtungen ebenfalls besondere Dienststellen **49.**:

Die Telegrammannahme nimmt die Telegramme vom Auflieferer entgegen und erhebt und vereinnahmt die Gebühren. Von der Annahme gelangen die Telegramme zur Leitstelle. Von hier werden sie entweder kurzerhand oder nach den von den Annahmebeamten angebrachten Leitvermerken an die in Betracht kommenden Apparate weitergegeben; in besonderen Fällen sind besondere Leitstellen eingerichtet.

Der Apparatdienst wird von den Apparatbeamten in besonderen Räumen — den Telegraphen-Apparatsälen — wahrgenommen. Die ständige Beaufsichtigung des Apparatdienstes ist Aufsichtsbeamten übertragen. Die Oberaufsicht über den Dienst mehrerer Abteilungen führt ein Oberaufsichtsbeamter.

Die ankommenden Telegramme werden der Abfertigung und Eilzustellung überwiesen, die sie zwecks Zustellung an die Empfänger den Boten aushändigt bzw. zuspricht usw.

Die Telegrammaufnahme nimmt auf Verlangen Telegramme von Fernsprechteilnehmern entgegen und spricht diesen angekommene Telegramme zu.

Die Fernsprechdienststelle gliedert sich in die Abteilungen für den Ferndienst und den Ortsdienst. Außerdem besteht eine Entstörungsstelle. Der Aufsichtsdienst in den einzelnen Abteilungen wird von Aufsichtsbeamtinnen wahrgenommen. Der Gesamtdienstablauf wird von Oberaufsichtsbeamten überwacht, denen bei den größeren Ämtern männliche Aufsichtsbeamte zur Unterstützung zugewiesen sind.

*) In Berchtesgaden mit seinem besonders lebhaften Kraftpostreisedienst besteht zur leichteren Verkehrsabwicklung und zur Bequemlichkeit der Reisenden als Abfahrstelle ein **Kraftposthof.** Ähnliche Anlagen sind für andere Orte mit starkem Kraftpostreisedienst geplant!

Der Entstörungsdienst liegt je nach dem Umfang des Amtes in Händen von Telegraphenin spektoren, Telegraphensekretären oder Telegraphenassistenten, denen eine kleinere oder größere Anzahl von Störungssuchern (Telegraphenleitungsaufsehern) zugeteilt ist. Für den Störungsbeseitigungsdienst werden g. F. auch die Bautrupps der Telegraphenbauämter eingesetzt. Besondere Aufgaben erwachsen diesen Dienststellen im Rundfunkentstörungsdienst.

In den Telegraphendienststellen der Postämter wird der Telegraphen- und Fernsprechdienst von den Postbeamten mitversehen. Bei lebhaftem Telegrammdienst, besonders jedoch bei einem ausgedehnten Fernsprechbetrieb, wird der Telegraphen- und Fernsprechdienst aber besonderen Beamten bzw. Beamtinnen übertragen.

4. Die Abrechnungen.

50. Die **Ämter** rechnen monatlich mit der für jeden Reichspostdirektionsbezirk bestehenden Oberpostkasse ab, und diese wieder mit der Generalpostkasse in Berlin, die — wie erwähnt — dem Reichspostministerium angegliedert ist.

51. Die **Poststellen** I sind in bezug auf den Dienstverband und die Rechnungslegung einem benachbarten Postamte (AbrPA) zugeteilt; **52.** sie stehen für bestimmte Einnahmen und Ausgaben täglich auf Grund eines Nachweises der Über- und Zuschüsse mit ihrem AbrPA im Abrechnungsverkehr; im übrigen wird eine besondere Monatsabrechnung gefertigt. Die Posthilfstellen wickeln ihre Einnahmen und Ausgaben Zug um Zug durch Vermittlung des Landzustellers ab.

53. Die Poststellen II (Land) sind, wie weiter oben erwähnt, einem Leitpostamt (LPA) zugeteilt. Es wird im wesentlichen Zug um Zug auf Grund von Annahmekarten und Zustellkarten abgerechnet. Entsprechendes gilt für die Poststellen II (Stadt), die mit ihrem Zustell-PA abrechnen.

D. Gruppenleitungen.

54. Zur vernünftigen Gestaltung der Leitung und Überwachung des Dienstablaufs sind für größere Bereiche (mehrere RPD-Bezirke usw.) besondere Dienststellen geschaffen, sogenannte „Gruppenleitungen". **55.** Sie unterstehen dem RPM und sind für den **Bahnpostdienst** und für das **Kraftfahrwesen** errichtet („Bahnpostgruppenleitung"; „Kraftpostgruppenleitung").

E. Zusammenfassung mit Bezug auf die Stellung der Deutschen Reichspost als Reichsbehörde.

56. Die Ämter der DRP, also die Post-, Telegraphen- und Fernsprechämter, die Telegraphenbau- und Telegraphenzeugämter, die Bahnpost- und Paketpostämter, das Postzeitungsamt sowie die Postfuhrämter sind Reichsbehörden, und zwar Behörden der Reichsverwaltung Deutsche Reichspost, innerhalb der das **Reichspostministerium oberste Reichsbehörde,** die Reichspostdirektionen, die Reichspostbaudirektion, das Reichspostzentralamt, die Forschungsanstalt der

Deutschen Reichspost und das Postsparkassenamt **Reichsmittelbehörden** und die Ämter **örtliche Reichsbehörden sind.** Die Poststellen und Zweigpostämter sind Außendienststellen oder Zweigstellen des sie betreuenden Abrechnungspostamtes, sind also in den Behördenaufbau eingegliedert.

F. Prüfungsfragen.

Wie heißt die Zentralbehörde der Deutschen Reichspost? **1.** Welche Mittelbehörden sind eingerichtet? **2.** Umschreiben Sie die örtlichen Behörden! **2a.** Welche beiden Möglichkeiten bestehen für die Behördenverfassung? **3.** Wie unterscheiden sich die beiden Systeme? **4.** Wie ist die Behördenverfassung bei der DRP? **5.**

Wer steht an der Spitze des Reichspostministeriums? **6.** Welcher Beamter steht dem Reichspostminister zur Unterstützung und Vertretung unmittelbar zur Seite? **7.** Nennen Sie den Namen dieses Beamten! **8.** Was ist Ihnen über die „Zentralabteilung (Min-Z)" im RPM bekannt? **9.** Welche Fachabteilungen bestehen im RPM? **9a.** Welches ist der Hauptverwaltungsgrundsatz des RPM? **10.** Aus welchen Unterlagen ist zu ersehen, wie die einzelnen Verwaltungstätigkeiten bei der DRP abgegrenzt sind? **11.** Welche Strafbefugnis hat das Reichspostministerium gegenüber den Beamten der Deutschen Reichspost? **12.** Welche Behörden sind dem RPM unmittelbar unterstellt? **13.** Welcher Zweck wird mit der Versorgungsanstalt der DRP verfolgt? **14.** Welche Körperschaft ist der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt angegliedert? **15.** Wie gliedert sich das RPZ? **17.** Welche Aufgaben hat das RPZ? **18.** Welche Dienststellen gehören zur Abt. XII des RPZ? **19.** Welche Angelegenheiten bearbeitet die Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost? **19a.** Womit ist die Reichsdruckerei betraut? **19b.**

Welcher Beamter steht an der Spitze einer Reichspostdirektion? **20.** Welche Beamten sind zur Unterstützung und Vertretung des Präsidenten angestellt? **21.** Was ist Ihnen über die RPBauD bekannt? **21a.** Wie ist die Innengliederung der RPDn, und was ist Ihnen über die „Zentralabteilung" bei den RPDn bekannt? **22.** Welche Aufgaben haben die RPDn? **23.** Welche Befugnisse haben die Präsidenten auf dem Gebiete des Beschwerdewesens? **24.** Welche Strafbefugnis haben die Präsidenten gegenüber den Beamten ihres Bezirks? **24a.** Was verstehen Sie unter dem Begriff „Geschäftsführende RPD"? **25. 26.** Was ist Ihnen über das Postsparkassenamt Wien und dessen Aufgaben bekannt? **26a.**

Welche Behörden usw. sind für die Wahrnehmung des Postdienstes vorhanden? **27.** Wie werden die Ämter der DRP in Gruppen eingeteilt? **28.** Welchem Zwecke dienen die PSt I? **29. 30.** Was sind Poststellen II und wie werden sie unterschieden? **31.** Wem sind die Poststellen unterstellt? **32. 32a.** Was verstehen Sie aber unter Posthilfstellen, und wem sind diese Posthilfstellen unterstellt? **33.** Wem ist die Wahrnehmung des Postdienstes in den Eisenbahnzügen unterstellt? **34.** Welche Stellung nehmen die PSchA im Bereiche der DRP ein? **35.** Welche Haupteinrichtungen bestehen bei der DRP für die Instandsetzung von Postkraftwagen? **36.**

Geben Sie einen Überblick über die für den Fernmeldedienst vorhandenen Dienststellen! **37.** Wie heißen die Ämter (und Außendienststellen, z. B. PSt I), bei denen Post- und Fernmeldedienst vereinigt ist? **38.** Welche Bezeichnung führen die in größeren Orten bestehenden besonderen Telegraphenämter? **39.** Welche Ämter haben den Fernsprechdienst wahrzunehmen? **40.** Die Posthilfstellen gehören nicht zu den „Postanstalten" (33); sind „Posthilfstellen mit Telegraphendienst" und „Telegraphenhilfstellen" Telegraphendienststellen im Sinne der Telegraphenordnung? **41.** Worauf erstreckt sich in der Regel der Dienst dieser Telegraphendienststellen? **42.** Welche Ämter haben den Telegraphenbaudienst wahrzunehmen? **43.** Welchen Ämtern liegt die Beschaffung und Verteilung des Telegraphen- usw. Baugeugs ob? **44.**

Welche Amtsbezeichnung führen die Vorsteher der Ämter? **45.** Durch welche Beamten werden die Vorsteher bei der Leitung und Überwachung des Dienstablaufs unterstützt? **46.** Welche Strafbefugnis haben die Vorsteher der Post- und Telegraphenämter gegenüber den ihnen unterstellten Beamten? **47.** Wo finden Sie die Grundsätze über die Gliederung der Ämter der Deutschen Reichspost? **47a.** Wie ist die Innengliederung der PÄ in der Regel? **48.** Was ist Ihnen über die innere Gliederung der TÄ bekannt? **49.**

Wie ist das Abrechnungswesen bei der DRP gegliedert? **50.** Wem sind die Poststellen I unterstellt? **51.** Wie rechnen die PSt I ab, und wie ist es bei PHilfst? **52.** Wem sind die PSt I in bezug auf den Rechnungsverband zugeteilt? **53.** Zu welchem Zweck sind die Gruppenleitungen eingerichtet? **54.**

Wem unterstehen die Gruppenleitungen, und auf welchen Gebieten wirken sie? **55.**

Geben Sie noch einmal zusammenfassend an, wie sich die Reichsverwaltung Deutsche Reichspost behördenmäßig aufbaut! **56.**

5. Die Tätigkeitsgebiete der Deutschen Reichspost.

Einleitung.

Der Übergang vom Postreiseverkehr auf die Vermittlung von Briefsendungen und Kleingütern.

1. Die Posten der Frühzeit waren überwiegend Einrichtungen für den Reiseverkehr. Daneben dienten sie dem brieflichen Gedankenaustausch, der zunächst indessen nur gering war.

2. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts ging der Reiseverkehr auf die Eisenbahnen über (1835: erste deutsche Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth). Die gelbe Postkutsche mit ihrem „Schwager" (Postillon) verschwand mehr und mehr. Dafür war aber das Bedürfnis, Nachrichten auszutauschen, sehr groß geworden. Handel, Wissenschaft und Kunst, Industrie und Technik hatten sich außerordentlich entwickelt und forderten entsprechende Posteinrichtungen. Daneben machte sich auch das Verlangen nach einem Güteraustausch durch Vermittlung der Post geltend, weil die Post mit ihren Einrichtungen mehr und mehr überall hinreichte, wo Menschen allgemein zugänglich wohnen. **So entwickelte sich an Stelle des Postreiseverkehrs ein Nachrichtenvermittlungsdienst mit Briefsendungen und ein Kleingüteraustausch** durch die Post. Die weiteren Ausführungen werden zeigen, in welcher Weise den Anforderungen der Postbenutzer heute entsprochen wird.

Das Wiedererstehen der Personenbeförderung durch die Post.

3. Kurz vor dem Weltkrieg ist die Personenbeförderung durch die Post gewissermaßen wieder erstanden und weiter ausgebaut worden. Überwiegend werden dabei Kraftposten mit Kraftomnibussen benutzt, die die verkehrsreicheren Orte des platten Landes untereinander und mit Orten an der Eisenbahn verbinden; sie dienen zum Befördern von Postsachen, Reisenden und ihrem Gepäck.

Heute gewinnt der Postreisedienst wieder besondere Bedeutung. Denn nach entsprechenden Entscheidungen des Führers und Reichskanzlers ist folgendes bestimmt worden:

1. **Die Reichspost überläßt der Reichsbahn im Rahmen des Gesetzes über die Personenbeförderung zu Lande grundsätzlich**
   a) **den Betrieb von Personen-Kraftfahrlinien auf den Reichsautobahnen mit anschließenden (etwa 3 km langen) Abzweigungen, soweit der Verkehr auf den Autobahnen als Abwanderung von den Schienen zu betrachten ist,**

b) **den Betrieb von Personen-Kraftfahrlinien des Nah- und Fernverkehrs, soweit sie Ersatz für Schienenverkehr sind, der infolge Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder infolge eingestellter Zugfahrten ausgefallen ist,**

c) **die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die sowohl auf Schienen als auf der Landstraße laufen, auf kurzen Anschlußstrecken zur Schienenbahn.**

2. **Auf den Kraftfahr-Güterlinien der Reichsbahn findet eine Personenbeförderung nicht statt.**

3. **Soweit hiernach der Kraftwagen-Personenverkehr nicht der Reichsbahn zufällt, ist er der Deutschen Reichspost zu überlassen*).**

Das Postbankwesen).**

4. Die neuzeitliche Wirtschaftsverfassung bedingt Einrichtungen, mit denen der **Geldaustausch** schnell und billig, sicher und volkswirtschaftlich fördernd durchgeführt werden kann. Dem hat auch die Post Rechnung getragen, indem sie ihre Einrichtungen für die Übermittlung von Geldbeträgen und für die Einziehung von Schuldbeträgen zur Verfügung stellt. Man spricht geradezu von einem **Postbankwesen** und meint damit den Postanweisungsdienst, den Postscheckdienst sowie den Nachnahme- und Postauftragsdienst. Auch der Dienst mit Postreisescheckheften gehört hierher und ebenso **das Postsparkassenwesen des Deutschen Reichs.**

Die Postreklame.

5. Für die gewerbliche Wirtschaft ist der Preiskampf „— wenn er auf der Basis des gleichen Starts und reeller Kalkulation ausgefochten wird — der natürliche Verbraucherschutz und auch der Garant des Leistungsprinzips" („Existenzsicherung oder Leistungsprinzip" in Nr. 26 vom 26. 1. 1937 des VB.); dabei ist auch die Werbung sehr notwendig. Auf diesem Gebiete hat die Post den Wirtschaftskreisen mit den Drucksachen usw., also im Versendungsdienst, bedeutende Werbemöglichkeiten erschlossen. **Die „Postreklame"** greift darüber hinaus, indem sie Werbeflächen in den Schaltervorräumen, auf den öffentlichen Postformblättern usw. gegen Entgelt freigibt.

Dienstleistungen besonderer Art ohne die Eigenschaft der Nachrichtenvermittlung.

6. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Post **auch Dienstleistungen besonderer Art** durchführt, zu denen sie vermöge ihres engmaschigen Dienstnetzes besonders und allein geeignet ist. Es handelt sich dabei um Leistungen, **die mit der Nachrichtenübermittlung nichts zu tun haben,** sondern überwiegend **im Auftrage der sozialen Fürsorge durchgeführt** werden. Hierher rechnen z. B. der Vertrieb von Versicherungsmarken, die Auszahlung von Invalidenrenten usw.

*) Die näheren Einzelheiten zwischen Bahn und Post sind bei der Drucklegung dieses Buches noch nicht festgelegt worden!

) Merken Sie sich bitte, daß ein neuerer Ausdruck dafür lautet: **Postgelddienst!

Fernmeldedienst mit Telegrammen und Gesprächen.

7. Auf dem Gebiete des Fernmeldewesens steht neben der Befriedigung des Nachrichtenbedürfnisses mit **Telegrammen** die Herstellung von **Gesprächsverbindungen.**

Funkdienste.

Von besonderer Bedeutung ist der drahtlos-elektrische Nachrichtendienst, z. B. in Form des **Wirtschafts- und des Unterhaltungsrundfunks usw.**

Leistungen von allgemeiner Bedeutung im elektrischen Schnell-Nachrichtendienst.

Außerdem ist hervorzuheben, daß im elektrischen Schnell-Nachrichtendienst **Leistungen besonderer Art für die Belange der Allgemeinheit durchgeführt werden.** Hierher rechnen u. a. **Wetterdienst, Feuer- und Unfallmeldedienst usw.**

Gliederung.

8. Die nachfolgende Besprechung über die Dienstleistungen der DRP wird nach dem soeben gegebenen Überblick unterteilt nach:

A. **Postwesen,** und zwar
- I. Brief- und Paketdienst usw.,
- II. Postbankwesen,
- III. Postbeförderungsdienst,
- IV. Postreklame,
- V. besondere Dienstleistungen;

B. **Fernmeldewesen,** und zwar
- I. Nachrichtendienst mit Telegrammen,
- II. Vermittlung von Gesprächen,
- III. Funkdienste,
- IV. besondere Dienstleistungen.

Weiterhin werden die **Gebührengrundsätze der DRP** gewürdigt und kurz von den **Dienstleistungen im Weltverkehr** und von den besonderen **Dienstleistungen** gehandelt werden, die sich **aus dem Post- und Fernmeldehoheitsrecht** ergeben, um sodann auf die Auffassungen der DRP einzugehen, die sich aus ihrer Stellung als **Groß-Unternehmen** und als **Großverbraucher** ergeben. Eine Zusammenstellung **über den tätigen Nationalsozialismus der DRP** wird die Darstellung beschließen.

Wegen der **„drei Ebenen des Dienstes der DRP"** ist auf Seite 142 zu verweisen.

A. Postwesen.

I. Der Brief- und Paketdienst usw.

1. Der Briefdienst.

a) Unterscheidungen.

9. Bei den Dienstleistungen im Postdienst ist nach Briefsendungen und Paketen*) zu unterscheiden. **10.** Dazwischen steht das Päckchen, das zwar

*) Als neue Kleingutsendung gegen besonders ermäßigte Gebühr und mit einem Höchstgewicht bis 7 kg ist ab 15. 1. 1933 das „Postgut" eingeführt.

zu den Briefsendungen rechnet, aber im Regelfall mit der Paketpost befördert und zugestellt wird.

Wenn man bei den Briefsendungen auf den Verschluß sieht, so ist nach „geschlossenen" Briefsendungen, nach „offenen" Briefsendungen und nach „geschlossenen oder offenen" Briefsendungen zu unterscheiden.

b) Geschlossene Briefsendungen und offene Briefsendungen.

Es liegt in den Bedürfnissen der Allgemeinheit, eine Gelegenheit zu haben, vertrauliche Mitteilungen an Abwesende zu übermitteln. Daneben wird die Möglichkeit gewünscht, geringgewichtige Gegenstände und Schriftstücke usw. versenden zu können, die der Anbahnung und Durchführung von Geschäftsbeziehungen dienen. Dem trägt die Post Rechnung. **11.** Sie sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, einen Briefdienst zur Übermittlung verschlossener Nachrichten usw. zu ermöglichen, der den Bedürfnissen aller Bevölkerungskreise entspricht. Dabei wird auf schnelle Beförderung Wert gelegt und angestrebt, verschiedene Arten von Briefsendungen zu schaffen, die besonderen Bedürfnissen entsprechen und gegen ermäßigte Gebühren zugelassen werden können.

Briefe.

12. Die geschlossene Briefsendung zur Beförderung vertraulicher Nachrichten ist der Brief, der seit dem 15. 5. 1938 bis zu einem Höchstgewicht von 1000 g zugelassen worden ist*).

Offene Briefsendungen im allgemeinen.

13. Als offene Briefsendung kommen neben den 1870 eingeführten Postkarten die Drucksachen, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Blindenschriften, Postwurfsendungen und Bahnhofszeitungen in Betracht. Sie unterliegen besonders ermäßigten Gebühren und dürfen — abgesehen von den Postkarten — keine „brieflichen Mitteilungen" in Form von eigenen und persönlichen, also „vertraulichen" Nachrichten enthalten. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, daß die DRP es als eine wichtige Aufgabe ansieht, den verschiedenen besonderen Bedürfnissen des Nachrichtenaustausches entgegenzukommen. Dieserhalb sind die verschiedenen Arten von Briefpostgegenständen geschaffen worden.

Postwurfsendungen. Werbeantworten.

Die DRP steht in ihren Bestrebungen nicht still. Sie ist vielmehr auch ständig bemüht, das Bedürfnis, Nachrichten auszutauschen, zu wecken (also kulturhebend zu wirken). **14.** Ein Beispiel hierfür ist u. a. die **Postwurfsendung,** die 1925 versuchsweise und seit dem 1. 8. 1927 endgültig eingeführt worden ist. Es handelt sich dabei um ein nur für den Inlandsbereich zugelassenes Werbemittel im Wesen einer Drucksache, und zwar einer aufschriftslosen Massendrucksache, die auch mit Warenproben vereinigt sein kann. Auf den Postwurfsendungen sind nicht einzelne Empfänger mit ihren Namen zu bezeichnen, sondern Empfängergruppen (Berufsgruppen

*) Die frühere Versendungsart „Briefpäckchen (bis 1 kg)" ist infolgedessen zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben worden! Zu vgl. AmtsblVf Nr. 188/1938.

— z. B. „An alle Haushaltungen", „An alle Bäcker" usw.; die zulässigen Empfängergruppenbezeichnungen ergeben sich aus dem „Verzeichnis der Empfängergruppen für Postwurfsendungen") anzugeben. Auf diese Weise spart der Absender die Herrichtung genauer Einzelanschriften usw. Über die Zahl der Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen in den einzelnen Zustellbereichen wird von bestimmten postamtlichen Auskunftsstellen (Anhang 8 zum Ortsverzeichnis I zu den Leitheften) gegen eine geringe Gebühr Auskunft erteilt. — **Postwurfsendungen jüdischer Absender** sind **ausgeschlossen** und kommen auch deswegen nicht mehr in Betracht, weil alle jüdischen Gewerbebetriebe inzwischen aufgelöst worden sind.

14 a. Als weiteres neues Werbemittel sind die **„Werbeantworten"** zu nennen, die seit dem 1. 4. 1938 — zunächst versuchsweise — eingeführt worden sind. Für den Empfänger einer Werbesendung besteht damit die Möglichkeit, kostenlos eine Bestellung oder eine Antwort zu geben. Als Werbeantworten sind gewöhnliche Briefe bis 20 g, gewöhnliche Drucksachen bis 20 g und gewöhnliche Postkarten zugelassen, die der Absender der Werbesendung beizufügen hat. Die Werbeantworten, die der Empfänger der Werbesendung nicht freigemacht in beliebiger Weise als gewöhnliche Sendung aufliefern kann, werden wie andere nachgebührenpflichtige Sendungen behandelt. **Die Nachgebühr beträgt aber nur soviel wie die Gebühr für eine gleichartige freigemachte Sendung zuzüglich eines festen Zuschlags von 1 Rpf für Drucksachen, 2 Rpf für Postkarten und 3 Rpf für Briefe. Jüdische Absender sind zum Werbeantwortverfahren nicht zugelassen!**

c) Päckchen („verschlossene oder offene" Briefsendungen).

15. Die Briefsendungen werden im Grundsatz mit den schnellsten sich darbietenden Gelegenheiten befördert (wobei Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftwagen, Flugzeuge usw. ausgenutzt werden)*) und in der Regel mehrmals täglich abgetragen. Derartig günstige Beförderungsgelegenheiten mußten schließlich auch für geringgewichtige Güter ausgenutzt werden, um allen Bedürfnissen des Nachrichtenaustauschs zu entsprechen und ihnen den Weg zu bereiten. Ein Beispiel hierfür war das „Briefpäckchen", das bis zum Gewicht von 1 kg zugelassen war und wie ein geschlossener Brief befördert und zugestellt wurde. Es ist nunmehr überflüssig geworden, da das Höchstgewicht für Briefe — wie weiter vorn bereits erwähnt — vom 15. 5. 1938 ab auf 1000 g festgesetzt worden ist. — Aber auch das Päckchen (2-kg-Päckchen) ist eine Briefsendung; es darf bis zu 2 kg wiegen, wird im Regelfall aber nur mit der Paketpost befördert und abgetragen.

d) Einschreib- und Wertbriefsendungen.

16. Briefsendungen mit wichtigem oder mit wertvollem Inhalt werden beim Dienstablauf besonders behandelt, wenn der Absender es verlangt. Sie können „eingeschrieben" werden; verschlossene Briefe werden auch unter einer Wertangabe befördert.

*) Beachten Sie also auch hier, daß **die Post** in der Hauptsache **Benutzer fremder Verkehrseinrichtungen** ist, und daß sie daher nicht dem Verkehr **eingeordnet** und auch nicht als ein Teil des Verkehrswesens wissenschaftlich behandelt werden kann!

2. Der Paketdienst (Dienst mit Kleingütern).

a) Allgemeines.

17. Die Deutsche Reichspost hat weiterhin in engster Verbindung mit ihrer Nachrichtenvermittlung die Erleichterung des Güteraustausches durch Einrichtung eines **Päckereidienstes** in ihren Tätigkeitsbereich einbezogen. Dadurch hat sie übrigens den Beweis erbracht, daß es ihr nicht auf möglichst hohe Überschüsse ankommt — der Päckereidienst erfordert im Gegenteil namhafte Zuschüsse —, sondern in hohem Maße auf die Förderung des Wirtschaftslebens und des Volksganzen. Hierbei ist auch zu beachten, daß die Post auf dem Gebiete des Päckereiwesens nicht etwa als Konkurrent der Eisenbahn auftritt, sondern eine Ergänzung der Leistungen dieser Verkehrseinrichtung bewirken will und tatsächlich auch bewirkt. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, daß die Eisenbahnen für einen Schnellverkehr nur insoweit geeignet sind, als es sich um die Beförderung von Gütern nach solchen Orten handelt, die an Eisenbahnstrecken liegen. Sendungen nach anderen Orten können von einem Bahnhof aus nur durch Spediteure weitergeschafft werden, was häufig langsam und unter hohen Kosten, zuweilen aber überhaupt nicht möglich ist. Da hilft die Post wirksam aus. Sie ist hierzu auch ganz besonders befähigt, da sich ihre Einrichtungen über alle Gegenden des Reichs erstrecken und ihre Zusteller alle Orte begehen, die von Menschen bewohnt werden und allgemein zugänglich sind. Allerdings kann die Post nur dem Kleinverkehr dienen; es werden lediglich Pakete bis zum Gewichte von 20 Kilogramm vermittelt. Auf der Landstraße besteht in Gemeinschaft mit der Deutschen Reichsbahn zuweilen ein Beförderungsdienst mit Kraftposten; zwischen Orten an Kraftpoststrecken sind Vorkehrungen für einen erleichterten Güteraustausch mit **„Poststücken"** getroffen.

Wegen der Pakete gegen ermäßigte Gebühr — **Postgut** — zu vgl. Fußnote auf Seite 175.

b) Wertpakete.

18. Auch Pakete können unter Wertangabe versandt werden. Soweit es sich um unversiegelte Wertpakete (bis zu einer Wertangabe von **500** ℳ zugelassen) handelt, bedeutet das aber keine besondere Behandlung bei der Beförderung. Der Absender erreicht vielmehr lediglich, daß ihm für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung bei unversiegelten Wertpaketen u. U. ein höherer Ersatzbetrag als für gewöhnliche Pakete gewährt wird.

Früher konnten Pakete auch „eingeschrieben" werden; die Einschreibpakete sind indessen seit dem 1. 8. 1927 weggefallen, da der damit beabsichtigte Zweck in derselben Weise mit dem „unversiegelten Wertpaket" erreicht wird*).

c) Dringende Pakete.

19. Dem Bedürfnis eines schnellen Paketaustauschs wird dadurch Rechnung getragen, daß gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete auf Verlangen mit Vorrang als „dringende Pakete" befördert werden.

*) **Einschreibpakete gibt** es jetzt **weder im innerdeutschen noch im zwischenstaatlichen Dienst,** nachdem mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika nunmehr auch ein Dienst mit Wertpaketen eingeführt worden ist!

d) Pakete mit Zeitungen.

Früher (bis zum 1. 8. 1927) waren auch „Zeitungspakete" gegen eine ermäßigte Gebühr zulässig. Das ist inzwischen aufgehoben worden. Eine Erleichterung besteht aber insofern weiter, als **Pakete mit Zeitungen ohne Paketkarte** verschickt werden können.

3. Gebühren.

20. Die Deutsche Reichspost sieht dabei nicht allein auf eine sichere und schnelle Beförderung, sondern sie erleichtert und fördert die Benutzung ihrer Einrichtungen auch **durch niedrige Gebühren.** Hiervon wird weiter unten noch die Rede sein.

4. Die Auflieferungsmöglichkeiten.

21. Um die Postbenutzung zu erleichtern, sind zahlreiche Auflieferungsgelegenheiten geschaffen worden. Diese Einrichtungen werden von der DRP dauernd im Auge behalten. Die Auflieferungsmöglichkeiten werden überall vermehrt, wo es im Bedürfnis liegt.

Zahlreiche Annahmestellen sind im ganzen Reichspostgebiet errichtet. Ihre Schalter werden so offen gehalten, wie es dem Bedürfnis der Benutzer entspricht.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, werden Einschreibsendungen, Wertsendungen und gewöhnliche Pakete, bei Postdienststellen mit Telegraphendienst auch telegraphische Postanweisungen, gegen eine besondere Gebühr außerhalb der Schalterstunden angenommen. Bahnhofs-PA halten für Pakete vielfach Tag und Nacht ihre Schalter ohne Erhebung besonderer Gebühren offen. Massensendungen werden bei dem Absender abgeholt. Auch für Einzelpakete kann der Absender gegen geringe Gebühr vielfach die Abholung aus seiner Wohnung verlangen. Daneben stehen ihm in den Postorten die Paketzusteller zur Verfügung, bei denen häufig Pakete eingeliefert werden können. Zuweilen nehmen auch Bahnposten in Neben- oder Kleinbahnzügen Pakete entgegen.

Auf dem platten Lande gibt es Posthilfstellen als Hilfsanlagen im Landzustelldienst, die gewöhnliche Briefsendungen und meistens auch gewöhnliche Pakete annehmen. Andere Sendungen können bei den Posthilfstellen unter gewissen Voraussetzungen niedergelegt werden, was indessen lediglich Vertrauenssache zwischen Absender und Hilfstelleninhaber ist. Die postordnungsmäßige Einlieferung und damit eine etwaige Haftpflicht der Deutschen Reichspost beginnt für diese anderen Sendungen erst mit der Übernahme durch den Landzusteller. Der Landzusteller, zuweilen auch mit Fuhrwerk ausgerüstet, nimmt mit bestimmten Einschränkungen Sendungen entgegen.

Seit 1928 werden die Auflieferungsmöglichkeiten dadurch verbessert, daß Poststellen eingerichtet werden. Sie finden sich in den Landorten an Kraftpostkursen (Landkraftposten) und auch in den Städten — Poststellen (Stadt) — in Geschäften usw. Wegen der Umbenennung der „Postagenturen" in „Poststellen I" zu vgl. Anmerkung auf Seite 164!

Durch die Aufstellung zahlreicher **Briefkasten,** die in möglichst kurzen Fristen — den Absendungsgelegenheiten entsprechend — geleert werden (u. U. auch Nachtleerungen) wird ausreichend Gelegenheit gegeben, Brief-

sendungen bequem zur Postbeförderung zu übergeben. Hierbei sind die **Briefkasten** zu erwähnen, die in Hamburg **an den Straßenbahnwagen** angebracht sind.

Als weitere Hilfseinrichtungen sind **die amtlichen Abgabestellen für Postwertzeichen** (bei Privaten) und **die Postwertzeichengeber** zu nennen.

Wegen der fahrbaren und der zerlegbaren Postämter wird auf Seite 165 verwiesen.

5. Der Beförderungsdienst.

22. Es ist schon angedeutet worden, daß die DRP alle Beförderungsmöglichkeiten ausnutzt, um die ihr anvertrauten Sendungen so schnell wie möglich und sicher an den Bestimmungsort zu bringen.

a) Bahnpostwagen besonderer Bauart.

Hier ist besonders hervorzuheben, daß nach und nach große, gut ausgestattete Bahnpostwagen (20 m Kastenlänge usw.) eingesetzt und besondere Bahnpostwagen mit Kühlanlagen für den Versand von Paketen mit Butter und sonstigem leicht verderblichem Inhalt und zur Verbesserung der Paketbeförderung besondere Bahnpostpackwagen benutzt werden.

b) Beschleunigung im Auslandsdienst.

Deutsche Bahnposten fahren bis ins Ausland hinein, z. B. nach Gjedser und Malmö. Ferner laufen zur Beschleunigung des Auslandsdienstes deutsche Bahnpostwagen auf den Strecken Köln—Herbesthal—Ostende, Bentschen—Berlin—Köln—Lüttich—Paris, Stuttgart—Straßburg (Elsaß) und Appenweier—Kehl—Straßburg (Elsaß) durch.

c) Luftpostbeförderung; Kraftpostkurswagen.

Über den **Luftpostdienst** zu vgl. unter 8. Hier ist zu erwähnen, daß in unseren Tagen die Ausnutzung des Flugzeugs für die Postbeförderung auch im innerdeutschen Bereich gewissermaßen zwangsläufig fortschreitet, und zwar in dem Maße, in dem die Eisenbahn Schnellwagen einsetzt, in denen — wegen der kurzen Fahrtdauer usw. — Post nicht mehr umgearbeitet werden kann.

Daneben sind für den Verkehr auf den Reichsautobahnen **Kraftpostkurswagen** geschaffen, die nicht nur Post befördern, sondern auch Raum für die Umarbeitung der Post während der Fahrt bieten; zu vgl. Seite 166.

6. Die Aushändigung der Postsendungen.

a) Zustellung.

23. Auch die Zustellung der zur Beförderung angenommenen Sendungen an den Empfänger ist eine Dienstleistung, der von der Deutschen Reichspost fortgesetzt große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Postsendungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers (dem Verlangen des Empfängers kann naturgemäß nur Rechnung getragen werden, wenn der Dienstablauf es gestattet) durch Eilboten von dem Bestimmungsamt usw. abgetragen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden

die Sendungen von Orten mit einer Post nach anderen Orten mit einer Post durch besondere Boten zugestellt. Bei allem wird es angestrebt, die Sendung möglichst dem Empfänger persönlich auszuhändigen. Da das nicht immer möglich ist, ist die Zustellung an Bevollmächtigte und „Ersatzempfänger" vorgesehen. Das liegt sicherlich in den wohl verstandenen Belangen der Absender und Empfänger, weil auf diese Weise unerwünschte Verzögerungen vermieden werden. Wenn es nötig ist, kann aber die Aushändigung auch nur auf den Empfänger persönlich beschränkt werden; Wertbriefsendungen, Einschreibbriefsendungen, versiegelte Wertpakete und Anweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig" werden in keinem Falle*) an einen Bevollmächtigten oder an einen Ersatzempfänger ausgehändigt.

b) Die Abholung.

24. Auf Verlangen werden die Postsendungen dem Empfänger am Postschalter bereitgestellt und, wenn es möglich ist, auch Schließfächer für die Aushändigung von gewöhnlichen Briefsendungen sowie von Ablieferungsscheinen, Paketkarten und Anweisungen (ohne den Geldbetrag) eingebaut. Solche Schließfächer stehen in erster Linie arischen Einzelpersonen und arischen Firmen usw. zur Verfügung. **Wenn bei Anträgen von arischen Volksgenossen auf Überlassung eines Schließfaches kein Fach frei ist und in naher Zeit auch nicht frei wird, ist einem jüdischen Schließfachinhaber das Fach ohne Angabe von Gründen zu entziehen.** — Gewöhnliche verschlossene Briefe können nach Verabredung vom Empfänger am Bahnhof unmittelbar nach der Ankunft der Züge in Empfang genommen werden (Bahnhofsbriefe).

c) Bescheinigungen über die Aushändigung.

Dem Absender wird, wenn er es wünscht, das Anerkenntnis des Empfängers über die Aushändigung von Wert- und Einschreibsendungen und Paketen jeder Art übersandt (Rückscheine). Die Zustellung gewöhnlicher Briefe wird auf Verlangen beurkundet (Briefe mit Zustellungsurkunde).

7. Der Postzeitungsdienst.

Die Zeitungen verdanken ihr Entstehen der Post. Die Postmeister des Mittelalters sammelten die Nachrichten, die die Postreisenden mitbrachten, und machten sie bekannt. Heute vermittelt die Post die Zeitungen**) und verrichtet dabei Dienstleistungen, **25.** die über eine reine Beförderungsvermittlung hinausgehen. Neben der Beförderung und Abtragung nimmt sie Bestellungen auf Zeitungen entgegen und besorgt die Abrechnung mit dem Verleger. Dabei werden die Zeitungen entweder als **Bezugsstücke** vertrieben, wenn die Bezieher unmittelbar bei ihrem Zustell-Postamt bestellt haben, oder als **Verlagsstücke,** wenn der Verleger die Zeitungen für die einzelnen Bezieher bei dem Verlagspostamt angemeldet hat.

*) Es sei denn, daß für die Aushändigung solcher Sendungen eine besondere Postvollmacht hinterlegt ist!

**) Gesetzlich verpflichtet ist die DRP nur zum Vertrieb der politischen Zeitungen (zu vgl. Seite 203); sie übernimmt aber auch den Vertrieb der übrigen Zeitungen und der Zeitschriften.

Die Verlagsstücke unterscheidet man nach befristeten, die aber nur für die Dauer eines Kalendermonats oder für die zweite Hälfte eines Monats, zuweilen auch für das letzte Drittel eines Monats entgegengenommen werden, und nach Daueranmeldungen. Diese sind nur im Inlandsbereich zugelassen; sie gelten bis auf Widerruf. Hier zu nennen sind weiterhin die **Drucksachen und Warenproben als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen,** die **Sammelüberweisungen** für Zeitungen und Zeitschriften, die **Bahnhofszeitungen** und die **Luftpostzeitungen.** Mit Wirkung v. 1. Mai 1939 ist zur Förderung und Erleichterung des Zeitungsbezugs, besonders während der Reisezeit, eine neue Art von Zeitungssendungen, die **„Zeitungsdrucksache",** eingeführt worden (zunächst versuchsweise), die bis 1000 g wiegen kann und ermäßigten Gebühren unterliegt (AmtsblVf Nr. 170/1939).

Auch ausländische Zeitungen werden durch die Post vertrieben.

Durch die Ausgestaltung des Zeitungsvertriebs erweist sich die Deutsche Reichspost außerordentlich kulturfördernd; sie wirkt an ihrem Teile an der Aufklärung der Massen mit, und zwar unter hohen Kosten. Die Einnahmen aus dem Zeitungsvertrieb bleiben erheblich hinter den Ausgaben zurück.

8. Luftpostsendungen.

a) Allgemeines.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird zu ersehen sein, daß die Deutsche Reichspost bestrebt ist, ihre aus der Nachrichtenvermittlung erwachsenden Pflichten in möglichst umfassender Weise zu erfüllen. Sie zieht hierbei alle Hilfsmittel heran, die irgend von Nutzen sein können. Dazu gehört als eins der neuesten Erzeugnisse deutscher Technik das Verkehrsflugzeug. Dabei ist **besonders hervorzuheben, daß sich** die **DRP unablässig bemüht, alle Möglichkeiten der Luftpostbeförderung für Postsendungen auszunutzen.** U. a. werden — soweit angängig und zweckmäßig — **Briefsendungen** auch ohne ein entsprechendes Verlangen des Absenders (also **ohne Luftpostzuschlag**) befördert, wenn sich dadurch eine frühere Zustellung erreichen läßt. Die Zahl der täglich abgesandten Posten mit Sendungen ohne Zuschlag beträgt mehr als 1500.

„Nach dem Willen des Herrn Reichspostministers soll der Vorteil der Luftpostbeförderung nicht nur den Sendungen von und nach den an das Luftpostnetz angeschlossenen Orten und ihrer nächsten Umgebung zugute kommen, sondern es **sollen** möglichst **auch weiter entfernt gelegene Gebiete durch Ausbau der Zuführungsgelegenheiten zu den Orten mit Flughäfen** dafür **erfaßt werden.** Es kommt dabei in Frage, wichtigere Wirtschaftsgebiete durch Einrichtung von Kraftpostlinien oder Zubringerflügen neu an das Nachtluftnetz anzuschließen, wenn es mit den gegenwärtigen Verbindungen nicht möglich ist, die Abendauflieferung den Nachtflügen zuzuführen und in ankommender Richtung die mit diesen Flügen beförderte Post in die 1. Zustellung einzuweisen. In dieser Hinsicht sind schon wertvolle Verbindungen geschaffen oder in Aussicht genommen worden" (Postnachrichtenblatt Nr. 49/1938 vom 3. 12. 1938, Seite 427).

b) Luftpostnetz.

26. Für die Luftpostbeförderung werden die **fahrplanmäßigen Verbindungen der Luftverkehrsgesellschaften** benutzt. **27. Daneben** bestehen

Reichspostflüge, die im Nachtverkehr durch die Deutsche Luft-Hansa AG. in unmittelbaren Auftrag der DRP durchgeführt werden. Diese Reichspostflüge, die z. B. auf den Linien Berlin—London, Berlin—Athen—Bagdad*), Amsterdam—Hannover—Malmö und Stralsund—Stockholm verkehren, dienen also in erster Linie dem Postdienst; Frachtgut wird nur mitgenommen, soweit der Laderaum für Postsendungen nicht beansprucht wird.

28. Zur Beschleunigung des Verkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika werden zwischen Köln und Cherbourg Reichspostflüge durchgeführt, um deutschen Schnelldampfern Spätlingspost nachzubringen oder angekommene Post von ihnen abzuholen. Seit 1936 führt die Deutsche Lufthansa mit Unterstützung der Deutschen Reichspost Versuchsflüge über den Nordatlantik nach und von New York durch, um damit einen Luftpostdienst mit Flugzeugen nach Nordamerika vorzubereiten.

Das **Luftpostnetz** wird ständig erweitert. Neben zahlreichen Inlandslinien bestehen solche mit fast allen europäischen Ländern. Im europäischen Dienst werden dabei große Mengen von Briefen und Postkarten auch ohne Luftpostzuschlag auf dem Luftwege weitergeleitet.

Von besonderer Bedeutung ist der Luftpostdienst nach Südamerika, der auf der Gesamtstrecke Berlin—Rio de Janeiro (—Buenos Aires) mit Flugzeugen durchgeführt wird. Dabei dienen Dampfer als Flugzeugstützpunkte. Die Beförderung auf dieser Strecke dauert nur 2½ bis 4½ Tage (nach Rio de Janeiro 2½ Tage; nach Buenos Aires 3½ Tage; nach Santiago de Chile 4½ Tage). Es besteht ein wöchentlicher Dienst. Mit diesem Luftpostdienst steht Deutschland an erster Stelle in der Welt; Versuche der Franzosen, es uns gleichzutun, sind infolge technischer Mängel an den Flugbooten vorerst gescheitert. Die Bedeutung dieser deutschen Flüge hat dadurch gewonnen, daß sie infolge neuer günstiger Anschlüsse jetzt für Luftpostsendungen nach ganz Südamerika, Mittelamerika und Westindien benutzt werden können. Auch nach und in Afrika, Asien und Australien werden zahlreiche Luftpostlinien für die Übermittlung von Luftpostsendungen benutzt; sie beschleunigen die Überkunft der Sendungen ebenfalls erheblich.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß im Überssee-Postdienst auch die deutschen Luftschiffe hervorragende Dienste leisten.

c) Luftpostsendungen.

28 a. Als Luftpostsendungen sind zugelassen

1. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen jeder Art,
2. gewöhnliche Pakete
   a) im Inlandsbereich und nach der Freien Stadt Danzig, soweit sie die Ausdehnung 50 : 50 : 100 cm nicht überschreiten. Sie gelten für den Fall, daß sie streckenweise mit der gewöhnlichen Post zu befördern sind, ohne weiteres als dringende Pakete;
   b) nach dem Ausland unter besonderen Bedingungen, die durch das Amtsblatt des Reichspostministeriums bekanntgegeben werden. Es wird nach gewöhnlichen und dringenden Paketen unterschieden.
3. Zeitungen mit Anschrift des Empfängers.

*) Die Linie Berlin—Bagdad bildet die Anfangsstrecke einer Luftpostverbindung nach China und Japan, die für den Weg über Iran, Afghanistan, das Pamir-Gebirge und die innerchinesischen Gebiete geplant ist.

II. Das Postbankwesen*).

a) Allgemeines.

Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands ist auch das Bedürfnis nach einem bequemen Zahlungsausgleich aufgetreten. Damit bot sich der Post ein neues Tätigkeitsfeld für Dienstleistungen der mannigfachsten Art. Das gilt nicht zuletzt von der Ausgestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Seine Ausbreitung ist aus mehreren Gründen wichtig, z. B. auch, weil auf diese Weise Gelder angesammelt werden, die in Form von Krediten für die Erschließung neuer Güter und neuer Arbeitsmöglichkeiten (also zu „produktiven" Zwecken) ausgeliehen werden können. Daneben erspart der bargeldlose Zahlungsausgleich den daran Beteiligten unnötige Sorge wegen der Aufbewahrung des Geldes usw.

29. Das Postbankwesen*), wie man das vorstehend kurz umrissene Tätigkeitsgebiet bezeichnet, umfaßt

a) den Postanweisungsdienst;
b) den Post-Giroverkehr mit der Reichsbank;
c) den Post-Überweisungs- und Scheckdienst;
d) den Postauftragsdienst;
e) den Nachnahmedienst;
f) das Postreisescheckwesen und
g) den Postsparkassendienst.

b) Der Postanweisungsdienst.

Der **Postanweisungsdienst** in seiner heutigen Gestalt ist im Jahre 1865 entstanden. Damit war einem unangenehm und hemmend empfundenen Mangel abgeholfen, denn der Bar-Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr, der seit 1848 bestehende Vorläufer des Postanweisungsdienstes, genügte den bestehenden Anforderungen nicht.

Die Postanweisung wird durch den bargeldlosen Zahlungsausgleich, wie ihn die Post durch ihren Überweisungs- und Scheckdienst vermittelt, verdrängt. Das ist mit Rücksicht auf die oben erwähnten Folgeerscheinungen kein Nachteil.

Der Postanweisungsdienst ist aber auch weiterhin wichtig, damit den Belangen derer gedient wird, die am Postscheckdienst aus irgendwelchen Gründen nicht teilnehmen können. Der Höchstbetrag für Postanweisungen ist auf 1000 ℳ festgesetzt. Für telegraphische Postanweisungen besteht kein Höchstbetrag. Den Bedürfnissen der Bevölkerung ist weiterhin seit langem dadurch Rechnung getragen worden, daß auch für Postanweisungen die Eilzustellung zugelassen worden ist. Nach dem Ausland kann vielfach ein Auszahlungsschein, der etwa dem Rückschein entspricht (der Auszahlungsschein wird allerdings nicht durch den Empfänger selbst, sondern durch die auszahlende Postdienststelle vollzogen), verlangt werden.

c) Giroverkehr mit der Reichsbank.

30. Die Deutsche Reichspost hat schon sehr früh die Notwendigkeit erkannt, den Bargeldumlauf zu verringern und den Bargeldaustausch dadurch

*) Zu vgl. Fußnote auf Seite 174!

zu erleichtern. Bereits am 1. Oktober 1883 wurde dieserhalb ein **Giroverkehr mit der Reichsbank,** der für den Verkehr bestimmter Postämter untereinander übrigens schon seit 1879 bestand, eingerichtet. Das geschah in der Weise, daß zunächst nur die für Girokunden der Reichsbank eingehenden Postanweisungsbeträge auf Antrag nicht mehr bar ausgezahlt, sondern dem Konto der Empfänger bei der Reichsbank durch Vermittlung der Post gutgebracht wurden. Seit dem Jahre 1888 können auch Postanweisungsbeträge im Girowege ausgezahlt werden. Der Postgiroverkehr, der zunächst nur beschränkt nutzbar war, ist am 1. Februar 1899 auf das gesamte Reichspostgebiet ausgedehnt worden. Die Benutzung steht jetzt allen Girokunden der Reichsbank frei. Auszuzahlende Postanweisungsbeträge werden auf Wunsch auch dem Girokonto eines Dritten gutgebracht.

d) **Der Postscheckdienst.**

Über den **Post-Überweisungs- und Scheckdienst** werden hier einige Zahlen genannt, aus denen zu ersehen ist, in welchem Umfange dieser Verkehr zugenommen hat.

Die Zahl der Postscheckteilnehmer betrug

Ende Juni 1931 1 002 604,
Ende April 1939 1 286 924.

e) **Kontoanweisungen.**

31. Schließlich ist noch zu bemerken, daß sowohl Gebühren für Leistungen der Post als auch mit Postanweisung und Zahlkarte einzuzahlende Beträge unter bestimmten Voraussetzungen mit Postscheck und mit Postüberweisung beglichen werden können, und daß auf Verlangen auf Grund von Post- und Zahlungsanweisungen auszuzahlende Beträge dem Postscheckkonto des Empfängers gutgebracht werden **(Kontoanweisungen).**

f) **Nachnahmen und Postaufträge.**

32. Über **Nachnahmen** und **Postaufträge** ist zu erwähnen, daß der Höchstbetrag, der mit einer Nachnahme oder einem Postauftrag eingezogen werden kann, auf 1000 ℳ festgesetzt ist. Falls bei der ersten Vorzeigung für Postaufträge zur Geldeinziehung keine Zahlung und bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung keine Annahmeerklärung erlangt worden ist, hilft die Post dem Gläubiger auf Verlangen bei weiteren Maßnahmen gegen den Schuldner. Diese Aufträge werden z. B. sofort zurück- oder an einen vom Absender bezeichneten Dritten oder an einen Gerichtsvollzieher oder Notar weitergesandt.

g) **Der Postprotest.**

33. Seit dem 1. Oktober 1908 hat die Post die **Protestierung von Wechseln und Schecken** übernommen (Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908 und **jetzt Wechselgesetz vom 21. 6. 1934).** Er umfaßt lediglich die Protestierung mangels Zahlung. Wechsel über mehr als 1000 ℳ, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel, die auf eine auswärtige Münzsorte lauten und

den Zusatz „effektiv" oder eine ähnliche Angabe tragen, durch welche die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt wird, Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme und Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind, sind von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen.

Die Deutsche Reichspost hat also keineswegs die Protestierung aller Arten von Wechseln und Schecken übernommen. Das hat seine Ursache in den noch vielfach sehr schwierigen und umständlichen Formen des Wechselrechts. Immerhin wird die Protesterhebung für die am häufigsten vorkommenden Wechsel und Schecke ausgeführt, und zwar gegen die Gebühren nach der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 25. 2. 1935 (Kostenordnung). Die Post bietet dabei aber insofern besondere Vorteile, als sie für die Protesterhebung — im Gegensatz zu Gerichtsvollziehern und Notaren — weder Wegegelder noch Reisekosten noch Schreibgebühren erhebt. Die Auftragserteilung an die Post ist überdies in denkbar einfachster Form auf Grund einer besonderen Postauftragskarte möglich.

Die Post hat das Verdienst, durch Übernahme des Wechselprotestes an der Vereinfachung und Verbilligung des Wechselgeschäfts mitzuwirken.

h) Der Dienst mit Postreisescheckheften.

34. Als Dienstzweig des Postbankwesens ist sodann der **Dienst mit Postreiseschecken** zu nennen. Damit werden insbesondere für auf Reisen befindliche Personen wesentliche Erleichterungen im Geldverkehr geschaffen. Reisende, **die** ein Postreisescheckheft über ein entsprechendes Guthaben besitzen, sind davon befreit, größere Geldbeträge mit sich zu führen. Sie können jederzeit etwa benötigte Summen auf Grund von Postreiseschecken bei jedem Postamt des Deutschen Reichs und des Freistaats Danzig*), bei den Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrs-Kreditbank AG. sowie bei den von der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Altreich, im Lande Österreich und im Sudetengau unterhaltenen Flugleitungskassen und bei den Reisebüros dieser Gesellschaft bis zur Höhe ihres Postreisescheckkontos abheben. Die Beträge müssen durch 25 *RM* teilbar sein. Es werden zwei Arten von Postreisescheckheften unterschieden, nämlich solche mit behördlichem Ausweise (Lichtbild und eigenhändige Unterschrift) mit einem Höchstbetrag von 2500 *RM* und Postreisescheckhefte mit Unterschriftsblatt bis zum Höchstbetrag von 1000 *RM*.

i) Wegen des Postsparkassendienstes

34 a. zu vgl. Seite 164! Eine eingehende Darstellung finden Sie im 3. Bande des Fachbuches 1 (14. Auflage), Anhang 9!

*) Deutsche Postreiseschecke berechtigen bis auf weiteres nicht mehr zu Abhebungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig. — Die auf *RM* lautenden Postreiseschecke a u s Danzig sind jedoch auch weiterhin von den deutschen Postdienststellen einzulösen.

III. Postreisedienst.

a) Allgemeines.

Die Zahl der durch die Post unterhaltenen Reiseverbindungen war, wie ich eingangs bereits erwähnt habe, nach der Entstehung der Eisenbahnen mehr und mehr zurückgegangen. Sie verringerte sich zwangsläufig mit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes. Die Post, die mit der Eisenbahn nicht in Wettbewerb treten wollte, sah ihre Aufgabe nur noch darin, solche Orte durch **Personenposten** miteinander zu verbinden, zwischen denen durch andere der hohen Kosten wegen Fahrverbindungen nicht hergestellt werden. Sie erweist sich auch hier wieder als eine dem Gemeinwohl dienende und nicht auf Erwerb gerichtete Einrichtung. Wegen des neuen Verhältnisses zwischen Post und Eisenbahn auf dem Gebiete der Personenbeförderung zu Lande ist auf Seite 173—174 zu verweisen.

b) Kraftfahrpersonenposten und Landkraftposten.

35. Schon seit Jahren hat die DRP abseits der Eisenbahn und als Zubringerfahrten zur Eisenbahn **Kraftfahrpersonenposten** eingerichtet, und zwar in engem Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn. Daneben bestehen Landkraftposten, die zwar hauptsächlich **36.** der Postsachenbeförderung dienen, daneben aber auch — soweit möglich — zur Personenbeförderung nutzbar gemacht werden.

c) Fernkraftposten.

37. Von besonderer Bedeutung sind die Fernkraftposten (ursprünglich **Eilkraftpostlinien** genannt). Das sind Kraftpostverbindungen zwischen großen Orten über weite Strecken, bei denen nur an den wichtigsten Unterwegsorten gehalten wird. Solche Linien bestehen zum Beispiel auf den Strecken Kiel—Hamburg, Dresden—Leipzig usw. Weiterhin ist die „Deutsche Alpenpost" von Berchtesgaden nach Lindau (Bodensee) mit Anschluß an die „Bodensee—Schwarzwaldpost" (von Lindau [Bodensee] über Freiburg [Breisgau] nach Baden-Baden) zu nennen, von der aus auf die Kraftpostlinie Heidelberg—Luzern übergegangen werden kann.

Den **Raum zwischen der Ostschweiz und Wien sowie München und der Adria** erfassen z. B. **4 große Kraftpostlinien:** München—Wien, München—St. Moritz—Lugano, München—Bozen—Venedig und München—Lofer—Großglocknerstraße—Venedig.

d) Extraposten.

38. Inzwischen ist auch der **Extrapostdienst** dadurch wieder ins Leben gerufen worden, daß Bedarfsfahrten mit Kraftwagen ausgeführt werden und Rundfahrten durch landschaftlich schöne Gegenden Deutschlands eingerichtet worden sind.

Offene Aussichtskraftwagen der Post fahren im Extrapostverkehr hauptsächlich im Riesengebirge, Harz, Thüringer Wald, Taunus und Schwarzwald.

e) **Der Dienst mit Poststücken.**

39. Auch die **„Poststücke"** sind hier noch einmal zu erwähnen. Es handelt sich dabei um Sendungen, die sich nach Beschaffenheit und Gewicht ungefähr im Rahmen der Vorschriften für Postpakete halten und unter erleichterten Bedingungen zur Beförderung mit Kraftposten und Landkraftposten zugelassen sind.

f) **Gemeinschaftsdienst zwischen Post und Eisenbahn.**

39a. Am 1. 6. 1930 ist versuchsweise die **durchgehende Abfertigung von Personen und Reisegepäck zwischen PÄ an Kraftpoststrecken der DRP und Bahnhöfen der DRB** eingeführt worden. Es handelt sich zunächst nur um einen Dienst zwischen einer begrenzten Anzahl von PÄ und mit bestimmten Bahnhöfen der DRB, und zwar in abgehender und ankommender Richtung. Zu vgl. die Vorbemerkungen zum Kraftpostkursbuch.

IV. Die Postreklame.

Ungünstige finanzielle Ergebnisse stellten die Reichspost vor besondere Aufgaben. Es galt, Mittel und Wege zu finden, um neue Einnahmen zu erschließen, ohne die Postbenutzung zu verteuern. Hierbei ist 1920 ein neuer Dienstzweig, die **Postreklame,** ins Leben gerufen worden. Es handelt sich, wie in der Einleitung schon angedeutet, **40.** um die Vermietung von Werbeflächen in den Schalterräumen, auf Formblättern usw. Die Postreklame gibt auch Branchen-Fernsprechbücher usw. heraus.

41. Ursprünglich wurde die Postreklame in eigener Verwaltung der Reichspost betrieben. Seit 1924 ist sie der Deutschen Reichspostreklame G. m. b. H. übertragen worden. Das ist eine Reichsanstalt, deren Anteile sämtlich der DRP gehören, der daher auch der Reingewinn zufließt.

V. Besondere Dienstleistungen, die nicht in das Gebiet der Nachrichtenübermittlung fallen.

Die Reichspost steht ständig mit allen Einzelgliedern des Volkes in Verbindung; ihre Einrichtungen reichen über das ganze Reich bis an alle Orte, die von Menschen bewohnt und allgemein zugänglich sind. Es lag daher nahe, der Post auch Dienstleistungen zu übertragen, zu deren Erledigung eine so weit verzweigte Organisation Voraussetzung ist, ohne daß eine Nachrichtenübermittlung stattfindet.

Bei allem handelt es sich um öffentliche Dienste, die die DRP im Auftrage, also auch auf Rechnung anderer Behörden durchführt.

42. Es sind zu nennen

1. der **Vertrieb fremder Wertzeichen,** nämlich von Reichssteuerzeichen (Wechselsteuermarken, statistische Stempelmarken), von Beitragsmarken für die Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung sowie von bayerischen Stempelmarken;
2. die **Auszahlung von Renten und Versorgungsgebührnissen,** also von Unfallentschädigungen und Bezügen aus der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, von Militärversorgungsgebühr-

nissen und von Zusatzrenten aus der Arbeiterpensionskasse Abt. B an Bezugsberechtigte der Deutschen Reichsbahn in Bayern;

3. von **Sozialrentenunterstützungen aus gemeindlichen Mitteln nach besonderer Vereinbarung** an solche Fürsorgeberechtigte, die bei dem Postamt bereits eine Versicherungsrente abheben.

43. Als **Entschädigung** werden der DRP für diese Leistungen von den anderen Behörden Pauschvergütungen gezahlt, deren Höhe sich nach den Selbstkosten (Personal- und Sachkosten) der Leistungen bemißt; ein Gewinnzuschlag wird also nicht angesetzt.

44. Hier ist sodann noch zu erwähnen, daß **für andere Behörden** in den Kraftpostwerkstätten auch **Arbeiten an Kraftfahrzeugen** ausgeführt und daß **Betriebs- und Werkstattstoffe** sowie **Baustoffe** an andere Behörden abgegeben werden. **45.** Auch für diese Arbeiten usw. sind nur die **Selbstkosten** zu erstatten.

45a. Endlich muß hervorgehoben werden, daß die DRP eingeschaltet worden ist, um Schwierigkeiten im Urlaubswesen der im Baugewerbe und der in bestimmten Baunebengewerben beschäftigten Volksgenossen zu beseitigen. **Die DRP gibt** dabei **Urlaubsmarken und Urlaubskarten ab und zahlt Urlaubsgeld entsprechend den verklebten Marken für die Arbeiter des Baugewerbes und der Baunebengewerbe aus.**

B. Das Fernmeldewesen.

1. Überblick.

Die wichtigsten Dienstleistungen **46.** auf diesem Gebiete bestehen

1. in der Herstellung guter Telegraphenverbindungen;
2. in der Ausgestaltung der Benutzung des Telegraphen
   a) durch Einführung von allen Ansprüchen genügenden Arten von Telegrammen und
   b) durch Schaffung zahlreicher Auflieferungsmöglichkeiten und ausreichender Zustellverhältnisse;
3. in der Mitwirkung beim Postbankwesen;
4. in der Herstellung ausreichender Fernsprechverbindungen;
5. in der Verbreitung von Nachrichten von allgemeiner Bedeutung, wie dies geschieht
   a) im Zeitzeichendienst, der durch die Großfunkstelle Nauen und den Deutschlandsender wahrgenommen wird;
   b) durch Verbreitung von Wetternachrichten;
   c) durch Aussenden von Wetternachrichten, Sturmwarnungen, Nachrichten für Seefahrer und Nachrichten „an Alle“ durch die deutschen Küstenfunkstellen; weiter werden über die Eisverhältnisse in der Nord- und Ostsee Nachrichten zu bestimmten Zeiten verbreitet;
   d) im Unfallmeldedienst;
   e) im Feuermeldedienst;
   f) im Rundfunkdienst;
   g) im Rundspruchdienst, wobei es sich um Übermittlung von „Funknachrichten an mehrere Empfänger“ handelt;
6. im Fernsehdienst.

Die umfassende, allen Ansprüchen gerecht werdende Erledigung dieser Aufgaben erforderte von jeher nicht unbedeutende Mittel, denn die Einnahmen aus dem Telegraphen- und Fernsprechwesen sind immer geringer gewesen als die Ausgaben. Neuerdings erst sind aus dem Fernsprechdienst Einnahmen erzielt worden, die die Ausgaben decken. Der Telegraphendienst erfordert aber nach wie vor erhebliche Zuschüsse.

Wenn die Deutsche Reichspost bislang in der Lage gewesen ist, ihre Einrichtungen gegen geringes Entgelt der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, so war dies nur deshalb möglich, weil Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen vereinigt sind und so der Ausfall auf dem einen Gebiet durch Überschüsse an anderer Stelle ausgeglichen werden kann.

II. Telegraphendienst.

1. Das Leitungsnetz.

Bei der Erledigung der vorstehend kurz umrissenen Dienstleistungen wird auch vor hohen Ausgaben nicht zurückgeschreckt. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Ausbaus des Telegraphennetzes. **47.** Das oberirdische, für Störungen durch Wind und Wetter überaus empfindliche Leitungsnetz wird fortlaufend mehr und mehr durch ein Fernkabelnetz ersetzt. **48.** Die Möglichkeit hierzu hat auch die Einrichtung von Wechselstrom- und Unterlagerungs-Telegraphenverbindungen im Fernkabelnetz gegeben und die Beförderung der Telegramme des Nahbereichs auf Fernsprechleitungen.

2. Vermietung von Leitungen. Teilnehmer-Fernschreibdienst.

49. Unterlagerungs-Telegraphenverbindungen werden auch als **private Telegraphenverbindungen für Springschreiberbetrieb nach dem In- und Ausland** an größere Firmen, Bankhäuser usw. **vermietet.**

Die Unterlagerungstelegraphie ist eine Gleichstromtelegraphie, die es gestattet, eine Fernsprechdoppelleitung gleichzeitig zum Telegraphieren und Fernsprechen zu benutzen. Die Telegraphierströme werden, durch geeignete Apparate an den Endpunkten der Leitung von den Fernsprech-Wechselströmen getrennt, diesen unterlagert.

Springschreiber sind Telegraphenapparate, bei denen Sender und Empfänger nach der Übermittlung eines Zeichens wieder zum Stillstand kommen; die Zeichen werden also gewissermaßen sprungweise gegeben. Es ist eine Schreibmaschinentastatur vorhanden, so daß die Bedienung ohne lange Ausbildung möglich ist.

49a. Im Oktober 1933 ist ein **unmittelbarer Fernschreibdienst auf Telegraphenleitungen** zwischen Fernschreibteilnehmern in Berlin und Hamburg eingerichtet worden, wobei auch Teilnehmer anderer Orte angeschlossen werden können. Es handelt sich um ein Fernschreibnetz, das so mit Selbstwähleinrichtungen ausgestattet ist, daß der angeschlossene Teilnehmer jeden anderen selbst mit der Wählerscheibe anrufen kann. Für den Nachrichtenaustausch werden Fernschreibmaschinen verwendet, die wie Schreibmaschinen arbeiten. Ende März 1938 waren für den innerdeutschen Teilnehmer-Fernschreibdienst 11 Vermittlungsämter und 80 Vermittlungsleitungen mit etwa 420 Teilnehmern vorhanden. Bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich sind zahlreiche neue Fernschreibverbindungen zwischen Wien und Berlin, München und Nürnberg eingerichtet worden. Für den öffentlichen Teilnehmer-Fernschreibdienst mit Wien dienen jetzt allein 4 Leitungen.

Mit der Ausdehnung des Teilnehmer-Fernschreibdienstes auf das Ausland ist schon 1934 begonnen worden. Die Teilnehmer des deutschen öffentlichen Fernschreibnetzes können jetzt mit Teilnehmern in Belgien, Dänemark, England, den Niederlanden und der Schweiz unmittelbar Nachrichten fernschriftlich austauschen.

Für den Fernschreibdienst können **auch Fernsprechleitungen** benutzt werden, wenn die Beteiligten Fernschreibeinrichtungen besitzen; der anrufende Teilnehmer muß dazu in gewöhnlicher Weise ein Ferngespräch anmelden. Sobald die Verbindung hergestellt ist, kann er mit Hilfe eines besonderen Zusatzgeräts seine Fernschreibmaschine einschalten. Bei der verlangten Sprechstelle wird — entsprechende Bereitschaftsstellung vorausgesetzt — die Fernschreibmaschine selbsttätig eingeschaltet; sie schaltet sich nach beendigter Nachrichtenübermittlung auch von selbst wieder aus.

3. Leistungsfähige Apparate.

50. Die DRP ist ständig bemüht, die Telegraphierleistungen auch durch den Einsatz leistungsfähiger und dabei wenig Bedienungskosten verursachender Apparate zu fördern. Der Telegraphenapparat der Zukunft, der Springschreiber, der ohne Rücksicht auf die jeweilige Betriebsart wie eine Schreibmaschine bedient wird, wird mehr und mehr eingeführt. Neuzeitliche Springschreiber sind u. a. auf den Linien Berlin—Budapest, Berlin—Brünn, Dresden—Prag, Hamburg—Prag und Leipzig—Prag eingesetzt.

4. Besondere Arten von Telegrammen.

Damit den Bedürfnissen des Volksganzen in allen seinen Teilen möglichst weitgehend entsprochen werden kann, **51.** sind besondere Arten von Telegrammen zugelassen worden. An erster Stelle sind die **Presse-Telegramme** zu nennen, die zu ermäßigten Telegraphengebühren befördert werden (neuerdings auch als dringende Telegramme). Weiterhin gibt es **dringende Telegramme,** die mit Vorrang befördert werden, **Telegramme mit bezahlter Antwort,** Telegramme **mit Vergleichung,** Telegramme **mit Empfangsanzeige** und **Seetelegramme** sowie **Blitztelegramme,** die mit Vorrang vor allen anderen Privattelegrammen befördert werden. Die **Nachsendung** von Telegrammen kann schon vom Absender durch Angabe der neuen Anschriften im voraus verlangt werden; die **Vervielfältigung** von Telegrammen ist vorgesehen; man spricht dann von Mehrfachtelegrammen. Besondere Erwähnung verdienen die **Schmuckblatt-Telegramme** (LX-Tel), bei denen die für den Empfänger bestimmte Ausfertigung auf einem besonderen, von Künstlerhand entworfenen Ankunftsblatt zugestellt wird.

Neben den Pressetelegrammen gibt es **eine Reihe weiterer Telegramme gegen ermäßigte Gebühren,** nämlich Brieftelegramme (im Inlandsdienst und nach einigen Ländern des europäischen Vorschriftenbereichs), zurückgestellte (LC) Telegramme sowie Brieftelegramme nach Übersee. Die Brieftelegramme werden bis zur Bestimmungs-T-Dienststelle telegraphisch übermittelt, hernach aber als Briefe zugestellt.

Im Dienst mit den Ländern des außereuropäischen Vorschriftenbereichs unterliegen Telegramme in verabredeter Sprache **(CDE-Tel)** besonders ermäßigten Gebühren.

52. Seit 1927 besteht ein öffentlicher **Bildtelegraphendienst,** durch den mit Hilfe des Siemens-Karolus-Telefunken-Bildapparats Bilder, Schriftstücke usw. in getreuer Wiedergabe übermittelt werden. Derartige Verbindungen bestehen z. B. zwischen Berlin einerseits und Frankfurt (Main), London, Stockholm und Wien anderseits. Weitere Bildtelegraphenverbindungen bestehen u. a. von München mit Berlin, Frankfurt (Main), Kopenhagen, London, Stockholm sowie Wien, von Berlin, Frankfurt (Main), München mit New York und mit Buenos Aires usw.

Das deutsche Bildtelegraphennetz mit 10 festen öffentlichen Bildstellen wird nach Bedarf durch vorübergehende Einrichtung von Sonderbildstellen engmaschiger gestaltet. Zu Großveranstaltungen an Orten ohne feste Bildstellen tritt ein mit mehreren Bildtelegraphensendern ausgerüstetes fahrbares Telegraphenamt in Tätigkeit. Bewegliche Bildsender werden auch zur Verstärkung ortsfester Bildstellen verwendet.

5. Auflieferung und Zustellung von Telegrammen.

53. Die Auflieferungs- und Zustellmöglichkeiten für Telegramme sind sehr zahlreich und werden dem Bedürfnis entsprechend immer weiter vermehrt. Für die Einlieferung und Zustellung von Telegrammen stehen die Post- und die Telegraphendienststellen zur Verfügung. Zu den letzteren gehören auch die Posthilfstellen mit Telegraphendienst und die Telegraphenhilfstellen. Daneben ist die Einlieferung durch Briefkasten möglich, ferner mittels Briefes, bei den Telegrammzustellern und Landzustellern und durch Zusprechen mittels Fernsprechers, des Ferndruckers und auf dem weiter vorn erwähnten Fernschreibnetz. Ankommende Telegramme werden auf Verlangen der Empfänger, die Fernsprechteilnehmer sind, zugesprochen, was übrigens auch vom Absender durch entsprechende Beanschriftung verlangt werden kann. Für die Auflieferung und die Zustellung durch Fernsprecher werden keine besonderen Gebühren mehr erhoben*).

6. Schnelldienst auf dem Gebiete des Postbankwesens.

Die auf dem Gebiete des Postbankwesens liegenden Aufgaben werden durch die telegraphische Übermittlung von Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Überweisungen gelöst.

7. Der Funkdienst.

In steigendem Maße wird auch die drahtlos-elektrische Nachrichtenübermittlung für den Telegraphendienst nutzbar gemacht. Das ist nach Übersee von besonderer Wichtigkeit, weil damit dem Mangel eigener Seekabel wirksam abgeholfen wird.

---

*) Seit dem 15. 4. 1931 besteht ein **besonderer Telegraphendienst für Eisenbahnreisende in den Zügen.** In den Schnell- und Eilzügen können gewöhnliche Tel mit nicht mehr als 14 Gebührenwörtern auf Gefahr des Absenders bei den Zugbegleitern aufgegeben werden (die DRB kann hierfür einen Zuschlag von 20 *Rpf* für jedes Tel erheben).

Wenn das Ausrufen eines Tel durch den Tel-Zusteller auf dem Bahnhof am Zuge nicht zur Zustellung geführt hat (Zuschlag bei der Auflieferung Gebühr **für** ungenügende Anschrift 30 *Rpf*), so werden die Tel bei Zügen mit Durchgangswagen jetzt ohne weitere Sondergebühr dem Zugbegleiter mitgegeben, damit dieser unterwegs die Zustellung versucht.

Das Vorstehende hat mit Zugfunkte1 nichts zu tun.

54. Der europäische Funkdienst wird von der DRP über die Hauptfunkstelle Königswusterhausen und die Funkempfangsanlage Berlin-Zehlendorf abgewickelt.

54a. Der Überseedienst, der früher von der „Transradio AG. für drahtlosen Übersee-Verkehr" wahrgenommen wurde, wird jetzt von der DRP unmittelbar durchgeführt; es bestehen u. a. Verbindungen nach New York, Mexiko, Santiago, Buenos Aires, Rio de Janeiro, Kairo, Malabar, Bangkok, Manila, Mukden, Osaka, Havanna (Kuba), Teheran (Persien), z. T. — zu vgl. weiter oben — auch im **Bildfunk**dienst.

Über den **Zugfunk,** den **Flugfunk** und andere Funkdienste zu vgl. Seite 196 ff.

III. Fernsprechdienst.

1. Das Leitungsnetz.

55. Die Fernsprechleitungen von Ort zu Ort werden von der DRP ständig so vermehrt, wie es dem Bedürfnis der Benutzerschaft entspricht. Insbesondere wird das Fernkabelnetz weiter ausgebaut, was bei der Lage Deutschlands u. a. für den europäischen Fernsprechdienst von erheblicher Bedeutung ist. Verstärkerämter sorgen dafür, daß auch auf weite Entfernungen eine gute Sprechverständigung erzielt wird.

56. An dieser Stelle ist auch der **Übersee-Fernsprechdienst** zu erwähnen (Funkfernsprechdienst), der u. a. mit Nord-Amerika, Brasilien, der Südafrikanischen Union und Niederländisch-Indien möglich ist, sowie der Sprechdienst mit Schiffen in See.

Über den Funkdienst zu vgl. weiterhin Seite 196 ff.

2. Die Sprechgelegenheiten.

a) Öffentliche Sprechstellen.

57. Die Benutzung des Fernsprechers wird u. a. ständig dadurch gefördert, daß öffentliche Sprechstellen auf Bahnhöfen, Straßen, Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, bei Privaten und auf dem flachen Lande eingerichtet werden. Bei Juden dürfen keine öffentlichen Sprechstellen eingerichtet werden; bestehende Sprechstellen dieser Art sind aufgehoben worden.

b) Teilnehmersprechstellen.

58. Neben den **Hauptanschlüssen** gibt es **Nebenanschlüsse,** die mit den Hauptanschlüssen und über diese mit der Vermittlungsstelle in Verbindung treten können. — Zwischen mehreren Hauptanschlüssen von Nebenstellenanlagen sind unmittelbare Verbindungen — **Querverbindungen** — möglich. — Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate **Anschlußdosen** zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. — Auf Verlangen der Teilnehmer werden über die Regelausstattung hinaus gegen besondere Gebühr auch **Zusatzeinrichtungen** geliefert, z. B. Wechselschalter, zweite Fernhörer, Kopffernhörer usw.

58 a. Von besonderer Bedeutung sind die sogenannten **Gemeinschaftsanschlüsse,** die erprobt werden. Es handelt sich dabei um Teilnehmeranschlüsse gegen ermäßigte Gebühren, die alle auf einer gemeinsamen Amtsleitung liegen, aber so geschaltet sind, daß nicht mitgehört werden kann usw. Die Einrichtungen sind für Wenigsprecher bestimmt; sie kommen nur in Netzen mit Wählvermittlungsdienst in Betracht; die zu einem Gemeinschaftsanschluß gehörenden Sprechstellen können nicht untereinander verkehren und nicht mit Nebenstellenanlagen ausgestattet werden.

3. Besondere Gespräche.

a) XP-, V- und N-Gespräche; R-Gespräche.

59. Neben den Gesprächen von Sprechstelle zu Sprechstelle, die gegen besondere Gebühren auch als **dringende und Blitzgespräche** ausgeführt werden, gibt es solche, zu denen eine Person herbeigerufen wird (**XP-Gespräche),** ferner Gespräche mit Voranmeldung, wenn eine bestimmte Person bei der angerufenen Sprechstelle an den Apparat gewünscht wird (**V-Gespräche).** Weiterhin ist die Weitergabe kurzer Nachrichten durch Posthalter und Hilfsposthalter oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen möglich **(N-Gespräche).**

60. Gegen eine besondere Gebühr werden auch Personen herbeigerufen oder verständigt, die außerhalb des allgemeinen Benachrichtigungsbereichs wohnen (**XPL- und XPN-Gespräche).**

60 a. Seit 1934 sind „Gespräche mit Rückanmeldung" **(R-Gespräche)** zugelassen worden. Dabei handelt es sich um Ferngespräche, bei deren Anmeldung beantragt wird, daß die Gebühren der verlangten Teilnehmersprechstelle angerechnet werden. Diese Gespräche werden nur hergestellt, wenn der bei der verlangten Sprechstelle sich Meldende mit der Gebührenzahlung einverstanden ist, oder wenn im Falle der Ablehnung der Anmelder gleichwohl die Herstellung der Verbindung verlangt.

60 b. Als Neuerung sind die **V-Gespräche mit den Tankstellen der Reichsautobahnen** zu erwähnen. Dadurch können Reisende auf den Reichsautobahnen von jedem Fernsprechanschluß aus erreicht werden. Bei den Tankstellen auf den Reichsautobahnen werden dazu Benachrichtigungstafeln aufgestellt, auf denen der Verlangte genau bezeichnet wird und außerdem Name und Rufnummer des Anmelders vermerkt werden.

b) Monatsgespräche.

Zu derselben im voraus vereinbarten Zeit können zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer Ferngesprächsverbindungen mindestens für einen vollen Monat bestellt werden. Das sind Monatsgespräche. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Teilnehmer betreffen.

c) Festzeitgespräche.

61. Dringende Gespräche mit Voranmeldung werden auf Wunsch der Anmelder zu einer bestimmten (festen) Zeit ausgeführt; man nennt sie danach „Festzeitgespräche".

d) Selbsttätige Zeitansage usw.

61 a. In einigen Orten besteht eine selbsttätige Zeitansage, die durch Anrufen einer besonderen Anschlußnummer ausgelöst wird. Die Einrichtung besteht in 23 größeren Städten, von wo aus sie durch Übertragen über Fernleitungen hinweg auch benachbarten Orten zugänglich gemacht ist.

61 b. Seit Dezember 1937 ist in München eine Anlage zur selbsttätigen Ansage von Wetter- und Schneeberichten eingerichtet worden (zunächst versuchsweise), die von den Fernsprechteilnehmern rege beansprucht wird.

e) Fernsprech**auftragsdienst.**

61 c. Im Fernsprechauftragsdienst, der in einigen größeren Orten durchgeführt wird, versucht die Deutsche Reichspost, den besonderen Bedürfnissen von Fernsprechteilnehmern und Benutzern öffentlicher Sprechstellen zu entsprechen. Dieser im Oktober 1931 eingeführte neue Dienst hat die Aufgabe, für abwesende oder verhinderte Teilnehmer bestimmte Mitteilungen entgegenzunehmen, im Auftrage von Teilnehmern oder Sprechgästen bei öffentlichen Sprechstellen Mitteilungen weiterzugeben und andere Aufträge durch Fernsprecher zu erledigen. Weitere Aufgaben des Fernsprechauftragsdienstes sind das Wecken durch Fernsprecher, das Erteilen von Auskünften über die Dienstbereitschaft von Ärzten und Apothekern während der Nacht, das Übermitteln der amtlichen Wettervorhersage und des amtlichen Wintersportwetterberichts. Hierfür werden nur geringe Sondergebühren berechnet.

f) Sammelferngespräche.

Weiterhin sind die Sammelferngespräche zu erwähnen (Konferenzgespräche). Das sind Ferngespräche, an denen gleichzeitig mehr als zwei Teilnehmersprechstellen in zwei oder mehr Ortsnetzen beteiligt sind.

g) Sonstiges.

Während der Dienstpausen der Vermittlungsstellen sind **Dauerverbindungen** möglich. Die **Wettervorhersage** und die **Tageszeit** werden auf Verlangen gegen eine besondere Gebühr durch Fernsprecher mitgeteilt; zu vgl. auch unter e).

4. Vermittlungsdienst.

62. Aus Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen werden die Fernsprech-Vermittlungsstellen von dem **Handbetrieb** auf den **Wählvermittlungsdienst** umgestellt. Hierbei wählt sich der anrufende Teilnehmer den verlangten Teilnehmer mit Hilfe einer Nummernscheibe usw. selbst.

63. Von besonderer Bedeutung ist der **Fernsprechschnelldienst.** Hierbei handelt es sich um Fernverbindungen, auf deren Herstellung der anrufende Teilnehmer am Apparat warten kann, die also gewissermaßen wie im Ortsdienst derselben Vermittlungsstelle abgewickelt werden. Dieser **Schnelldienst** wird überwiegend **im Handbetrieb** durchgeführt.

64. Zwischen den W-Ortsnetzen Nürnberg, Regensburg und Würzburg, in einigen anderen bayerischen Gebieten sowie zwischen Eisleben und Sangerhausen und den diesen Städten benachbarten Fernsprechvermittlungsstellen besteht ein **Wählferndienst.** Fernverbindungen zwischen den Ortsnetzen dieser Gebiete (Netzgruppen) stellt ohne Inanspruchnahme des Amtes der Teilnehmer selbst durch Wählen her. Die Gebühren für solche Gespräche werden durch selbsttätig wirkende Zeit- und Zonenzähler oder durch die Zähler für die Ortsgespräche erfaßt.

Von Bedeutung ist die sogenannte **„Fernwahl“,** bei der das Abgangsfernamt den angerufenen fernen W-Teilnehmer unmittelbar wählen kann.

IV. Funksonderdienste.

1. Übersicht.

Die drahtlos-elektrische Nachrichtenübermittlung ist zu besonderen Dienstzweigen ausgebildet worden, die teils der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, teils nur für gewisse Empfängerkreise gegen Sondergebühren bestimmt sind. **65.** Es sind zu nennen

1. die Funkwetter- usw. Dienste,
2. die internationalen Funkpressedienste,
3. die Inlandsfunkdienste in Form von „Funknachrichten an mehrere Empfänger“,
4. der Rundfunk,
5. der Zugfunk,
6. der Flugfunk,
7. der Seefunkfernsprechdienst.

2. Funkwetter- usw. Dienste.

66. Bei dem Funkwetterdienst handelt es sich um **Nachrichten an alle,** besonders aber für Seefahrer. Sie werden in Form von Wettertelegrammen im **Seefunkwetterdienst** verbreitet und als **Nachrichten über Eisverhältnisse** und sonstige **Mitteilungen für Seefahrer** funktelegraphisch und funktelephonisch ausgesandt.

Für alle ist auch das funkentelegraphische **Zeitzeichen** bestimmt, das um 1 Uhr und 13 Uhr von Nauen und durch den Deutschlandsender verbreitet wird.

3. Internationale Funkpressedienste.

67. Dieser Dienst wird für Nachrichtenbüros gegen Bezahlung geleistet. Es handelt sich um Nachrichten zur Veröffentlichung in Zeitungen. Die Nachrichten sind nur für Zeitungen und andere Nachrichtenbüros bestimmt, die besondere Empfangsgeräte haben müssen. Der Dienst wickelt sich so ab, daß die DRP ihre Sendeanlagen zur Verfügung stellt, die von den sendenden Nachrichtenbüros besprochen werden.

Es besteht ein Europa- und Überseepressedienst, der Radio-Holland-Dienst und ein Dienst für Seuchenmeldungen.

4. Sonstige Inlandsfunkdienste für bestimmte Empfängerkreise.

68. Die sonstigen Inlandsfunkdienste für bestimmte Empfängerkreise sind ähnlich aufgebaut wie es soeben unter 3. angegeben ist. Die Sendeanlagen stellt die DRP gegen besondere Gebühr zur Verfügung. Es handelt sich ebenfalls um Nachrichten eines bestimmten Absenders. Die Empfänger an diesem Dienst sind mit besonderen Empfangsanlagen ausgerüstet.

Es besteht ein Wirtschaftsfunk (der Eildienstgesellschaft), ein Presse-, Sport- und Hochseefunk.

5. Rundfunk.

69. Es handelt sich um den **Unterhaltungsrundfunk** — kurz als Rundfunk bezeichnet, der von 12 Hauptsendern aus durchgeführt wird und vielfach weit jenseits der Grenzen des Reichs aufnehmbar ist. In diesem Rundfunk werden Nachrichten von allgemeiner Bedeutung (insbesondere auch zur Aufklärung über die Maßnahmen der Reichsregierung), künstlerische und wissenschaftliche Darbietungen, Nachrichten über das zu erwartende Wetter, über sportliche Ereignisse usw. in die Weite gesandt und Kundgebungen von allgemeiner Bedeutung (Reden des Führers und Reichskanzlers usw.) übertragen. Jeder Teilnehmer an diesem Rundfunkdienst hat eine monatliche Gebühr von 2 *RM* zu entrichten.

Die oberste Führung für den gesamten deutschen Rundfunk liegt in den Händen des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Nach dessen Weisung führt die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft den Sendebetrieb usw. durch. Die technische Verwaltung der Rundfunkangelegenheiten außerhalb der Häuser der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft liegt dem Reichspostminister ob. Von den Aufkommen an Rundfunkgebühren fließen 45 vH in die Reichspostkasse; 55 vH werden an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda abgeführt, von wo aus dieser Gebührenanteil der Leitung der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft zugeht. Das Kapital der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft befindet sich vollständig in den Händen des Reichs; die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. ist gemeinnützig.

6. Zugfunk.

70. Auf der Strecke Hamburg—Berlin können an Werktagen Telegramme und Gespräche aus dem fahrenden D-Zug heraus und umgekehrt gewechselt werden. Der Dienst in den Zügen wird von der Mitropa, Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen-AG., durchgeführt. Die Telegramme usw. werden auf das öffentliche Netz der DRP übertragen oder von diesem auf den Zug übermittelt.

7. Flugfunk.

71. Zur Sicherung des Flugverkehrs werden die Flugzeuge mehr und mehr mit Funkgerät ausgerüstet. Der Dienst mit diesen Flugzeugfunkstellen wird durch Bodenflugfunkstellen der Flughäfen durchgeführt. Einige davon sind mit Flugfunkpeilanlagen ausgerüstet, mit denen sich die Richtung der Aussendungen feststellen läßt.

In Friedrichshafen ist ein Kurzwellensender aufgestellt, der von der Luftschiffbau-Zeppelin-Gesellschaft für den Dienst mit Zeppelinluftschiffen in Notfällen betrieben wird.

Neuerdings sind **im Flugfunkverkehr auch Privattelegramme zugelassen.** Es handelt sich dabei nur um gewöhnliche Telegramme in offener Sprache, und zwar in Richtung Flugzeug—Erde und umgekehrt.

8. Seefunksprechdienst.

71 a. Die Deutsche Reichspost hat weiterhin damit begonnen, **Gespräche** zwischen deutschen Teilnehmern sowie Teilnehmern in Danzig, der Schweiz, Österreich, Belgien und den Niederlanden mit **Ozeanfahrgastschiffen** drahtlos elektrisch zu vermitteln. Ein solcher Seefunksprechdienst besteht weiterhin mit deutschen und dänischen Fährschiffen der Fährstrecke Warnemünde—Gjedser einerseits und Fernsprechteilnehmern in Deutschland und Dänemark anderseits.

V. Verbreitung von Nachrichten allgemeiner Bedeutung usw. auf dem Drahtliniennetz.

Eine Reihe von wichtigen Aufgaben erfüllt die Reichspost durch **Verbreitung von Nachrichten von allgemeiner Bedeutung und durch Übernahme von Leistungen für öffentliche Zwecke** unter Ausnutzung ihres Landliniennetzes. Es handelt sich u. a. um folgendes:

1. Unfallmeldedienst.

75. Von besonderer Bedeutung ist der **Unfallmeldedienst,** der in kleineren Orten durch die Reichspost durchgeführt wird. Hiermit wird der Zweck verfolgt, das Herbeirufen von Hilfe in Erkrankungsfällen und bei Feuersgefahr usw. zu erleichtern. Die Einrichtung ist insbesondere für solche Personen gedacht, die einsam oder an Orten ohne Arzt oder leistungsfähige Feuerlöscheinrichtungen wohnen.

2. Feuermeldedienst.

76. Weiterhin ist die DRP dadurch fürsorgend tätig, daß sie unter gewissen Voraussetzungen ständige Verbindungen während der Nachtzeit oder des Dienstschlusses mit der Feuerwache auf Wunsch des Teilnehmers herstellt **(Feuermeldedienst).**

VI. Fernsehsprechdienst; Fernsehrundfunk.

83 b. Zu vgl. Seite 142.

C. Die Grundsätze über die Bemessung der Gebühren für die Dienstleistungen der Deutschen Reichspost.

I. Allgemeines über Wirtschaftsgrundsätze.

1. Der Grundsatz der reinen Staatsausgabe.

Eine Staatsverwaltung kann bestimmte Leistungen für die Allgemeinheit ausführen, ohne daß sie sich diese Leistungen im einzelnen von den Leistungsnutzern bezahlen läßt. Die Kosten müssen dann von der Allgemeinheit aufgebracht werden. Hierher gehört z. B. die Schulausbildung in den

Volksschulen. Aber dasselbe wäre schließlich auch für die Nachrichtenvermittlung denkbar; ob das gerecht und überhaupt zweckmäßig wäre, steht allerdings dahin. **77.** Wenn der Staat seine Leistungen darbietet, ohne sie sich von den einzelnen Leistungsnutzern bezahlen zu lassen, so handelt es sich um den Grundsatz der reinen Staatsausgabe.

2. Der privatwirtschaftliche Grundsatz.

Der Gegensatz zu dem Grundsatz der reinen Staatsausgabe ist das privatwirtschaftliche Prinzip. Hierbei handelt es sich um ein unbedingtes Streben nach Gewinn. **78.** Alle Maßnahmen sind darauf abgestellt, aus dem Betrieb so hohe Überschüsse herauszuholen wie nur möglich, die Leistungen so teuer zu verkaufen, wie es das vernünftige Streben nach dem höchsten Gewinn nur zuläßt.

Dieser Grundsatz beherrscht alle privaten Wirtschaftsbetriebe, wobei im nationalsozialistischen Deutschland die Reichsregierung indessen, wo und wann es nötig ist, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Allgemeinheit erzwingt. Für Staatseinrichtungen kann er nicht in Betracht kommen, wie sogleich erörtert werden wird.

3. Der staatswirtschaftliche Grundsatz.

Der Staat wird in Ausübung der Staatsgewalt den Staatsbürgern gegenüber u. a. in der Weise fürsorgend tätig, daß er Einrichtungen schafft, die von dem einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden können. **79.** Sobald es sich dabei nicht um Leistungen handelt, die unbedingt und nur das Allgemeinwohl allein angehen, wird der Nutzer solcher Einrichtungen die Tätigkeit des Staates abgelten müssen. Das ist unbedingt selbstverständlich, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die der eine mehr, der andere weniger in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, je nach seinen persönlichen oder sonstigen Umständen.

Das Vorstehende gilt in besonderem Maße für die Benutzung der DRP. **80.** Würde man dabei den Grundsatz der reinen Staatsausgabe zugrunde legen oder so niedrige Gebühren nehmen, daß Staatszuschüsse nötig würden, dann müßte der Staatsbürger mit geringen Post- usw. Bedürfnissen die Kosten in Form von Steuern mittragen, die von einem regen Postbenutzer verursacht und nicht gedeckt werden. Das kann natürlich nicht sein. **81.** Es müssen vielmehr so hohe Gebühren erhoben werden, daß die Selbstkosten gedeckt sind und ein Überschuß erzielt wird, der es gestattet, die Post- usw. Einrichtungen so auszubauen, wie die Belange des Volksganzen es erfordern. Eine Nachrichtenübermittlung muß überall hin möglich sein und in der den Bedürfnissen entsprechenden Art und Weise — selbst wenn einzelne Einrichtungen Zuschüsse erfordern sollten. Insgesamt aber müssen mindestens alle Kosten durch die von den Benutzern zu zahlenden Gebühren gedeckt werden. Das ist der sogenannte staatswirtschaftliche Grundsatz, der voll und ganz auch für die Benutzung der Einrichtungen der DRP gilt.

II. Die Bindungen durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934.

82. Der DRP ist das soeben klargelegte staatswirtschaftliche Prinzip gesetzlich vorgeschrieben, nämlich durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 2. 1934. Wie ich auf Seite 154 ausgeführt habe, muß die DRP ihre Ausgaben einschl. der Verzinsung und Tilgung der Schulden aus ihren Einnahmen decken. Anleihen dürfen nur zur Verstärkung langlebiger Betriebsanlagen aufgenommen werden.

83. Bei allem muß die DRP aber billigste Leistungen darbieten. Sie muß an ihrem Teile dazu beitragen, die allgemeinen Kosten der Postbenutzer im Hinblick auf das Gemeinwohl so niedrig wie möglich zu halten. Dabei hat sie außerdem noch im Auge zu behalten, daß das ihr vom Reiche mit dem Unternehmen überwiesene Kapital in Form bestimmter, von den Betriebseinnahmen abhängender Ablieferungen ausreichend verzinst wird. Diese Ablieferungen an das Reich kommen übrigens dem Volksganzen wieder zugute.

83a. Die DRP steht eben nach den Worten unseres Reichspostministers **Dr. Ohnesorge** auf dem Standpunkt, daß **auch das Wesen einer staatlichen Verwaltung, wie die DRP sie darstellt, nicht darin bestehen kann, als Wirtschaftsunternehmen selbst Geld zu verdienen, sondern darin, der gesamten Erwerbswirtschaft und dem gesamten Volke durch günstigste, der Zeitlage entsprechende Tarife und Einrichtungen das Geldverdienen zu ermöglichen.**

III. Einige Einzelheiten.

1. Briefgebühren.

84. Die Postgebühren werden also nach dem staatswirtschaftlichen Grundsatz bemessen. Die Briefgebühren sind dabei aber keineswegs so festgesetzt, wie es nach dem Stande des Geldwertes im Vergleich zur Vorkriegszeit nötig ist. Das gilt insbesondere für den **Auslandsdienst,** wo der Gegenwert für die in Goldfranken festgesetzten Briefgebühren nicht nach seinem tatsächlichen Stande, sondern mit einem geringeren Betrage angesetzt ist. Im **Inlandsbereich** beträgt die Briefgebühr in der untersten Gewichtsstufe seit dem 15. 1. 1932 12 *Rpf* (nachdem sie vom 1. 8. 1927 ab auf 15 *Rpf* erhöht war). Der seit dem Jahre 1868 bis dahin geltend gewesene Satz von 10 *Rpf* hat unbedingt erhöht werden müssen, weil es sonst nicht möglich gewesen wäre, Verluste bringende, für das Volksganze aber nötige Dienstzweige aufrechtzuerhalten, wie z. B. den Zeitungsvertrieb, die Postversorgung des platten Landes, den Telegraphendienst usw. Es ist dabei auch zu bedenken, daß die DRP für Materialien mancher Art höhere als Vorkriegspreise bezahlen muß. Im Jahre 1933 ist die Gebühr für Fernbriefe der zweiten Gewichtsstufe auf 24 *Rpf* ermäßigt worden. Außerdem hat die DRP die Gebühren für Drucksachen, Postwurfsendungen*), Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sowie einige Nebengebühren (Einlieferung außerhalb der Schalterstunden, Stundungsgebühren usw.) herabgesetzt, u. a. auch die Luftpostzuschläge.

*) Seit dem 1. 7. 1936 beträgt die Gebühr für Postwurfsendungen bis 20 g statt 1 *Rpf*: $1^1/_2$ *Rpf*.

2. Paketgebühren.

85. Die Paketgebühren sind seit 1927 nach und nach ermäßigt worden, zunächst der Zuschlag für dringende Pakete, vom 1. 3. 1931 ab die Paketgebühren in der 2.—5. Zone für Sendungen im Gewichte von mehr als 10 kg und seit dem 15. 1. 1932 der gesamte Paketgebührentarif. Nach Ostpreußen, das mit so schweren wirtschaftlichen und ideellen Folgen durch den „polnischen Korridor" vom übrigen Reichsgebiet abgesprengt ist, wird eine niedrigere Entfernungsstufe angesetzt. Das ist ein Beweis dafür, daß die DRP ihre Aufgaben für das Volksganze wohl erkannt hat.

Im übrigen steht fest, daß billige Paketgebühren die Beziehungen zwischen Erzeuger und Verbraucher begünstigen. Damit wird der verteuernde Zwischenhandel ausgeschaltet und zur Verbesserung der Lebenshaltung beigetragen. Neue Absatzmöglichkeiten für Handel und Gewerbe werden erschlossen.

Um den Warenaustausch zu beleben, ist — zu vgl. Fußnote auf Seite 175 — ab 15. 1. 1933 eine **besonders verbilligte Paketsendung,** das „Postgut" eingeführt worden, eine Kleingutsendung bis 7 kg, für die auch keine Zustellgebühr erhoben wird.

Im Jahre 1933 wurden weiterhin u. a. der Sperrgutzuschlag, die Paketlagergebühr und die Gebühr für unversiegelte Wertpakete herabgesetzt.

3. Fernsprechgebühren.

86. Die Fernsprechgebühren sind seit dem 1. 1. 1929 so geändert worden, daß die Wenigsprecher auf Kosten der Vielsprecher entlastet werden. Im übrigen ist zu erwähnen, daß die Ortsgesprächsgebühren seither nur nach der Zahl der wirklich geführten Gespräche angerechnet werden. Die Einrichtung neuer Sprechstellen ist dadurch erleichtert worden, daß die Einrichtungskosten erheblich ermäßigt worden sind; Apparatbeiträge werden seit 1934 nicht mehr erhoben. Von Bedeutung ist, daß die Einrichtungskosten in Teilzahlungen beglichen werden können.

Ab 1. 3. 1931 sind weitere Gebühren ermäßigt worden, z. B. die Ferngesprächsgebühren für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 km von 70 Rpf auf 60 Rpf. Für dringende Gespräche wird nur noch das Doppelte der gewöhnlichen Gesprächsgebühr erhoben.

Wenn es bei Ferngesprächsverbindungen einer der Beteiligten ablehnt, nach dem Anruf der Vermittlungsstelle in ein Gespräch einzutreten, so wird in allen Fällen (also auch bei D-Gesprächen) nur noch ein Drittel für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch (Drittelgebühr) fällig. Die bisherige Fünftelgebühr ist ganz weggefallen.

4. Telegraphengebühren.

86 a. Auch die Telegraphengebühren für dringende Inlandstelegramme sind seit 1931 herabgesetzt worden; es wird seither nur noch das Doppelte der Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm berechnet. Seit 1934 beträgt die Mindestgebühr für Brieftelegramme des Inlandsbereichs nur noch 50 Rpf. 1937 ist die Vervielfältigungsgebühr für Tel weggefallen, die mit gleichem Inhalt für Empfänger in verschiedenen Orten in einer Urschrift aufgeliefert werden. Die Sondergebühr für Telegramme mit Schmuckblatt beträgt nur noch 75 Rpf ohne Rücksicht auf die Wortzahl.

5. Auslandsdienst.

86 b. Im Auslandsdienst sind seit 1935 Gebührenermäßigungen für Päckchen, Laufschreiben, Versicherungsgebühren, dringende Pakete, Antwortscheine usw. eingetreten. Seit dem 1. 4. 1937 ist im Telegraphendienst mit dem Ausland der Goldfrankengegenwert herabgesetzt worden (von 85 *Rpf* auf 82 *Rpf*), was eine entsprechende Ermäßigung der Gebühren für Auslandstelegramme zur Folge hat. Zum 1. 1. 1939 sind die Wortgebühren im zwischenstaatlichen Dienst weiterhin ermäßigt worden.

D. Wahrnehmung und Ausbau der Post- und Fernmeldebeziehungen zum Ausland.

1. Allgemeines.

Auch die Übermittlung von Nachrichten im Weltverkehr ist eine sehr wichtige Aufgabe der Reichspost. Die durch den Krieg unterbrochenen Verbindungen sind restlos wieder hergestellt. Deutschland nimmt wie früher einen geachteten Platz in den zwischenstaatlichen Nachrichtenvereinen ein.

2. Weltpostdienst.

87. Im Weltpostdienst sind die Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung des deutschen Außenhandels und zum Nutzen der deutschen Wirtschaft erfreulich erweitert worden. In dieser Beziehung ist u. a. der Weltkongreß von Kairo (1934) und von Buenos Aires (1939) zu nennen. Die Vertreter der Deutschen Reichspost haben an den Arbeiten dieser Kongresse wesentlichen Anteil gehabt; von ihren zahlreichen Vorschlägen sind die meisten angenommen worden.

3. Weltfernmeldewesen.

88. Auf dem Gebiete des **Fernmeldewesens** faßte die mitteleuropäische Telegraphenkonferenz in Prag, die am 17. Januar 1921 zusammentrat, wiederaufbauende Beschlüsse. Weitere Fortschritte hat die am 29. Oktober 1926 abgeschlossene internationale Telegraphenkonferenz von Paris erzielt. Auf der Welttelegraphenkonferenz (Dezember 1932) in Madrid, zu der auch die DRP Vertreter entsandt hatte, sind die Bestimmungen über den Gebrauch der verabredeten Sprache (Code) in den Auslandstelegrammen neu geregelt und weitere Verbesserungen vereinbart worden. U. a. ist es gelungen — zu vgl. Seite 149 —, einen einheitlichen Vertrag über den gesamten Fernmeldedienst, den **Weltnachrichtenvertrag,** abzuschließen.

89. Für einen der ständigen Ausschüsse des Weltnachrichtenvereins, den **internationalen beratenden Ausschuß für Telegraphie und Fernsprechweitverkehr,** ist die **DRP** die **geschäftsführende Verwaltung.**

Auf den Gebieten des zwischenstaatlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens ist Deutschland von Anfang an bahnbrechend gewesen, wie übrigens auf vielen anderen Gebieten (Volkswirtschaft, Handel, Industrie und Technik) auch. Der Weltpostverein insbesondere verdankt dem ersten Staatssekretär des Reichs-Postamts, von Stephan, seine Entstehung.

E. Auswirkungen des Post- und Fernmeldehoheitsrechts.

1. Rückblick und Überblick.

90. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Tätigkeit der Deutschen Reichspost darin besteht, auf den Gebieten des Briefsendungs- und des Paketdienstes, des Postbankwesens, des Postbeförderungsdienstes und des Fernmeldewesens unter Anpassung an die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise und unter Voranstellen der Forderungen des Gemeinwohls der Weiterentwicklung Deutschlands auf allen Gebieten und dem Wiederaufbau zu dienen; es werden von ihr im weiteren Leistungen gefordert, die auf anderen Gebieten liegen, aber allgemeine (öffentliche) Belange betreffen, und die nur durch eine umfassende, über das ganze Reich ausgebreitete, mit allen Teilen der Bevölkerung in ständiger Fühlung stehende Einrichtung erfüllt werden können, wie es die Post- und Telegraphendienststellen in ihrer Gesamtheit sind.

90a. „Die Reichspost hat die vielgestaltigsten Aufgaben zu erfüllen; Nachrichtenübermittlung, Güter- und Personenbeförderung sowie Geldverkehr sind ihre Grundaufgaben. Das Schwergewicht dieses Aufgabenkreises liegt staatspolitisch und volkswirtschaftlich bei der Nachrichtenübermittlung. Zur Erfüllung aller ihrer Pflichten hat die Post der Allgemeinheit einen auf der Höhe der Technik stehenden Nachrichtenapparat zur Verfügung zu halten und alle Errungenschaften der Technik einzusetzen, um diesen immer mehr zu vervollkommnen" (Reichspostminister Dr. Ohnesorge in Nr. 8/1937 der Deutschen Postzeitung).

Zum Teil führt die Deutsche Reichspost ihre Dienstleistungen gewissermaßen „freiwillig" aus, zum andern werden sie durch den Umfang des **Post- und Fernmeldehoheitsrechts,** das heißt, des alleinigen Rechts des Reichs, Posten, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, bestimmt.

2. Der Postzwang.

Hier begnüge ich mich mit der Feststellung, daß auf Grund des **Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 91.** insofern ein **Postzwang** herrscht, als alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe und Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, nur der Post zur Beförderung übergeben werden dürfen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, daß es sich um eine bezahlte Beförderung von Orten mit einer „Postanstalt" nach anderen Orten mit einer „Postanstalt" des In- oder Auslandes handelt. Der Postzwang erstreckt sich auch nicht auf politische Zeitungen, die innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes befördert werden. Ein Postzwang besteht aber für verschlossene Briefe innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer „Postanstalt" versehenen Ursprungsortes.

3. Das Fernmeldehoheitsrecht.

Das Fernmeldehoheitsrecht wird durch den § 1 des **Gesetzes über Fernmeldeanlagen,** Fassung vom 14. 1. 1928, festgelegt. **92.** Es umfaßt die Telegraphenanlagen zur Vermittlung von Nachrichten, die Fernsprechanlagen und die Funkanlagen. Als Funkanlagen gelten dabei elektrische

Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer an einem Leiter entlang geführter Schwingungen erfolgen kann. Hiernach erwächst der DRP die Pflicht, den Nachrichtenaustausch, soweit er durch Fernmeldeanlagen vermittelt werden muß, durchzuführen.

F. Eine Zwischenfeststellung.

Ich habe mich bemüht, in den vorstehenden Ausführungen nicht allein eine einfache Aufzählung der wichtigsten Tätigkeitsgebiete der Deutschen Reichspost zu geben, sondern bin gleichzeitig auch auf die Wege eingegangen, die von der Verwaltung zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben beschritten werden. Es soll damit ein eindrucksvolles Bild von den Leistungen und der Wichtigkeit der Reichsbehörde gegeben werden, der wir angehören.

Möge jeder von uns davon überzeugt sein, daß er einer Hoheitsverwaltung des Deutschen Reiches angehört, die berufen ist, durch ihre Tätigkeit auf das allgemeine Volkswohl Deutschlands in hohem Maße fördernd einzuwirken. Wenn man sich das vor Augen hält, wird gewiß das manchmal öde und stumpf machende Einerlei des Dienstes leichter werden. Der Dienst wird Befriedigung verschaffen, wenn wir immer wieder daran denken, daß wir durch die gewissenhafte Erledigung unserer Dienstobliegenheiten auch an unserem Teile an dem Wiederaufbau und der Erhaltung Deutschlands mitwirken, was in seiner Rückwirkung letzten Endes allen deutschen Volksgenossen und damit uns und unseren Kindern wieder zugute kommt.

G. Die DRP und die Öffentlichkeit.

1. Allgemeines.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die DRP nur dann für die Belange des Volksganzen mit dem wünschenswerten Erfolge wirken kann, wenn ihr von der Öffentlichkeit das nötige Verständnis entgegengebracht wird, und wenn die Verwaltung die Bedürfnisse der Öffentlichkeit erkennt und ihnen vorausschauend und bahnbrechend Rechnung trägt. Das ist durchaus erkannt. Es werden entsprechende Beziehungen zu amtlichen Wirtschaftsstellen, zu den verschiedenen Wirtschaftskreisen, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten, zur Presse usw. gepflegt. Daneben herrscht das Bestreben nach gegenseitiger Verständigung und der Wille zur gemeinsamen vaterländischen Wirtschaftsarbeit. Von wesentlicher Bedeutung dabei ist **der Beirat der DRP** (zu vgl. Seite 153).

Bei allem ist aber auch hier hervorzuheben, daß die Deutsche Reichspost weder nach ihrer Bestimmung noch nach ihrer Stellung als Teil des Staates ein Glied der Wirtschaft ist. Sie dient der Wirtschaft nur insoweit, als diese ein Tätigkeitsbereich aus den Aufgaben der Volksgesamtheit ist, und sie dient ihr nicht mehr als den anderen Gebieten des völkischen

Lebens, wie der Politik, der Wissenschaft, der Kultur, und nur soweit der Dienst an einer Gruppe aus der Gesamtheit nicht die Volksgemeinschaft schädigt.

2. Die Pflege der Beziehungen zu den Postbenutzern.

93. Beziehungen zu allen Volkskreisen usw. werden u. a. dadurch unterhalten, daß Vertreter der DRP an öffentlichen Tagungen teilnehmen und Vorträge vor wissenschaftlichen Vereinigungen, vor Wirtschaftsgruppen usw. und im Rundfunk halten. Daneben werden Aufsätze über die DRP in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht. Bei den RPDn finden Pressebesprechungen und andere Tagungen statt, bei denen allgemeine Fragen über einzelne Arbeitsgebiete der DRP und schwebende Fragen des Bezirkes erörtert werden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind die Besichtigungen ihrer Betriebe, die die DRP Vertretern von Wirtschaft, Presse usw. ermöglicht. Einzelheiten hierüber enthalten die „Richtlinien für den Verkehr mit der Presse" und die „Rahmenanweisung für die Mitwirkung der DRP bei öffentlichen Veranstaltungen der Reichsregierung, der NSDAP. usw." (Anl 3 und 16 der ADA XI, 1.)

3. Die Eigenwerbung der Deutschen Reichspost.

Diese Eigenwerbung (zu vergleichen Anl 1 der ADA XI, 1) ist in der Hauptsache Aufklärungsarbeit im Dienst an der Volksgemeinschaft. Sie soll den Postbenutzern den Sinn und Zweck der Post- und Fernmeldeeinrichtungen erläutern, sie auf die zu ihrem Vorteil getroffenen Möglichkeiten hinweisen, sie mit allen Neuerungen auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens schnell und gründlich bekannt machen, Benutzungserleichterungen schaffen, wo es not tut, und schlummernde Benutzungsbedürfnisse im Sinne der Bedarfsdeckung wecken. Sie soll ferner das Verständnis der Öffentlichkeit für die Absichten der DRP und ihre Gebührenpolitik sowie für das Wesen der Deutschen Reichspost überhaupt vertiefen, das Ansehen der DRP im In- und Ausland mehren, den Fremdenverkehr fördern und die Erziehung der Jugend in bezug auf die Nutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtungen in Schulen jeder Art nach Kräften pflegen. Die Eigenwerbung der DRP verfolgt damit zugleich das Ziel, die Betriebseinnahmen durch vermehrte Benutzung der Post- usw. Einrichtungen zu steigern und die Betriebsausgaben durch richtige Benutzung dieser Einrichtungen zu senken, damit dem Volksganzen in der besten möglichen Weise gedient werden kann. Es kommt dabei darauf an, daß jeder Volksgenosse die Einrichtungen der DRP als seine eigene Sache empfindet, auf die er stolz ist und die er gern benutzt. Dem muß das Verhalten des Beamten den Postbenutzern gegenüber entsprechen.

Anmerkung: Über den Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen ist dazu folgender Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. 7. 1937 wichtig, der auf Anregung des Stellvertreters des Führers erlassen ist und auch von der Gefolgschaft der DRP beachtet werden muß (AmtsblVf Nr. 252/1937):

„(1) Im Dritten Reich ist der Beamte Diener am deutschen Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volksgenossen nicht im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Nöten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.

(2) Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unsachliche Schärfe und Schroffheit und jede Unhöflichkeit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Volksgenossen unvereinbar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staate zu erschüttern, und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Reich falsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke schaden.

(3) Ich erwarte daher von der Beamtenschaft, daß sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höflich abfertigt, und von den Leitern der Behörden, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen."

95. Der Eigenwerbung dienen u. a. aufklärende Aufsätze in der Tagespresse, die kostenlose Verteilung von Werbedrucksachen durch Reise- und Verkehrsbüros, wirkungsvolle Aushänge in Schalterräumen, bei Kraftposthaltestellen, auf Flugplätzen, in Hotels, Reise- und Verkehrsbüros, ferner Filmvorführungen aus den Arbeitsgebieten der DRP, die Beteiligung an Kulturfilmen, die kostenlose Überlassung von Unterrichts- und Anschauungsmitteln aus den einzelnen Arbeitsgebieten der DRP an Schulen, die Mitarbeit in der Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Verkehrsförderung, im Reichsausschuß für Fremdenverkehr und bei der Herausgabe von verkehrsfördernden Werken.

In derselben Richtung bewegt sich die Herausgabe eines sehr wirkungsvollen und schönen Kalenders, des „Reichspost-Kalenders", und die Beteiligung an Verkehrsausstellungen.

Auf Wunsch werden an Fernsprechteilnehmer und an Personen, die einen Fernsprechanschluß beantragen wollen, Apparathefte mit Mustern der gebräuchlichsten Apparatarten kostenfrei abgegeben.

H. Sonstiges über die Pflichten der Deutschen Reichspost.

I. Überblick.

Die Deutsche Reichspost hat endlich noch Pflichten besonderer Art, die sich ergeben

1. aus ihrer Stellung der Gefolgschaft gegenüber,
2. aus ihrer Stellung als Großverbraucher.

II. Pflichten der DRP als Großunternehmer.

96. Die Riesenverwaltung der DRP erfordert eine entsprechende Anzahl tätiger Kräfte. Es werden fast 450 000 Menschen ständig im Bereiche der DRP beschäftigt. Wenn man bedenkt, daß diese Gefolgsleute vielfach eine Familie haben, so ergibt sich, daß mehr als 1 Million Menschen in Deutschland unmittelbar oder mittelbar von der DRP ihren Unterhalt beziehen.

Es liegt auf der Hand, daß der DRP entsprechende Aufgaben der Gefolgschaft gegenüber erwachsen. Es handelt sich dabei u. a. um Pflichten auf dem Gebiete der Personalfürsorge. Soweit die DRP nicht an Reichsgesetze gebunden ist (z. B. hinsichtlich der Besoldung der Beamten), tut sie von sich aus, was nötig und möglich ist. Sie sorgt für angemessene Dienst- und Erholungsräume, bedenkt notleidende Bedienstete mit Unter-

stützungen, unterhält eine besondere Tuberkulosefürsorge, eine Erholungsfürsorge usw. Ein besonderes Beispiel der Fürsorge ist die Zusatzversicherung, die durch die weiter vorn erwähnte Versorgungsanstalt der DRP ausgeübt wird, die auch den Postagenten und Poststelleninhabern zugute kommt, falls die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Arbeiter und Angestellte werden durch die Einrichtung von Vertrauensmännern eng mit dem Unternehmen verbunden und für das Unternehmen interessiert.

Die Dienst- und Arbeitsbedingungen werden nach Möglichkeit laufend verbessert.

Auf Einzelheiten kann leider hier nicht eingegangen werden. Es soll der Vollständigkeit wegen aber festgestellt werden, daß auch von der Gefolgschaft der DRP gegeben werden muß und gegeben wird, was zu geben ist. Sie hat alle Kräfte im Rahmen des Vernünftigen in den Dienst des Reiches zu stellen und verfährt entsprechend. Zudem sorgt die Verwaltung durch Ausbildungskurse usw. dafür, daß Kräfte vorhanden sind, die allen Anforderungen des wichtigen Dienstes in der DRP zum Wohle des Volksganzen gewachsen sind.

III. Pflichten als Großverbraucher.

97. In dem Großbereich der DRP werden ständig zahlreiche Güter, Geräte, Rohstoffe usw. in erheblichem Maße benötigt. Hieraus ergeben sich besondere Pflichten für die DRP bei der Beschaffung von Geräten usw., wie bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen überhaupt. Die Verwaltung geht hierbei planvoll vor; sie richtet ihre Bestellungen so ein, daß Konjunkturausschläge in der Wirtschaft gemildert werden. Das Handwerk und die Grenzgebiete des Reiches werden dabei besonders berücksichtigt.

Darüber hinaus hat die DRP sich durch ein zusätzliches Arbeitsbeschaffungsprogramm darum bemüht, an ihrem Teil an der Beseitigung der Arbeitslosigkeit mitzuwirken. Dies Programm, dessen Durchführung bei der allgemeinen Wirtschaft vielen Tausenden von Arbeitskräften wieder Lohn und Brot gebracht hat, ist inzwischen restlos abgewickelt worden.

I. Pflichten der DRP im Sinne der Förderung der Weltgeltung Deutschlands.

98. Die Welt steht immer noch grollend und mißtrauisch um unser nationalsozialistisches Deutschland. Jeder Deutsche muß daher alle seine Kräfte anspannen, um an seinem Teile durch Leistungen der Welt zu beweisen, welchen hohen Wert das Deutsche Reich unter seinem Führer Adolf Hitler im Kreise der Weltvölker darstellt. Besondere Aufgaben erwachsen der DRP und ihrer Gefolgschaft in dieser Beziehung, und diese Aufgaben werden gemeinsam mit anderen fähigen Köpfen und Händen deutscher Volksgenossen vorbildlich gelöst.

In dieser Beziehung ist zunächst auf die Tätigkeit der DRP aus Anlaß der IV. Olympischen Winterspiele (1935 in Garmisch-Partenkirchen) und bei der XI. Olympiade (August 1936 in Berlin) zu verweisen. Be-

sondere Post-, T-, F- und Funkeinrichtungen und Kraftpostfahrzeuge in großer Zahl wurden dabei bereitgestellt; ein mehrsprachiges Postbuch stand zur Verfügung; für Tel waren besondere Schmuckblätter eingeführt usw. usw. **Von Besuchern aus aller Welt, insbesondere von der gesamten Weltpresse, ist lobend anerkannt worden, daß sich die von der DRP auf allen Gebieten des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens getroffenen Einrichtungen hervorragend bewährt haben.**

Sodann ist festzustellen, daß Deutschland schon von jeher im Welt-Post- und Fernmeldedienst einen besonders hervorragenden Platz eingenommen hat. Der Weltpostverein ist — wie weiter vorn erwähnt — 1874 durch das Wirken eines Deutschen, des Staatssekretärs von Stephan, geschaffen worden. Seither haben Deutsche an der Weiterentwicklung hervorragenden Anteil gehabt. Das gilt voll und ganz auch von dem Weltnachrichtenverein.

Deutschland führt alle Dienstleistungen aus, die im Weltverkehr auf den Gebieten des Post- und Fernmeldewesens überhaupt vorgesehen sind.

Und heute steht wiederum deutsches Können und deutsches Wagen vor aller Augen! Ein Beispiel! **Deutschland** — zu vgl. Seite 183 — ist **das einzige Land, das einen regelmäßigen wöchentlichen Luftpostverkehr nach Südamerika durchführt, der auf der riesigen Gesamtstrecke ausschließlich mit Luftfahrzeugen betrieben wird. Seit Mitte 1937 entsendet Deutschland als erstes Land der Erde Postflugzeuge über den Nordatlantik im Verkehr nach und von New York. Deutschland ist das erste Land der Welt, das einen öffentlichen Fernsehsprechdienst durchführt;** zu vgl. Seite 142.

The Germans to the front! Das gilt auf allen Gebieten, insbesondere auch auf den Gebieten, auf denen die DRP im Weltverkehr tätig ist. Das muß uns und wird jeden Angehörigen der DRP mit berechtigtem Stolz erfüllen. **Also weg mit den Minderwertigkeitsgefühlen allem Ausländischen gegenüber, die uns ein vermorschtes Zeitalter liberaldemokratischer und jüdischer Geisteshaltung anzuerziehen versucht hat. Seien wir stolz auf unsere Leistungen, die uns zu immer neuen Leistungen anspornen sollen und werden. Halten wir uns an das Dichterwort: Nur die Lumpe sind bescheiden, Wackere freuen sich der Tat!**

K. Einige Beispiele über den tätigen Nationalsozialismus der DRP (in Form eines Überblicks).

99. Aus ihrer allgemeinen staatlichen Stellung heraus ergibt sich für die DRP auch die Verpflichtung, bei der weiteren Durchführung der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihrer Grundsätze tatkräftig mitzuwirken. Das ist unter der zielstrebigen Leitung des damaligen Staatssekretärs und jetzigen Reichspostministers Dr. Ohnesorge schon von der Machtübernahme an in weitestem Maße geschehen. Folgendes ist dazu hier hervorzuheben:

1. Vermittlung nationalsozialistischen Geistesgutes usw.
   a) durch Bereitstellen eines einwandfreien Leitungs- und Übertragungsnetzes im Rundfunkdienst für Reden des Führers und seiner ersten Männer,
   b) durch Zulassung von Schalteraushängen, auch zur Werbung für staatspolitische und kulturelle Zwecke aller Art,
   c) durch Werbezeilen in den Briefstempelmaschinen,

d) durch Schaffen einschlägiger Schmuckblätter für Tel, z. B. zu den Reichsparteitagen.

2. Ermöglichung des Miterlebens großer Kundgebungen des Staates, der Partei und ihrer Gliederungen.
Wie zu 1a. Aufstellen von Lautsprechereinrichtungen.

3. Mithilfe bei der Durchführung großer Kundgebungen usw. durch umfassenden Einsatz der erforderlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen, z. B. von fahrbaren PA, zerlegbaren PA, von Kraftwagen, fahrbaren TA usw.

4. Tätiger Nationalsozialismus in sonstiger Weise.
Zu vgl. weiter vorn unter H. Weiterhin
a) Mitwirkung beim Winterhilfswerk
durch öffentliche Sammelbüchsen an den Postschaltern,
durch kostenloses Versenden von Aufrufen an die Postscheckteilnehmer,
gebührenfreies Umbuchen von Spenden auf den Postscheckkonten;
b) Fahrpreisermäßigungen (u. U. Erlassen des Fahrpreises) bei der Benutzung von Kraftposten,
z. B. für Kinderreiche und ihre Angehörigen, für Kriegsbeschädigte, für Teilnehmer an der Hitler-Freiplatzspende, für Teilnehmer der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" usw.;
c) Verzicht auf Rundfunkgebühren
unbemittelten Volksgenossen gegenüber und gegenüber der Hitler-Jugend für ihre Heime unter gewissen Voraussetzungen usw.;
d) Bei Neueinstellung von Gefolgschaftsmitgliedern
Bevorzugung von Personen, die sich um die nationalsozialistische Erhebung besonders verdient gemacht haben;
e) Sonstiges.
Für die Abstimmungsberechtigten an der Volksabstimmung im Saargebiet hat die DRP am 13. 1. 1935 nach dem Abstimmungsgebiet 145 Kraftomnibusse entsandt und dadurch die glatte und erfolgreiche Durchführung der Abstimmung erleichtert. Bei der Wiedereingliederung Deutschösterreichs und der sudetendeutschen Gebiete hat die DRP Personal und Material ebenfalls vorausschauend eingesetzt.

5. Weltanschauliche Erziehung des Personals im Gedankengut des Nationalsozialismus
durch den Reichspostminister Dr. Ohneforge (den alten Pg. mit der Mitgliedsnummer 42) persönlich durch Vorträge auf Gemeinschaftstagungen des RDB. und der DAF.; durch sonstige Vorträge gelegentlich von post- und telegraphenwissenschaftlichen Wochen und Halbwochen; durch besondere Verfügungen (z. B. Anhalten zum Lesen der nationalsozialistischen Presse usw., zu tätigem Verhalten in der NSV. usw.); durch Bereitstellen von Räumen und Geldmitteln zu Gemeinschaftsabenden des Personals usw. usw.

6. Zurückdämmen des jüdischen Elements
a) durch Ausschließen bei der Benutzung von Postschließfächern,
b) durch Ausschließen vom Verfahren mit Werbeantworten,
c) durch Beschränkungen von Postwurfsendungen jüdischer Absender auf jüdische Gewerbebetriebe als Empfänger*),
d) durch Ausstellen von Postausweiskarten an Juden deutscher Staatsangehörigkeit ohne jüdische Vornamen nur mit dem Zusatz „Israel" oder „Sara" schon vor dem 1. 1. 1939 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechender allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen),
e) durch Verbot von öffentlichen Sprechstellen bei Juden.

100. Für die DRP ist es also von vornherein selbstverständlich gewesen und ist es weiter selbstverständlich, „die nationalsozialistischen Ideen, wo immer nur es möglich war, mit aller Kraft zu verwirklichen und sich mit ihrem ganzen Sein und Tun in den Dienst des Führers zu stellen."

*) Inzwischen durch die neue Judengesetzgebung insofern nicht mehr wesentlich, als alle jüdischen Gewerbebetriebe aufgelöst worden sind!

Die Gefolgschaft der DRP steht „in sich gefestigt und dem Nationalsozialismus eng verbunden jederzeit dem nationalsozialistischen Staat zur Verfügung. Alle Angehörigen der DRP dienen in treuer Arbeitskameradschaft, um so zu ihrem Teil am Wiedererstarken von Volk und Reich und an der Schaffung der Volksgemeinschaft mitzuhelfen.“

L. Prüfungsfragen.

Welchem Zwecke dienten die Posten der Frühzeit überwiegend? **1.** Schildern Sie kurz den Übergang zum Versendungsverkehr! **2.** Ist der Postreiseverkehr endgültig beseitigt? Geben Sie dazu auch an, wie das Verhältnis dabei jetzt zwischen Post und Eisenbahn grundlegend geregelt ist! **3.** Die Post dient auch dem Geldaustausch. Unter welchen Begriff faßt man diese Tätigkeit zusammen? **4.** Was verstehen Sie unter der „Reichs-Postreklame“? **5.** Nennen Sie weitere Dienstleistungen der Post, die mit der Nachrichtenübermittlung nichts zu tun haben! **6.**

Umreißen Sie kurz die Aufgaben der DRP auf dem Gebiete des Fernmeldewesens! **7.**

Geben Sie jetzt einen Überblick darüber, auf welchen Gebieten die verschiedenen Aufgaben der DRP liegen. **8.**

Nach welchen beiden Sendungsgattungen ist bei den **Postdienstleistungen** zu unterscheiden? **9.** Wie ist das „Päckchen“ einzugliedern? **10.**

Welche Aufgabe will und muß die DRP im **Briefdienst** erfüllen? **11.** Nennen Sie geschlossene Briefsendungen, und zählen Sie die offenen Briefsendungen auf! **12. 13.** Die Post will mit ihren Einrichtungen auch das Bedürfnis, Nachrichten auszutauschen, wecken! Geben Sie hierfür ein Beispiel aus dem Gebiete der offenen Briefsendungen! **14.** Was wissen Sie über Werbeantworten? **14** a. Erläutern Sie den Begriff „offene oder geschlossene“ Briefsendung! **15.** Welche besonderen Möglichkeiten bietet die Post für die Versendung von Briefsendungen mit wichtigem oder mit wertvollem Inhalt? **16.**

Mit welchem Dienstzweig dient die DRP in engster Verbindung mit ihrer Nachrichtenvermittlung dem unmittelbaren **Güteraustausch** besonders? **17.** Welche Versendungsarten stehen bei Paketen zur Verfügung? **18. 19.**

Durch welche sehr wichtige Regelung fördert und erleichtert die DRP die Benutzung ihrer Posteinrichtungen? **20.**

Geben Sie einen Überblick über die Möglichkeiten für die **Auflieferung der Postsendungen! 21.**

Durch welche Einrichtungen gestaltet die DRP den **Beförderungsdienst** im Hinblick auf die Belange der Versenderkreise aus? **22.**

Die Postsendungen werden dem Empfänger zugestellt; er kann sie auch bei der Post abholen. Geben Sie über die **Aushändigung an den Empfänger** einen Überblick! **23. 24.**

Kennzeichnen Sie jetzt den **Postzeitungsdienst! 25.**

Welche Luftbeförderungsmöglichkeiten werden für die Postbeförderung ausgenutzt? **26. 27. 28.** und die Gelegenheitsfahrten der Zeppelinluftschiffe. Welche Postsendungen sind als Luftpostsendungen zugelassen? **28** a.

Welche Dienstzweige umfaßt das **Postbankwesen? 29.** Was verstehen Sie unter dem Post-Giroverkehr? **30.** Kennzeichnen Sie die Kontoanweisungen! **31.** Mit welchen Mitteln führt die Post einen Inkassodienst durch? **32.** Schildern Sie das Wesen des Postprotestes! **33.** Beschreiben Sie den Dienst mit Postreiseschecken in seinen Grundzügen. **34.** Was ist Ihnen über das Postsparkassenwesen in Großdeutschland bekannt? **34** a. **26** a. **(Seite 164.)**

Welche Möglichkeiten bietet die DRP für die Personenbeförderung? **35. 36. 37. 38.** Was verstehen Sie unter den Dienst mit Poststücken? **39.** Nennen Sie einen besonderen Gemeinschaftsdienst zwischen Post und Eisenbahn! **39** a.

Um welche Leistungen handelt es sich bei der Postreklame? **40.** Wie wird dieser Dienstzweig jetzt verwaltet! **41.**

Welche **Leistungen** läßt die DRP durch ihre Ämter **für Rechnung anderer Behörden** durchführen? **42. 44.** Welche Vergütung erhält die DRP hierfür? **43. 45.** Wie wirkt die DRP **zugunsten der Arbeiter im Baugewerbe und in den Bauneben-gewerben** mit? **45a.**

Geben Sie einen **Überblick über die wichtigsten Aufgaben der DRP im Fern-meldedienst! 46.**

Wie gestaltet die DRP ihr Leitungsnetz für die Tel-Beförderung aus? **47.** Durch welche Maßnahmen ist es u. a. möglich gewesen, zahlreiche oberirdische T-Leitungen abzubauen? **48.** Werden die Telegraphenverbindungen der DRP nur mittelbar benutzt? **49.** Was ist Ihnen über den Fernschreibdienst bekannt? **49a.**

Welche Grundsätze befolgt die DRP bei der **Auswahl der T-Apparate?** Welches ist der T-Apparat der Zukunft? **50.**

Die DRP hat die Bedürfnisse der Bevölkerung u. a. auch dadurch berücksichtigt, daß **verschiedene Arten von Tel** geschaffen worden sind. Nennen Sie solche „beson-deren" Tel! **51.** Geben Sie einige Einzelheiten über den Bildtelegraphendienst! **52.**

In welcher Weise sucht die DRP ihren Aufgaben bei der **Auflieferung und Zustellung von Tel** zu entsprechen? **53.**

Welche **Funktelegraphie-Bereiche** sind mit Bezug auf die Gestaltung der Dienstabwicklung zu unterscheiden? **54. 54a.**

Wie wird den Bedürfnissen des **Fernsprechbetriebs** in bezug auf das **Leitungs-netz** entsprochen? **55.** Was ist Ihnen über den **Funkfernsprechdienst** bekannt? **56.**

Durch welche Maßnahmen wird die Benutzung des Fernsprechers gefördert? **57.** Welche Möglichkeiten bestehen für die Ausgestaltung der **Teilnehmeranschlüsse? 58.** Erklären Sie den Begriff „Gemeinschaftsanschluß!" **58a.**

Nennen Sie **Gespräche mit besonderen Dienstleistungen! 59.** Was ist Ihnen ins-besondere über XPL-, NL- und R- sowie über Festzeit-Gespräche bekannt? **60. 60a. 61.** Was verstehen Sie unter V-Gesprächen mit den Tankstellen der Reichs-autobahnen? **60a.**

Was wissen Sie über **selbsttätige Zeitansage** und über **Anlagen zur selbsttätigen Ansage von Wetter- und Schneeberichten? 61a. 61b.**

Was verstehen Sie unter dem **Fernsprechauftragsdienst? 61c.**

Welcher Grundsatz gilt für die **Umgestaltung der Vermittlungsstellen? 62.** Was ist unter **„Fernsprechschnelldienst"** zu verstehen? **63.** Wo besteht z. B. ein Wähl-ferndienst? **64.**

Welche **Funksonderdienste** können Sie nennen? **65.** Geben Sie jetzt kurz Einzel-heiten über diese verschiedenen Dienste? **66. 67. 68. 69. 70. 71.** Heben Sie noch einmal hervor, um was es sich handelt a) beim Rundfunk! **69.,** b) beim Zug-funk! **70.**

Was ist unter dem **Seefunksprechdienst** zu verstehen? **71a.**

Welche **Nachrichten von allgemeiner oder besonderer Bedeutung** vermittelt die DRP auf ihrem Drahtnetz? **75. 76.**

Es lassen sich in grober Gliederung in bezug auf die Erreichung eines Wirt-schaftserfolges **drei Wirtschaftsgrundsätze** unterscheiden. Welche sind dies, und wie sind sie verständlich zu machen? **77. 78. 79.** Welche besonderen **Bindungen** bestehen **für die Finanzgebarung der DRP?** 82. Wonach muß die DRP aber trotz dieser Bindungen streben? **83. 83a.**

Geben Sie jetzt einige Erläuterungen dazu über a) die Briefgebühren! **84.;** b) die Paketgebühren! **85.;** c) die Fernsprechgebühren! **86.;** d) die Telegraphen-gebühren! **86a.;** e) über Gebühren im Auslandsdienst! **86b.**

Welche **Tatsache** ist u. a. ein Beweis **für die geachtete Stellung der DRP** in der Welt a) in bezug auf den Postdienst **87.;** b) in bezug auf den Fernmeldedienst? **89.** Welche Änderung brachte die Konferenz von Madrid (1932) über die Ab-fassung des Tel-Textes? **88.**

Geben Sie jetzt eine Zusammenfassung darüber, worin die Aufgaben der DRP bestehen? 90.

Geben Sie nach Äußerungen unſeres RPMin Dr. Ohneſorge wieder, welche Aufgaben die DRP zu erfüllen hat! 90a.

Was verſteht man unter **Poſtzwang?** 91.

Umſchreiben Sie den Begriff **„Fernmeldehoheitsrecht“!** 92.

Leſen Sie jetzt bitte meine Zwiſchenfeſtſtellungen auf Seite 204 durch!

In welcher Weiſe pflegt die DRP ihre **Beziehungen zu den Poſtbenutzern?** 93.

Was iſt über die Notwendigkeit der Eigenwerbung der DRP zu ſagen? **94.**

Wie wird dieſe Eigenwerbung von der DRP betrieben? **95.**

Welche **Aufgaben** erwachſen der DRP a) aus ihrer Stellung **als Großunternehmer? 96.**; b) aus ihrer Stellung **als Großverbraucher? 97.**

Wiederholen Sie jetzt auch meine Anmerkungen über die **Aufgaben der DRP im Sinne der Förderung der Weltgeltung Deutſchlands!** 98.

Führen Sie an einigen Beiſpielen aus, in welcher Weiſe die DRP tätigen Nationalſozialismus ausübt! 99. 100.

Dritter Abschnitt:

Über die Pflichten und Rechte der deutschen Beamten.

A. Vorbemerkungen.

1. Die Ausgangspunkte für das nationalsozialistische Beamtenrecht.

1. **Der Beamte,** der früher Fürstendiener und hernach Staatsdiener war, ist **im nationalsozialistischen Deutschland** als **Diener des Volkes** aufzufassen. Die Rechtsverhältnisse des deutschen Beamten können daher letztlich nur unter dem Gesichtspunkte geordnet werden, daß dabei und damit die Wohlfahrt des Volksganzen gefördert wird.

2. **Bei dem nationalsozialistischen Beamtenrecht handelt es sich um die Verwirklichung der nationalsozialistischen Weltanschauung im Wege einer besonderen Beamtengesetzgebung. Grundlegend** ist auch dabei das Parteiprogramm. „Es gibt keine andere, keine breitere und festere Grundlage als diese (nationalsozialistische Weltanschauung), es gibt keine andere und höhere ideelle Aufgabe und keine bessere praktische Zielsetzung. Bei der Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung gehört ihr jedes volksgenossenschaftliche Gebiet **an** und muß nach ihren Prinzipien sich formen und gestalten" (Hermann Neef auf der 1. Jahrestagung der Akademie für deutsches Recht am 25. 6. 1934 in München).

3. Die vorstehend kurz umrissenen Hauptgrundsätze sind bereits zeitig in Form von **Notlösungen** verwirklicht worden. Zunächst ist das Berufsbeamtentum von all jenen befreit worden, die nach ihrer Einstellung für ungeeignet als Volksdiener angesehen werden mußten **(Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) vom 7. 4. 1933** mit Änderungsgesetzen). Danach ist das (zum 1. 7. 1937 außer Kraft gesetzte) Reichsbeamtengesetz (RBG) vom 31. 3. 1873 (letzte Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907) durch eine bedeutsame Novelle den nationalsozialistischen Auffassungen vom Beamtentum angepaßt worden, nämlich durch das **Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933.** Dem Führergrundsatz trägt das **Gesetz über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom** 20. 8. 1934 Rechnung, das den persönlichen **Treueid auf den Führer und Reichskanzler** vorschreibt. Durch diesen Eid wird die Beamtenschaft „in feierlicher Weise zur politischen Truppe des Führers auf dem Gebiete der Verwaltung erhoben"!

4. Der Nationalsozialismus stellt **Pflicht und Leistung des Beamten** in den Vordergrund; **auf der anderen Seite** gewährt er dem Beamten **Schutz und Lebensmöglichkeit.**

5. **„Führergedanke und Staatsautorität, Volksgemeinschaft als Ausgang und Ziel des volklichen Lebens sowie deutscher Sozialismus als sittliche Verpflichtung und Reichseinheit sind der Boden der Beamtengesetzgebung, die auch die blutsmäßige Reinheit und die politische Zuverlässigkeit des Beamten zu sichern hat. Die Arbeit am Beamtendisziplinarrecht und an dem die sozialen Verhältnisse regelnden Teil des Beamtenrechts muß von denselben Prinzipien ausgehen" (Hermann Neef).**

5a. **Dem allen entspricht das am 1. 7. 1937 in Kraft getretene Deutsche Beamtenrecht**, das für alle Beamten in Deutschland im wesentlichen einheitlich ist und auf folgenden Gesetzen usw. beruht:

a) **Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (= DBG) nebst Durchführungs-VO vom 29. 6. 1937 und vom 13. 10. 1938, AV vom 30. 6. 1937 sowie Durchführungsbestimmungen des RFMin vom 13. 7. 1937 (zu vgl. Amtsbl Vf Nr. 23/1937, 222/1937, 223/1937 und 482/1938),**

b) **Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (= RDStO) nebst Durchführungs-VO vom 29. 6. 1937 und Durchführungsbestimmungen des RFMin vom 12. 7. 1937 (Amtsbl Vf Nr. 24/1937, 220/1937, 221/1937 nebst 395/1938),**

c) **Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937*) nebst Durchführungs-VO vom 29. 6. 1937 und AV des RFMin (zu vgl. Amtsbl Vf Nr. 225/1937).**

Eingehende und preiswerte Bearbeitungen über das neue Beamtenrecht sind im **Verlag Beamtenpresse, Berlin SW 68,** erschienen. Es empfiehlt sich, von diesem Verlag Werbeblätter hierüber anzufordern.

II. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933.

1. Allgemeines.

Der Beamte ist mit Recht als der „verlängerte Arm" der Staatsgewalt bezeichnet worden. Er hat alles das auszuführen, was die Staatsleitung verwirklicht wissen will. Voraussetzung für förderliches Wirken in diesem Sinne ist es — und das ist etwas durch und durch Selbstverständliches —, daß der Beamte auf seine Staatsführung eingeschworen ist, sie in ihrem Wesen und Wollen erfühlt hat und sich rückhaltlos für ihre Ziele einsetzt. Im anderen Falle besteht die dringende Gefahr, daß das Wollen der Staatsführung mehr und mehr verwässert wird.

Beweis weiser Staatsführung ist es daher, Beamte zu haben, die „richtig" eingestellt sind. Dazu muß dann kommen, daß diese Beamten ihre Sache kennen. Denn die richtige Einstellung ohne Sachkenntnis ist nahezu ebenso gefährlich wie Sachkenntnis ohne richtige Einstellung. Es kommt daher auf das Vorhandensein von Beamten an, die ihr Amt als Beruf ausüben; zu vgl. Hitler „Mein Kampf", Seite 308 bis 309.

Den Beweis solch weiser Staatsführung hat die nationalsozialistische Regierung alsbald erbracht; es ist zeitig damit begonnen worden, unzuverlässige und ungeeignete Kräfte auszuscheiden. Die Grundlage dafür ist das **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933,** das man als „Berufsbeamtengesetz", abgekürzt „BBG", bezeichnet. Das Gesetz, das durch Durchführungs-VO ergänzt ist, ist mehrfach geändert worden, zuletzt durch das **„Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 26. 9. 1934".** Mit dem Inkrafttreten des DBG ist es unwirksam geworden; es hat seinen Zweck erfüllt.

2. Einige Einzelheiten.

Ziel des BBG ist es nach dem Vorstehenden gewesen, 6. wieder ein nationales Berufsbeamtentum herzustellen. 7. Daneben kam es in Betracht, auf beamtenrechtlichem Gebiet Voraussetzungen zu schaffen, die eine Vereinfachung der Verwaltung zulassen.

Um das Berufsbeamtentum im Sinne nationalsozialistischer Staatsauffassung aufzubauen, sind auf Grund des BBG

a) **entlassen worden**

1. sogenannte **„Parteibuchbeamte",** d. s. Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen;

---

*) Wobei es sich indessen nicht um materielles Recht handelt, sondern um eine Verfahrensregelung mit dem Ziel, einen dem öffentlich verwalteten oder verwahrten Vermögen zugefügten Schaden unter bestimmten Voraussetzungen schnellstens wieder einzubringen. Das Erstattungsgesetz wird daher auch auf Angestellte und Arbeiter im Dienste des Reichs angewendet.

2. **kommunistische Beamte,** also Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben;

3. **national unzuverlässige Beamte,** d. s. Beamte, die nach ihrer früheren politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten;

b) **in den Ruhestand versetzt worden**
Beamte, die nichtarischer Abstammung sind.

III. Zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933.

Die Verwirklichung eines nationalsozialistischen Beamtenrechts, die mit dem BBG angebahnt worden ist, hat das vorstehend in der Überschrift bezeichnete Gesetz fortgesetzt. Daneben schaffte es weitere Voraussetzungen für die Vereinfachung der Verwaltung und für die Entlastung des Reichshaushalts.

8. Von besonderer Wichtigkeit waren die Bestimmungen über

1. die Schaffung von Beamtenstellen,
2. die Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten,
3. die Verpflichtung der öffentlichen Beamten, in eine andere Behörde überzutreten,
4. die Rechtsstellung der weiblichen Beamten,
5. die Begründung des Beamtenverhältnisses,
6. die Nebentätigkeit der Beamten und
7. den Amts- und Ruhegehaltsverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung.

9. Die Vorschriften des Gesetzes galten im wesentlichen für alle öffentlichen Beamten, insbesondere auch für die Beamten der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. 10. **Das Gesetz hat damit auf beamtenrechtlichem Gebiet die Schaffung einer einheitlichen Reichsverwaltung wesentlich vorbereitet.**

B. Aus dem Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 und der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937.

Vorbemerkungen
(insbesondere nach der amtlichen Begründung zum Deutschen Beamtengesetz).

1. Gliederung des DBG.

11. Im nationalsozialistischen Staat ist treue Pflichterfüllung oberstes Gebot für jeden Volksgenossen, insonderheit für denjenigen, der sich als Beamter unmittelbar dem Dienst am Staate widmet. Dem entspricht der Aufbau des DBG. **12.** Nach einer Festlegung der begrifflichen Merkmale des Beamtentums und einer kurzen Darstellung organisatorischer Verhältnisse regelt es gleich zu Anfang die Pflichten, die dem deutschen Beamten obliegen. **13.** Danach werden die Folgen der Nichterfüllung dieser Pflichten dargestellt. **14.** Auf die die Ernennung regelnden Vorschriften folgen diejenigen über die öffentlich-rechtliche Stellung des Beamten und danach die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. **15.** Hieran

schließen sich die Bestimmungen über die Versorgung (einschl. solcher über die Unfallfürsorge) und eine Reihe von Sondervorschriften. Insgesamt handelt es sich um 184 Paragraphen, die in folgende 14 Abschnitte zusammengefaßt sind:

Abschnitt I: Das Beamtenverhältnis.
„ II: Pflichten des Beamten.
„ III: Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.
„ IV: Ernennung und Versetzung.
„ V: Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.
„ VI: Wartestand.
„ VII: Beendigung des Beamtenverhältnisses.
„ VIII: Versorgung.
„ IX: Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.
„ X: Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen.
„ XI: Ehrenbeamte.
„ XII: Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte.
„ XIII: Reichsminister.
„ XIV: Übergangs- und Schlußvorschriften.

2. Das Deutsche Berufsbeamtentum.

16. Mit dem DBG erkennt der nationalsozialistische Staat das Berufsbeamtentum an, weswegen auf den Vorspruch (Präambel) zu dem Gesetz zu verweisen ist:

Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates.

Der nationalsozialistische Staat übernimmt die Einrichtung des Berufsbeamtentums, **17.** weil er in einer von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenen und mit dem Führer in Treue verbundenen Beamtenschaft, welcher der Dienst für den Staat Lebensberuf ist, die Grundlage für eine geordnete Staatsführung erblickt. **18.** Der Beamte ist nicht nur Diener am Staate und am Volk; er soll auch Diener an der nationalsozialistischen Idee sein, die den Staat trägt, und an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die mit dem Staat eine Einheit bildet. **19.** Der Beamte steht dabei zum Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, dem Führer durch den Treueid zu Treue bis zum Tode und Gehorsam, zur Beachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten verbunden.

I. Das Beamtenverhältnis.

1. Begriffliches.

§ 1 **DBG** umschreibt den Begriff „Beamtenverhältnis" **20.** folgendermaßen:

Der deutsche Beamte steht zum Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

2. Unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte (§ 2 DBG).

In Deutschland gibt es nunmehr nur noch „Deutsche Beamte", die sämtlich Reichsbeamte sind. **21.** Es handelt sich dabei

a) **um unmittelbare Reichsbeamte,**
wenn der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn hat, wie das z. B. für die Beamten der DRP der Fall ist,

b) **um mittelbare Reichsbeamte,**
wenn der Beamte einen anderen, dem Reiche unterstellten unmittelbaren Dienstherrn hat, also z. B. eine Landesregierung, eine Gemeinde. Da dieser Dienstherr auch der Reichsregierung untergeordnet ist, ist ein solcher Beamter über seinen Dienstherrn auch dem Reiche zu Gehorsam verpflichtet und damit mittelbar Reichsbeamter.

3. Weitere Unterscheidungen.

22. Je nach der Dauer, für die das Beamtenverhältnis begründet wird (zu vgl. deswegen Seite 219), sind zu unterscheiden

a) **Beamte auf Lebenszeit,**
die für Daueraufgaben voll verwendet werden (§ 27 DBG),

b) **Beamte auf Zeit**
für Aufgaben, die nach einer gewissen Zeit den Einsatz neuer, frischer Kräfte erfordern. Das gilt z. B. für die leitenden Beamten des Gemeindedienstes, also für die Bürgermeister und Beigeordneten (§ 29 DBG),

c) **Beamte auf Widerruf,**
z. B. solche im Vorbereitungs- oder im Probedienst (§ 30 DBG). Es gehören dazu alle Beamten, die nach den früheren Bestimmungen auf Kündigung beschäftigt waren. Den Bestimmungen des DBG über Beamte auf Widerruf unterliegen auch die Posthalter (I und II), die Hilfsposthalter [frühere Bezeichnung „Postagent", „Poststelleninhaber" und „Posthilfstelleninhaber"] und die Telegraphenhilfsstelleninhaber (zu vgl. AmtsblVf Nr. 228/1937 und Anmerkung auf Seite 164 ff.).

Anmerkung: Bei der DRP wird es nur Beamte auf Lebenszeit und auf Widerruf geben. Soweit die Beamten keine Planstelle nach dem Haushaltsplan innehaben, sind sie „außerplanmäßige" Beamte. Das DBG kennt **die Begriffe „Vorbereitungsdienst", „Probedienst" und „außerplanmäßige Dienstzeit"** nicht.

Diese Begriffe sind aber „für das Laufbahn- und Besoldungswesen unentbehrlich, sie werden durch die den allgemeinen Rechtsstand der Beamten regelnden Begriffe des DBG nicht berührt. Es ist ohne weiteres klar, daß die Beamten im Vorbereitungs- oder Probedienst sowie die außerplanmäßigen Beamten Beamte auf Widerruf sein werden, von den planmäßig angestellten Beamten werden es diejenigen sein, die nicht eine Ernennungsurkunde erhalten haben, in der die Worte „auf Lebenszeit"*) enthalten sind („Das Besoldungswesen im Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937" in Nr. 13/1937 der Deutschen Verkehrs-Zeitung).

*) Zu vgl. Seite 219.

d) **Die 4 Laufbahngruppen.**

Für die deutschen Beamten bestehen 4 Laufbahngruppen (Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. 3. 1939):

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	Besoldungsgruppen
I	des **einfachen** Dienstes	A 11 bis A 9 einschl.
II	des **mittleren** Dienstes	A 8 bis A 4 d einschl.
III	des **gehobenen** Dienstes	A 4 c 2 bis A 3 einschl.
IV	des **höheren** Dienstes	A 2 c 2

4. „Dienstvorgesetzter"; „Vorgesetzter"; „Dienstherr" (§ 2 DBG).

23. „Dienstvorgesetzter" ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, z. B. Dienststrafgewalt hat. Im Bereiche der DRP sind „Dienstvorgesetzte" (zu vgl. AmtsblVf Nr. 223/1937)

a) die Vorsteher der selbständigen Ämter der DRP, je für ihren Dienstbereich,

b) die Präsidenten der RPDn, des RPZ, der RPF*), des Postsparkassenamtes und der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DRP, je für ihren Dienstbereich,

c) der Reichspostminister für alle Beamten der DRP.

24. „Vorgesetzter" ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Das kann u. U. auch ein Nichtbeamter sein.

Wer Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung; zu vgl. wegen der Verhältnisse bei der DRP weiter oben.

Weiter vorn ist vom **„Dienstherrn"** die Rede gewesen. Der Vollständigkeit halber wird dieser Begriff hier besonders erwähnt. **25.** Für unmittelbare Beamte ist das Reich (durch die Reichsregierung, also z. B. durch ein Ministerium) der Dienstherr, bei mittelbaren Beamten eines Landes (z. B. Hansestadt Hamburg) die Landesbehörde usw.

II. Die Begründung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

1. Grundsätzliches.

26. Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Wer keine solche Urkunde **erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne des DBG (§ 27 DBG).**

*) = Forschungsanstalt der DRP!

2. Besonderes für „Beamte auf Lebenszeit“ und für „Beamte auf Zeit“.

27. In der **Ernennungsurkunde eines Beamten, der lebenslänglich mit dem Staate verbunden werden soll,** müssen weiterhin die Worte **„auf Lebenszeit“** enthalten sein. 28. Eine solche Urkunde darf nur erhalten, wer

a) das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat — bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr —,
b) den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre hindurch geführt hat und
c) in eine Stelle des Haushaltsplans (Planstelle), die besetzt werden darf, eingewiesen ist oder wird (§ 28 DBG).

29. Für einen **Beamten auf Zeit** muß **in der Ernennungsurkunde** die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

Anmerkung: Bei einem Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, ist nach Ablauf einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre nicht übersteigen darf, das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 30 DBG).

3. Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis.

a) Überblick.

30. Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis sind

1. die blutsmäßige Eignung,
2. die Reichsbürgerfähigkeit,
3. nationalsozialistische Zuverlässigkeit,
4. ausreichende fachliche Eignung.

b) Die blutsmäßigen Voraussetzungen und die Reichsbürgerfähigkeit.

31. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 und das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 bestimmen (zu vgl. auch Seite 84 ff. weiter vorn),

1. daß ein Jude ein öffentliches Amt nicht bekleiden kann,
2. daß die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Reichsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Juden verboten sind,
3. daß nur der Reichsbürger ein öffentliches Amt bekleiden kann.

32. Das DBG zieht naturgemäß entsprechende Folgerungen und bestimmt (§ 25), daß **Beamter nur** werden kann, **wer deutschen oder artverwandten Blutes ist** und, **wenn** er **verheiratet** ist, **einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat.** Ein Beamter **darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen.**

33. Für Ausnahmen (z. B. wenn der weibliche Ehegatte oder Verlobte Mischling zweiten Grades ist, also von einem der Rasse nach volljüdischen Großelternteil abstammt) ist die oberste Reichsbehörde (bei der DNP also das RPM) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig.

34. „Reichsbürger" sind die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 16. 9. 1935 das Reichstagswahlrecht besessen haben. **35.** Hier ist hervorzuheben, daß § 26 DBG bestimmt, daß Beamter ferner nur werden kann, wer Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt.

Beamter kann im Regelfall also nur werden, wer völlig rein deutschen oder artverwandten Blutes (und damit Reichsbürger) ist.

c) Die nationalsozialistische Zuverlässigkeit.

36. Es ist an sich selbstverständlich, daß als Reichsbeamte nur solche Personen berufen werden können, die die Gewähr dafür bieten, **daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.**

Es wird nicht in Anspruch genommen, daß die vorhandenen Reichsbeamten Mitglied der NSDAP. sind. **Für neu zu berufende Beamte** (Zivilanwärter) ist aber nach entsprechenden Anordnungen des Führers und Reichskanzlers **Bedingung, daß sie der HJ., der SA. (der SS, dem NSKK., dem NSFK.) oder der NSDAP. angehören und dort die weltanschauliche Schule des Nationalsozialismus mit Erfolg durchlaufen haben*).**

Anmerkung: Mit Vorrang werden Bewerber eingestellt, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei der Wehrmacht genügt haben. Zu vgl. die DA VAusb in der „Einführung".

d) Über die sonstige Eignung.

37. Als **Reichsbeamter** darf **nur** berufen werden (§ 26 DBG), **wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt.**

Zur Erläuterung ist auf die Dritte VO zum BBG vom 6. 5. 1933 zu verweisen:

Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn **vorgeschriebene Vorbildung,** wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch Gesetz, VO oder Verwaltungsanordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat.

Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn **übliche Vorbildung,** wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis diejenigen Voraussetzungen erfüllt hat, die für seine Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen worden sind.

Ein Beamter ist für seine Laufbahn **sonst geeignet:**

a) als politischer Beamter, wenn er auf Grund seiner Stellung und Betätigung im öffentlichen Leben, auf Grund seiner Erfahrungen und der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für die Betreuung mit dem Amt geeignet erschienen ist und durch die einwandfreie Führung des Amts bewiesen hat, daß er geeignet ist;

b) als nicht politischer Beamter, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für das Amt bei dessen Übernahme eine besondere Eignung mitgebracht und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist.

4. Sonstiges.

Wer vor dem 1. 7. 1933 als Beamter in den Reichsdienst berufen worden ist, ist Beamter im Sinne des DBG, auch wenn er die in

*) Ausnahmen bedürfen für den Bereich der DRP der Genehmigung des RPMin.

§§ 27—28 DBG (vorher § 1 des RBG in der Fassung vom 30. 6. 1933) bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 50 ff. DBG).

37 a. Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch
1. Ausscheiden kraft des Gesetzes (nach §§ 51 ff. des DBG),
2. Entlassung,
3. Eintritt in den Ruhestand,
4. Entfernung aus dem Dienst.

Wegen des Dienstverhältnisses der Beamten im Nebenamt (Posthalter usw.) zu vgl. AmtsblVf Nr. 228/1937 in Verbindung mit Anmerkung auf Seite 164—165.

a) **Der Amtsverlust** tritt **kraft des Gesetzes**
ein — also ohne daß es eines förmlichen Dienststrafverfahrens usw. bedarf,
1. **wenn der Beamte das Reichsbürgerrecht verliert (im Regelfall),**
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nimmt,
3. **wenn der Beamte zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahre oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird,**
4. **wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.**

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

b) **Die Entlassung**
eines Beamten bewirkt ebenfalls den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung. Der Beamte darf ohne eine ausdrückliche Genehmigung die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

Die Behörde kann die Entlassung von sich aus — also ebenfalls ohne förmliches Dienststrafverfahren — **verfügen,**
1. **wenn der Beamte sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Treueid zu leisten** (zu vgl. hierunter),
2. wenn ein Beamter auf Zeit das Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht weiterführt,
3. **wenn sich nach der Ernennung herausstellt, daß der Beamte oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder nicht artverwandten Blutes geschlossen hat** (zu vgl. wegen einiger Besonderheiten auch § 59 DBG),
4. **wenn ein weiblicher Beamter sich verheiratet und seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint,**
5. **bei Beamten auf Widerruf,**

6. **auf den Antrag des Beamten. Für den Fall einer Entlassung auf eigenen Antrag darf der Betreffende bei einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen beider Verwaltungen beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden (Zweite DVO vom 13. 10. 1938).**

Für die Dauer des Aufbaus der Wehrmacht braucht bei Beamten der Wehrmacht und bis zum 31. Dezember 1941 bei den übrigen Beamten Anträgen auf Entlassung nicht entsprochen zu werden (Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. 3. 1939).

c) **Wegen der Versetzung in den Ruhestand**

zu vgl. Seite 246 ff.

d) **Wegen der Entfernung aus dem Dienst**

zu vgl. Seite 236 ff.

III. Der Eid.

38. Der deutsche Beamte hat bei Eintritt in den Dienst einen Eid zu leisten, der — der nationalsozialistische Staat ist ein Führerstaat! — auf den Führer und Reichskanzler abzulegen ist. 38a. **Damit wird ein besonderes und persönliches Treueverhältnis zum Führer begründet,** wie der Vorspruch zum DBG und § 1 des DBG es ausdrücklich verlangen, zu vgl. Seite 216 ff.

Im übrigen bestimmt § 4 DBG:

> **Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:**
>
> > **„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."**

Die Grundlage für diesen Treueid auf den Führer ergibt sich auch aus dem Gesetz über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. 8. 1934.

Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Hat der Beamte gegen einen Eid in religiöser Form Bedenken, so kann er ihn ohne die entsprechende Schlußformel leisten.

IV. Beamtenpflichten.

1. Die allgemeinen Pflichten (§ 3 DBG).

a) Grundsätzliches.

39. Die allgemeinen Beamtenpflichten umreißt **§ 3 DBG** folgendermaßen:

> **(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber**

den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

b) Folgerungen.

40. Aus dem Vorstehenden ergeben sich **die Grundpflichten des deutschen Beamten,** die in folgenden Punkten gipfeln:

1. **Die Treuepflicht zum Führer und Reichskanzler,**
   die bis zum Tode zu halten ist;
2. **stete Einsatz- und Leistungspflicht,**
   die zum Ausdruck kommen müssen durch den Beweis von Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft, volle Hingabe der Arbeitskraft und Gehorsam gegenüber dem Führer, den vom Führer berufenen Ministern und allen Personen, die als Vorgesetzte vom Führer oder den von ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind;
3. **Kameradschaftlichkeit gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern,**
   so daß in jedem anderen Beamten der Mitarbeiter und Volksgenosse gesehen und geachtet wird, der an demselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet;
4. **Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staat und mit der NSDAP., der Trägerin des deutschen Staatsgedankens**
   durch tätigen Nationalsozialismus und Abwehr jeder Gefährdung des Reichs und der Partei. Es handelt sich hierbei insbesondere um die politischen Pflichten des Beamten;
5. **Vorbildliches Gesamtverhalten,**
   und zwar auch außer dem Amte so, daß jeder Volksgenosse dem Beamten gegenüber vorbehaltlos Achtung und Vertrauen empfinden muß.

41. Die **Grundlage** für alle Beamtenpflichten ist **die Treue,** die Treue zum Führer und zum Reich und damit zur NSDAP., die das Reich trägt. Von daher ergeben sich alle Beamtenpflichten.

Folgende Einzelheiten sind hier hervorzuheben:

2. Die Dienstleistungspflicht.

a) Allgemeines.

42. Der deutsche Beamte hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst des Reichs zu stellen; § 16 DBG bestimmt ausdrücklich, daß der Beamte

verpflichtet ist, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

Anmerkung: Zu vgl. Briefkastenauskunft aus „Die Deutsche Post" Nr. 44/1938, Seite 1296: Grundsätzlich ist der Beamte nach § 16 (2) DBG verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Mehrleistungen der Beamten können nach § 1 (3) der Arbeitszeitverordnung vom 13. 5. 1938 — AmtsblVf Nr. 255, S. 383 — durch Freizeit abgegolten werden.

42 a. Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm — § 21 DBG — das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden.

b) Urlaub und Residenzpflicht.

43. Der Beamte kann nur durch Beurlaubung von seiten seiner vorgesetzten Dienstbehörde zeitweise vom Dienst befreit werden. **44.** Ohne Genehmigung des vorgesetzten Amtes darf der Beamte seinen Wohnort nur verlassen, wenn die Abwesenheit in eine Zeit fällt, in der er der Regel nach keine Dienstgeschäfte zu verrichten hat. **45.** Will der Beamte außerhalb seines Amtsorts wohnen, so bedarf er dazu der Genehmigung des vorgesetzten Amtes.

46. Bleibt der Beamte ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge.

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt die Reichsregierung. Zu vgl. § 17 DBG.

47. Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen (§ 18 DBG).

c) Krankmeldungen.

48. Wird ein Beamter infolge Erkrankung dienstunfähig, so hat er seine vorgesetzte Dienststelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer sofort zu benachrichtigen und auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im einzelnen besagt hierüber die Durchführungs-VO vom 29. 6. 1937 folgendes:

„Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle."

3. Die Amtsverschwiegenheit.

a) Der Begriff „Amtsverschwiegenheit".

49. Von dem Amtsgeheimnis (nicht zu verwechseln mit Post- und Fernmeldegeheimnis) handeln §§ 8—9 des DBG.

§ 8 **DBG** bestimmt darüber folgendes:

(1) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Amtspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

Der Beamte muß hiernach über dienstliche Einrichtungen und Vorkommnisse, aus deren Weiterverbreitung für die Verwaltung oder für einzelne Personen Nachteil entstehen kann, Verschwiegenheit beobachten. Das gilt u. a. von Tatsachen dieser Art, die sich auf den Postversendungs-, Telegramm-, Fernsprech- und Funkdienst beziehen. Auch amtliche Verfügungen und dienstliche Anordnungen sind geheimzuhalten, wenn ihre mündliche oder schriftliche Weitergabe nicht ausdrücklich angeordnet oder gestattet worden ist. **50.** Selbst vor Gericht darf der Beamte ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Behörde weder als Zeuge noch als Sachverständiger über Gegenstände, auf die seine Amtsverschwiegenheit sich erstreckt, Aussage machen. Der Beamte hat selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

b) Eine besondere Verfügung des Reichspostministeriums.

51. Der Führer und Reichskanzler hat verschiedentlich betont, daß Beamte oder Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung die Staatsautorität uneingeschränkt zu bejahen haben. **52.** Infolgedessen haben alle Angehörigen der DRP in Erfüllung ihrer Aufgaben nur den Weisungen ihrer vorgesetzten Dienststellen zu gehorchen. Wünschen und Anträgen von außerhalb der DRP stehenden Stellen, ohne Wissen der Verwaltung mit Beziehung auf den Dienst etwas zu tun oder zu unterlassen, ist keine Folge zu leisten. Derartige Wünsche oder Anträge müssen sofort dem nächsten Dienstvorgesetzten gemeldet werden.

53. Auch andere eidliche Verpflichtungen entbinden den Beamten oder Bediensteten nicht von seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

54. Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis dürfen unter keinen Umständen ohne Wissen der vorgesetzten Dienststellen vorgenommen werden.

55. Zuwiderhandlungen ziehen strafrechtliche Verfolgung und die sofortige Entlassung im Dienststrafverfahren nach sich.

c) Auskunft gegenüber den Parteigerichten und Parteidienststellen.

56. Die **Amtsverschwiegenheit** besteht **auch gegenüber Parteidienststellen,** die von dem Beamten Auskunft über Angelegenheiten fordern

sollten, deren Geheimhaltung ihm durch Gesetz oder dienstliche Anordnung oder der Natur der Sache nach vorgeschrieben ist. Die Vorschrift, daß der Beamte über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung vor Gericht nicht aussagen oder sonst Erklärungen abgeben darf, bezieht sich auch auf Erklärungen vor den Parteigerichten und den Parteidienststellen. Hält eine Parteidienststelle die Auskunft über solche Angelegenheiten für erforderlich, so muß sie sich daher nicht an den Beamten, sondern nur an die dem Beamten vorgesetzte Behörde wenden.

d) Die Dauer der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

57. Zur Amtsverschwiegenheit ist der Beamte auch nach der Auflösung seines Dienstverhältnisses verpflichtet. **58.** Diese Verpflichtung liegt ihm, aus der Treue zu Führer und Reich heraus, bis zum Tode ob.

4. Die Selbstverantwortlichkeit (§ 7 des DBG).

59. „Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen selbst verantwortlich."

Der Beamte wird also der Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen auch dann nicht enthoben, wenn er die Handlungen auf den ausdrücklichen Befehl eines Vorgesetzten vornimmt. 60. Denn er darf eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.

61. Der Beamte darf Anordnungen für seine Amtshandlungen nur von seinen Vorgesetzten oder den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen entgegennehmen; seine Bindung an Gesetz und solche Anordnungen geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor. **62.** Selbst Bindungen, die er als Mitglied der NSDAP. eingegangen ist, müssen hinter der Pflicht gegenüber seinen Vorgesetzten und deren Anordnungen in dienstlichen Angelegenheiten zurücktreten.

63. Der Beamte darf also auch als Mitglied der NSDAP. Weisungen seiner Parteivorgesetzten, die den dienstlichen Weisungen widersprechen, nicht befolgen. **64.** Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der NSDAP. ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

5. Die Gehorsamspflicht.

65. Die Gehorsamspflicht ergibt sich ohne weiteres aus dem Treueverhältnis zu Führer und Reich; zu vgl. deswegen auch die vorstehenden Absätze. Es liegt im übrigen auf der Hand, daß eine ordnungsmäßige Durchführung der Staatsaufgaben ohne Über- und Unterordnung nicht möglich ist. Indessen ist dabei zu beachten, daß der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen selbst verantwortlich ist (§ 7 DBG).

Es ist hier erneut **zu betonen, daß alle Angehörigen der DAP in Erfüllung ihrer Aufgaben nur den Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde zu gehorchen haben.** Wünschen und Anregungen von außerhalb der DAP stehenden Stellen, ohne Wissen der Verwaltung mit Bezug auf den Dienst etwas zu tun oder zu unterlassen, ist keine Folge zu leisten. Derartige

Wünsche oder Anträge müssen sofort dem nächsten Dienstvorgesetzten gemeldet werden.

Beruft sich ein Beamter, der Mitglied der NSDAP. ist, gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten auf gegenteilige Anordnungen von Parteistellen, so hat der Vorgesetzte besonders sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen hat er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen. Führt die Aussprache nicht zum Ziel, so hat er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten. Für den Beamten bleibt bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

66. Eine Gehorsamspflicht zu außerdienstlichen Leistungen usw. besteht **nicht.** Anordnungen zu häuslichen Diensten für den Vorgesetzten braucht der Beamte also keine Folge zu leisten, ebensowenig Anordnungen, die in sein Privatleben eingreifen, z. B. den Gottesdienst zu besuchen usw. Anderseits aber besteht die dienstliche Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit auch über Angelegenheiten des Privatlebens. **Auf Verlangen muß also der Beamte auch über sein außerdienstliches Verhalten jede gewünschte Auskunft geben,** was sich aus § 3 (1) des DBG ergibt.

Der nationalsozialistische Staat ist ein Führerstaat. Alle Macht im Staate leitet sich von dem Führer und Reichskanzler her. Er beruft die Reichsminister, die auf Grund seines Vertrauens arbeiten. Sie sind ihm dafür verantwortlich, daß in der Verwaltung nach nationalsozialistischen Grundsätzen verfahren wird. Wie der Beamte dem Führer zum Gehorsam verpflichtet ist, so ist er es auch gegenüber den vom Führer berufenen Ministern und allen Personen, die als seine Vorgesetzten vom Führer oder den von ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind. **Gehorsam und Amtsverschwiegenheit sind wesentliche Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Beamtenschaft.**

6. Die Grußpflicht; Achtungsverletzung.

a) Allgemeines.

67. Ein besonderer Ausfluß der Gehorsamspflicht ist die **Pflicht zu einem angemessenen Benehmen dem Dienstvorgesetzten gegenüber,** das auf gegenseitiger Achtung im Geiste von Vertrauen und wahrer Volksgemeinschaft — also von Kameradschaftlichkeit nationalsozialistischer Prägung — beruht. Dazu gehört u. a. auch die **Grußpflicht.** Das ist zwar nicht ausdrücklich festgelegt, ist aber aus § 3 DBG abzuleiten.

Der Vorgesetzte muß hiernach in und außer Dienst gegrüßt werden. Von weiblichen Beamten wird nicht verlangt, daß sie zuerst grüßen. Wenn ein Vorgesetzter ein Dienstzimmer betritt, so haben sich die darin befindlichen Beamten zu erheben, soweit sie nicht daran behindert sind. Das sind alles Selbstverständlichkeiten und Fragen des Taktes und anständiger Gesinnung. Mit Liebedienerei und Kriecherei (nichts ist widerlicher als ein derartiges Verhalten) hat das nichts zu tun. Der aufrechte, ehrliebende und berechtigt selbstbewußte deutsche Mensch findet gerade auch als Beamter die richtige Haltung aus sich heraus; lernen kann man das nicht.

b) Der Deutsche Gruß!

68. Es ist der nationalsozialistische Gruß „Heil Hitler" anzuwenden!

Hierzu ist folgendes zu beachten (AmtsblVf Nr. 51/1935):

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 22. Januar 1935 unter II SB. 6850/17. 12. folgendes Schreiben an die Obersten Reichsbehörden gerichtet:

„Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I S. 747) und das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. 8. 1934 (RGBl. I S. 785) haben die Verbundenheit der deutschen Beamtenschaft mit dem Führer und Reichskanzler zu einem höchstpersönlichen und unlösbaren Treueverhältnis ausgestaltet, dem in besonderer Form des Deutschen Grußes Ausdruck zu geben, die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft der öffentlichen Verwaltung, wie ich überzeugt bin, freudig gewillt ist. In Erweiterung des RdSchr des RMdI vom 27. 11. 1933 — I 6850/4. 7. II Ang. — ordne ich daher an, daß fortan die Beamten, Behördenangestellten und -arbeiter den Deutschen Gruß im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten — im Falle körperlicher Behinderung des linken — Armes und durch den gleichzeitigen deutlichen Ausspruch „Heil Hitler" ausführen. Ich erwarte von den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, daß sie auch im außerdienstlichen Verkehr in gleicher Weise grüßen."

Bei der Deutschen Reichspost ist hiernach zu verfahren.

c) Besonderes.

69. Als strafbare Achtungsverletzung gilt es auch, wenn die Unterschrift unter einer Verhandlungsschrift grundlos verweigert wird.

Anmerkung: Zu vgl. aber hierzu „Breithaupt, Reichsdienststrafordnung", Anmerkung 3 zu § 25, wo es sich um die Verweigerung der Unterschrift nach der verhandlungsschriftlichen Bekanntgabe einer Dienststrafverfügung handelt: „Da die Unterschrift in den meisten Fällen weniger aus Böswilligkeit als in der irrigen Annahme verweigert wird, daß die Dienststrafe durch die Unterschrift als zu Recht anerkannt und dadurch das Beschwerderecht ungünstig beeinflußt würde, liegt in der Regel kein Anlaß vor, gegen den Beamten wegen der Verweigerung der Unterschrift einzuschreiten."

7. Die Pflicht zur Kameradschaftlichkeit

ist im § 3 (1) des DBG ausdrücklich festgelegt. **70.** Verstöße hiergegen können dienststrafrechtlich geahndet werden. Aus der Begründung zum DBG ist dieserhalb folgendes mitzuteilen:

Pflicht des Beamten ist es, echte Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft zu beweisen, dem Staate seine Arbeitskraft voll hinzugeben, gehorsam gegen seine Vorgesetzten und kameradschaftlich gegen seine Mitarbeiter zu sein. **71.** Die Pflicht der Kameradschaftlichkeit besteht nicht nur zwischen gleichstehenden Mitarbeitern, sie ist auch von Vorgesetzten gegen den nachgeordneten Beamten und von diesem gegenüber dem Vorgesetzten zu üben. **72.** Kameradschaftlichkeit bedeutet trotz aller durch die Erfordernisse des Dienstes gegebenen Über- und Unterordnung, jeden Beamten als Mitarbeiter und Volksgenossen zu achten und ihm entsprechend entgegen-

zutreten, ihn als Kameraden gelten zu lassen, der an demselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte tut, sondern wie er es tut. **73.** Kastengeist und Standesdünkel sind der nationalsozialistischen Auffassung fremd.

8. Die „politischen" Pflichten des Beamten.

a) Grundsätzliches.

74. Der Beamte des nationalsozialistischen Deutschland darf in seiner Gesamtheit nicht unpolitisch sein. Es ist vielmehr seine **Pflicht** — und diese Pflicht ergibt sich zwingend aus dem persönlichen Treueverhältnis zum Führer —, **sich im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen.** Er muß mit offenen Augen und heißem Herzen dem Wirken des Führers und seiner Getreuen folgen, Verständnis zeigen, nationalsozialistisches Gedankengut in sich aufnehmen und praktisch vorleben.

75. Wer anders handelt, wer meint, **seine Pflicht ausreichend zu erfüllen, wenn er den Forderungen der Dienstleistungspflicht und der Amtspflicht voll entspricht, hat nicht erfaßt, was das Berufsbeamtentum im nationalsozialistischen Deutschland ausmacht.** Er entspricht mit einem solchen Verhalten den Forderungen der persönlichen Treuepflicht zum Führer schlecht. **Nationalsozialismus ist die Weltanschauung, nach der der Führer lebt und handelt; der Beamte muß dasselbe tun. Die Partei ist das Werk des Führers: der Beamte muß daher ihr oder einer ihrer Gliederungen angehören, mindestens aber dem für ihn in Betracht kommenden angeschlossenen Verband, im Regelfall also dem Reichsbund der Deutschen Beamten.**

76. Das alles ergibt sich zwingend aus § 1 (2) des DBG (der Beamte ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates) **und aus § 3 (2) des DBG,** wonach sich der Beamte in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten lassen muß, daß die NSDAP. in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist.

Hieraus ergibt sich auch seine Verpflichtung, was hier ausdrücklich wiederholt wird, Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP. gefährden könnten, zur Kenntnis seiner Dienstvorgesetzten auch dann zu bringen, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind. Will er dienstliche Vorgänge, die der NSDAP. schaden könnten, nicht auf dem Dienstweg vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Derartige Meldungen an den Führer und Reichskanzler sind mit folgender Anschrift zu versehen (zu vgl. AmtsblVf Nr. 264/1937 und Nr. 398/1937):

„An den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei oder Vertreter im Amt — eigenhändig —"

b) Bezug der nationalsozialistischen Presse durch die Beamten.

Da die Beamten nicht nur Organe des nationalsozialistischen Staates, sondern auch vorbildliche Nationalsozialisten sein müssen, ist ihre Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken also besonders wichtig und dringend.

77. In dieser Richtung ist das Amt für Beamte und der Reichsbund der Deutschen Beamten tätig. Ein weiteres wirksames Mittel, in den nationalsozialistischen Geist immer mehr und mehr einzudringen, ist daneben das Leser der nationalsozialistischen Presse. Der Herr RPMin hält es daher für geboten, daß jeder Beamte der DRP ständig eine nationalsozialistische Tageszeitung, in erster Linie das alte Kampfblatt der Bewegung, den „Völkischen Beobachter", liest.

78. Die Dienststellen sollen daher die Werbung für die nationalsozialistische Parteipresse, vor allem für den „Völkischen Beobachter", auf jede mit dem Dienst vereinbare Weise fördern, und zwar ohne irgendwelche Zwangsmittel oder Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Zu vgl. im übrigen AmtsblVf Nr. 175/1935 und AmtsblVf Nr. 1/1937 sowie RPMVf vom 5. 3. 1938 IV 8010—0.

c) Werbung für deutsche Zeitungen (RPMVf vom 2. 2. 1937).

78 a. Die deutsche Presse hat heute höhere und wichtigere Aufgaben denn je. Sie dient nicht nur der Verbreitung nationalsozialistischer Weltanschauung, sie hat auch die Kenntnis von den Zielen des Führers und von den in Verfolg dieser Ziele ergangenen Anordnungen der Reichsregierung sowie der Dienststellen von Partei und Staat der Öffentlichkeit zu vermitteln. Diesen Aufgaben kann die deutsche Presse nur gerecht werden, wenn der Bezieherkreis der deutschen Zeitungen möglichst groß ist. Auch die Deutsche Reichspost mit ihren unter finanziellen Opfern sorgfältig ausgebauten Einrichtungen für den Postzeitungsdienst hat die Verpflichtung, an der Sicherung eines möglichst großen Absatzes und damit einer möglichst weiten Verbreitung der deutschen Zeitungen mitzuwirken.

In der Erfüllung dieser Pflicht ist die Deutsche Reichspost vor allem auf die Mithilfe der Zusteller angewiesen, da diese mit den Empfängern der Postsendungen am meisten in unmittelbare Fühlung kommen, in ihren Zustellbezirken bekannt sind und vielfach in einem über das dienstliche hinausgehenden freundschaftlichen Verhältnis zu den Postempfängern stehen. Besonders die Landzusteller können den Bezug deutscher Zeitungen durch Einwirkung auf die Landbewohner nachhaltig fördern, da die Landbewohner von den Werbemaßnahmen der Zeitungen selbst nicht in dem Umfang erfaßt werden können wie die Bewohner größerer Orte.

Ich fordere daher alle Zusteller auf, sich eingedenk der Bedeutung der deutschen Presse die Verbreitung der Zeitungen angelegen sein zu lassen.

Die Zeitungsbezieher sind stets rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Bezugszeit an die Erneuerung der Bestellung zu erinnern. Auf Bezieher, die in der Erneuerung der Bestellung säumig sind oder gar die nicht zu verstehende Absicht zeigen, den Zeitungsbezug aufzugeben, ist einzuwirken, weiterhin Bezieher einer Zeitung zu bleiben. Ebenso ist zu versuchen, Personen, die bisher noch keine Zeitung bezogen haben, unter Hinweis auf die Nachteile, die ihnen aus der Unkenntnis der Zeitereignisse entstehen können, zum Bezug einer Zeitung zu veranlassen.

Selbstverständlich darf sich die Werbung nicht auf eine bestimmte Zeit erstrecken; es gilt nur, allgemein für die größere Verbreitung der deutschen Zeitungen zu werben. Welche Zeitung der einzelne Volksgenosse beziehen will, muß seiner freien Wahl überlassen bleiben.

Ich bitte und erwarte, daß die Kameraden des Zustelldienstes die große Bedeutung der ihnen zugewiesenen Aufgabe erkennen und ihr Bestes dazu tun, daß deutsche Zeitungen in allen Volkskreisen Verbreitung finden.

d) Der Nachweis der tätigen Einstellung zum nationalsozialistischen Staat und zur NSDAP.

Hierüber schreibt die AmtsblVf Nr. 50/1936 u. a. folgendes vor:

79. Für Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist es erforderlich, daß sich die Behördenleiter über die Einstellung der Gefolgschaft zum

nationalsozialistischen Staat und zur NSDAP. laufend unterrichtet halten. Dazu ist es u. a. notwendig, daß der Behördenleiter nicht nur weiß, **in welchem Umfang sich das einzelne Gefolgschaftsmitglied selbst in der NSDAP., ihren Gliederungen, den angeschlossenen Verbänden und in sonstigen Zusammenschlüssen betätigt, die den Zielen des nationalsozialistischen Staates und der Verwirklichung der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen,** sondern es muß ihm auch bekannt sein, **ob das Gefolgschaftsmitglied seine minderjährigen Kinder denjenigen Jugendverbänden zuführt, die dazu bestimmt sind, die Jugend im nationalsozialistischen Geiste zu erziehen.** Der Stellvertreter des Führers hat in einem Erlaß vom 24. August 1935 — Nr. 183/35 — darauf hingewiesen, daß der Führer der Partei die Aufgabe gestellt hat, alle deutschen Menschen zum nationalsozialistischen Denken und Handeln im Dienst am deutschen Volke zu erziehen, und daß im Rahmen dieser Aufgabe die **Hitler-Jugend,** die als Gliederung der Partei den Namen des Führers trägt, nach seinem Willen allein berufen ist, die deutschen Jungen und Mädchen nationalsozialistisch in Haltung und Lebensauffassung zu führen und auf ihre einstige Aufgabe als Träger des Reichs körperlich und geistig vorzubereiten.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß alle, die es mit ihrem Bekenntnis ehrlich meinen, aus Verantwortungsbewußtsein gegenüber der deutschen Zukunft ihren Kindern den Weg zur Hitler-Jugend freigeben und so das Werk des Führers unterstützen. Insbesondere wird das von allen auf den Führer und Reichskanzler vereidigten Beamten des nationalsozialistischen Staates erwartet.

80. Damit der Behördenleiter in der Lage ist, sich ein zuverlässiges Urteil zu bilden, wird über die tätige Einstellung des Beamten zum Nationalsozialismus eine „Anlage zum Personalbogen" geführt.

e) Umgang mit Juden.

80 a. Die Bestrebungen der Reichsregierung gehen dahin, das Judentum kulturell und wirtschaftlich aus dem deutschen Volksleben auszuschalten. Diese vom Nationalsozialismus gestellte und damit gleichzeitig **für jeden Beamten unbedingt verbindliche Forderung** gebietet also, **alle persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Juden unbedingt zu unterlassen.**

Wiederholt haben daher die Gerichte dahin entschieden, daß **ein Beamter** sich **dienststrafrechtlich verantwortlich** macht, wenn er in einem jüdischen Geschäft kauft. Ebenso verwerflich ist auch die Aufnahme von Darlehen bei Juden, die Inanspruchnahme jüdischer Geldvermittler, jüdischer Anwälte, Ärzte, Zahnärzte sowie überhaupt aller sonstiger jüdischer Unternehmungen und Einrichtungen*).

Das hier für den Beamten Gesagte **gilt** darüber hinaus **auch für seine Familienangehörigen und für etwaige sonst zu seiner Hausgemeinschaft noch gehörenden Personen** (Hausangestellte usw.); denn der Beamte trägt die Verantwortung dafür, daß auch durch das Verhalten seiner Angehörigen und Hausgenossen das Ansehen und die Ehre seines Amtes oder seiner Behörde und des durch ihn vertretenen nationalsozialistischen Staates nicht beeinträchtigt werden. Aber nicht nur jeder geschäftliche, sondern auch

*) Inzwischen sind die Juden aus allen Berufen usw. entfernt worden!

jeder Verkehr persönlicher Art mit Juden verstößt gegen die Pflichten eines Nationalsozialisten und gegen die Pflichten eines Beamten oder seiner Angehörigen. Darum müssen es sich die Juden gefallen lassen, daß ein Volksgenosse, der einen Laden betritt, sich erst vergewissert, ob der Inhaber Jude ist. Durch schuldhafte Unterlassung entsprechender Belehrung und Beaufsichtigung seiner Familienangehörigen und der zu seiner Hausgemeinschaft gehörenden Personen und durch Duldung eines derartigen Verkehrs macht sich der Beamte ebenso dienststrafrechtlich strafbar, wie wenn er selbst solchen Verkehr unterhielte.

Gilt das bisher Gesagte auch nur für den Verkehr mit „Juden", so wird der Beamte sein **Verhalten jüdischen Mischlingen gegenüber grundsätzlich ebenso** einrichten müssen. Gerade als Repräsentant des nationalsozialistischen Staates muß er sich auch hier allergrößte Zurückhaltung auferlegen, will er nicht Gefahr laufen, daß sein Verhalten mißdeutet wird.

Der Eid, den der Beamte dem Führer schwört, endet nicht mit der Versetzung in den Ruhestand, denn auch über diesen Zeitpunkt hinaus sichert ihm der Staat seinen Lebensunterhalt. **Die Pflichten des Beamten im Verkehr mit Juden gelten deshalb sinngemäß auch für alle deutschblütigen Ruhestandsbeamten und für Beamtenhinterbliebene, die der Staat nach dem Tode des Ernährers versorgt.**

Ebenso wie für die Beamten gelten vorstehend aufgeführte Pflichten auch für alle Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Denn alle Schaffenden im öffentlichen Dienst wirken zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat. Ihnen obliegt daher auch neben vorbildlicher Erfüllung der Dienstpflichten die Pflicht zur Wahrung eines ihrer öffentlichen Stellung angemessenen Verhaltens in und außer Dienst. Bei Verstoß gegen diese Pflichten haben sie ihre fristlose Entlassung zu erwarten.

f) Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen (AmtsblVf Nr. 476/1938).

80 b. Über das Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen ist folgender Erlaß ergangen:

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. sämtl. RM., d. PrMPräs. u. d. PrFM. v. 4. 10. 1938 — II SB **2502/38-6732** —.

(1) Für die organisatorische Erfassung der Beamten und Lehrpersonen sind die der NSDAP. angeschlossenen Verbände, der Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB.) e. V. einschl. des ihm eingegliederten Kameradschaftsbundes Deutscher Pol.-Beamten e. V., der National-Sozialistische Rechtswahrerbund e. V. und der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. geschaffen worden. Die Zugehörigkeit von Beamten und Lehrpersonen zu besonderen berufsständischen konfessionellen Verbänden, deren Mitglieder zum überwiegenden Teile nichtbeamtete Personen sind (z. B. Vereinigung evang. Akademiker; kath. Akademikerverband; Hildegardbund, Verein kath. deutscher Sozialbeamtinnen; Reichsverband kath. kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen; Reichsgemeinschaft kath. Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen Deutschlands; kath. Arbeiter- und Gesellenvereine [Kolpingsfamilie] usw.) läuft daher den Organisationsgrundsätzen des nationalsozialistischen Staates zuwider und verträgt sich nicht

mit der Stellung der Beamten und Lehrpersonen als Staatsdiener. **Ich verbiete deshalb den Erwerb der Mitgliedschaft und irgendwelche Betätigung in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen durch Beamte und Lehrpersonen. Eine etwa bestehende Mitgliedschaft oder Betätigung in einem derartigen Verband ist sofort zu lösen; dies ist zu den Personalakten anzuzeigen.**

(2) Vorstehende Anordnung gilt nicht für Geistliche, die Beamte sind (z. B. Gefängnisgeistliche), hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft und Betätigung in berufsständischen Vereinigungen von Geistlichen.

9. Nebentätigkeit der Beamten (§§ 10—14 DBG).

a) Grundsätzliches und Unterscheidungen.

Es ist die vornehmste Pflicht des Beamten, seine ganze Kraft dem Reiche und Volke, also „dem Dienstherrn zu widmen, der ihm dafür den standesgemäßen Lebensunterhalt sichert. Eine Betätigung außerhalb dieses Rahmens kommt daher in der Regel nicht in Betracht; eine Betätigung im freien Wirtschaftsleben ist im Grundsatz ausgeschlossen".

81. Zu unterscheiden ist bei allem

1. die Übernahme eines Nebenamtes, d. i. eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruht;
2. die Übernahme einer Nebenbeschäftigung, d. i. jede andere Tätigkeit, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung in irgendeiner Form erzielt wird.

b) Die Genehmigungspflichtigkeit.

1. Der Hauptgrundsatz.

82. Zur Übernahme eines Nebenamtes und zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung bedarf der Reichsbeamte in jedem Falle der Genehmigung seiner obersten Reichsbehörde. 82a. Für eine solche Nebenbeschäftigung bedarf es der Genehmigung insbesondere, wenn es sich handelt

1. um eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, um die Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigkeit, selbst wenn sie nur der Unterstützung der Ehefrau in dem von ihr ausgeübten Gewerbe dient;
2. um den Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat;
3. um den Betrieb eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

83. Die Genehmigungspflichtigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts erzielt wird.

84. Als **Vergütungen** sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte überschreiten, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

2. Ausnahmen.

a) Grundsätzliches.

85. Nach § 11 DBG ist **nicht genehmigungspflichtig** die **Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,** eine **schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten** sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. **Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.**

b) Einige weitere Einzelheiten:

86. Für die **Musikausübung durch Reichsbeamte** gelten bis auf weiteres noch die Richtlinien der Reichsregierung vom 1. 11. 1929 (Musikausübung gegen Entgelt gilt als genehmigt, wenn sie nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahre öfter als neunmal stattfindet und eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts vorliegt, daß für die beabsichtigte Musikausübung geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen. Es besteht Anzeigepflicht des Beamten, wobei er die vorstehend erwähnte Bescheinigung des Arbeitsamtes vorzulegen hat.; Musikausübung ohne jedes Entgelt ist nicht anzeigepflichtig. Über die Erteilung von Musikunterricht gelten die allgemeinen Bestimmungen).

87. Die Genehmigung gilt weiterhin als erteilt,

a) bei **freundschaftlicher Hilfe** geringen Umfangs, bei der eine Vergütung in Geld nicht gewährt wird,

b) bei **Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs,** für die Vergütungen im Werte bis zu 40 RM monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

88. Im übrigen darf der Beamte keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes nicht vereinbar ist. Im anderen Falle würde ein Verstoß gegen § 3 (3) des DBG vorliegen.

3. VO über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937.

Wegen der sonstigen Einzelheiten ist auf die in der Überschrift bezeichnete VO zu verweisen; zu vgl. AmtsblVf Nr. 240/1937.

10. Verbot der Geschenkannahme (§ 15 DBG).

89. **Geschenke und Belohnungen in bezug auf das Amt dürfen von den Beamten nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde angenommen werden.** Das gilt **auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses,** in welchem Falle die letzte oberste Dienstbehörde maßgebend ist.

Zuwiderhandlungen tragen im Regelfall das Merkmal der „Bestechung". Hierüber (aktive Bestechung, passive Bestechung usw.) zu vgl. Seite 242 ff.

V. Aus der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937.

I. Der Grundsatz.

90. Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen. 91. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt, oder wenn er die Amtsverschwiegenheit verletzt oder mit Bezug auf sein früheres Amt Belohnungen oder Geschenke annimmt (§ 22 DBG).

92. Ob wegen eines Dienstvergehens nach der RDStO einzuschreiten ist, bestimmt die zuständige Dienstbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen; sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen (§ 3 RDStO).

Die Dienstvergehen unterliegen nicht der Verjährung.

II. Die Dienststrafen

sind (§ 4 ff. RDStO) **93.**

1. Warnung*),

d. i. die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden;

2. Verweis*),

worunter der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten zu verstehen ist;

3. Geldbuße,

die die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen darf. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von 300 *RM* nicht übersteigen;

Anmerkung: Als Dienstbezüge sind dabei nur anzusehen: das Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten) oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld. Der Höchstbetrag der Geldbuße ist die Summe der vorstehend genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbezüge.

4. Gehaltskürzung.

Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens 1/5 und auf längstens 5 Jahre. —

*) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen u. dgl.), sind keine Dienststrafen.

Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld (Seite 251) in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld (Seite 251) wird nicht gekürzt;

Anmerkung: Zu vgl. Anmerkung zu 3. Die bruchteilmäßige Verminderung wird an den nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen vorgenommen. — Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Wartegeldes oder Ruhegehalts höchstens $^1/_5$ des nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Wartegeldes oder Ruhegehalts.

5. Entfernung aus dem Dienst,

die den Verlust des Anspruchs auf alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge und Versorgung (Ruhegehalt usw.) sowie der Befugnis zur Folge hat, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen;

6. und 7. Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts,

womit sich auch die dienststrafrechtliche Verfolgbarkeit der Ruhestandsbeamten ergibt. Dabei kann es sich nur um ein vor Eintritt in den Ruhestand begangenes Dienstvergehen handeln oder um eine Tat, die nach § 22 DBG (Seite 235) als ein Dienstvergehen gilt.

94. In ein und demselben Dienststrafverfahren darf nur auf eine der vorstehend aufgeführten 7 Dienststrafen erkannt werden.

III. Zuständigkeiten (§ 24 und § 11 RDStO).

1. Warnungen und Verweise

kann **95.** jeder „Dienstvorgesetzte" (zu vgl. Seite 218) gegen die ihm nachgeordneten Beamten verhängen.

2. Geldbuße

können auferlegen **96.**

a) die oberste Dienstbehörde (bei der DRP also das RPM) bis zum zulässigen Höchstbetrag,

b) die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten (z. B. der Präsident einer RPD) bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrags,

c) die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags, die Vorsteher der selbständigen Ämter der DRP der Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 4 c 2, A 4 d und A 7 a nur bis zu einem Zehntel des zulässigen Höchstbetrags.

Anmerkung: Diese Beschränkung gilt entsprechend der neuen Ämterbezeichnung nach den Richtlinien für die Bewertung der Dienstposten im Bereiche der DRP (zu vgl. Seite 165) für die Vorsteher der Ämter der Gruppen F, G, H und J — Regelbewertung der Dienstposten der Amtsvorsteher A 4 b 1, A 4 c 2, A 5 b, A 7 a. Zu vgl. AmtsblVf Nr. 395/1938.

3. Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst sowie Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

können **97.** nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

IV. Die Dienststrafverfahren.

1. Unterscheidungen.

98. Bei den Dienststrafverfahren ist zu unterscheiden nach

a) den Vorermittlungen;
b) dem Verfahren mit Strafverfügung,
also dem Dienststrafverfahren des Dienstvorgesetzten; es wird im folgenden als „einfaches" Dienststrafverfahren bezeichnet;
c) dem förmlichen Dienststrafverfahren,
das vor einem Dienststrafgericht abgewickelt wird;
d) den Rechtsmitteln.

2. Vorermittlungen (§§ 21 ff. RDStO).

a) Allgemeines.

99. Sobald Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muß der Dienstvorgesetzte prüfen, ob ein Dienststrafverfahren angezeigt ist. **100.** Wenn der Dienstvorgesetzte ein solches Verfahren für nötig hält, so muß er die zur Aufklärung des Sachverhalts nötigen Ermittlungen veranlassen. **101.** Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

102. Zu dem Ergebnis der Ermittlungen ist der Beschuldigte verhandlungsschriftlich zu hören; er kann sich auch schriftlich dazu äußern.

103. Auf Antrag des Beschuldigten werden weitere Ermittlungen vorgenommen, wenn der Dienstvorgesetzte das für erforderlich hält.

b) Folgerungen.

Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit. **104.** Indessen ist der höhere Dienstvorgesetzte befugt, das Verfahren weiterzubetreiben.

c) Sonstiges im Dienststrafverfahren.

105. Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen (wozu das Amtsgericht zu ersuchen ist, das über die Vereidigung entscheidet) ist auch im weiteren Verfahren nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

Im Dienststrafverfahren besteht ein Haftverbot. **106.** Der Beschuldigte kann also im Dienststrafverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch zwangsweise vorgeführt werden. Zur Untersuchung des Geisteszustandes kann der Beschuldigte aber gegen seinen Willen in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht werden.

3. Das Verfahren mit Dienststrafverfügung, also das einfache Dienststrafverfahren.

a) Formvorschriften.

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Vorermittlungen eine Dienststrafe innerhalb seiner Zuständigkeit (Seite 236) für geboten, **107.** so verhängt er die Dienststrafe durch eine schriftliche, mit den Gründen versehene Verfügung. **108.** Diese Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen (durch Übergabe gegen Empfangsschein oder, wenn die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert wird, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber; durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein; nach den Vorschriften der ZPO [also durch Brief mit Zustellungsurkunde usw.]; oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen).

b) Rechtsmittel.

109. Gegen Dienststrafen, die von der obersten Dienstbehörde erlassen oder bestätigt sind, bestehen keine Rechtsmittel.

110. Im übrigen kann der Beschuldigte gegen die Dienststrafverfügung bei dem Dienstvorgesetzten Beschwerde erheben, der sie erlassen hat, oder bei dem Dienstvorgesetzten, der über die Beschwerde zu entscheiden hat. **111.** Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich einzulegen.

111a. Die Beschwerde ist von dem Dienstvorgesetzten, der die Strafverfügung erlassen hat, binnen einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. **112.** Gegen die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung sind weitere Beschwerden bis an die oberste Dienstbehörde zulässig, soweit diese den Beschwerdezug nicht etwa beschränkt hat.

c) Änderung von Dienststrafverfügungen.

113. Der **Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat,** ist **nicht berechtigt,** die Dienststrafe aufzuheben oder sie zu mildern. **114. Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde aber** können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen; das muß innerhalb eines Jahres geschehen, nachdem die Dienststrafverfügung erlassen ist.

4. Das förmliche Dienststrafverfahren.

a) Allgemeines (§§ 28 ff. RDStO).

115. Gegen einen Beamten auf Widerruf (zu vgl. Seite 172) findet ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt, weil diese Beamten g. F. jederzeit entlassen werden können; Dienststrafverfügungen des Dienstvorgesetzten sind naturgemäß zugelassen. Förmliche Untersuchungen, wie das förmliche Dienststrafverfahren sie kennt, sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

b) Dienststrafgerichte.

116. Für die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens ist, soweit die oberste Reichsbehörde nichts anderes bestimmt hat, die Behörde

zuständig, die den Beamten ernannt hat (**„Einleitungsbehörde“** im Sinne von § 29 RDStO). Im Bereiche der DRP ist bis auf weiteres in allen Fällen der RPMin die Einleitungsbehörde für die Einleitung von förmlichen Dienststrafverfahren.

117. Das Verfahren findet **im ersten Rechtszuge vor** einer **Dienststrafkammer** statt; **im zweiten Rechtszuge** entscheidet der **Reichsdienststrafhof.**

Dienststrafkammern und Reichsdienststrafhof sind die „Dienststrafgerichte“; sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ein Verzeichnis der Dienststrafkammern enthält die AmtsblVf Nr. 220/1937.

c) Der Gang des Verfahrens.

Einleitung des Verfahrens.

118. Das förmliche Dienststrafverfahren wird durch eine schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Diese Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt und, wenn er Mitglied der NSDAP. ist, dem Stellvertreter des Führers in Abschrift mitgeteilt.

Die Untersuchung.

119. Die Einleitungsbehörde bestellt unter Verständigung des Beschuldigten bei oder nach der Einleitung des Verfahrens

einen Untersuchungsführer,

dem Hilfsuntersuchungsführer beigegeben werden können. Die Untersuchungsführer sind unabhängig, müssen aber Beweisanträgen des Anklagevertreters (zu vgl. hierunter) folgen;

einen weiteren Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren,

d. i. also der „Anklagevertreter“. Dieser ist der Einleitungsbehörde gegenüber weisungsgebunden.

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen.

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern (u. U. an Hand der Akten). Danach werden die Akten von dem Untersuchungsführer mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vorgelegt.

Entschlüsse der Einleitungsbehörde auf Grund des Untersuchungsergebnisses.

120. Die Einleitungsbehörde prüft nun, ob das **Verfahren** auf Grund des Untersuchungsergebnisses oder aus anderen Gründen **etwa einzustellen** ist. In gewissen Fällen (§ 52 RDStO) muß das Verfahren (solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist) eingestellt werden, z. B. wenn der Beschuldigte stirbt, wenn der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird usw.

121. In den anderen Fällen verfaßt der Vertreter der Einleitungsbehörde (Anklagevertreter) nach den Anweisungen seiner Behörde eine **Anschuldigungsschrift,** die er mit den Akten der Dienststrafkammer vorzulegen hat.

Das Verfahren vor der Dienststrafkammer.

122. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren vor der Dienststrafkammer anhängig.

123. Dem Beschuldigten läßt der Vorsitzende der Dienststrafkammer nunmehr eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift mit Angabe einer Frist zustellen, innerhalb deren sich der Beschuldigte schriftlich äußern kann. **124.** Der Beschuldigte kann sich in dem Verfahren auch eines Verteidigers bedienen.

125. Nach Ablauf der oben erwähnten Frist wird die Hauptverhandlung anberaumt.

126. Dazu werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie für nötig gehaltene Zeugen und Sachverständige usw. geladen. **127.** Eine Abschrift der Ladung wird dem Stellvertreter des Führers zugestellt, wenn der Beschuldigte Mitglied der NSDAP. ist; der Stellvertreter des Führers kann hierauf einen Beauftragten in die Hauptverhandlung entsenden.

Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist; **128.** sie ist nicht öffentlich.

In der Hauptverhandlung wird das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vorgetragen; der Beschuldigte wird gehört; Zeugen und Sachverständige werden, soweit nötig, vernommen; u. U. wird eine weitere Beweiserhebung veranlaßt. Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde und sodann der Beschuldigte sowie sein Verteidiger gehört; der Beschuldigte hat das letzte Wort.

129. Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten. Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen bewiesen ist. Die Entscheidung wird mit Ablauf der Rechtsmittelfrist (zu vgl. hierunter) rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist.

d) Rechtsmittel, also das Verfahren beim Reichsdienststrafhof.

130. Als Rechtsmittel im förmlichen Dienststrafverfahren kommen in Betracht

die Beschwerde,

die nur zulässig ist,

gegen nicht endgültige Beschlüsse der Dienststrafkammer,

gegen Entscheidungen vor der Urteilsfällung, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchführung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

Die Beschwerde muß innerhalb von 2 Wochen seit der Bekanntgabe schriftlich oder verhandlungsschriftlich eingelegt werden. Wenn die Dienststrafkammer nicht selbst Abhilfe schafft, entscheidet der Reichsdienststrafhof durch Beschluß endgültig;

die Berufung

gegen das Urteil der Dienststrafkammer, die innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich oder verhandlungsschriftlich bei der Dienststrafkammer an den Reichsdienststrafhof zulässig ist.

Die hierauf ergehenden Beschlüsse des Reichsdienststrafhofes werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

e) Wiederaufnahmeverfahren.

131. Gegenüber den rechtskräftigen Entscheidungen eines Dienststrafgerichts ist die Wiederaufnahme des Verfahrens unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Einzelheiten ergeben sich aus §§ 83 ff. der RDStO.

5. Sonstiges.

a) Kosten des Dienststrafverfahrens (§§ 97 ff. RDStO).

132. Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Dienststrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden (auch soweit diese nicht pfändbar sind) und fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

133. Die Entscheidung der Dienststrafgerichte muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die von dem Beschuldigten zu tragenden Kosten fließen dem Reiche zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

b) Vollstreckung (§§ 102 ff. RDStO).

134. Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

135. Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Dienststrafverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

136. Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der unmittelbare Dienstvorgesetzte, u. U. auf Anweisung des höheren Dienstvorgesetzten. **136a.** Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden, auch soweit diese nicht pfändbar sind. **136b.** Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu; **136c.** sind sie durch Urteil verhängt, so müssen sie an das Reich abgeführt werden.

c) Begnadigung (§ 104 RDStO).

137. Dem Führer und Reichskanzler steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

VI. Die Untersagung von Amtshandlungen und die vorläufige Dienstenthebung.

1. Allgemeines.

138. Wenn gegen einen Beamten eine so schwere Anschuldigung vorliegt, daß seine Fernhaltung vom Amte geboten ist, so kommt **die Untersagung der amtlichen Tätigkeit** in Betracht, bei Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit weiterhin auch **die „vorläufige Dienstenthebung“.** Das ist keine Strafe, sondern eine Maßnahme, die die dienstlichen Belange erfordern.

2. Die Untersagung von Amtshandlungen

139. ist im **§ 6 DBG** festgelegt:

> „Der Beamte hat sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verboten wird. Ein solches Verbot soll nur bis zur Dauer von 3 Monaten aufrechterhalten werden.“

140. Eine entsprechende Maßnahme kann z. B. geboten sein, wenn Untreue im Dienst (Unterschlagung usw.) festgestellt worden ist, weil sonst die Gefahr besteht, daß der Beamte noch weiteren Schaden anrichten wird. Nach den im Bereiche der DRP geltenden Bestimmungen ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte berechtigt, weitere Dienstverrichtungen vorläufig zu untersagen; er muß dann wegen der Bestätigung seiner Maßnahme an die RPD berichten, die hierauf das Weitere veranlaßt.

141. Dem Beamten wird g. F. verboten, ohne besondere Aufforderung die Diensträume zu betreten. Weitere, insbesondere geldliche Folgen (Einbehalten von Gehalt usw.) hat die Anordnung, sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, für den Beamten an sich nicht.

3. Die vorläufige Dienstenthebung

ergibt sich **142.** aus §§ 78 ff. RDStO. Es handelt sich dabei um eine **Maßnahme in Verbindung mit einem förmlichen Dienststrafverfahren.** **143.** Die vorläufige Dienstenthebung kann daher (zu vgl. Seite 238) gegen Beamte auf Widerruf nicht in Betracht kommen; zuständig dafür ist im übrigen die Dienststelle, die im förmlichen Dienststrafverfahren als „Einleitungsbehörde“ gilt (Seite 239).

a) Voraussetzungen.

144. Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Die Maßnahme ist also frühestens mit der Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens möglich.

b) Geldliche Folgen.

145. Gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später kann die Einleitungsbehörde anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte*) der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird. Voraussetzung dabei ist, daß im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

VII. Anhang: Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen im Amt.

Wenn sich Beamte im Dienste Verbrechen und Vergehen zuschulden kommen lassen, so unterliegen sie einer besonders harten Bestrafung. Das ist auch gerechtfertigt, da der Beamte die Verkörperung von Treue und Ehrlichkeit sein muß.

146. Als Beamte gelten in dieser Beziehung nach § 359 des Strafgesetzbuchs alle Personen, die im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines deutschen Landes stehen und auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt (eingestellt) sind. Dabei ist es gleichgültig, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Es rechnen in strafgesetzlicher Beziehung auch Angestellte und Postangestellte sowie bei der Deutschen Reichspost beschäftigte Personen im Arbeiterverhältnis hierher (z. B. Postfacharbeiter), soweit ihnen eine Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Art obliegt, die aus der Staatsgewalt abzuleiten ist und der Erfüllung staatlicher Zwecke dient.

Die Bestimmungen über die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen im Amt sind in einem besonderen Abschnitt des Strafgesetzbuches in den Paragraphen 331—359 zusammengestellt. Ich greife in den folgenden Ausführungen die für die Assistentenprüfung in Frage kommenden Bestimmungen heraus. Außerdem ist auf meine Anleitung II für den Post- und Postscheckdienst (Fachbuch 2) und auf meine Anleitung II für den Fernmeldedienst (Fachbuch 15) zu verweisen.

1. Die passive Bestechung (§§ 331—332).

147. Darunter versteht man die Annahme von Geschenken für eine Amtshandlung. Die Tat wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Handlung an sich nicht pflichtwidrig war. Ist die Amtspflicht verletzt worden, so muß auf Zuchthaus erkannt werden.

2. Urkundenverbrechen (§§ 348—349).

148. Das ist vorsätzliche Falschbeurkundung sowie Vernichtung, Beschädigung, Beiseiteschaffung oder Fälschung einer Urkunde; sie unterliegt einer Gefängnisstrafe; dagegen ist Zuchthausstrafe verwirkt, wenn die Tat zu dem Zwecke begangen ist, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Urkunden sind z. B. Post-Einlieferungsscheine, Zustellvermerke,

*) Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten höchstens ein Drittel!

Postzustellungsurkunden usw. Nach der neueren Rechtsprechung werden auch Briefe, die den Tagesstempel des Aufgabe-PA oder der Aufgabe-Amtsstelle tragen, als Urkunden angesehen. Für den Fall der Unterdrückung eines solchen Briefes ist daher Zuchthausstrafe verwirkt.

3. Die Amtsunterschlagung (§§ 350—351).

149. Man unterscheidet einfache und erschwerte Amtsunterschlagung.

Nach § 350 des Strafgesetzbuches wird ein Beamter, der Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

150. Handelt es sich um eine **erschwerte Amtsunterschlagung,** was z. B. der Fall ist, wenn der Beamte falsche Buchungen vorgenommen hat, um die Unterschlagung zu verdecken, so wird Zuchthausstrafe verhängt; bei mildernden Umständen kann Gefängnisstrafe eintreten (§ 351).

4. Erhebung zu hoher Gebühren usw. (§§ 352—353).

151. Bei wissentlicher Erhebung von Gebühren, die nicht geschuldet werden, oder zu hoher Gebühren ist, wenn das rechtswidrig Erhobene nicht oder zum Teil nicht zur Kasse gebracht wird, Gefängnisstrafe verwirkt.

5. Öffnung und Unterdrückung von Postsendungen (§ 354).

152. Ein Postbeamter, der die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen öffnet oder unterdrückt, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

6. Fälschung, Öffnung und Unterdrückung von Telegrammen (§ 355).

153. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, die die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Telegramme fälschen oder in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen öffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Telegrammen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

Es empfiehlt sich, nun auch die Aufgaben 24, 30, 32 und 33 aus der Anleitung II für den Post- und Postscheckdienst (Fachbuch 2) und die Aufgabe 17 aus der Anleitung II für den Fernmeldedienst (Fachbuch 15) durchzulesen.

VIII. Prüfungsfragen.

Unter welchen Gesichtspunkten können die **Rechtsverhältnisse der Beamten im nationalsozialistischen Deutschland** nur geregelt werden? **1.** Welche Grundbestimmungen können dabei allein den Ausgangspunkt bilden? **2.** Welche Notlösungen sind vorerst gefunden worden, um zu einem nationalsozialistischen Beamtenrecht zu kommen? **3.** Nennen Sie die nationalsozialistischen Grundsätze über das Beamtenrecht? **4. 5.** Welche Gesetze regeln das jetzt? **5a.**

Welche Ziele sind mit dem **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933** (= BBG) verfolgt worden? **6. 7.** Wie ist die Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums erreicht worden? Seite 214—215.

Geben Sie einige wesentliche Punkte aus dem **Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933** wieder! **8.** Welche Beamten werden von diesem Gesetz erfaßt? **9.** Welche Wege zeigt das Gesetz mithin? **10.**

Welche Grundforderung wird im nationalsozialistischen Staat an jeden Volksgenossen, insbesondere an den deutschen Beamten gestellt? **11.** Wie ist das DBG daher gegliedert? **12.—15.**

In welcher Weise erkennt der nationalsozialistische Staat mit dem DBG das Berufsbeamtentum z. B. an? **16. 17.** Welches Grundverhältnis ergibt sich somit für den Beamten zu Staat und Volk sowie zu Führer und Reich? **18. 19.**

Umschreiben Sie nun den Begriff „Beamtenverhältnis" nach dem DBG! **20.** In Deutschland gibt es nunmehr nur noch deutsche Beamte, die sämtlich Reichsbeamte sind. Wie sind diese deutschen Beamten in bezug auf ihren Dienstherrn zu unterscheiden? **21. zu** a **und** b. Welche weiteren Unterscheidungen ergeben sich, wenn man auf die Dauer sieht, für die das Dienstverhältnis begründet ist? **22.** zu a—c.

Erläutern Sie die Begriffe „Dienstvorgesetzter", „Vorgesetzter" und „Dienstherr"! **23. 24. 25.**

Durch welchen Vorgang wird das Beamtenverhältnis begründet? **26.** Welche Zusätze müssen in der Ernennungsurkunde weiterhin enthalten sein a) für einen lebenslänglich angestellten Beamten? **27.**; b) für einen Beamten auf Zeit? **29.** Nur wann darf eine ordnungsmäßige Ernennungsurkunde „auf Lebenszeit" ausgehändigt werden? **28.** a—c.

Von welchen 4 grundlegenden Voraussetzungen wird die Berufung in das Beamtenverhältnis abhängig gemacht? **30. (zu 1—4).** Auf welchen Sondergesetzen beruhen die blutmäßigen Forderungen und die Forderungen in bezug auf die Reichsbürgerfähigkeit? **31.** Wie drückt das DBG dies hinsichtlich der blutmäßigen Voraussetzungen aus? **32.** Wer ist für Ausnahmen zuständig? **33.** Wer ist „Reichsbürger"? **34.** Was bestimmt § 26 DBG mit Bezug hierauf? **35.** Welche politisch-weltanschauliche Einstellung muß von dem erwartet werden, der als deutscher Beamter berufen werden will? **36.** Umschreiben Sie nun auch die 4. grundlegende Voraussetzung! **37.**

Durch welche Umstände wird das Beamtenverhältnis beendet? **37** a.

Welches ist die erste Dienstleistung des deutschen Beamten (bei Antritt seines ersten Dienstes)? **38.** Was für ein Verhältnis wird mit dieser Handlung begründet? 38 a. Geben Sie den Wortlaut dieses Eides wieder! **Seite 222!**

Wie umreißt § 3 DBG die allgemeinen Beamtenpflichten? **39.** Um welche 5 Grundpflichten handelt es sich dabei also? **40. (zu 1—5).** Aus welcher Grundlage heraus ergeben sich alle diese Pflichten? **41.** Umschreiben Sie den Begriff der Dienstleistungspflicht! **42.** Welche Folgen können sich für den Beamten ergeben, wenn er in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurückbleibt? **42** a. Welcher Umstand ist Voraussetzung für eine Dienstbefreiung? **43.** Was versteht man unter „Residenzpflicht"? **44.** Für welchen Fall darf der Beamte außerhalb seines Wohnsitzes Wohnung nehmen? **45.** Welche Folgen treten ein, wenn ein Beamter ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fernbleibt? **46.** Ist der Beamte während seiner dienstfreien Dienstzeit unter allen Umständen örtlich ungebunden? **47.**

Welche Pflichten hat der Beamte, wenn er durch eine Erkrankung dienstunfähig wird? **48.**

Was bestimmt § 8 DBG über die Amtsverschwiegenheit? **49.** Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber jedermann! Wie liegen die Dinge, wenn der Beamte vor Gericht Aussagen machen soll? **50.** In welcher Weise hat der RMIn (in Übereinstimmung mit dem DBG) dazu im einzelnen verfügt? **51.—55.** Was gilt von der Amtsverschwiegenheit gegenüber Parteidienststellen? **56.** Bis zu welchem letzten Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit? **57. 58.**

Was bestimmt § 7 DBG über die Selbstverantwortlichkeit der Beamten? **59.** Wann darf der Beamte eine dienstliche Anordnung nicht befolgen? **60.** Von wem darf der Beamte in jedem Falle Anordnungen für seine Amtshandlungen nur entgegennehmen? **61.** Selbst welche Bindungen stehen dieser dienstlichen Gehorsamspflicht nach? **62.** Wann darf der Beamte als Mitglied der NSDAP. Weisungen seiner Parteidienststellen nicht folgen? **63.** Wie liegen die Dinge bezüglich von Aussagen vor Parteigerichten? **64.**

Aus welchem Grundverhältnis heraus ergibt sich die dienstliche Gehorsamspflicht des Beamten ohne weiteres? **65.** Wie ist es mit der Gehorsamspflicht zu außerdienstlichen Leistungen? **66.** Welche weiteren Pflichten ergeben sich aus der Gehorsamspflicht? **67.** Welcher Gruß ist von dem Beamten anzuwenden? **68.** Wie ist das Verhalten eines Beamten zu beurteilen, der sich grundlos weigert, eine mit ihm aufgenommene Verhandlungsschrift zu vollziehen? **69.**

Gehorsam und Amtsverschwiegenheit sind wesentliche Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Beamtenschaft. **Entwickeln Sie das nach Seite 227, zu 5, letzter Absatz!**

Zu den selbstverständlichen Pflichten des Beamten gehört die Pflicht zur Kameradschaftlichkeit. Welche Folgen können Verstöße hiergegen nach sich ziehen? **70.** Wie weit greift die Pflicht zu dieser Kameradschaftlichkeit? **71.** Was ist bei allem unter Kameradschaftlichkeit zu verstehen? **72.** Welche Auffassungen müssen dem nationalsozialistischen Beamten unbedingt fremd sein? **73.**

Wie ist es mit den politischen Pflichten des Beamten? **74.** Wie ist der einzuschätzen, der meint, seine Pflicht schon dann voll zu erfüllen, wenn er den Forderungen der Dienstleistungspflicht voll entspricht? **75.** Aus welchen Bestimmungen des DBG ergeben sich die politischen Pflichten des Beamten zwingend und in welcher Weise? **76.** Geben Sie hierzu nun einige Einzelheiten an a) wegen des Bezugs der nationalsozialistischen Presse durch die Beamten! **77. 78.** b) über die Werbung für deutsche Zeitungen? **78** a. c) wegen des Nachweises der tätigen Einstellung zum nationalsozialistischen Staat und zur NSDAP.! **79.,** d) über die „Anlage zum Personalbogen"! **80.,** e) über den Umgang mit Juden? **80** a., f) wegen des Verbots der Mitgliedschaft in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen? **80** b.

Welche Unterscheidungen sind in bezug auf den Begriff „Nebentätigkeit des Beamten" zu machen? **81.** Von welchen Umständen hängt die Zulässigkeit der Übernahme eines Nebenamtes oder der Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung grundsätzlich ab? **82.** Für welche Nebenbeschäftigungen gilt das insbesondere? **82** a **(zu 1—3).** Die Genehmigungspflichtigkeit besteht im Grundsatz unter allen Umständen. Erläutern Sie das näher! **83.** Umschreiben Sie den Begriff „Vergütung"! **84.** Von der Genehmigungspflicht bestehen einige eng umgrenzte Ausnahmen. Was bestimmt § 11 DBG dazu? **85.** Wie ist es mit der Musikausübung durch Beamte? **86.** Welche weiteren Ausnahmen kennen Sie? **87.** Wie ist es mit der Tätigkeit von Familiengliedern, die dem Hausstand des Beamten angehören? **88.**

Wie legt § 15 DBG das Verbot der Geschenkannahme durch Beamte fest? **89.**

In welchem Falle begeht ein Beamter ein Dienstvergehen? **90.** Welche Sondervorfälle gelten bei Ruhestandsbeamten auch als ein Dienstvergehen? **91.** Wer entscheidet, ob gegen einen Beamten wegen eines Dienstvergehens nach der RDStO einzuschreiten ist oder nicht? **92.**

Es sind insgesamt 7 verschiedene Arten von Dienststrafen zu unterscheiden. Führen Sie das im einzelnen auf! **93.** (Seite 235 ff. unter II, 1—7.) Auf wieviel Dienststrafen kann in einem und demselben Dienststrafverfahren erkannt werden? **94.**

Wer ist berechtigt a) zu Warnungen und Verweisen? **95.;** b) zu Geldbußen? **96.;** c) zu Gehaltskürzungen, Entfernung aus dem Dienst sowie zur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts? **97.**

Nach welchen 4 Gesichtspunkten ist bei den Dienststrafverfahren zu unterscheiden? **98.**

Welche Pflicht liegt dem Dienstvorgesetzten ob, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen? **99. 100.** Welche Umstände müssen bei den Vorermittlungen berücksichtigt werden? **101.** In welcher Weise wird der Beschuldigte bei diesen Ermittlungen beteiligt? **102. 103.** Ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte ausschließlich für den Fortgang des Verfahrens zuständig? **104.** Wer entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen? **105.** Wie ist es im Dienststrafverfahren mit der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme des Beschuldigten? **106.**

In welcher Form ist eine Dienststrafverfügung zu verhängen? **107.** Wie ist diese Verfügung dem Beschuldigten bekanntzumachen? **108.** Welche Rechtsmittel stehen dem Beschuldigten gegen die Dienststrafverfügung zur Seite? **109. 110. 112.** Welche Fristen müssen dabei gewahrt werden? **111. 111** a.

Wer ist zur Änderung von Dienststrafverfügungen nur befugt? **113. 114.**

Wer trägt die Kosten eines einfachen Dienststrafverfahrens (also eines Dienststrafverfahrens mit Strafverfügung)? **132.** (Seite 240.) Wann gelten als vollstreckt a) Warnungen und Verweise? **135.** (Seite 240); b) Geldbußen? **136.** (Seite 241.) Wie kann eine Geldbuße vollstreckt werden? **136** a. (Seite 241.) Wem fließen die durch Strafverfügung vollstreckten Geldbußen zu? **136** b. (Seite 241.)

Gegen welche Beamte findet ein förmliches Dienststrafverfahren niemals statt? **115.** (Seite 238.) Welche Behörde ist für die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zuständig? **116.** Welche Rechtszüge sind dabei möglich? **117.**

Womit wird das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet? **118.** Welche Personen sind von der Einleitungsbehörde für die Untersuchung zu bestellen? **119.** Der

Untersuchungsführer hat schließlich der Einleitungsbehörde die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht vorzulegen. Welche Prüfungen hat die Einleitungsbehörde hierauf anzustellen? **120.** Wie geht das Verfahren weiter, wenn es zu keinem Einstellungsbeschluß kommt? **121.** Mit welchem Zeitpunkt ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig? **122.** Wie wird der Beschuldigte nunmehr beteiligt? 123. Welches besondere Recht steht ihm dabei zu? **124.** Zu welchem Zeitpunkt wird die Hauptverhandlung anberaumt? **125.** (mit **123.**). Wer wird dazu geladen? **126.** Wann und wie wird der Stellvertreter des Führers g. F. beteiligt? **127.** Ist die Hauptverhandlung öffentlich oder nicht öffentlich? **128.** Wie kann das Urteil je nach Sachlage nur lauten? **129.** Welche Rechtsmittel kommen für das Verfahren beim Reichsdienststrafhof nur in Betracht? **130.** Gibt es ein Wiederaufnahmeverfahren? **131.** Wer trägt die Kosten eines Dienststrafverfahrens a) bei einem Verfahren mit Dienststrafverfügung? **132.**; b) bei einem förmlichen Dienststrafverfahren? **133.**

Zu welchem Zeitpunkt gelten als vollstreckt a) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts? **134.**; b) Warnung und Verweis? **135.** Wer vollstreckt Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts? **136.** Wie kann der Betrag der Geldbuße eingehoben werden? **136** a. Wohin fließen die Geldbußen, a) soweit sie durch den Dienstvorgesetzten verhängt worden sind? **136** b.; b) soweit sie auf einem Dienststrafurteil beruhen? **136** c.

Was ist Ihnen über die Begnadigung im Dienststrafverfahren bekannt? **137.** Welche Möglichkeiten kennt das Beamtenrecht zur Fernhaltung eines Beamten vom Dienst? **138.** Wo und wie ist die „Untersagung von Dienstgeschäften" festgelegt? **139.** Beachten Sie, daß diese Maßnahme an sich mit geldlichen Folgen für den Betroffenen nicht verbunden ist. Wann wird einem Beamten z. B. die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt werden müssen? **1. 40** Was wird dem Beamten dazu weiterhin im Regelfalle untersagt? **141.** Die „vorläufige Dienstenthebung" beruht auf §§ 78 ff. der RDStO. Mit welchem Verfahren steht eine solche Maßnahme immer in Verbindung? **142.** Gegen welche Beamte kommt die „vorläufige Dienstenthebung" mithin niemals in Betracht? **143.** Wann kann die Einleitungsbehörde im übrigen einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben? **144.** Welche geldlichen Folgen kann das für den Betroffenen haben? **145.**

Wer gilt als Beamter im Sinne des StGB? **146.**

Wann macht ein Beamter sich einer Bestechung schuldig? **147.** Was ist ein Urkundenverbrechen? **148.** Welche Arten von Amtsunterschlagung unterscheidet man, und wie werden diese Verfehlungen bestraft? **149.—150.** Wann liegt eine strafbare Erhebung übermäßiger Gebühren vor? **151.** Was wissen Sie über die Bestrafung der widerrechtlichen Öffnung und Unterdrückung von Postsendungen und der widerrechtlichen Öffnung, der Fälschung und Unterdrückung von Telegrammen? **152.—153.** **Prägen Sie sich nun auch die Zahlen der einzelnen Paragraphen ein; diese Kenntnis gebrauchen Sie u. U. für praktische Arbeiten in der Prüfung! Beachten Sie weiterhin, daß § 355 StGB auch anzuwenden ist, wenn es sich um Gespräche auf dem Fernmeldenetz handelt!**

IX. Versetzung in den Ruhestand.

1. Allgemeines.

Der Staat, der von seinen Beamten in Anspruch nimmt, daß sie ihre ganze Arbeitskraft in seinen Dienst stellen, übernimmt damit auch die Verpflichtung, für den Beamten zu sorgen, und zwar auch dann, wenn der Beamte nicht mehr dienstfähig ist; er sichert ihm seine Lebensstellung (§ 1 DBG) und billigt ihm bei gegebener Voraussetzung bis zum Lebensende ein Ruhegehalt zu (§§ 67 ff. DBG); für Beamte auf Widerruf gelten einige Besonderheiten; Beamte im Nebenamt (z. B. Posthalter und Hilfsposthalter) erhalten kein Ruhegehalt.

2. Voraussetzungen für die Zurruhesetzung

sind

1. Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer Altersgrenze oder politische Gründe ohne Vorliegen diesbezüglicher dienststrafrechtlicher Verfehlungen.

a) Dienstunfähig

und daher in den Ruhestand zu versetzen ist

2. ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, der infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

3. Dienstunfähigkeit in dem vorstehenden Sinne wird weiterhin als vorliegend erachtet, wenn der Beamte infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird (§ 73 DBG). Der Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von 6 Monaten mit Unterbrechungen mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat.

b) Die Altersgrenzen.

4. Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das **65. Lebensjahr** vollenden (sofern nicht für einzelne Beamtengruppen eine frühere Altersgrenze gesetzlich festgelegt ist). Zu vgl. § 68 DBG. Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr ein oder mehrere Male, jedoch jeweils nicht länger als um ein Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 1941 hinausschieben (Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. 3. 1939).

5. Auf eigenen Antrag und ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand versetzt werden, sobald er das **62. Lebensjahr** vollendet hat*) (§ 70 DBG).

c) Schriftform usw., wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt.

Der Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand ist in jedem Falle schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein und kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat (Zweite DVO vom 13. 10 1938).

d) Politische Gründe.

6. Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte — ohne daß die Voraussetzungen für ein Dienststrafverfahren gegen ihn vorliegen — nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

3. Das Ruhegehalt

wird

7. auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

*) Bis zum 30. 6. 1940 gilt statt dessen das **60. Lebensjahr;** zu vgl. § **179** DBG.

8. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

a) das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt (oder die entsprechenden Dienstbezüge),

b) der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,

c) sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

9. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beginnt frühestens mit der Dienstzeit vom vollendeten 27. Lebensjahre an; zu vgl. im übrigen §§ 81 ff. DBG.

10. Das Ruhegehalt (§ 89 DBG) beträgt mindestens 35 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich

um je 2 vH bei den Beamten des unteren und des einfachen mittleren Dienstes **nach jedem der ersten 15 vollen Jahre,**

bei den Beamten des gehobenen mittleren Dienstes **vom 3. Ruhegehaltsjahr ab für jedes der dann folgenden 15 vollen Jahre,**

bei den Beamten des höheren Dienstes **vom 4. Ruhegehaltsjahr ab für jedes der dann folgenden vollen 16 Jahre;**

um je 1 vH für jedes hierauf weiter folgende volle Dienstjahr ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Dienstgruppe.

11. **Im Höchstfalle** werden **80 vH** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt,

12. nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, **indessen nur noch 75 vH** dieser Bezüge.

4. Einspruchsverfahren.

Mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist, wird der Beamte — wie erwähnt — von Gesetzes wegen in den Ruhestand versetzt. In den anderen Fällen kann der Beamte gegen die Zurruhesetzung Einspruch erheben, wenn sie nicht von ihm selbst nachgesucht worden ist.

13. Der Einspruch muß innerhalb von 4 Wochen erhoben werden. Die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle (das ist der Präsident der RPD [RPF usw.]; für Beamte vom Amtmann an aufwärts aber der RPMin) leitet dann g. F. ein förmliches Verfahren ein, in dem die streitigen Tatsachen durch einen besonderen Beauftragten ebenso untersucht werden wie in einem förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte (oder sein Pfleger) ist zu den Vernehmungen zu laden; er (oder sein Pfleger) ist über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

14. Hiernach entscheidet die nach dem Vorstehenden zuständige Stelle. Hiergegen kann binnen 2 Wochen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde angerufen werden, wenn nicht etwa der Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat.

5. Erlöschen der Bezüge usw.

15. Die Treuepflicht des Beamten geht bis zum Tode. Es ist daher selbstverständlich, daß Verletzungen der Treuepflicht auch für den Ruhestandsbeamten und dessen Hinterbliebene entsprechende Folgen haben müssen. Hier wird deswegen auf § 132 DBG verwiesen.

16. Danach verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (zu vgl. Seite 251), wenn gegen ihn

wegen einer vor Eintritt in den Ruheſtand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die das Ausſcheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder wenn er wegen eines nach Eintritt in den Ruheſtand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer ſonſt mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus, oder wenn er wegen einer anderen hoch- oder landesverräteriſchen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird (mit der Rechtskraft des Urteils). Er darf in ſolchen Fällen die Amtsbezeichnung und die im Zuſammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

17. Dieſelben Folgen treten ein, wenn der Ruheſtandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm die deutſche Staatsangehörigkeit aberkannt iſt.

6. Beſonderes für Beamte auf Widerruf (§ 76 DBG).

a) Übergangsgeld (§ 62 DBG).

18. Wenn der Widerrufsbeamte aus Gründen entlaſſen wird, die nicht in ſeiner Perſon liegen, ſo wird ihm ein Übergangsgeld gewährt, das je nach der abgeleiſteten Dienſtzeit das Ein- bis Sechsfache der Bezüge des letzten Monats ausmacht.

b) Zurruheſetzung.

19. Der Beamte auf Widerruf **iſt in den Ruheſtand zu verſetzen,** wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder ſonſtiger Beſchädigung, die er ſich ohne grobes Verſchulden bei Ausübung oder aus Veranlaſſung des Dienſtes zugezogen hat, dienſtunfähig geworden iſt. **20.** Er kann in den Ruheſtand verſetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienſtunfähig geworden iſt oder wenn er die Altersgrenze erreicht hat.

c) Keine Zurruheſetzung, ſondern Unterhaltsbeitrag.

21. Wird ein Beamter auf Widerruf nicht in den Ruheſtand verſetzt, ſondern durch Widerruf entlaſſen, ſo kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

X. Der einſtweilige Ruheſtand (Warteſtand).

1. Grundlegendes.

Es liegt auf der Hand, daß insbeſondere in einem im Aufbau befindlichen Staatsweſen Fälle vorkommen können, in denen der Staat an irgendeiner Stelle entbehrlich gewordene Beamte an anderer Stelle nicht unterzubringen vermag. In einem geordneten Staatsweſen muß im übrigen zwiſchen den leitenden Beamten der oberſten Dienſtſtellen und der Regierungsgewalt ſtets eine unbedingte Einheitlichkeit beſtehen. In dem einen wie in dem anderen Falle kann es alſo möglich werden, Beamte mangels augenblicklicher Verwendung ihrer Amtsſtelle zu entkleiden. Das geſchieht durch Verſetzung in den Warteſtand nach §§ 43 ff. und §§ 86 ff. DBG, ſoweit es ſich nicht um Beamte auf Widerruf handelt, die ohne weiteres entlaſſen werden können. **22.** Dabei iſt alſo zu unterſcheiden

a) die Verſetzung in den Warteſtand infolge eines Mangels an Amtsſtellen,
b) die Verſetzung in den Warteſtand für „politiſche Beamte“.

2. Einige Einzelheiten.

a) Versetzung in den Wartestand infolge eines Mangels an Amtsstellen.

23. Wird eine Behörde aufgelöst oder wird sie durch gesetzliche Vorschrift oder durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden. Das ist indessen nur innerhalb dreier Monate nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.

b) Über die Versetzung politischer Beamten in den Wartestand

24. entscheidet der Führer und Reichskanzler, der zu dieser Maßnahme jederzeit nach eigenem Ermessen befugt ist.

Zu diesen politischen Beamten gehören z. B. Staatssekretäre und sonstige ständige Vertreter des Ministers, Ministerialdirektoren und Beamte, die als Pressereferenten in den obersten Dienstbehörden angestellt sind, Ministerialdirigenten usw.

3. Das Wartegeld.

25. Das Wartegeld beträgt 80 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. **26.** Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 15 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 15 Jahren fehlt, um je 2 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geringer bemessen.

27. Das Wartegeld beträgt in keinem Falle mehr als 80 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1a der Reichsbesoldungsordnung. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

4. Sonstiges.

28. Ist ein Wartestandsbeamter dem Rufe auf Wiederverwendung nicht gefolgt, dann tritt er mit Ablauf des Monats, in dem dies von der obersten Reichsbehörde festgestellt ist, in den dauernden Ruhestand.

29. Ein Wartestandsbeamter muß weiterhin mit dem Ende des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem eine 5jährige Wartestandszeit abgelaufen ist.

30. Auf der anderen Seite kann ein Wartestandsbeamter auf eigenen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Wegen der Schriftform usw. gilt dasselbe wie unter 2c auf Seite 247.

XI. Hinterbliebenenversorgung (§§ 92 ff. DBG).

Das Reich sorgt aus dem Treue- und Schutzverhältnis heraus, als das sich das Beamtenverhältnis darstellt, für die Hinterbliebenen seiner Beamten. **31.** Dabei ist nach

a) Sterbemonat,

b) Sterbegeld (Gnadenvierteljahr),

c) Witwen- und Waisengeld

zu unterscheiden.

1. „Sterbemonat".

32. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

2. Das Sterbegeld (früher „Gnadenvierteljahr").

33. Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

34. Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

3. Witwen- und Waisengeld.

a) Grundsätzliches.

Witwen- und Waisengeld werden **35.** der Witwe und den ehelichen Kindern eines Beamten gewährt, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte oder erhalten hat. **36.** Für die Hinterbliebenen eines weiblichen Beamten gilt dies nicht und ebenso nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

b) Kein Rechtsanspruch in bestimmten Fällen.

37. Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, **wenn** die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der **Heirat allein oder überwiegend** der Zweck **verfolgt** worden ist, **der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.** **38.** Witwengeld ist **ferner ausgeschlossen,** wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. 7. 1933 geschlossen ist.

39. Weder Witwen- noch Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten **aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. 40.** Dasselbe gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. In allen diesen Fällen kann die oberste Dienstbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Witwen- und Waisengeld bewilligen.

c) Weitere „Kann"-Vorschriften.

41. Im Falle der Scheidung kann die frühere Ehefrau eines Beamten oder Ruhegehaltsempfängers nach dessen Tode einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes u. a. widerruflich bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist.

42. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann der Witwe nach seinem Tode Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden.

43. Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf kann in entsprechender Weise geholfen werden.

d) Der Betrag des Witwen- und Waisengeldes.

44. Bei der **Berechnung des Witwengeldes** wird von dem Ruhegehalt ausgegangen, das der Beamte zur Zeit seines Ablebens erdient hatte. **45.** Das Waisengeld hängt von der Höhe des Witwengeldes ab.

46. Es werden gewährt jährlich:

an Witwengeld 60 vH des vorhin erwähnten Ruhegehaltes, höchstens jedoch 45 vH der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,

an Waisengeld bei **Vollwaisen** (wenn beide Eltern gestorben sind) $^1/_3$ des Witwengeldes,

an Waisengeld bei **Halbwaisen** (wenn die Mutter noch lebt) $^1/_5$ des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. U. U. werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt.

e) Das Erlöschen des Rechtsanspruchs.

47. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils,
4. für jeden Berechtigten, der das „Reichsbürgerrecht" verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

f) Entziehen des Witwen- und Waisengeldes.

48. Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von 2 Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

XII. **Unfallfürsorge.**

49. Wenn ein Beamter infolge eines im Dienst*) erlittenen Unfalls dauernd oder vorübergehend dienstunfähig geworden ist, wird ihm nach §§ 107 ff. DBG. geholfen, wobei gegebenen Falles auch **Sachschäden** ersetzt werden. **50.** Neben der Erstattung **der Kosten des Heilverfahrens** wird ein **Ruhegehalt** für die Dauer der vollen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Im **Falle des Todes** wird den Hinterbliebenen mit Sterbegeld-, Witwen- und Waisengeld sowie den Verwandten der aufsteigenden Linie mit Unterhaltsbeiträgen geholfen. **51.** Die **Unfallfürsorge** für **nicht im Beamtenverhältnis stehende Bedienstete** des Reichs regelt sich nach der **Reichsversicherungsordnung.** **52.** Die Geschäfte der Ausführungsbehörde für diese Unfallversicherung führt im Bereiche der DRP das „Amt für Unfallversicherung der Deutschen Reichspost" in Dresden; zu vgl. Seite 161.

XIII. **Das Verhältnis zum Dienstvorgesetzten (§ 42 DBG).**

Auf Seite 228 ist ausgeführt worden, daß zu den Beamtenpflichten u. a. die Pflicht zur Kameradschaftlichkeit gehört. Das bedingt ein entsprechendes Verhalten **aller** Beamten ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Stellung. Für das Verhältnis zum Dienstvorgesetzten stellt § 42 DBG besondere Grundsätze auf, wobei auch das Antrags- und Beschwerdewesen geregelt worden sind.

1. Grundsätzliches.

53. Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen, was die Pflicht zur Wahrhaftigkeit in sich schließt. **54. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden,** wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt. Damit wird dem Intrigantenwesen und jeder Leisetreterei entgegengewirkt.

2. Anträge und Beschwerden

hat der Beamte **55.** auf dem Dienstwege vorzubringen, der für Beschwerden persönlicher Art unbedingt einzuhalten ist.

56. Glaubt der Beamte **dienstliche Vorgänge** zu beobachten, **die der NSDAP. schaden könnten** (zu vgl. Seite 223), so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Wegen der Anschrift bei schriftlichen Meldungen an den Führer und Reichskanzler zu vgl. Seite 229.

*) **Als „Dienst" gilt dabei auch die Zurücklegung des Weges nach und von der Dienststelle (Zweite VO zur Durchführung des DBG vom 13. 10. 1938).**

XIV. Prüfungsfragen.

Welche Beamten erhalten in keinem Falle Ruhegehalt? (Die Beamten im Nebenamt; zu vgl. Seite 246).

Welche Umstände führen im übrigen zur Zurruhesetzung eines Beamten? **1.** (Für Beamte auf Widerruf gelten Besonderheiten; zu vgl. die Fragezissern 18—21). Wann liegt Dienstunfähigkeit mit der Zurruhesetzung als Folge vor? **2. 3.** Was ist Ihnen über die Altersgrenzen mit Bezug auf die Zurruhesetzung bekannt? **4** (Zurruhesetzung von Gesetzes wegen). **5** (Zurruhesetzung auf eigenen Antrag). Wie ist es mit der Zurruhesetzung aus politischen Gründen? **6.**

Auf welcher Grundlage wird das Ruhegehalt berechnet? **7.** Geben Sie einige Erläuterungen über die Begriffe a) „ruhegehaltfähige Dienstbezüge" **8.**; b) „ruhegehaltfähige Dienstzeit"! **9.** Wieviel beträgt das Ruhegehalt hiernach? **10.** Welcher Betrag wird im Höchstfalle gezahlt? **11.** Wann ermäßigt sich dieser Satz auf 75 vH? **12.**

Wenn der Beamte gegen seinen Willen zur Ruhe gesetzt wird, hat er Einspruchsmöglichkeiten! Welche Fristen sind dabei zu wahren? **13. 14.**

Wie lange wirkt die Treuepflicht des Beamten? **15.** Deshalb muß auch gegen Ruhestandsbeamte g. F. eingeschritten werden. Geben Sie hierzu einige Einzelheiten in bezug auf den Verlust von Rechtsansprüchen! **16. 17.**

Wann erhält ein Widerrufsbeamter bei Entlassung durch Widerruf ein Übergangsgeld? **18.** Wann *muß* der Widerrufsbeamte in den Ruhestand versetzt werden? **19.** Wann *kann* er in den Ruhestand versetzt werden? **20.** Und wie ist es mit dem „Unterhaltsbeitrag" für Widerrufsbeamte? **21.**

Aus welchen Gründen muß im Beamtenrecht die Versetzung in den Wartestand vorgesehen sein? (Seite 249.) Welche beiden Umstände sind also dabei zu unterscheiden? **22.** Geben Sie einige Einzelheiten an a) über die Versetzung in den Wartestand infolge fehlender Amtsstellen! **23.**; b) über die Versetzung politischer Beamter in den Wartestand! **24.** Wie wird das Wartegeld berechnet? **25. 26.** Welchen Betrag darf es nicht überschreiten? **27.** Wann muß ein Wartestandsbeamter in den Ruhestand treten? **28. 29.** Welches Antragsrecht hat er? **30.**

Welche Maßnahmen der Hinterbliebenenfürsorge sind nach dem geltenden Beamtenrecht zu unterscheiden? **31.** Was ist Ihnen bekannt a) über den „Sterbemonat"? **32.**; b) über das Sterbegeld (früher „Gnadenvierteljahr") für die Hinterbliebenen eines männlichen Beamten? **33.**; c) über das Sterbegeld für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten? **34.** Wann wird Witwen- und Waisengeld gewährt? **35. 36.** Wann besteht kein Rechtsanspruch auf Witwengeld? **37.** Wie wirkt sich die Rassegesetzgebung dabei aus? **38.** Wann kommen mit Bezug auf den Zeitpunkt der Eheschließung Witwen- und Waisengeld nicht in Betracht? **39. 40.** Wie wirkt eine Scheidung auf die Versorgung der früheren Ehefrau eines Beamten oder eines Ruhestandsbeamten? **41.** Wie ist es, wenn eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet hat und auch der neue Ehemann stirbt? **42.** Wie kann der Witwe und den Kindern eines Widerrufsbeamten geholfen werden? **43.**

Nach welchen Grundsätzen wird das Witwengeld berechnet? **44.** Von welchem Umstand hängt das Waisengeld ab? **45.** Welche Sätze werden gewährt? **46.**

Wann erlischt das Recht auf den Bezug des Witwen- und des Waisengeldes? **47.** Wann und für welche Dauer können Witwen- und Waisengeld entzogen werden? **48.**

Auf Grund welcher Bestimmungen wird geholfen, wenn ein Beamter infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls dauernd oder vorübergehend dienstunfähig geworden ist? **49.** In welcher Weise ist die Unfallfürsorge ausgestaltet? **50.** Bezeichnen Sie die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung im Bereiche der DRP! **51.** Auf Grund welcher Bestimmungen regelt sich die Unfallfürsorge für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten des Reiches? **52.**

Welcher Grundsatz gilt für das Verhältnis zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten? **53.** Mit welcher Gesetzesanordnung wird böswilliger Nachrede und jeder Leisetreterei entgegengewirkt? **54.**

Für Beschwerden welcher Art ist unbedingt der Dienstweg einzuhalten? **55.**

Welche Pflichten hat der Beamte, wenn er glaubt, dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der NSDAP. schaden könnten? **56.**

C. Über die Haftung der Beamten sowie der nichtbeamteten Hilfskräfte der DRP und über das Erstattungsgesetz vom 18. 4. 1937.

1. Es ist ein alter und im Grunde selbstverständlicher Rechtsgrundsatz, daß derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht hat, diesen Schaden wieder gutmachen muß. Daher kann es keine Frage sein, daß auch die Bediensteten des Reichs grundsätzlich in Anspruch genommen werden müssen, wenn sie ihren Dienstherrn schuldhaft geschädigt haben. Für die Beamten ist diese Verpflichtung **2.** im DBG festgelegt; für die nichtbeamteten Hilfskräfte im Dienste des Reichs gelten **3.** die jeweiligen Tarifordnungen und Dienstordnungen. **4.** Die Verfahrensvorschriften ergeben sich sowohl für Beamte als auch für nichtbeamtete Hilfskräfte unter besonderen Umständen aus dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. 4. 1937 oder — soweit das Erstattungsgesetz nicht anwendbar ist — **5.** aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Zivilprozeßordnung.

I. Grundsätzliches über die Beamtenhaftung.

6. Nach § 23 DBG haftet der Beamte seinem Dienstherrn für den Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung seiner Amtspflicht verursacht hat. Wenn mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht haben, so haften sie als Gesamtschuldner (solidarisch). **7.** Das heißt, daß der Dienstherr, der den Schadensbetrag naturgemäß nur einmal beanspruchen kann, die mehreren beteiligten Beamten mit Teilbeträgen zur Wiedergutmachung heranziehen kann. Ob und in welchem Maße er hierbei auf den einen mehr, auf einen anderen weniger oder vielleicht auch überhaupt nicht zurückgreift, bestimmt dabei der Dienstherr.

Wichtig ist bei allem, daß der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Amtspflichtverletzung stehen muß. **8.** Der Beamte kann also nur in Anspruch genommen werden, wenn festgestellt ist, daß ohne seine Amtspflichtverletzung der Schaden nicht eingetreten wäre.

8 a. Die Ersatzansprüche der Behörde gegen den Beamten wegen eines unmittelbaren Schadens **verjähren** in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der „Dienstherr" von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne diese Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an. Bei mittelbarem Schaden (also wenn der Dienstherr einem geschädigten Dritten hat Schadenersatz leisten müssen) beträgt die Verjährung 3 Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat (Zweite DVO vom 13. 10. 1938).

II. Grundsätzliches über die Haftpflicht der nichtbeamteten Hilfskräfte im Bereiche der DRP.

9. Für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Deutschen Reichspost gilt § 23 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

Zu vgl. Seite 11 der Beilage zur Amtsbl VfS Nr. 300/1938 hinsichtlich der Angestellten und Postangestellten und Seite 76 der Beilage zum Amtsblatt Nr. 78/1938 hinsichtlich der Arbeiter der Deutschen Reichspost! Es handelt sich dabei um die SDO (= Sonderdienstordnung) der DRP zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst und um die DOArb (= Dienstordnung für die Arbeiter der Deutschen Reichspost).

III. Über die Verfahrensvorschriften.

1. Allgemeines.

Es ist selbstverständlich, daß der Sachverhalt in allen Fällen zunächst einmal einwandfrei festgestellt und festgelegt sein muß. Macht der Schuldige hiernach den Schaden wieder gut, so ist die Angelegenheit im wesentlichen erledigt. **10.** Erkennt er seine Ersatzpflicht nicht an oder liegen andere besondere Gründe vor, so kann die Dienstbehörde gegen ihn — gleichgültig, ob es sich um einen Beamten oder um eine nichtbeamtete Hilfskraft im öffentlichen Dienst handelt — nach dem weiter vorn erwähnten Erstattungsgesetz vorgehen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind. **11.** Kann das Gesetz nicht angewendet werden, dann bleibt indessen nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten übrig.

In dem einen wie in dem anderen Fall ist hin und wieder Eile geboten, nämlich wenn der Erstattungspflichtige offenbar die Erstattung vereiteln oder erschweren will. **12.** In diesen Fällen hat der Dienstvorgesetzte das Recht (und damit die Pflicht) — **§ 4 Erstattungsgesetz** —, **Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen vorläufig** zu **beschlagnahmen.** **13.** Daneben sind die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Dienstbezügen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (BGB) und die Sicherungsmaßnahmen der Zivilprozeßordnung (ZPO) möglich und zulässig.

2. Das Erstattungsgesetz.

a) Vorbemerkung.

14. Das Erstattungsgesetz ermöglicht einen schnellen Zugriff, indem es die Dienstbehörde (RPD) unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, ohne die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts einen vollstreckbaren Rechtstitel (= Erstattungsbeschluß) festzusetzen, den die Vollstreckungsbehörde (Gerichtsvollzieher usw.) hiernach auszuführen hat. **15.** Ein solches Verfahren gestattet es, anderen Gläubigern des Erstattungspflichtigen zuvorzukommen; **16.** es ist berechtigt, weil es dabei um Teile des öffentlichen Vermögens geht.

b) Voraussetzungen für einen Erstattungsbeschluß

sind **17.** Vorsatz oder schuldhafte Dienstpflichtverletzung mit den Folgen eines Schadens am öffentlichen Vermögen. **18.** Dahin rechnen kassen- oder bestandsmäßige Fehlbeträge, Verluste infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung. **19.** Dahin gehören also z. B. auch Ersatzbeträge, die die DRP für den Verlust von Postsendungen hat zahlen müssen.

c) Von einem Erstattungsbeschluß **ist** abzusehen,

20. wenn der Fehlbestand — trotz des Vorliegens aller Voraussetzungen — den Wert von 100 *RM* **(im Bereiche der DRP von 300 *RM*!)** nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll. **21.** Von einem Erstattungsbeschluß ist ferner abzusehen, wenn der Fehlbestand ersetzt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

d) Von einem Erstattungsbeschluß **kann** abgesehen werden, **22.**

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatze des Fehlbetrags verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe („Unterwerfungserklärung").

23. In anderen als den vorstehend und unter c) angegebenen Fällen muß ein Erstattungsbeschluß erlassen werden; es handelt sich dabei um zwingendes Recht.

e) Rechtsmittel.

24. Der Erstattungspflichtige kann gegen seine Erstattungspflicht Einwendungen durch Klage vor den Verwaltungsgerichten*) geltend machen. **25.** U. U. muß vorher Beschwerde bei der Dienststelle, die den Beschluß erlassen hat, erhoben werden oder bei der nächsthöheren Verwaltungsbehörde. **26.** Dabei sind Fristen von einem Monat bis zu 3 Monaten zu wahren.

IV. Die Haftung der Postbediensteten dem Postbenutzer gegenüber.

Es ist bekannt, daß die RPD dem Postbenutzer gegenüber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und häufig überhaupt nicht haftet, was seine guten Gründe hat, die hier nicht dargelegt werden können. Daher ergeben sich Fälle, in denen der Postbenutzer versucht, sich an den schuldigen Beamten zu halten. Das ist **27.** nach § 839 BGB möglich, der daher hier **28.** auszugsweise mitgeteilt wird:

> Verletzt **ein Beamter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
> ..... Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

29. Das alles gilt nur für Beamte im Sinne des DBG. **30.** Handelt es sich um eine nichtbeamtete Hilfskraft, so ist nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu verfahren (§ 823 BGB in Verbindung mit §§ 249 und 252 usw.).

*) Solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht besteht, muß die Klage (ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes) bei dem zuständigen Landgericht angebracht werden, wozu der Beamte eines Rechtsanwalts bedarf.

V. Prüfungsfragen.

Welcher alte und allgemeine Rechtsgrundsatz wird dem gegenüber angewandt, der einen Schaden verursacht hat? **1.** Entsprechendes gilt den Behördenbediensteten gegenüber. Wo findet das seine Grundlage a) bezüglich der Beamten? **2.**; b) hinsichtlich der nichtbeamteten Hilfskräfte im öffentlichen Dienst? **3.** Wo sind die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften festgelegt? **4. 5.**

Was bestimmt § 23 DBG über die Beamtenhaftung? **6.** Erklären Sie den Begriff „Gesamtschuldnerschaft". **7.** Was verstehen Sie unter „ursächlichem Zusammenhang"? **8.** Wie ist es mit der Verjährung? **8 a.** Was gilt für die Haftpflicht der nichtbeamteten Hilfskräfte im Bereiche der DRP? **9.**

Nach welchen Vorschriften ist zu verfahren, wenn der schuldige Bedienstete (Beamter oder nichtbeamtete Hilfskraft) seine Haftpflicht bestreitet? **10. 11.** Was muß geschehen, wenn der Erstattungspflichtige offenbar die Erstattung vereiteln oder erschweren will? **12.** Welche Maßnahmen und Sicherungsmittel des bürgerlichen Rechts sind daneben zulässig? **13.**

Welchem Grundzweck dient das Erstattungsgesetz (das, um das auch hier zu betonen, sowohl auf Beamte als auch auf nichtbeamtete Hilfskräfte anzuwenden ist)? **14. 15.** Aus welchen Gründen ist ein solches Verfahren im Hinblick auf die Ansprüche anderer Gläubiger des Erstattungspflichtigen gerechtfertigt? **16.**

Geben Sie an, welches die Voraussetzungen für einen Erstattungsbeschluß sind! **17.** Nennen Sie Beispiele für einen „Fehlbestand am öffentlichen Vermögen" im Sinne des Gesetzes! **18. 19.**

In welchen Fällen ist ein Erstattungsbeschluß trotz entsprechender Voraussetzungen nicht abzufassen? **20. 21.** Wann kann von einem Erstattungsbeschluß abgesehen werden. **22.** Wie ist es aber in allen anderen Fällen? **23.**

Welches Rechtsmittel steht dem Erstattungspflichtigen zu? **24.** Was muß u. U. aber vorangehen? **25.** Wie ist es mit den Beschwerde- und Klagefristen? **26.**

Nach welchen Bestimmungen des BGB kann ein Beamter von dem geschädigten Postbenutzer in Anspruch genommen werden? **27. 29.** Geben Sie hierzu einige Einzelheiten! **28.** Wie ist es aber, wenn die schädigende Amtspflichtverletzung einem nichtbeamteten Postbediensteten zur Last fällt? **30.**

D. Die Beamtenorganisation.

Es ist kein Zweifel, daß gerade auch die deutschen Beamten einheitlich zusammengeschlossen werden müssen, damit sie einen innerlich und äußerlich festen Block bilden, der ein Machtinstrument in der Hand des Führers und Reichskanzlers ist. Der Reichsbeamtenführer Hermann Neef hat daher aus rund 900 Einzelorganisationen der Beamten einen solchen einheitlichen stählernen Block geschaffen. Ich gebe daher **grundlegende Feststellungen von Hermann Neef** hier wieder (zu vgl. Folge 10 des V.B. vom 3./4. Februar 1935).

1. Allgemeines.

„Organisationen stellen immer sowohl Zusammenfassungen wie auch Abgrenzungen dar. Durch die Zusammenfassung von Gleichgerichteten wird einerseits die Kraft und die Leistung erhöht, kann aber andererseits die Gefahr entstehen, daß sich ein organisatorischer Zusammenschluß zum allgemeinen Nachteil des höheren Ganzen auswirkt. Hier ist es Aufgabe der Staatsführung, den richtigen Weg zu finden und die Erzielung höherer Leistungen zu fordern. Der Nationalsozialismus bejaht die Bildung von Organisationen zur Erhöhung der Kraft und der Leistung. Aus diesem Bestreben sind die großen organisatorischen Einheitszusammenfassungen, wie die Deutsche Arbeitsfront, die NS.-Volkswohlfahrt und die NS.-Kulturgemeinde, geschaffen worden.

Auf dem Gebiete des Beamtenorganisationswesens stand der Nationalsozialismus noch vor einer besonderen Aufgabe. Hier mußte die Frage der Zulässigkeit der Organisierung von Beamten außerhalb ihres dienstlichen Bereichs überhaupt erst zur Erörterung stehen. Abgesehen von den geltenden gesetzlichen Vorschriften, die den

Beamten innerhalb und außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit bestimmend erfassen, ist gerade nach der strengen nationalsozialistischen Pflichtauffassung des einzelnen gegenüber der Gesamtheit der Beamte als Sachwalter der Allgemeininteressen eines Volkes niemals Privatperson.

Deswegen kann im nationalsozialistischen Staat eine Berufsbeamtenorganisation niemals für sich die Bewegungsfreiheit beanspruchen, die sonstigen Berufsverbänden und anderen Organisationen von Privatpersonen zugebilligt werden kann.

Weiterhin muß der nationalsozialistische Führerstaat auch darauf halten, daß nicht der Anschein entsteht, er gestatte eine Antastung seiner Autorität in der Durchführung des Führerwillens. Der Staat ist nach der nationalsozialistischen Auffassung die öffentliche Organisation des Volkes. Tragen die Beamten den Staatsapparat, dann kann und darf eine Berufsorganisation von Beamten nicht unmittelbarer Teil der Organisation des Staates selbst werden. Ein solcher Zustand würde die Gefahr einer Gewaltenteilung heraufbeschwören. Da aber der Beamte auch keinem wirtschaftlichen Erwerbsberuf nachgeht, und auch der Staat selbst keinen Erwerbscharakter hat, kann auch eine Organisierung der Beamten als Stand im Sinne des Ständischen Aufbaues nicht in Betracht kommen.

Für die Organisierung der Beamten sprachen aber folgende ausschlaggebende Gründe: Da es noch eine geraume Zeit dauern wird, ehe der nationalsozialistische Führerstaat in sich vollendet dasteht, müssen die deutschen Beamten auch außerdienstlich organisiert werden, um sie insgesamt zu einheitlichem Denken, Wirken und Handeln zu schulen. **Ferner verlangt der tiefgehende Umbruch auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens erhöhte Leistung von jedem Beamten, die eine grundsätzliche Erneuerung und Erweiterung seines Fachkönnens voraussetzen. Diese Arbeit kann nicht den Behörden auferlegt werden, vielmehr muß hier die Beamtenorganisation eintreten.** Ein weiterer Grund war, für die sozialen Einrichtungen der alten Beamtenverbände, die aus zwingenden Gründen nicht mehr aufrechterhalten werden konnten, einen berufsorganisatorischen Rahmen zu schaffen. Schließlich bedeutet aber die Mitarbeit einer organisierten Beamtenschaft an den beamtenpolitischen Maßnahmen der Regierung unverkennbar einen Gewinn für das Ganze. Gerade die Aufgabe der Beamtenorganisationen, die beamtenpolitischen Maßnahmen der Regierung zu unterstützen, ist geeignet, das Vertrauens- und Gefolgschaftsverhältnis zwischen Vorgesetzten und Nachgeordneten zu vertiefen und zu stärken.

Eines muß aber klar sein:

Organisationen können nur Hilfsmittel sein zur Durchführung der Aufgabe an der Allgemeinheit und zur Sicherung ihrer Interessen."

2. Das Hauptamt für Beamte in der NSDAP.

„Die frühere Beamtenabteilung der Reichsleitung ist das heutige Hauptamt für Beamte. Bei ihm handelt es sich um **eine politische Sacheinrichtung, die das Beamtentum unter besonderer Berücksichtigung seiner Verhältnisse der Partei und damit dem deutschen Volke und Staat weltanschaulich dienstbar zu machen hat. Das Hauptamt für Beamte ist daher organisatorisch völlig in die Partei eingegliedert.** Die Führung des Hauptamtes unterliegt dem Leiter dieser Parteidienststelle, der in politischen Fragen dem Stellvertreter des Führers, in allen anderen Angelegenheiten dem Reichsorganisationsleiter unmittelbar unterstellt ist. Die **Aufgaben des Hauptamtes für Beamte** sind grundsätzlich politischer Natur und können im einzelnen zur Zeit wie folgt angegeben werden:

1. **Es hat für die Einheit der Partei und die Gleichheit der Marschrichtung zu seinem Teil beizutragen.**
2. **Es hat die gesamte Beamtenschaft in politischem Sinne zu reorganisieren, damit sie jederzeit moralisch, seelisch und geistig gerüstet ist, ihre Pflichten im nationalsozialistischen Staat zu erfüllen.**
3. **Zu diesem Zweck hat es mit Hilfe seiner Politischen Leiter die gesamte deutsche Beamtenschaft auf der Grundlage ihres Beamtenverhältnisses politisch und weltanschaulich zu schulen.**
4. **Es hat bei der Beurteilung von Gesetzentwürfen mitzuwirken.**
5. **Es hat sich zu Personal- und Sachfragen von Partei- und Behördendienststellen zu äußern.**

6. **Es hat die beamtenpolitischen Vorgänge zu verfolgen und zu sammeln, soweit sie für die Parteiarbeit von Bedeutung sind.**
7. **Ihm obliegt ferner die Herausgabe der Beamtenpresse und**
8. **die Durchführung von Parteiveranstaltungen für Beamte.**

Eine besondere Aufgabe des Hauptamtes für Beamte liegt in der Führung der großen Einheitsorganisation der Beamten, des Reichsbundes der Deutschen Beamten."

3. **Der Reichsbund der Deutschen Beamten**

„hat nichts mehr gemein mit den gewerkschaftlich organisierten Beamtenverbänden früherer Art. Der Reichsminister des Innern, Pg. Dr. Frick, hatte seinerzeit, wofür ihm die Beamtenschaft besonderen Dank schuldet, der Notwendigkeit der Liquidation der alten Beamtenverbände durch Schaffung des Reichskommissariats für Beamtenorganisationen Ausdruck gegeben.

Es soll durch den RDB. Führer und Volk, Partei und Staat eine Organisation zur Verfügung gestellt werden, die nur das eine Bestreben kennt, für den Willen des Führers ständig einsatzbereit zu sein und sich auf diesen Einsatz in ernster und eifriger Arbeit vorzubereiten."

Als **Aufgaben** sind **nach den Satzungen** festgelegt:

1. **Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.**
2. **Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.**
3. **Unterstützung der Regierung als Vollzieher der Weisungen des Führers in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen.**
4. **Unterhaltung, Ausbau und Umbau solcher gesunden Einrichtungen, die von der Reichsregierung als durch die Sonderstellung der Beamten berechtigte Selbsthilfeeinrichtungen anerkannt werden.**
5. **Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.**

4. **Zusammenfassung.**

„Organisation und Aufbau des Hauptamtes für Beamte und des Reichsbundes der Deutschen Beamten entsprechen somit den Zielen, die ihnen von Partei und Regierung gestellt sind. Die Satzung des Reichsbundes ist von Reichsminister Dr. Frick genehmigt worden. Sein Aufgabengebiet wird durch den Erlaß vom 27. Dezember 1934 nochmals besonders hervorgehoben.

Die Beamtenschaft ist durch die Errichtung beider Organisationen, des Hauptamtes für Beamte und des Reichsbundes der Deutschen Beamten, in die Lage versetzt, mit allen Kräften an der Erneuerung und dem Aufbau Deutschlands mitzuhelfen."

5. Prüfungsfragen.

Welche Aufgaben hat a) das Hauptamt für Beamte der NSDAP.? Seite 259 bis 260; b) der Reichsbund der Deutschen Beamten? Seite 260.

E. Der nationalsozialistische Leistungsgrundsatz.

Zu den Dienstleistungen des Reichsbeamten gehört es, daß er seine Dienstvorschriften kennt, sie richtig und gewandt anwendet, seine Arbeiten fristgerecht erledigt usw.

Dazu gehört weiterhin die **Pflicht zu freiwilliger Weiterbildung.** Denn es liegt eben im Wesen eines in Volk und Staat wurzelnden Berufsbeamtentums begründet, daß der Beamte seine volle Kraft und alle seine Fähigkeiten für den Dienst der Volksgemeinschaft entfaltet und das Bestmögliche leistet. Jedenfalls wird ein Beamter, der seine Berufsvorbereitung mit der dienstlichen Ausbildung und Fortbildung für abgeschlossen

hält, seine Dienstgeschäfte nur handlangermäßig oder ohne innere Befriedigung wahrnehmen können und bei außergewöhnlichen Anforderungen in der Regel versagen. **Jeder Beamte muß daher — auch um seine Eignung für gehobene Stellen nachzuweisen; zu vgl. § 4 der DAVAusb — auch nach Beendigung der Ausbildung und nach Erlangen der planmäßigen Anstellung von sich aus an der Vertiefung und Verbreiterung seiner Fachkenntnisse arbeiten und seinen Gesichtskreis durch Erwerb der besonderen Kenntnisse erweitern, die Voraussetzung für vorzügliche Dienstleistungen und für Verwendung in gehobenen Stellen sind. In der freiwilligen Übernahme und Durchführung dieser besonderen Pflicht liegt ihr hoher Wert begründet.**

Es geht bei allem um die Erkenntnis der hohen Bedeutung, die eine sorgfältige und gründliche Berufsausbildung und Berufsweiterbildung für das gesamte Leben der Nation hat, und um die nationalsozialistische Einstellung, daß in staatsaufbauendem Sinne nur der wirken kann, der neben seiner jederzeitigen Einsatz- und Opferbereitschaft für Volk und Vaterland über ein vorzügliches Maß an Fachkenntnissen und Fachkönnen verfügt!

Ausklang.

Der Führer gewährleistet das Berufsbeamtentum. Diese Erkenntnis verpflichtet zum Dank. Sie verpflichtet aber darüber hinaus zur bedingungslosen Gefolgschaft und Treue zum Staat und zum Führer. Wer diesen nationalsozialistischen Staat nicht aus der Fülle seines Herzens heraus bejaht, wer diesem Staat und der Weltanschauung, die ihn geformt hat und nun trägt, gleichgültig oder ablehnend gegenübersteht, hat als Beamter im nationalsozialistischen Deutschen Reiche nichts zu suchen. Wer nicht gewillt ist, für diesen Staat und seinen Führer einzutreten — auch durch tätigen Nationalsozialismus —, der bleibe weg.

Der Eid auf den Führer sei uns heilig; heute und in alle Zukunft!

Fachbuchreihe des Reichsfachschaftsleiters 2

(Reichspostbeamte) beim Reichswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten e. V.

			RM
Buch	1	Anleitung I Post- und Postscheckdienst, 1024 Seit.	6,—
„	2	„ II „ „ „ 222 „	2,—
„	3	„ III „ „ „ 244 „	2,—
„	4	Staatsaufbau. Grundlagen. Pflichten u. Rechte 261 „	1,80
„	5	Posterdkunde . . . . . 175 „	1,80
„	5a	„ (mit 4 Karten)	2,40
„	6	Postkurskarte Großdeutschlands (ca. 12 Einzelkarten) je	—,50
„	7	Kartenwerke (Bahnpostkarte / Europa / Welt / Deutschlandkarte)	—,80
„	7a	Bahnpostkarte	—,20
„	7b	Europa	—,20
„	7c	Welt	—,20
„	7d	Deutschlandkarte	—,20
„	11	Gesetze über das deutsche Fernmeldewesen	vergriffen
„	12	Telegraphentechnik u. Telegraphenbetriebsdienst 239 Seit.	3,50
„	13	Fernsprechapparate und Fernsprechordnung	vergriffen
„	14	Neues über die Abfassung des Telegrammtextes, 24 S.	—,20
„	15	Prakt. schriftl. Arbeiten im Fernmeldedienst	vergriffen
„	25	Deutsch (für den Selbstunterricht) . . 87 Seit.	—,75
„	26	Rechnen („ „ „) . . 64 „	—,75
Unterrichtsreihe (enthaltend Buch 1, 2, 3, 4, 5)			13,60

Postlehrbücher-Verlag, Lübeck

„Der Postverwaltungsbeamte“ (Einführung in den Postfachdienst und in den Postverwaltungsdienst, ihre Bedingtheiten und Verflechtungen)

mit Fernunterricht auf die Verwaltungsprüfung P

Verlag Beamtenpresse, Berlin SW 68, Friedrichstraße 41—42

Druck von Max Schmidt-Römhild in Lübeck

Druck von Max Schmidt-Römhild in Lübeck